

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

H. 6
26

Der

Schwäbisch-Rheinische Städtebund

im Jahre 1384

bis zum

Abschluss der Heidelberger Stollung.

Von

L. QUIDDE.



STUTTGART.

VERLAG DER J. G. COTTASCHEN BUCHHANDLUNG.

1884.

10531
— 3/12/40

Julius Weizsäcker

in dankbarer Ergebenheit

gewidmet.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1— 10
Kapitel 1: Wachsende Kriegs-gefahr bis zum Tage zu Speier-Heidelberg im April 1384	11— 47
Kapitel 2: Wendung zum Frieden auf dem Tage zu Speier-Heidelberg Mitte Mai bis Anfang Juni 1384	48— 79
Kapitel 3: Die Reformbewegung im Rheinischen Städte- bunde	80— 102
Kapitel 4: Versammlung zu Speier-Heidelberg im Juli 1384 und die Heidelberger Stellung vom 26. Juli	103— 166
Beilagen. Akten und Briefe	167— 220
Alphabetisches Register	221— 237
Berichtigungen	237

Die Geschichte des grossen Schwäbisch-Rheinischen Städtebundes, der im vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts eine so bedeutende Rolle spielte, bietet Momente vom grössten und allgemeinsten Interesse dar. Die Frage, ob die Reichsstädte Süddeutschlands sich, wie es zeitweise den Anschein hatte, in diesem Bunde eine dauernde Organisation schaffen würden, war für die weitere Entwicklung der gesammten Verhältnisse des Reichs und seiner Verfassung von der grössten Bedeutung. Wohl zu keiner andern Zeit während des ganzen Mittelalters haben die Städte eine so machtvolle politische Stellung in den Angelegenheiten des Reiches eingenommen, wie eben damals durch ihren Bund. Es ist allbekannt, wie sie dann im Jahre 1389, nachdem sie länger als ein Jahr hindurch im grossen Städtekriege mit wechselndem Glück gegen die Fürsten gekämpft hatten, in Folge der unerwartet feindseligen Haltung des Königs und der Uneinigkeit in ihren eigenen Reihen genöthigt waren, ihren Bund aufzugeben. Aber nicht nur damals, als die Katastrophe hereinbrach, sondern fast während der ganzen Dauer des Bundes von Anfang bis zu Ende war der Bestand desselben bedroht und musste von den Städten gegen ihre Widersacher vertheidigt werden. Der Kampf, in dem der Schwäbische Städtebund gleich nach seiner Gründung (1376) sich gegen Karl IV. und verschiedene Fürsten siegreich behauptete, ist sicher, das

Interesse nicht nur des Specialforschers auf sich zu ziehen. Weniger aber ist bisher beachtet und im Zusammenhang gewürdigt worden, wie, nachdem der Schwäbische Bund sich mit dem im März 1381 gegründeten Rheinischen schon im Juni desselben Jahres vereinigt hatte, die Städte in den nächsten Jahren mit König und Fürsten um die Existenz ihres Bundes zu ringen hatten.

Durch die Jahre 1381 bis 1384 ziehen sich Versuche hin, den Städtebund durch eine andere Organisation, in die die Städte eintreten sollten, lahm zu legen oder ganz zu sprengen. Die Städte setzten diesen Versuchen den entschiedensten Widerstand entgegen. Es kam freilich dabei nicht zu kriegerischen Zusammenstößen, aber die Städte konnten den Kampf auf dem Felde der Diplomatie doch nur zum guten Ende führen, da sie entschlossen waren, lieber an die Entscheidung der Waffen zu appelliren, als von ihrem Bunde abzulassen. König und Fürsten waren es, mit denen es die Städte in diesen Jahren ziemlich gleichmässig zu thun hatten. Die Fürsten waren durch die städtischen Bestrebungen direkt in ihrer bisherigen Machtstellung bedroht, und es war ihnen damit ihr Verhalten zu denselben im wesentlichen vorgezeichnet. Versuche, zwischen einzelnen Fürsten und dem Städtebunde ein wirkliches Bundesverhältniss zu begründen, waren Anomalien, die gegenüber dem vorherrschenden, die Parteibildung bestimmenden allgemeinen Standesinteresse sich nur selten behaupten konnten. Aber auch der König fand, so lange er nicht genöthigt war, gegen Unbotmässigkeit der Fürsten seine Stütze bei den Städten zu suchen, seinen Vortheil dabei, den Bund, auf dessen Leitung ihm gar kein Einfluss vergönnt war, niederzuhalten oder der Zersetzung entgegenzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgten König und Fürsten das Projekt, territorial begrenzte, Fürsten und Städte gleichmässig umfassende Landfriedensbünde zu errichten.

Zum erstenmal tauchte damals, und gleich in der präcisirten Form völlig ausgearbeiteter Entwürfe, der Gedanke auf, das ganze Reich zu einer Reihe von Landfriedenskreisen zu organisiren. Mag derselbe nun vom König oder von den Kurfürsten ausgegangen sein, jedenfalls kamen zur Zeit hier ihre Interessen gegenüber den Städten zusammen. Der Landfriede hätte Handhaben geboten, um den Zusammenhang der Städtebünde zu lockern, in ihre inneren Verhältnisse einzugreifen, ihre Wirksamkeit zu lähmen: die Fürsten mochten hoffen, unterstützt vom König den Landfrieden ihren Interessen dienstbar zu machen, der König aber, mehr Einfluss auf die Beziehungen der Reichsstände unter einander zu gewinnen. Für die Städte dagegen war nur ein Vertragsverhältniss annehmbar, das die Existenz und die Wirksamkeit ihres Bundes in keiner Weise gefährdete. Der Gegensatz zu den Projekten des Königs und der Fürsten ist der denkbar schärfste und bestimmteste; denn was die Städte als unumgängliche Bedingung für ihren Beitritt zum Landfrieden forderten, die ausdrückliche Reservation ihres Bundes, hätte das gerade Gegentheil dessen bedeutet, was König und Fürsten erreichen wollten, hätte die Stellung des Städtebundes gekräftigt und ihm gleichsam die königliche Sanction gegeben.

Die Verhandlungen der Jahre 1381—82, deren Einzelheiten hier unerörtert bleiben müssen ¹⁾, waren denn auch durchaus erfolglos, und auch auf dem Nürnberger Reichstage vom Februar und März 1383 verweigerten die Städte

¹⁾ Einiges über den Verlauf dieser Verhandlungen findet man in meinem Aufsatz über d. Rhein. Städtebund v. 1381. Westd. Zeitschr. 2. 323—392 (speciell 355 ff.); interessantes Detail wird die Untersuchung Ebrard's, auf die ich mich (l. c. pag. 339 Anm. 1 und pag. 355 Anm. 1) schon bezogen habe, bringen. Mein Aufsatz soll in der Westdeutschen Zeitschrift noch fortgesetzt werden und wird später vermuthlich auch separatim erscheinen.

trotz mancher ihnen gemachten Zugeständnisse den Beitritt zum Landfrieden; nur Fürsten und Herren wurden Mitglieder desselben und stellten so ihre eigene Organisation der der Städte gegenüber. An der Spitze dieses Nürnberger Herrenbundes vom 11. März 1383 stand der König selbst. Eine solche Situation trug natürlich schwere Gefahren für den Frieden in sich und musste auf die Dauer unerträglich sein. Irgend ein an sich geringfügiger Streit zwischen einem Herren und einer Stadt konnte, wenn beide Theile von ihrem Recht, Hilfe zu verlangen, Gebrauch machten, das Signal zu einem allgemeinen Kampfe zwischen den beiden Parteien werden. Das Bedürfniss zu irgend einer Einigung zwischen Herren und Städten war so dringender als vorher, und es scheint auch schon bald nach der Gründung des Herrenbundes in Würzburg und dann im Herbst 1383 auf dem Nürnberger Reichstage über diese Frage verhandelt zu sein. Wir dürfen nach dem, was wir noch über die Situation im Jahre 1384 erfahren werden, wohl vermuthen, dass König und Fürsten an dem Plane eines gemeinschaftlichen Landfriedensbündnisses festhielten, während die Städte wohl ein Vertragsverhältniss zwischen beiden Bündnissen anstrebten. Die Verhandlungen des Jahres 1383 blieben jedenfalls ohne irgend ein Resultat.

So war die Lage zu Beginn des Jahres 1384 eine sehr unsichere, besonders da auch die Ehinger Einigung, die in Schwaben noch einen Theil der Parteien zusammenhielt ¹, am 6. Januar abliefe, und da die Verhältnisse inner-

¹) Die Ehinger Einigung vom 9. April 1382 ist von Lindner Gesch. 1. 154 richtig als Landfriedensbündniss charakterisirt. Sie diente als Vorlage für die Heidelberger Stallung vom 26. Juli 1384, s. unten Kapitel 4. Der wichtigste Unterschied ist der, dass die Einigung auch Bestimmungen über den Austrag von Streitigkeiten enthält, die in der sich noch strenger auf blosse Landfriedenswahrung beschränkenden Stallung fehlen.

halb des Rheinischen Städtebundes ganz dazu angethan waren, um die Fürsten zum Losschlagen zu bestimmen: denn ein sehr bedenklicher Streit um die von Worms und Speier erhobenen Zölle, aus dem zeitweilig offener Krieg zwischen den Städten zu entstehen drohte, war noch immer nicht beigelegt. Wir wissen schon aus Janssen's Publikationen ¹, dass auf einer Mergentheimer Fürstenversammlung im Februar 1384 Beschlüsse gefasst wurden, die den Beginn des Kampfes in allernächste Aussicht stellten, sowie dass Ulm, die-führende Stadt im Schwäbischen Bunde, entschlossen war, denselben aufzunehmen, voll Siegeszuversicht auf einen glücklichen Ausgang rechnend. Der Friede blieb dann aber doch erhalten, und am 26. Juli kam die Heidelberger Stallung zu Stande.

Ueber die Ursachen, die den Umschwung bewirkten, über die gepflogenen Verhandlungen, besonders aber über die Haltung des Rheinischen Bundes sind wir bis jetzt, obschon der nach Janssens Buch erschienene erste Band der Deutschen Reichstagsakten einiges weitere Material gebracht hat, nur sehr ungenau unterrichtet, wie das auch in den neuesten Darstellungen, die diese Zeit in Lindner's Geschichte des Deutschen Reiches unter K. Wenzel und in Menzel's Geschichte von Nassau gefunden hat, hervortritt. Nach den bedrohlichen Nachrichten und den Kriegslust athmenden Briefen vom Februar liess das bisher bekannte, bezw. das von den neuesten Forschern für diese Zeit herbeigezogene Material eine Lücke, und das nächste was wir erfuhren war, dass im Mai oder Anfang Juni Gesandte beider Parteien in Nürnberg waren und von dort zum Könige giengen. Auch von den weiteren Verhandlungen, deren Resultat die Heidelberger Stallung war, wurde uns nur dürftige Kunde.

¹) Janssen Frankfurts Reichskorrespondenz I. 13—16 nr. 39. 40. 41; abermals herausg. Rta. I nr. 429—432. 239. 238. 237.

Hier nun soll an der Hand bisher unbekanntem Materials die Entwicklung der politischen Verhältnisse vom Februar bis zum Juli 1384 dargelegt werden. Der Verfasser hatte vor einigen Jahren das Glück, in Miltenberg die hier in den Beilagen unter nr. 1. 3. 8. 10. 12 abgedruckten Aktenstücke aufzufinden, und es ergab sich ihm durch Benutzung von ebenfalls bisher noch unbekanntem Notizen des Frankfurter Rechenbuchs (s. nr. 13 der Beilagen) bald, dass das Ergebniss der bisherigen Untersuchungen nicht nur zu ergänzen, sondern in manchen Punkten auch zu berichtigen sei. Der anonyme Brief Rta. 1 nr. 309 und die Aufzeichnung Rta. 2 nr. 21 schienen ihm von Weizsäcker und Lindner unrichtig datirt, das Schreiben der Strassburger Gesandten Rta. 1 nr. 240 bisher falsch interpretirt, ein Eintrag der Nürnberger Stadtrechnung Rta. 1 nr. 242 art. 5 in seiner wahren Bedeutung verkannt zu sein. Eine Reihe von bisher unbekanntem oder nicht beachtetem Versammlungen war zu konstatiren, die einzelnen Phasen der Entwicklung traten deutlich hervor, und auch über die Motive der handelnden Personen schien sich neues Licht zu verbreiten. Da aber von den fünf Miltenberger Aktenstücken, die dieser Untersuchung zu Grunde lagen, nur eines (nr. 1) datirt war, so konnten mit der Frage, ob die vier anderen Stücke überhaupt richtig in diese Zeit gesetzt seien, die neu gewonnenen Resultate grossen Theils wieder in Zweifel gezogen werden. Sie wurden indessen in sehr erwünschter Weise bestätigt und ergänzt, als der Verfasser durch die Güte Herrn Prof. Weizsäcker's aus der für die künftigen Supplemente der Reichstagsakten angelegten Sammlung die Briefe nr. 2. 6 und 7 erhielt, als er dann im Frankfurter Stadtarchiv die drei Schreiben nr. 4. 5 und 11 kennen lernte und als er schliesslich durch ein undatirtes handschriftliches Regest der Reichstagsakten auf die Aufzeichnung nr. 9

aufmerksam wurde, deren Abschrift er der Gefälligkeit Herrn Dr. F. Ebrard's verdankt. Zwar ist auch von diesen Stücken nur ein einziges (nr. 2) vollständig (d. h. mit der Jahres- neben der Tagesangabe) datirt, aber die Einreihung zum Jahre 1384 wird auch bei den übrigen, ausser etwa nr. 9, gegen jeden Zweifel gesichert sein. Die verschiedenen Quellenzeugnisse greifen jetzt derartig in einander, dass die Ergebnisse der folgenden Untersuchung, obschon sie meistens mit undatirtem oder unvollständig datirtem Material operirt, doch durchaus zuverlässig sein dürften. Nur die Verwerthung der beiden Aufzeichnungen nr. 9 und nr. 10 wird vielleicht einigen Bedenken begegnen.

Aus der Beschaffenheit des Materials ergab sich nun aber auch der Charakter dieser Arbeit. Umständliche Untersuchungen über die Datirung der einzelnen Stücke waren unvermeidlich, und auch der Leser konnte mit ausführlicher Mittheilung dieser Untersuchungen nicht verschont werden ¹⁾, wenn anders der Verfasser dem, der mit selbständiger Kritik an diese Dinge herangeht, es ersparen wollte, all' die Zweifel und Bedenken, die ihm selbst aufgestossen waren, noch einmal durchzumachen. Manchem wird es vielleicht scheinen, als sei die Erwägung der kleinen und kleinsten Faktoren, der Versuch, die Grenzen, innerhalb deren für die Entstehung einer Aufzeichnung Spielraum ist, bis auf den Tag genau

¹⁾ Ich habe mich nicht entschliessen können, aus diesen Untersuchungen einen Anhang von Excursen zu bilden, habe dieselben vielmehr *suis locis* in den Text aufgenommen. Den Zweck, den die Ausscheidung von Excursen verfolgen würde, grössere Uebersichtlichkeit für den Fortgang der Hauptuntersuchung zu erzielen, habe ich auf andere Weise zu erreichen gesucht: gewisse Abschnitte sind durch kleineren Druck vom übrigen Text unterschieden. Das Verfahren ist in wissenschaftlichen Arbeiten freilich nicht üblich, wird sich aber hoffentlich durch praktische Vorzüge dem Leser empfehlen.

zu bestimmen, zu weit getrieben. Aber es ist nöthig, bei diesen Dingen bis ins einzelste zu gehen; es genügt nicht, nur nachzuweisen, dass die Sachen so ungefähr zu einander passen; denn bei genauer Kritik findet sich dann nicht selten, dass unlösbare Widersprüche hinter der ungefähren Uebereinstimmung verborgen waren, und dass wesentliche Züge des Bildes, das man entworfen hat, falsch sind.

Verfasser wird die auf diesem Wege der Detailkritik gewonnenen Resultate vielfach unter Bekämpfung früher ausgesprochener Ansichten Anderer zu begründen haben; er möchte sich aber von vorn herein gegen die Möglichkeit verwahren, seine Polemik als abschätzige Kritik früherer Leistungen aufgefasst zu sehen. Er war diesen gegenüber im Vortheil durch das Hinzutreten neuen Materials und durch den beschränkteren Charakter seiner Aufgabe. Es sind vorzugsweise zwei Werke, mit denen die folgenden Seiten sich auseinandersetzen haben: Weizsäcker's Deutsche Reichstagsakten und Lindner's Geschichte des Deutschen Reichs unter K. Wenzel.

Jedem Fachgenossen ist ja bekannt, ein wie glänzendes Muster für Behandlung und Verwerthung des erst bei genauem Studium recht ergiebigen Aktenmaterials durch Weizsäcker in den Deutschen Reichstagsakten gegeben worden ist. Die Werthschätzung dieser Grundlegenden und für die politische Geschichte des Deutschen Reiches im späteren Mittelalter Epoche machenden Leistungen wird in keiner Weise geschmälert, wenn im Folgenden bei Beschäftigung mit einem beschränkten Zeitraum die eine oder andere von Weizsäcker aufgestellte Ansicht sich als irrthümlich erweist. Wenn für eine Periode so vieles noch aus dem Rohen herauszuarbeiten ist und das Material der Erkenntniss des Zusammenhangs solche Schwierigkeiten bietet, wie das für die Regierungszeit Wenzels bei Be-

arbeitung der Reichstagsakten der Fall war, so wird der Herausgeber nicht ganz selten in die Lage kommen, eine gewisse Selbstbeschränkung üben zu müssen. Er wird darauf zu verzichten haben, bei jedem einzelnen Stück das aufgenommen wird die Datirungsfrage zum endgiltigen Austrag zu bringen oder auch nur bis in alle Entscheidungsmöglichkeiten hinein zu verfolgen, und wird in manchen Fällen, um zum Abschluss zu kommen, sich mit Recht bei einer Ansetzung beruhigen, die er selbst nur als einen nicht durchaus gesicherten oder nur vorläufigen Versuch betrachtet. So ist es auch, obschon verhältnissmässig selten, hie und da in den Reichstagsakten geschehen. Aus neuem Material werden sich dann naturgemäss nicht nur Ergänzungen, sondern auch manche Berichtigungen ergeben.

Den in den drei ersten Bänden der Reichstagsakten gebotenen Stoff hat Lindner in seiner Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel in all' seinen Einzelheiten noch einmal durchgearbeitet. Als Verfasser Gelegenheit hatte, sein Urtheil über dieses Werk bei Besprechung der zweiten Hälfte des zweiten Bandes an anderer Stelle ¹ zu äussern, glaubte er, obschon er mit der Anlage des Ganzen sich nicht einverstanden erklären konnte, doch der reichen Anerkennung, die das Buch allerseits bei der Kritik gefunden hat, zu einem grossen Theile beitreten zu sollen, deutete aber schon damals an, dass das gespendete Lob doch bezüglich der Sorgfalt der Forschung in den früheren Partien in etwas einzuschränken sei. Es liegt diesen Zeilen durchaus fern, die grossen Verdienste des Buches bestreiten und schmälern zu wollen. Niemand, der sich mit der Geschichte dieser Zeit beschäftigt, wird ja leugnen können, dass er Linder mannigfache Belehrung und Förderung zu danken hat, aber

¹) Historische Zeitschrift 51, 114 ff.

man wird den 1. Band und die erste Hälfte des 2. doch auch nicht frei von Versehen finden, die der Verfasser, wenn er sich grössere Musse gegönnt hätte, wohl vermieden haben würde. Hat Lindner doch mit der Veröffentlichung seines ersten Bandes nicht einmal gewartet, bis die Reichstagsakten für die nächstfolgenden Jahre der Regierung Wenzel's vorlagen, obschon deren Erscheinen unmittelbar bevorstand. Der zweite Band der Reichstagsakten und der erste Band Lindner's wurden ungefähr gleichzeitig gedruckt; als jener die Presse eben verlassen hatte, schrieb L. auch schon die Vorrede zu seinem Buche. Gerade im vorliegenden Fall, da dieses Feld historischer Forschung so lange brach gelegen hatte, war es kaum wohlgethan, eine umfassende Darstellung so schnell auf die Publikation des Hauptquellenwerkes folgen zu lassen; denn hier waren, nachdem die Reichstagsakten den Weg gewiesen hatten, erst noch manche Schätze zu heben und manche Punkte durch Einzeluntersuchung klarzustellen. Freilich hat Lindner sich, wie rückhaltlos anerkannt werden muss, diesen Einzeluntersuchungen nicht entzogen, und ein jeder Abschnitt bei ihm bietet Zeugnisse für eigene Forschung und Quellenkritik. Was insbesondere sein Verhältniss zu den Reichstagsakten betrifft, deren Existenz seine Darstellung in den wichtigsten Partien erst möglich machte, so wird man in nicht wenigen Einzelheiten deren Resultate bei ihm ergänzt und berichtigt finden. Aber nicht überall ist Lindner gegenüber den Reichstagsakten im Recht, mehrfach hat er doch auch, wo er von ihnen abweicht, entschieden Fehlgriffe gethan, die sich schon aus dem ihm bekannten Material berichtigen lassen, und andererseits hat er auch manches aus ihnen übernommen, was sich bei unbefangener und sorgfältiger Nachprüfung als unhaltbar erweisen dürfte.

1. Wachsende Kriegsgefahr bis zum Tage zu Speier-Heidelberg im April 1384.

Wie schon oben einleitend erwähnt wurde, wissen wir aus den bisher veröffentlichten Briefen, dass im Februar des Jahres 1384 die Lage in Süddeutschland eine sehr gespannte war und dass allem Anschein nach ein schweres Kriegsungewitter loszubrechen drohte. in welchem einerseits die Fürsten, andererseits die im Städtebunde vereinigten Reichsstädte sich geschlossen gegenüber gestanden haben würden.

In diese Zeit ungefähr versetzen uns die beiden hier unter nr. 1 und nr. 2 der Beilagen mitgetheilten Schriftstücke. Sie geben uns in erster Linie ausführlichen Aufschluss über eine Versammlung beider Städtebünde zu Speier, von der man bisher so gut wie gar nichts wusste¹. Die Aufzeichnung nr. 1 ist auf dieser Versammlung selbst entstanden, und der noch von manchen andern Dingen handelnde Brief Ulms an Rotenburg vom 27. Febr. nr. 2 knüpft auch an die dort gefassten Beschlüsse an.

Die Zeit der Versammlung näher zu bestimmen, fällt nicht schwer. Die Aufzeichnung nr. 1 gibt wenigstens

¹) Eine ganz kurze Bemerkung im Schreiben Ulms an Speier vom 20. Febr. 1384 deutete auf diese Zusammenkunft hin. s. Rta. 1. 431. 23–25. Sie ist unbeachtet geblieben.

für einen in Speier vereinbarten Artikel das genaue Datum des 6. Februar 1384 und ist selbst nur wenig später, vermuthlich am 8. Februar, geschrieben¹. Am 11. waren dann Vertreter von Mainz, Frankfurt, Speier und den Schwäbischen Städten in Worms², — offenbar dieselben Städtegesandten, die vorher in Speier gewesen waren. Da wir nun aus dem Frankfurter Rechenbuch erfahren³, dass die Frankfurter Rathsherren 15 Tage ausblieben, so gewinnen wir eine ziemlich genaue und ziemlich zuverlässige Zeitbestimmung, wenn wir die 15 Tage vom 12. (oder 13.) Februar als dem vermuthlichen Datum der Rückkehr rückwärts zählen, dann 2 Tage für die Reise der Gesandten nach Speier in Anschlag bringen und die Abreise von dort nach Worms zwischen 8. und 10. Februar ansetzen. — Um den 31. Januar 1384 ungefähr traten demnach Gesandte der Schwäbischen und Rheinischen Städte in Speier zur Berathung zusammen und blieben etwa $1\frac{1}{2}$ Wochen bei einander.

Der vornehmste Zweck dieser Versammlung war anscheinend⁴, sich über die Frage schlüssig zu werden, ob mit den Fürsten weiter über eine Vereinigung zu unterhandeln sei. Es war bisher nichts davon bekannt, dass nach dem Nürnberger Tage vom Herbst 1383 die Verhandlungen zwischen Fürsten und Städten fortgesetzt wurden, und auch die Annahme, dass es sich damals in Nürnberg um die Landfriedensprojekte handelte, beruhte nur auf Vermuthung⁵. Nach den jetzt vorliegenden Nachrichten von unserem Speierer Tage wird man wohl annehmen dürfen, dass die Verhandlungen über diese Frage niemals völlig abgebrochen waren, vielmehr nach ver-

¹) S. Anm. zu nr. 1 der Beilagen.

²) S. erste Anm. zu nr. 2 der Beilagen art. 4.

³) S. nr. 13 der Beilagen art 1.

⁴) S. Beilagen nr. 2 art. 1.

⁵) S. Rta. I. 397, 24 ff.

hältnissmässig kurzen Pausen immer wieder aufgenommen wurden. Von Interesse ist es nun besonders für uns, zu sehen, dass die Städte auch im Februar 1384 nur eine Grundbedingung für ihre Einigung mit den Fürsten aufstellten, und dass diese Bedingung dahin gieng¹, der Vertrag müsse ihre Bünde in voller Kraft bestehen lassen. Sie hielten damit lediglich an ihrem alten schon im Herbst 1381 formulirten Standpunkt fest. Beachtenswerth ist ferner, dass die Städte Anfang Februar anscheinend eine Verständigung mit den Fürsten noch für möglich hielten und einem Verträge mit denselben ernstlich zustrebten. Sie beschlosson nämlich², dass, wenn es den Schwäbischen Städten, denen die Rheinischen in dieser Beziehung ganz freie Hand liessen, gelänge, einen Tag mit den Fürsten zu vereinbaren, die städtischen Gesandten auf diesem Tage zum Abschluss eines Vertrages bevollmächtigt sein sollten, so dass es nicht mehr nöthig gewesen wäre, von dort die Sache noch ad referendum zu nehmen.

Auf der andern Seite aber sprechen die Beschlüsse des Speierer Tages doch auch schon von drohender Kriegsgefahr. Die Rheinischen Städte hatten Kundschaft erhalten, dass man sie angreifen wolle, und sie beschlosson deshalb, bis zum 14. Febr. für Kriegsbereitschaft der Bürger zu sorgen und die Waffenausfuhr zu verbieten, damit man sehe, dass sie Anstalten trafen, um nicht wehrlos gefunden zu werden³. Von wem die Städte angegriffen zu werden fürchteten, ist nicht gesagt, und es scheint, dass ihnen selbst genauere Nachrichten noch fehlten. Diese liefen wohl erst einige Tage später durch Berichte vom gleichzeitig abgehaltenen Mergentheimer

¹) S. Beilagen nr. 1 art. 2 und nr. 2 art. 1.

²) S. ibid. nr. 1 art. 2.

³) S. ibid. art. 3.

Fürstentage ein. Die Beschlüsse des Speirer Tages deuten auch noch nicht darauf hin, dass man einen grossen allgemeinen Kampf als unmittelbar bevorstehend ansah. Dass die Rheinischen Städte für die Kriegsbereitschaft ihrer Bürger sorgten, war doch nur die allererste Vorsicht gegenüber den Gerüchten von beabsichtigten Angriffen; diese, so hoffte man offenbar, würden dann unterbleiben. Von eigentlichen Rüstungen, Werbung von Söldnern u. s. w. ist in der Aufzeichnung nicht die Rede.

Aus dem hier veröffentlichten Schreiben Ulms erfahren wir zwar¹, dass der Schwäbische Städtebund — vielleicht auf einer Versammlung zu Giengen, die dem Speirer Tage anscheinend kurz vorhergieng² — beschlossen hatte, Gesandte zu den Herzögen von Oesterreich zu schicken, und dass diese mit den Herzögen für den Fall, dass Krieg entstände, Verabredungen über gegenseitige Sicherung des in ihren Gebieten befindlichen gegnerischen Eigenthums getroffen hatten. Darnach könnte es scheinen, als ob die Schwäbischen Städte schon Mitte Januar den Ausbruch eines Krieges mit den Herzögen von Oesterreich erwartet hätten. Man muss aber beachten, dass bis zum Januar 1384 die Schwäbischen Städte und die Herzöge von Oesterreich durch die Ehinger Einigung³ verbunden waren, und dass durch den Ablauf dieser Einigung Veranlassung gegeben war, wenn eine Verlängerung derselben nicht beliebt wurde, doch für gewisse Fälle Vereinbarungen zu treffen, auch ohne dass die momentane Lage Anlass zu Besorgnissen bot. Als friedliches Symptom kann auch gelten, dass für den 16. Februar eine Zusammenkunft der Rheinischen Städte

¹) S. Beilagen nr. 2 art. 8.

²) S. *ibid.* art. 14.

³) S. Vischer i. d. Forsch. z. D. Gesch. Bd. 2 Reg. nr. 174.

zur Berathung von Münzangelegenheiten verabredet wurde¹, die dann auch zu Stande kam².

Dachten so die Städte in Speier noch nicht sehr ernstlich an schwere Kriegsgefahr, so waren sie doch bestrebt, ihre Stellung auf alle Weise zu verstärken. Damals schwebten Unterhandlungen mit Ulrich von Hohenlohe wegen eines ihm zu gewährenden Darlehens und eines Bündnisses, die dann am 16. bezw. 28. Februar zum Abschluss kamen³; die Schwäbischen Städte schlugen vor, den alten Markgrafen von Baden durch Geld für ein Bündniss zu gewinnen⁴; Schloss Lauterburg im Elsass wollte man ganz in die Gewalt des Bundes bringen⁵; die Schwäbischen Städte gewannen den Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch um 2000 fl. für 2 Jahre als Hauptmann für ihren Bund⁶; damals trat Selz dem Rheinischen Städtebunde bei⁷, und, was noch wichtiger war, der schon berührte unerquickliche Zollstreit wurde zu Speier endlich beigelegt⁸. Zugleich wurden Beschlüsse gefasst.

1) S. Beilagen nr. 1 art. 5.

2) S. *ibid.* nr. 13 art. 2.

3) S. Rta. 1, 430 Anm. 1.

4) S. Beil. nr. 1 art. 6 und nr. 2 art. 5.

5) S. *ibid.* nr. 1 art. 7.

6) S. *ibid.* nr. 2 art. 10.

7) Am 4. Febr. 1384, s. Vischer l. c. Reg. nr. 206.

8) S. Beil. nr. 2 art. 4 und Anm. dort. Die Speierer Versammlung beschäftigte auch ein anderer innerhalb des Bundes ausgebrochener Streit. Hagenau hatte über Schädigung durch Herrn Johann von Lichtenberg zu klagen und forderte Bundeshilfe wider ihn. Johann von L. aber war Strassburger Bürger (Ausbürger, Pfahlbürger) und wurde als solcher von den Strassburgern unterstützt. Die Speierer Versammlung nahm nun die Vermittlung in die Hand; Speierer und Schlettstädter Rathsherrn giengen von dort aus nach Hagenau. Trotzdem kam es so weit, dass die Strassburger mit Herrn Johann vor Hagenau zogen. Nach einigen Tagen freilich wurde durch Herrn Ulrich von Vinstingen, Elsassischen Landvogt und durch die Speierer ein Waffenstillstand bis zum

die für einen festeren Zusammenhang der beiden Städtebünde, besonders aber für die Organisation des Rheinischen von grosser Bedeutung waren. Es wird von denselben weiterhin noch ausführlich die Rede sein¹.

Kaum war die Speierer Versammlung auseinandergegangen, da erhielten die Schwäbischen Städte höchst bedrohliche Nachrichten über die Pläne der Fürsten. — Zur selben Zeit ungefähr, wo die beiden Städtebünde in Speier tagten, war eine Anzahl von Fürsten und Fürstengesandten in Mergentheim bei einander². Wir sind über

29. Februar vermittelt, dem dann vermuthlich der Friedensschluss folgte. (Nach Briefen im Kop.-B. 7^a des Frankfurter Stadtarchivs.) Vgl. auch nr. 13 art. 3.

¹) S. den dritten Abschnitt.

²) Auf diesen Mergentheimer Tag bezieht Lindner Gesch. d. D. Reichs 2. 59 Anm. 1 und *ibid.* 459 Beil. IV das undatirte Schreiben Rta. 2 nr. 44. Dieses Schreiben hat folgenden Inhalt. Ein nicht genannter Absender [sicher die Stadt Rotenburg] schreibt an einen nicht genannten Fürsten, der einen bis zum 2. Februar dauernden Frieden [Rotenburgs] mit Craft von Gatenhofen und Eberhart Schrecken vereinbart hat: die Fürsten und Herren kämen am 13. Januar in Mergentheim zusammen, dahin wolle [Rotenburg] dann auch seine Botschaft schicken, der Fürst möge die zwei genannten Gegner [Rotenburgs] veranlassen, entweder zur selben Zeit auch dahin oder am 21. Januar nach Würzburg zur Verhandlung zu kommen, und möge selbst zugegen sein, um die Sache zu ver hören. Diesen Brief hat Weizsäcker zu 1389 eingereicht mit der Motivirung, dass er keinen andern Tag zwischen Fürsten und Städten zu Mergentheim im Monat Januar kenne als den vom 10. Januar 1389. Lindner behauptet, diese Datirung sei falsch und der Brief gehöre ins Jahr 1384. Es ist zuzugeben, dass das Jahr 1389 sehr unsicher ist. Das Datum für den Mergentheimer Tag passt da nicht ganz, da dieser auf den 10. Jan. 1389 angesetzt war, der Brief aber den 13. Januar angibt. Es wäre indessen möglich, dies als Irrthum des Schreibers zu erklären, zumal, da vom 13. Jan. 1389 ursprünglich als äusserstem Termin für den Tag die

diese Versammlung durch städtische Quellen unterrichtet; die Rotenburger nämlich hatten im Auftrage des Bundes Fürsorge getroffen, durch Kundschafter von den Vorgängen in Mergentheim Kenntniss zu erhalten. Die Nachrichten, die ihnen zukamen, theilten sie sofort an Ulm mit, eine Abschrift dieses Briefes sandten die Ulmer nach Speier, von dort wurde er vermuthlich an Worms und weiter an Mainz und Frankfurt überliefert, so dass jetzt Janssen und Weizsäcker ihn aus einem Frankfurter Kopialbuch herausgegeben haben¹. Der Brief der Rotenburger stützte sich auf Mittheilungen, die ihnen von zwei verschiedenen Kundschaftern geworden waren. Einer der fraglichen Kundschafterberichte, der denselben Weg gewandert ist wie der Brief der Rotenburger, ist uns durch dasselbe Frankfurter Kopialbuch erhalten². Damit ist

Rede gewesen war, s. Rta. 2 nr. 45 art. 1. Macht das Jahr 1389 Schwierigkeiten, so ist, wie mir scheint, das Jahr 1384, das Lindner vorzieht, ganz unwahrscheinlich oder unmöglich. Wenn man auch davon absieht, dass das Datum des 13. Januar kaum passt, da erst am 20. Febr. 1384 Ulm die Berichte über den Mergentheimer Tag, die es von Rotenburg doch sicher ungehend erhalten hatte, weiter beförderte, so ist doch folgende Erwägung wohl entscheidend. Die Rotenburger sagen, dass sie eine Botschaft zu der Versammlung der Fürsten und Herren nach Mergentheim schicken: bei dieser Botschaft darf man nicht an Boten in unserm heutigen Sinne denken, sondern man hat in ihr eine Gesandtschaft von Rathsfreunden zu sehen, da sie ja mit Unterhandlungen betraut werden soll. Der Mergentheimer Tag von 1384 ist nun offenbar ein blosser Fürstentag, zu dem Rotenburg ganz sicher keine Gesandtschaft geschickt hat. Mit einer solchen Gesandtschaft darf die „Kundschaft“, die Rotenburg in Mergentheim hatte, nicht identificirt werden. Das Jahr 1384 wird demnach auszuschliessen sein; das Jahr 1389 bleibt möglich, aber unsicher. Vielleicht gibt die lokale Geschichtsforschung Aufschluss, wann Rotenburg Streitigkeiten hatte, wie sie der Brief berührt.

¹) Janssen Frankf. Reichskorr. 1, 14 f. nr. 40; Rta. 1, 430 f. nr. 238.

²) Janssen 1, 15 f. nr. 41; Rta. 1, 429 f. nr. 237.

die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle des Rotenburger Berichtes geboten, und wir werden uns die Frage nachher vorzulegen haben, ob das, was in diesem über jenen einen Kundschafterbericht hinausgeht und z. Th. in einem gewissen Widerspruch mit ihm steht, alles auf andern gleich guten Quellen oder nicht z. Th. auf Entstellung beruht.

Anwesend waren in Mergentheim, wie die Rotenburger durch einen andern Kundschafterbericht erfahren haben müssen, Pfalzgf. Ruprecht I., Pfalzgf. Ruprecht III., Bisch. Gerhard von Würzburg, Burggf. Friedrich von Nürnberg, Gf. Eberhard von Württemberg, Rätthe Erzb. Adolf's von Mainz. Rätthe Hzg. Leopold's von Oesterreich und solche Bisch. Lamprecht's von Bamberg. Diese acht Fürsten, oder wenigstens die fünf von ihnen, die persönlich anwesend waren, schlossen dort einen Vertrag, den sie durch mündliches Gelöbniss bekräftigten und auch gleich urkundlich aufsetzen und besiegeln liessen. Die Frage, um was es sich bei diesem Vertrage handelte, ist wohl eine sorgfältige Untersuchung werth.

Ueber den eigentlichen Inhalt des Vertrages gibt der vorliegende Kundschafterbericht keine direkte Auskunft. Er erzählt nur von den scharfen Bestimmungen, die gegen etwaigen Vertragsbruch gerichtet waren und fügt hinzu: „und wiße daz die glubde widder uch ist“. Man wird bei diesem „uch“ nicht etwa nur an die Rotenburger zu denken haben, sondern an den Städtebund. Aber damit, dass uns gesagt wird, die Spitze der Abmachungen richte sich wider den Städtebund, erhalten wir von der Natur derselben nur eine sehr unbestimmte Vorstellung. Eine andere Stelle des Berichtes deutet uns indessen wohl wenigstens an, auf welchem Boden die Bestimmungen des Mergentheimer Vertrages sich bewegten. Es heisst, die Fürsten hätten „von nuwem zesamen gelopt“. Dieses „von nuwem“ weist uns auf frühere Gelöbnisse zurück, und es kann da gewiss nur der grosse Herrenbund vom 11. März 1383 in Betracht kommen. Man wird

nun weiter vermuthen dürfen, dass die neuen Vereinbarungen der Fürsten sich an die frühere Urkunde anschlossen und dass sie nicht beabsichtigten, ein ganz neues Bündniss einzugehen, sondern die Bestimmungen des früheren Bündnisses zu ergänzen. Beschlossen doch die Theilnehmer des Tages, sehr bald eine neue Versammlung aller Fürsten einzuberufen, und übersandten sie diesen doch Abschriften der in Mergentheim vereinbarten Bestimmungen. Es handelte sich also nicht um ein Bündniss, das sich auf die in Mergentheim anwesenden oder vertretenen Fürsten und etwa noch einige andere beschränkte, sondern um eines, das sie möglichst alle umfasste. Da darf man nun nicht vergessen, dass ein solches Bündniss im Herrenbunde ja schon bestand, und man kann wohl annehmen, dass die Mergentheimer Versammlung nicht ohne Noth die bestehende Organisation ignorirt und durch das Projekt einer neuen gefährdet, sondern sich vielmehr an das was vorhanden war angeschlossen haben wird. Die Urkunde des Herrenbundes, obschon ursprünglich als Landfrieden gedacht, der das ganze Reich und alle Parteien gleichmässig umfassen sollte, enthielt doch Bestimmungen, wie sie mehr politischen Bündnissen eigen zu sein pflegten. So waren alle Mitglieder verpflichtet (s. Rta. I nr. 205 art. 8), einander behilflich zu sein wider jeden, der sie „on reht drünge besweret oder irret an iren fürstentümen herscheften rechten landen leuten freiheiten guten oder süst an redlichem herkommenen“. Wenn die Fürsten, wie wohl anzunehmen ist, ein Vorgehen gegen den Städtebund im Auge hatten, so konnten sie diese Bestimmung sehr wohl benutzen; denn an Gelegenheiten, auf Grund dieses Artikels von den Bundesgenossen Hilfe gegen eine Stadt zu fordern, war kein Mangel. Dagegen fehlte es in der Urkunde des Herrenbundes an allen näheren Bestimmungen über das Mass der Verpflichtung zur Hilfeleistung, über Vertheilung der Lasten, über die Art und Weise die Hilfsverpflichtung zu konstatiren etc., und auch an Strafbestimmungen, um die Ausführung zu sichern, an Bestimmungen also, wie wir sie — in verschiedenen Beziehungen verschieden entwickelt — im Schwäbischen und Rheinischen Städtebunde finden. Und in dieser Richtung

werden sich vermuthlich die Beschlüsse des Mergentheimer Tages bewegt haben.

Wie schon bemerkt, werden durch den Rotenburger Kundschafter nähere Angaben allein über die Strafbestimmungen gemacht. Für den Fall, dass ein Fürst sich eines Vertragsbruches schuldig machte, wurde eine grosse Busse festgesetzt, und ferner verpflichteten sich alle Fürsten, wider einen solchen zu ziehen und ihn zu schädigen an Leib und an Gut. Es kann, meine ich, kein Zweifel darüber bestehen, dass diese letztere Bestimmung nur für den Fall vorgesehen war, dass der betreffende Fürst in seinem Vertragsbruch beharrte und sich weigerte, die Busse zu zahlen; denn es ist ein offener Widersinn, in einem solchen Bündniss einem der Bundesgenossen eine Busse auferlegen und ihn, wenn er diese zahlt, obendrein noch als Feind behandeln zu wollen.

Wenden wir uns jetzt von dem Bericht des Kundschafters zu der abgeleiteten Quelle, dem Briefe der Rotenburger. Dieser gibt bei aller Aehnlichkeit des Wortlauts doch ein nicht unwesentlich verändertes Bild von den Vereinbarungen der Fürsten. Auch hier heisst es, die Fürsten hätten von neuem zusammen gelobt und verbrieft, und diese Gelübde seien auf nichts anderes geschehen, denn wider den Bund; dann aber wird fortgefahren: „und wiler her furste adir herre, der in irre einunge sie, in nit beholfin sie widder den bond, uf denselbin sollint die andirn alle ziehin und den beschedigen an luten und an guten.“ Es ist zunächst die Frage aufzuwerfen, ob die Rotenburger hier noch einen andern Bericht mit dem uns bekannten verarbeitet haben. Ich glaube dies entschieden verneinen zu sollen. Der Brief der Rotenburger schliesst sich hier im Wortlaut ganz eng an den des Kundschafters an, und was die Abweichung anbelangt, so versteht man sehr wohl, wie der eine Bericht aus dem andern entstanden ist. In jenem heisst es, das Gelöbniss der Fürsten sei wider den Städtebund gerichtet und die Fürsten hätten sich verpflichtet, denjenigen unter sich, der sein Gelöbniss bräche, als Feind zu behandeln. Da die Rotenburger gleichzeitig durch weitere Nachrichten über Kriegsrüstungen der Fürsten aufgeregt wurden, so ist leicht begreiflich, wie für

sie jenes Gelöbniß unbestimmten Inhalts zur ausdrücklichen Verpflichtung zum Kampfe wider die Städte wurde. Selbst wenn aber die Abweichung des Berichtes der Rotenburger von dem uns bekannten Kundschafterbericht auf einem andern Kundschafterbericht beruhen sollte, was ich für sehr unwahrscheinlich halte, so wird doch die Nachricht in der früher erörterten Fassung den Vorzug verdienen. Wir hätten dann nämlich zwei von einander unabhängige Berichte über einen und denselben Vorgang, von denen der eine diesen Vorgang unrichtig aufgefasst haben müsste, und wir hätten nun aus inneren Gründen zu entscheiden, wo das Missverständniß zu suchen ist. Es ist nicht glaublich, dass der Mergentheimer Vertrag die Bestimmung enthielt, es solle unter allen Umständen der Kampf gegen die Städte begonnen und wer von den Fürsten des Herrenbundes nicht mitthue, als Feind behandelt werden. Dieser Mergentheimer Vertrag wurde ja, wie oben bemerkt, in vielen Abschriften weithin verbreitet; da wird man sich schon, auch wenn man den Kampf beabsichtigte, gehütet haben, in ihm so kompromittirende Dinge zu sagen; denn wie leicht konnten dann König und Städte Kenntniß davon erhalten, während es den Fürsten, wie wir noch hören werden, gerade darauf ankam, nicht als Angreifer zu erscheinen und ihre Pläne geheim zu halten.

Unsere Ansicht über den Mergentheimer Vertrag vom Januar oder Februar 1384 lässt sich also wie folgt zusammenfassen. Als Quelle für unsere Kenntniß desselben darf man allein den uns bekannten Kundschafterbericht verwerthen; die Angaben, die die Rotenburger darüber machen, sind, soweit sie mit diesem Bericht nicht übereinstimmen, als (wohl unbewusste) Entstellung desselben zu betrachten und demnach zu verwerfen. Wenn man den Bericht des Kundschafters mit der ganzen Lage der Dinge zusammenhält, so ergibt sich, dass wahrscheinlich die in Mergentheim theils persönlich anwesenden, theils durch Gesandte vertretenen acht Fürsten in der Absicht, die Organisation ihres Bundes zu kräftigen

und seine Aktionsfähigkeit zu erhöhen, mit besonderer Rücksicht auch auf den drohenden Krieg gegen die Städte verschiedene Bestimmungen, darunter auch Strafbestimmungen, zur Ergänzung der Urkunde des Herrenbundes vom März 1383 vereinbarten und zugleich eine neue Versammlung des ganzen Herrenbundes vorbereiteten, um diesen Bestimmungen allgemeine Annahme zu verschaffen. Es wäre dieser Mergentheimer Vertrag in Parallele zu stellen mit Beschlüssen, die der Rheinische Städtebund auf dem Speirer Tage von Anfang Februar 1384 und weiterhin auf anderen Versammlungen des Jahres 1384 fasste und von denen hier im 3. Kapitel noch ausführlich die Rede sein wird. Man wird in dem Mergentheimer Vertrage statt wie bisher den festen Beschluss, den Krieg zu beginnen, vielmehr eine vorbereitende Massregel sehen müssen.

Aber auch so erscheint die Situation kriegsdrohend genug. Die Rotenburger erfuhren nämlich ausserdem¹⁾, dass die Fürsten allerhand Vorbereitungen für den Fall des Krieges trafen, sich mit Proviant versähen, Söldner anwürben, die früher in Städten des Bundes gedient hatten, und ihre Ritter und Knechte mit Pferden, Harnischen und Geld ausrüsteten. Konnten dies nun freilich auch Vorsichtsmassregeln sein, aus denen man nicht auf aggressive Pläne zu schliessen braucht, so lauteten weitere Nachrichten doch dahin, dass die Fürsten den Krieg herbeizuführen wünschten. Sie beabsichtigten, hiess es, in folgender Weise vorzugehen. Nicht sie selbst wollten den Kampf beginnen, sondern nur ihren Dienern, Rittern und Knechten freie Hand lassen, etliche Städte durch Angriffe zu reizen, so dass der Kampf von Rittern und Knechten auszugehen scheine. Lindner hat die Absicht

¹⁾ S. Rta. 1. 430 f. nr. 238 (Janssen 1 nr. 40).

der Fürsten bei diesem Vorgehen wie folgt gedeutet¹: „Offenbar lag es im Plane, dadurch die Städte zu täuschen. Diese sollten zum Glauben veranlasst werden, dass lediglich, wie es so oft geschah, kleine Fehden mit geringen Gegnern auszufechten wären, zu denen grosse gemeinsame Rüstung nicht erforderlich sei.“ Es mag sein, dass die Fürsten auch diesen Vortheil nebenbei im Auge hatten, aber wir wissen nichts davon, und Lindner hat anscheinend übersehen, dass unsere Quelle uns über den Zweck, den die Fürsten verfolgten, die bündigste Auskunft gibt. Die Fürsten hofften darnach: wenn ihre Ritter und Knechte den Kampf begännen und sie diesen dann Hilfe leisteten, so würden sie als Beschützer der Ritter und Knechte überhaupt erscheinen und würden diese wieder auf ihre Seite ziehen. Diese Motivirung ist höchst interessant und weist uns auf einen der für das Verständniss der Geschichte des Städtewesens wichtigsten Punkte hin.

Die Stellung des kleinen Adels inmitten des Kampfes zwischen Fürsten und Städten verdient unsere volle Beachtung. Die unmittelbare Veranlassung zur Gründung des Rheinischen Städtebundes war durch Streitigkeiten der Städte mit den neu entstandenen Ritterbünden, besonders mit der Löwengesellschaft, gegeben worden; die Schwäbischen Städte hatten dann, von den Rheinischen unterstützt, 1381—1382 einen erbitterten Kampf gegen die Rittergesellschaften geführt, und auch die ersten kriegerischen Unternehmungen des Rheinischen Bundes galten Ritterburgen². Man darf sich aber durch diese Umstände nicht verleiten lassen, die Gegnerschaft zwischen Städten und Rittern als einen ein für allemal feststehenden und unveränderlichen Faktor der Entwicklung anzu-

¹) Lindner Gesch. I. 217.

²) S. darüber meinen Aufsatz üb. d. Rhein. Städteb. i. d. Westd. Zeitschr. 2. 323—392. speciell 343 ff.

sehen oder gar unbedingte Parteinahme des kleinen Adels für die Fürsten daraus zu folgern. Die Bewegung, die in den Rittergesellschaften ihren Ausdruck fand, war keineswegs unbedingt günstig für die Fürsten. Zwar stellten sich manche von diesen an die Spitze der Gesellschaften; aber die Vermuthung wird gerechtfertigt sein, dass dies in den meisten Fällen geschah, um die Leitung der Bewegung in die Hände zu nehmen und zu verhindern, dass dieselbe zu selbständig werde und fürstliche Interessen gefährde. Andere Fürsten standen ihr auch mit ausgesprochenem Uebelwollen gegenüber.

In diesem Zusammenhang nun ist die Aeußerung der Rotenburger von Interesse: „und also meint sie [d. h. die Fürsten] mit solchen liestin rittire und knechte widder zû in zû zihende.“ Es ist freilich nicht nothwendig, aus dieser Aeußerung zu folgern, dass nach Auffassung der Rotenburger damals die Ritter und Knechte im allgemeinen auf Seite der Städte gegen die Fürsten standen; aber man sieht doch zum mindesten, dass die Rotenburger glaubten, Ritter und Knechte würden nicht ohne weiteres für die Fürsten gegen die Städte zu haben sein. Man muss bedenken, dass die Rittergesellschaften vor einigen Jahren in ihrem Kampf gegen die Städte bei den Fürsten keine nachhaltige Unterstützung gefunden hatten; ausserdem aber fehlte es auch nicht an positiv freundschaftlichen Beziehungen des kleinen und mittleren Adels zu den Städten. Gegenüber der um sich greifenden und ihn bedrohenden Landeshoheit der Fürsten suchte und fand derselbe vielfach bei diesen Anlehnung und Schutz. So oft auch schon seitens der Könige gegen das Pfahlbürgerthum eingeschritten war, so war es doch durchaus nicht überall gelungen, dasselbe zu beseitigen. Noch erwarb in manchen Gegenden der kleine Adel nicht selten das Bürgerrecht der Stadt, ohne doch seinen Wohnsitz darin zu nehmen. und die Frage, ob dies gestattet sei.

spielte zur Zeit K. Wenzel's noch mehrmals eine bedeutende Rolle. Dies war aber natürlich nicht die einzige und vielleicht nicht einmal die wichtigste Form der Verbindung zwischen Städten und Rittern. Sehr häufig sind Verträge, in denen ein Ritter oder Knecht sich verpflichtet, einer Stadt persönlich oder mit einer gewissen Anzahl von Spiessen zu dienen, um dafür dann eine gewisse Geldsumme jährlich zu erhalten. Der Städtebund beschränkte sich nicht darauf, gewöhnliche Ritter und Knechte in seinen Dienst zu ziehen, sondern auch mit Grafen und Herren schloss er solche Verträge ab. Wir erwähnten schon, dass auch damals zu Anfang 1384 gerade seitens der Städtebünde mit verschiedenen Herren verhandelt wurde; sogar Markgraf Bernhard von Baden sollte gegen einen jährlichen Sold in ihren Dienst treten.

So erstreckte sich der Einfluss der Städtebünde bis hinauf in den Fürstenstand, und es mochte die Befürchtung nahe liegen, dass es ihnen gelingen würde, einen grossen Theil des kleinen Adels ganz in ihre Interessen und in ihre Machtsphäre hineinzuziehen. Es wirkten da besonders zwei Faktoren zusammen, erstens dass die Städte der Freiheit des Schwächeren Schutz boten gegen Uebergriffe fürstlicher Gewalt, und dann dass der kleine, ja sogar der hohe Adel vielfach in wirthschaftliche Abhängigkeit von den Städten gerieth. Die Fürsten waren damit durch die Städte in den Grundlagen ihrer Machtstellung bedroht. Während die Macht der Städte wesentlich auf der Finanzkraft beruhte, die ihnen durch die Entwicklung des Gewerbes und des Handels zu Gebote stand, hatten die Fürsten vor ihnen die Hilfsquellen voraus, die der Besitz eines ausgedehnten Territoriums gewährte. Nun war zu fürchten, dass die Städte mit Benutzung des ihnen eigenthümlichen Machtmittels, des Geldes, ihre Herrschaft weit über ihre Mauern hinaus ausdehnen und Land und Leute theils in direkte, theils

in indirekte Abhängigkeit von sich bringen würden. Waren auch erst Ansätze zu dieser Entwicklung vorhanden, so begreift man doch, wie wichtig es für die Fürsten war, dieselbe zu stören. Es ist darnach durchaus nicht unwahrscheinlich, was die Rotenburger berichten, dass die Fürsten, als sie den Krieg gegen die Städte besprachen, vor allem daran dachten, den kleinen Adel von ihren Gegnern zu trennen.

Mag man nun unserer eben entwickelten Auffassung zustimmen oder nicht, jedenfalls wird man an der Hauptsache, dass etwas wider die Städte im Werke war und dass unter den Fürsten manche Loszuschlagen wünschten, nicht zweifeln dürfen. Nicht allein stimmten die Kundschafterberichte der Rotenburger hierin überein, sondern schon vorher auf dem Speirer Städtetage war ja die Rede davon, dass die Städte erwarteten angegriffen zu werden.

An diesem Bilde der Lage wird auch durch folgenden Zug, den uns das Schreiben der Ulmer vom 27. Februar aufbewahrt hat, wenig geändert. Kurze Zeit nach dem besprochenen Mergentheimer Tage erschienen bei den Bodenseestädten Abgesandte des in Mergentheim auch vertreten gewesenen Herzogs von Oesterreich. Fürsten und Städte, so sagten dieselben, rüsteten gegen einander, und es heisse allgemein, man wolle kriegen und wisse doch niemand weshalb; der Herzog sei gern bereit, wenn man ihm nur bestimmte Streitpunkte angebe, zu vermitteln¹. Aus fürstlichem Munde werden hier also die Angaben der Rotenburger Kundschafter über Rüstungen der Fürsten bestätigt, und, was die Gesinnung des Herzogs von Oesterreich anbelangt, so werden Zweifel an der Aufrichtigkeit seines Vermittlungsanerbietens wohl erlaubt sein. Wir erfahren drei Monate später², dass die Fürsten

¹) Beilagen nr. 2 art. 9.

²) Beilagen nr. 4.

auf ihn für den Fall des Krieges ganz besonders rechneten, und es ist jedenfalls nicht unmöglich, dass seine Absicht im Februar nicht sowohl die war, den Frieden zu erhalten, als vielmehr die Städte durch Friedenshoffnungen in ihren Rüstungen zu beirren. Vielleicht freilich war es ihm auch Ernst mit seiner Vermittlung. Wir können das nicht wissen, müssen uns vielmehr begnügen zu konstatiren, dass zwar die Wünsche einer Anzahl von Fürsten auf den Krieg giengen, dass aber möglicherweise auch damals schon eine friedliche Unterströmung vorhanden war, ohne dass wir doch im Stande wären, diese näher nachzuweisen. Wir müssen ferner noch einmal betonen, dass, so bedrohlich es auch klingt, was wir vom Mergentheimer Fürstentage erfahren, eine genauere Kritik der Berichte doch ergibt, dass die bisherige Auffassung, die dort versammelten Fürsten hätten sich vertragsmässig ausdrücklich zum Kampf gegen die Städte verpflichtet, nicht gerechtfertigt ist.

Waren die Pläne der Fürsten noch nicht bis zu einem ausgesprochenen Kriegsbündnisse gegen die Städte gereift, so giengen doch ihre Gedanken nach anderer Richtung hin noch über ein solches hinaus und bedrohten nicht nur die Städte, sondern auch den König. Eben damals, als die Versammlung zu Mergentheim vermuthlich tagte, hören wir von anderer Seite, dass etliche Fürsten mit dem Plane der Absetzung Wenzel's umgiengen. Es ist ein von Janssen herausgegebener und dann verlorener Brief des Kaplans Heinrich Welder an Frankfurt vom 5. Februar 1384 ¹, der uns davon be-

¹) Janssen Frankf. Reichsk. 1. 12 nr. 37 und daraus wieder abgedruckt Rta. 1. 428 f. nr. 236. Die Vorlage habe ich vergebens im Frankfurter Stadtarchiv gesucht.

richtet, und wir werden bei diesem Brief einige Zeit zu verweilen haben, da die Frage aufgeworfen ist, ob er wirklich, wie Janssen angibt, aus dem Jahre 1384 stammt.

Die Bedenken, die besonders Menzel gegen das Jahr 1384 erhoben hat, werden jetzt noch um eines vermehrt. In der Aufzeichnung vom Speierer Städtetage nämlich (Beilagen nr. 1), die auf den 7. oder 8. Februar zu setzen ist, finden wir nicht die geringste Spur davon, dass die Städtegesandten von dem Gerücht, das Heinrich Welder am 5. Februar aus Mainz mittheilt, gewusst hätten. Es ist das einigermassen auffallend; denn eine Nachricht von solcher Bedeutung, sollte man doch denken, würde man von Mainz aus sofort der Versammlung in Speier haben zukommen lassen. Um so mehr Anlass haben wir die Datirung zu prüfen.

Menzel hat die Vermuthung ausgesprochen¹, das Jahr sei von Janssen verlesen worden und es müsse 1386 für 1384 eingesetzt werden, da, wie er näher ausführt, der Brief nach 1386 vortrefflich passe. Lindner dagegen meint², obschon er die gleichen Bedenken gehegt hat, es dürfe Janssen eine so grobe Nachlässigkeit in der Herausgabe urkundlichen Materials nicht ohne weiteres zugetraut werden. Und in der That wird man, auch wenn man mit der Möglichkeit eines Lesefehlers, der ja schliesslich jedem passiren kann, rechnet, kaum auf 1386 kommen können. Die Jahresangabe der Datirung lautet nach Janssen „a. lxxx quarto“. Für „quarto“ hier „sexto“ einzusetzen scheint mir durchaus unstatthaft, es bestehen vielmehr wohl nur die beiden Möglichkeiten, dass lxxx für lxxxx und dass quarto für quinto verlesen sein könnte. Das ergäbe als mögliche Datirungen 1385. 1394. 1395, keines dieser Jahre bietet aber, so viel ich sehe, besonderen Anlass den Brief dorthin zu beziehen, und überhaupt wird man zu solchen Annahmen doch nur greifen dürfen, wenn die Unrichtigkeit der Datirung, wie sie in Janssen's

¹) Histor. Zeitschrift 37, 170.

²) Histor. Zeitschrift 39, 324.

Druck vorliegt, positiv erwiesen ist. Das ist aber bis jetzt keineswegs der Fall.

Dass die Aufzeichnung vom Speierer Städtetage keine Hindeutung auf das Gerücht enthält, ist zwar auffallend, aber keineswegs entscheidend; denn irgend welche zufälligen Umstände können es verhindert haben, dass man von Mainz aus die Speierer Versammlung noch benachrichtigte, oder wenn die Städtegesandten auch von der Sache erfuhren, so können sie es doch absichtlich vermieden haben, bei Aufzeichnung der Beschlüsse darauf anzuspielen; denn solche Dinge behandelte man stets mit grösster Heimlichkeit.

Der Brief bietet uns sonst nur wenig Anhaltspunkte zur Prüfung der Datirung; wir wollen die vorhandenen einzeln durchgehen. — Heinrich Welder wurde im Jahre 1399 juristischer Prokurator der Stadt Frankfurt und starb im Jahre 1440¹. Er muss also 1384 noch sehr jung gewesen sein, doch ist es deshalb nicht unmöglich, dass er damals schon, wie die Unterschrift sagt, Kaplan war und Geschäfte in Mainz hatte. — In dem Briefe ist die Rede „von dem der nu nit hie is“. Man hat dies allgemein auf den Erzbischof von Mainz bezogen, und sicher mit Recht, da ein Fürst gemeint sein muss und der Brief von Mainz aus geschrieben ist. Weiter oben im Briefe ist erwähnt, dass der Hofmeister (d. h. auch sicher der Kurmainzische) in Aschaffenburg wäre. Mit diesen beiden Angaben stimmt folgendes Itinerar des Erzbischofs, das ich Urkunden des betr. Mainz-Aschaffenburgers Ingrossaturbuchs im Würzburger Kreisarchive entnommen habe, vortrefflich überein. 1384 Jan. 3 Miltenberg; Jan. 6 Bruchsal; Jan. 7. 9. 10. 11. 15, Feb. 3 Aschaffenburg; Feb. 3 Bruchsal; Feb. 14 Kirweihe [?]; Feb. 16 Eltvil. Am 5. Februar 1384, als Heinrich Welder's Brief geschrieben wurde, war also der Erzbischof von Mainz sicher nicht in Mainz und war anscheinend längere Zeit in Aschaffenburg gewesen, so dass man seinen Hofmeister sehr wohl dort vermuthen konnte. Es wird freilich sehr wahrscheinlich auch

¹) Nach Kriegk's auf d. Frankfurter St.A. vorhandenem handschriftl. Verzeichniss der städtischen Beamten.

andere Jahre geben, die in dieser Beziehung ebenso gut passen, aber es ist doch beachtenswerth, dass wir für das überlieferte Jahr 1384 den Nachweis führen können. — Der Brief enthält die Angabe, dass „frunde uz Nurberg“ in Mainz waren. Gesandte der Stadt Nürnberg waren, wie man aus der dortigen Stadtrechnung sieht, im Febr. 1384 nicht in Mainz, aber solche brauchen ja auch nicht gemeint zu sein. — Es heisst weiter: die Nürnberger wollten nach Böhmen zum Könige schicken. Auch von einer solchen Botschaft nach Böhmen weiss die Nürnberger Stadtrechnung für diese Zeit nichts; aber entweder kann ja die Absicht unausgeführt geblieben sein oder es können die in Mainz anwesenden Nürnberger direkt auf ihre Kosten jemanden nach Böhmen geschickt haben. — Man hat auch die Angabe, die Fürsten wollten einen „kung in Dutsche lande han“, gegen 1384 angeführt; denn 1384 hätten die Fürsten diesen Wunsch schwerlich äussern können, da Wenzel den grössten Theil des Jahres 1383 im innigsten Verkehr mit den Fürsten in Deutschland zugebracht hatte. Wir werden auf diesen Einwand noch zu sprechen kommen, und werden sehen, dass er nicht stichhaltig ist.

Wenn wir auf Grund dieser Prüfung auch nicht behaupten können, dass die vorliegende Datirung des Briefes ganz fraglos die richtige sei, so bietet sie doch noch weniger Anlass, Janssen einer groben Nachlässigkeit zu zeihen. Es wird vielmehr daran festzuhalten sein, dass der Brief Heinrich Welder's am 5. Februar 1384 geschrieben ist und dass man sich damals in Mainz heimlich das Gerücht zuflüsterte, etliche Fürsten dächten Wenzel abzusetzen.

Eine andere Frage ist, ob das Gerücht begründet war.

Die Thatsache, dass die Absetzungspläne der Fürsten in eine so frühe Zeit zurückreichen sollen, war, als Janssen den Brief zuerst veröffentlichte und auch noch, als der 1. Band der Rta. erschien und als Lindner den 1. Band seiner Gesch. d. D. Reichs schrieb, eine sehr überraschende. Seitdem ist neues Material bekannt

geworden, wonach die erste Spur der Besorgniss vor solchen Plänen noch sehr viel früher, schon bald nach dem Tode Karl's IV. auftaucht. Aus den Aktenstücken, die Vochezer in den Forschungen zur D. Geschichte 15, 1 ff. herausgegeben und untersucht hat, dürfte mit Bestimmtheit hervorgehen¹, dass schon im Frühjahr 1379 über einen Vertrag zwischen K. Wenzel und dem Schwäbischen Städtebund verhandelt wurde, der jenem den Beistand der Städte gegen Absetzungsgelüste der Fürsten sichern sollte. Freilich taucht diese Spur nur auf, um gleich wieder zu verschwinden, und aus den Jahren 1380—1383 wissen wir nichts von ähnlichen Vorgängen. Aber gerade aus dem Jahre 1384 stammen, von Welder's Brief ganz abgesehen, die nächsten Zeugnisse, die es wahrscheinlich machen, dass wieder die gleichen Besorgnisse wie 1379 sich regten.

Schon Weizsäcker hat vermuthet, dass Ende 1384 über ein Bündniss zwischen König und Städten verhandelt wurde, dessen Spitze gegen die Fürsten gerichtet war. Ebrard hat dann für diese Vermuthung die Bestätigung erbracht², die auch Lindner, der früher anderer Ansicht gewesen war, als entscheidend anerkennt³. Aus einem der von Ebrard neu veröffentlichten Aktenstücke sieht man, dass die Städte sich verpflichten sollten, dem König wider

¹) Soviel ich sehe, wird man Vochezer's Ansicht über die Datirung der vier Entwürfe durchaus beitreten können; und sollte auch einzelnes in der Argumentation Vochezer's unrichtig sein (man wird z. B. auf die Nichterwähnung von Basel und Regensburg kein Gewicht legen dürfen, da sie als Freistädte bei dem Vertrage eine Sonderstellung hatten, s. Rta. I nr. 303), so ist doch durch die Nichterwähnung Augsburgs in nr. II und IV ausgeschlossen, dass die vier zusammengehörigen Stücke nach dem 27. Juli 1379 entstanden sind.

²) Ebrard Der erste Annäherungsversuch König Wenzel's an den Schwäbisch-Rheinischen Städtebund, 1384—1385.

³) Hist. Zeitschr. 39, 324.

alle zu helfen, „die sich wider in und daz Romesche riche secztent“¹. Man braucht freilich diese Worte an sich nicht nothwendig so zu deuten, dass damit etwaige Absetzungsversuche der Fürsten gemeint seien, sondern kann auch an einfachen Ungehorsam denken; und erst, wenn man sich des Briefes Heinrich Welder's erinnert, wird man jener Interpretation den Vorzug geben. Deutlicher aber dürfte ein bisher so viel ich sehe gar nicht beachtetes Zeugniß sprechen. Am 10. December 1384 verbündet sich Hzg. Wilhelm von Berg mit König Wenzel zur Hilfe gegen jedermann und erklärt dabei: „were auch sachge dat sich emant tgaen yn wulde opwerpen und yn wulde hinderen an dem ryche und auch allen sinen landen und luden, wae he de hait, dae sol ich eme helpen und raeden“². Lindner citirt diese Worte in anderem Zusammenhang ohne weitere Erklärung und scheint anzunehmen, dass die Spitze dieses Bündnisses allein gegen etwaige Unbotmässigkeit irgend eines Reichstandes speciell in Bezug auf die Luxemburgischen Verhältnisse gerichtet war³. Eine solche Deutung lässt aber doch wohl der Wortlaut nicht zu, dieser muss vielmehr dahin verstanden werden, dass die Verbündeten, die allerdings durch das gemeinsame Interesse gegenüber der Brabanter Partei zusammengeführt waren, auch die Möglichkeit einer Thronrevolution im Auge hatten. Wenn nun gegen Ende des Jahres Wenzel Vorkehrungen gegen eine solche Gefahr traf, so spricht das entschieden für die Richtigkeit der Angabe Welder's, wonach sie schon zu Anfang des Jahres im Anzuge war. Auch findet die für Ende 1384 jetzt von Ebrard sicher nachgewiesene

¹) Ebrard l. c. pag. 20 nr. 1 art. 2.

²) Publications de la section historique de l'institut (de Luxembourg) Bd. 25 (3) pag. 8 nr. 1.

³) S. Lindner Gesch. I. 240.

Annäherung Wenzel's an die Städte (selbst wenn man von den oben citirten Worten ganz absieht), und ebenso, wie noch ausgeführt werden wird, die Haltung, die Wenzel in der ersten Hälfte des Jahres beobachtete, ihre beste Erklärung in der Furcht vor Absetzungsplänen der Fürsten. Man wird also nicht nur annehmen dürfen, dass der Brief Heinrich Welder's wirklich 1384 geschrieben ist, sondern auch, dass das Gerücht, von dem er erzählt, nicht ganz unbegründet war.

Wie aber kamen die Fürsten zu solchen Plänen? Auf diese Frage hat man bisher keine recht genügende Antwort geben können, da man glaubte, der Gedanke an Absetzung habe sich damals, d. h. Anfang 1384 oder kurz vorher, zum erstenmal geregt. Seit wir wissen, dass er schon so viel früheren Ursprungs ist und sich durch die ganze Zeit der Regierung Wenzel's hindurchzieht, hat die Frage sich stark verschoben. Es handelt sich jetzt in erster Linie um die Gründe, die von Anfang bis zu Ende das Verhältniss Wenzel's zu den Fürsten, speciell den Rheinischen Kurfürsten, zu einem so prekären machten, und in zweiter Linie erst um die besonderen Veranlassungen, die in verschiedenen Momenten die verborgene Geneigtheit der Fürsten, Wenzel zu beseitigen, ans Tageslicht treten und sich in Handlungen umsetzen liessen.

Die allgemeinen Gründe der anhaltenden Misstimmung gegen Wenzel werden uns nirgends ausdrücklich als solche überliefert; in der Hauptsache kann aber wohl kein Zweifel über sie bestehen. Seit dem Untergang der Hohenstaufen bis auf Wenzel war kein einziger Deutscher König aus demselben Geschlecht wie sein unmittelbarer Vorgänger genommen worden, und Karl IV. hatte somit etwas ganz ausserordentliches erreicht, als es ihm gelang, die Wahl seines Sohnes bei den Kurfürsten durchzusetzen. Während der Regierung Wenzel's begegnen wir

nun einerseits Absetzungsgelüsten bei den Fürsten, andererseits ehrgeizigen Plänen bei Mitgliedern des Luxemburgischen Hauses, wie Jost und Sigmund, und bei Wenzel endlich der Neigung, einem Mitgliede seines Hauses die Nachfolge in die Hände zu spielen. Diese Bestrebungen erläutern sich gegenseitig. Wir dürfen wohl annehmen, dass den Kurfürsten der Gedanke gar nicht sehr fern lag, der Gefahr, dass die Luxemburgische Familie in den Augen des Volkes eine Art von erblichem Anrecht auf die Krone gewönne, durch eine Thronrevolution vorzubeugen.

Von mehr als vorübergehender Bedeutung ist ferner das Motiv, das Heinrich Welder in seinem Briefe erwähnt, dass die Fürsten einen König in Deutschen Landen haben wollten. Man hat dies bisher überwiegend so gedeutet ¹, dass die Fürsten damit Wenzel den Vorwurf hätten machen wollen, dass er das Reich vernachlässige und sich zu viel in Böhmen aufhalte, und Menzel hat daraus gefolgert ², dass der Brief Welder's kaum 1384 geschrieben sein könne, da damals zu diesem Vorwurfe keine Veranlassung gewesen sei. Aber ich denke, die Forderung bleibt auch so, wie sie Menzel auffasst, sehr wohl verständlich, auch wenn Wenzel im Jahre 1383 allen billigen Anforderungen an seine Anwesenheit im Reich genügt hätte. Ein König in Deutschen Landen, d. h. nach Vorstellung der beteiligten Fürsten ein solcher, dessen Hausmacht im westlichen Deutschland lag, wäre eben, auch wenn er sich seinen eignen Besitzungen ebenso viel oder noch mehr widmete, wie Wenzel es 1383 gethan, stets leicht erreichbar gewesen, was für Wenzel, wenn er sein Erbland nicht ganz vernachlässigen wollte,

¹) Rta. 1, 422 lin. 15 ff.; Lindner Gesch. 1, 220 (vgl. übernächste Ann.); Menzel in der Hist. Zeitschr. 37, 170.

²) Hist. Zeitschr. 37. 170.

beim besten Willen nicht möglich war. War dies nun aber auch die Meinung der Fürsten, wenn sie sich einen König in Deutschen Landen wünschten? Die Kurfürsten motivirten freilich später bei Absetzung Wenzel's ihr Vorgehen ganz in diesem Sinne, und sie hatten vorher wiederholt (und auch schon 1380) Wenzel selbst ermahnt, ins Reich zu kommen und sich der Reichsgeschäfte eifriger anzunehmen. Diese Aeusserungen der Kurfürsten, die darauf berechnet waren, allgemein bekannt zu werden, haben natürlich eben deshalb für die Kenntniss der wahren Motive nur sehr bedingten Werth; anders aber steht es doch mit dem Bericht Heinrich Welder's. Was dieser erfahren hatte, war sicherlich nicht die für die Oeffentlichkeit bestimmte Motivirung; denn zu einer solchen Motivirung hatten die Fürsten noch gar keine Veranlassung, da sie den Absetzungsplan gewiss noch als tiefstes Geheimniss behandelten ¹. Es wird vielmehr von dem, was die Fürsten wirklich bei ihren Besprechungen unter einander als Ziel und Motiv ihres etwaigen Vorgehens angegeben hatten, durch — wer weiss welche — Kanäle etwas in städtische Kreise gedrungen sein. Haben wir nun daraus zu schliessen, dass die Fürsten in Wahrheit von den Gesinnungen und Absichten geleitet waren, die sie öffentlich aussprachen? Man wird ihnen, glaube ich, schwerlich Unrecht thun, wenn man ihre Forderung anders deutet. Die Fürsten des westlichen Deutschlands wollten einen aus ihrer Mitte zum König erhoben haben, der mit ihnen durch gemeinsame Interessen näher verbunden und vor allem durch die

¹) Lindner setzt, wie mir scheint, die ganze Situation in eine falsche Beleuchtung, wenn er bei Besprechung des Absetzungsplanes von 1384 (Gesch. I, 220) die Motivirung, dass man einen König in Deutschen Landen haben wollte, einen „Vorwand“ nennt, „in den Augen der Menge freilich bestechend genug und ganz geeignet, die wahren Absichten der Fürsten zu verhüllen“.

Lage seiner Besitzungen von ihnen abhängiger gewesen wäre als Wenzel, der in Böhmen um Gunst oder Ungunst der Deutschen Fürsten sich weniger zu kümmern brauchte. Dieser Gedanke wird doch wohl im Vordergrund gestanden haben, wenn die Fürsten einen König in Deutschen Landen wünschten. In zweiter Linie mögen dann dabei auch die allgemeinen Interessen des Reichs für sie in Betracht gekommen sein, und drittens steckt vielleicht in dieser Forderung auch ein gewisses Moment nationalen Gegensatzes gegen die die Reichsregierung beeinflussenden Böhmen. Lindner leugnet das, aber wir haben gerade aus dieser Zeit eine Aeußerung, die wenigstens zeigt, dass man den Einfluss der fremden Nationalität wohl als etwas fremdes und gegensätzliches empfand. In einem Briefe, den wir noch näher zu betrachten haben werden ¹, mahnte 1384 ein Anonymus die Städte, dem König nicht zu trauen, vielmehr seine Pläne zu durchkreuzen, „wanne ir wol wilît, daz Beheym und Tewsch nicht obirein sind.“

Die beiden eben betrachteten Motive, dass die Befestigung der Luxemburgischen Familie auf dem Thron den Interessen der Kurfürsten zuwiderlief und dass die Fürsten Westdeutschlands den Sitz des Königthums wieder nach dem Westen zu verlegen wünschten, hauptsächlich wohl, um durch dasselbe ihre eignen Interessen besser fördern zu können, diese beiden Motive bieten, scheint mir, eine genügende Erklärung dafür, dass von vornherein die Geneigtheit bestand, bei günstiger Gelegenheit oder bei Differenzen mit Wenzel an Absetzung zu denken. Nun müssen sich aber weiter noch Umstände nachweisen lassen, die gerade zu Anfang des Jahres 1384 diese Geneigtheit hervortreten liessen.

¹) Janssen Frankf. Reichskorr. 1. 16 nr. 43; Rta. 1, 559 f. nr. 309. Die Datirung erörtere ich im zweiten Abschnitt.

Lindner hat da zweierlei geltend gemacht, erstens, dass der König vermuthlich die auf Bekämpfung der Städte gerichteten Pläne der Fürsten nicht so, wie sie es wünschten, unterstützen wollte, und zweitens, dass im December 1383 Wenzel Luxemburg geerbt hatte, seine Hausmacht dadurch bedeutend gestärkt wurde und den Fürsten vielleicht bedrohlich erschien. Wenn im Jahre 1383 trotz anscheinend grosser Uebereinstimmung zwischen König und Fürsten sich auch erhebliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Stellung zu den Städten ergeben hätten, so wäre das sehr natürlich. Wenzel hatte wohl ein Interesse daran, den Städtebund aufzulösen, um beide Parteien, Fürsten und Städte, der Landfriedensorganisation einzufügen, dagegen trennten sich seine Wege von denen der Fürsten, wenn diese versuchten, das fast einzige Hinderniss von Bedeutung, das der Vollendung der fürstlichen Oligarchie noch im Wege stand, die einzige Stütze des Königthums gegenüber fürstlichen Ansprüchen zu vernichten. Dann musste der König das Gleichgewicht der Kräfte zu erhalten suchen, indem er entweder dem schwächeren Theil seinen Beistand lieh oder beide Parteien im Kampfe ihre Kräfte aufreiben liess, wie in einem später noch zu besprechenden Briefe als seine Absicht bezeichnet wird. Durch diese wohl 1383 hervorgetretene Differenz mag der Unwille der Fürsten geweckt sein. Auf die Erwerbung Luxemburgs wird man weniger Gewicht legen dürfen, als Lindner es thut. Diese Vermehrung der Hausmacht war zunächst von sehr problematischem Werth; denn um den Besitz des Landes musste erst gekämpft werden¹. Immerhin aber mag die Besorgniss vor einem zu starken

¹) S. Wencker app. et instr. arch. 215 f. nr. 37 c. (Regest. Janssen l. c. 1, 12 nr. 36), ferner Rta. 1, 560 nr. 309 (Janssen l. c. 1, 16 nr. 43) am Ende.

und zu unabhängigen Erbkönigthum dadurch einen neuen Anstoss erhalten haben.

Wenn man nun, wie es hier wesentlich in Uebereinstimmung mit Lindner geschehen ist, eine Erklärung dafür gefunden hat, dass Anfang 1384 eine Missstimmung gegen Wenzel unter den Fürsten sich regte, so bleibt es doch nach der bisher herrschenden Auffassung in hohem Grade verwunderlich, dass gerade damals die Missstimmung sich in Absetzungspläne soll umgesetzt haben.

Die Fürsten, denen Welder Absetzungspläne zuschreibt, sind sicher z. Th. dieselben, die in Mergentheim versammelt waren und die den Krieg gegen die Städte vorbereiteten. Der von Welder deutlich genug bezeichnete Erzbischof von Mainz hatte seine Rätthe in Mergentheim. Es ist doch fast unmöglich, dass die Fürsten, wenn sie den Kampf gegen die Städte, dessen Ausgang doch sehr zweifelhaft war, beginnen wollten, zugleich, und zwar aus Aerger, dass Wenzel nicht ganz so städtefeindlich war wie sie, und aus Furcht vor dem Anwachsen der Luxemburgischen Hausmacht die Absetzung Wenzel's durchzuführen beabsichtigten. Wie tollköpfig eine solche Politik gewesen wäre, ist früheren Forschern nicht entgangen. Lindner macht einige Bemerkungen darüber, und Menzel begründet unter anderm eben hierauf seine Zweifel an der Datirung des Briefes Welder's.

Man wird Menzel zugestehen, dass es geradezu undenkbar ist, dass die Fürsten zugleich gegen die Städte und gegen den König auftreten wollten. Aber nichts hindert ja anzunehmen, dass die Fürsten die Absetzung des Königs nur für den Fall, dass sie vorher den Städtebund niedergeworfen hätten, ins Auge gefasst hatten. Es ist mir gar nicht zweifelhaft, dass dies die einzig zulässige Art ist, die beiden Pläne zu kombiniren; und es ist damit zugleich, wenn ich nicht irre, die beste Erklärung für das Auftauchen der Absetzungspläne gerade

in diesem Zusammenhang gegeben. Nach einem siegreichen Kriege wider die Städte, wie ihn die Fürsten träumten, wenn die Gemüther theils aufgeregt, theils niedergedrückt und erschlafft waren, konnten die Fürsten am ehesten hoffen, eine Thronveränderung durchzusetzen, ohne auf grossen Widerstand im Reich zu stossen. Ausserdem ist es leicht verständlich, wie sich der eine Plan zum andern gesellte, wenn die Geister erst einmal mit den Aussichten auf wichtige Umgestaltungen im Reich, wie sie ein siegreicher Kampf gegen die Städte sicher bewirkt hätte, beschäftigt waren. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, dass neben diesem mehr psychologischen Anlass auch, wie es oben geschehen, materielle Gründe der Missstimmung zur Erklärung des Absetzungsplanes heranzuziehen sind.

Jedenfalls ist das Auftauchen dieses Planes zu Anfang des Jahres 1384 jetzt durchaus verständlich, und ausserdem erkennt man jetzt erst recht, wie sehr die gegen die Städte gerichteten Pläne der Fürsten durch das Ruchbarwerden des Absetzungsplanes gekreuzt werden mussten: denn sie hatten nun die Parteinahme Wenzel's für die Städte zu fürchten.

Wie verhielten sich aber die Städte gegenüber den die Ruhe des Reiches und sie selbst bedrohenden Gefahren, von denen sie im Februar 1384 Kunde erhielten?

Von einer Wirkung, die die Nachricht Heinrich Welder's auf sie ausübte, wissen wir kaum etwas. Welder selbst berichtet uns, dass die in Mainz anwesenden Nürnberger sehr erschrocken waren und meinten, das werde Kämpfe geben und den Städten sehr schädlich sein, sowie dass sie sofort den König benachrichtigen wollten. Das ist aber auch alles, was wir erfahren. Vermuthen

lässt sich, dass die Städte einer Annäherung an den König geneigter wurden, aber ihre Haltung in der sie direkter bedrohenden Kriegsgefahr scheint dadurch zunächst wenigstens nicht beeinflusst zu sein.

Wir sahen schon, wie man in Rotenburg die Nachrichten der Kundschafter auffasste und wie man dort den Krieg für unvermeidlich hielt. In den Brief der Rotenburger fliesst auch nicht ein einziges Wort ein, das auch nur die Möglichkeit eines Erfolges von Friedensverhandlungen andeutete. Aehnlich schrieb dann am 20. Februar Uhm an Speier ¹, man müsse alle Vorbereitungen für den Krieg treffen, „wan wir ie aigenlich von tage zû tage erfinden und virnemen, daz sie ie mit uns krigen wollent“, und in demselben Sinn mahnte diese Stadt ihre Schwäbischen Bundesgenossen zu Rüstungen ². Den Vermittlungsanträgen des Habsburgers standen die Ulmer offenbar sehr misstrauisch gegenüber: sie meinten, man müsse sich nichts destoweniger nach der ganzen Lage der Dinge richten ³. Dem Krieg, den sie für unvermeidlich hielten, sahen sie mit einer Siegeszuversicht entgegen, der sie am 20. und am 27. Februar in ihren Schreiben an Speier und an Rotenburg gleichmässig lebhaften Ausdruck gaben. „So getrúwen wir,“ heisst es in letzterem, „das wir mit der hilf gotz den krieg also erobern, das wir und unser nachkomen des bas in künftigen ziten bi frid und bi gemach beliben“ ⁴. Aus dieser Aeusserung sieht man schon, dass Ulm den Krieg im Grunde genommen wünschte und weiteren Verhandlungen mit den Fürsten abgeneigt war. An einer andern Stelle des Schreibens vom 27. Febr., das, wie an Rotenburg, vermuthlich an

¹) Rta. 1 nr. 239 pag. 432. 8 f.

²) S. Beilagen nr. 2 art. 12.

³) S. ibid. art. 9 letzte Worte.

⁴) S. ibid. art. 31.

alle Städte des Bundes ergieng, hat Ulm diese seine Auffassung noch deutlicher ausgesprochen und auch begründet. Die Verhandlungen mit den Fürsten seien doch, so besorgten sie ¹, weiter nichts als ein täuschendes Hinhalten, man könne für keine Sache rechten Antrag finden und müsse dabei stets die Last grosser Rüstungen tragen. Der Gedanke ist klar, und man versteht auch sehr wohl, wie die Ulmer einem bewaffneten Frieden, der nicht einmal die Wohlthat gesicherter Rechtsverhältnisse gewährte, den offenen Krieg vorzogen, von dem sie die Herstellung gesunderer und dauernder Friedensverhältnisse erwarteten.

Es war jetzt an den Schwäbischen Städten, eine wichtige Entscheidung in der Frage, ob Krieg, ob Frieden, zu treffen. Wir erinnern uns, dass auf dem Speirer Tage die Rheinischen ihnen Vollmacht ertheilt hatten, eine Versammlung mit den Fürsten nach Heidelberg oder Pforzheim zu verabreden. Ulm berief nun die Schwäbischen Bundesstädte auf den 13. März nach Giengen, um über eine Reihe von Angelegenheiten, vornehmlich aber auch darüber zu berathen, ob eine Versammlung mit den Fürsten stattfinden sollte oder nicht ². Aus dem mehrfach erwähnten Einladungsschreiben vom 27. Februar sieht man deutlich, dass Ulm die Frage verneinend entschieden zu sehen wünschte. Wenn diese Ansicht die Mehrheit im Schwäbischen Bunde für sich hatte, so war die Kriegsgefahr damit um ein bedeutendes näher gerückt und der Beweis geliefert, dass die Schwäbischen Städte auf den Krieg losstürzten. Von den Verhandlungen des Tages zu Giengen haben wir keine Kunde, aber aus dem weiteren Verlauf geht wohl hervor, dass Ulms Ansicht dort nicht durchdrang und dass

¹) S. *ibid.* art. 29.

²) S. nr. 2 der Beilagen, besonders art. 29.

der Schwäbische Bund Fortsetzung der Verhandlungen über eine Einigung mit den Fürsten beschloss.

Ungefähr zur selben Zeit, wo die Schwäbischen Städte in Giengen tagten, wollten ja auch, wie die Rotenburger Berichte melden, die Fürsten in Mergentheim oder Würzburg wieder zusammenkommen. Auch diese scheinen sich hier für Verhandlungen entschieden zu haben; denn Anfang April waren Fürsten und Städte in Heidelberg bei einander und beriethen über eine Einigung.

Von dieser Versammlung in Heidelberg hatte man bisher keine Kunde; sie ergibt sich aber mit Sicherheit aus der hier unter nr. 3 der Beilagen veröffentlichten Aufzeichnung, und mit Hilfe des Frankfurter Rechenbuches lässt sich auch der Zeitpunkt ungefähr bestimmen.

Unsere Aufzeichnung nr. 3 ist undatirt, gehört aber sicher ins Jahr 1384; denn die Angabe in art. 5 „auf denselben sonntag 14 tage nach Walpurgis“, wonach der kommende 15. Mai ein Sonntag wäre, passt nur auf dieses Jahr allein unter allen, die etwa in Betracht kommen könnten. Die Jahreszeit ist dann leicht zu bestimmen. Walpurgis der 1. Mai steht noch bevor, ist aber offenbar auch kein sehr entfernter Termin; das würde also etwa auf März oder April 1384 führen. Der Inhalt unserer Aufzeichnung zeigt weiter, dass sie auf einem Rheinischen Städtetag entstanden ist, dem eine Besprechung mit den Fürsten in Heidelberg vorangieng. Nun wissen wir ja, dass eine solche Besprechung mit den Fürsten auf dem Speierer Tage von Anfang Februar in Aussicht genommen war, und dass die Schwäbischen Städte darüber am 13. März in Giengen berathen sollten. Vor dem 13. März kann also die Versammlung in Heidelberg nicht wohl stattgefunden haben, ja man wird sie, da Fürsten und Rheinische

Städte vom Beschluss der Schwäbischen Städte doch erst verständigt werden mussten, kaum vor Ende März ansetzen dürfen. Unsere Aufzeichnung würde natürlich noch etwas später fallen, da sie ja erst von dem Rheinischen Städtetag, der sich an die Heidelberger Verhandlungen anschliesst, herrührt. Der Ort dieses Städtetages kann, wenn man die politischen und geographischen Verhältnisse berücksichtigt, kaum zweifelhaft bleiben; es wird Speier gewesen sein. Wenden wir uns nun an das Frankfurter Rechenbuch.

Im Februar war beschlossen, wenn der Tag mit den Fürsten zu Stande käme, sollten alle Städte dorthin ihre Bevollmächtigten schicken. Es ist also anzunehmen, dass auch Frankfurt in Heidelberg und auf dem sich anschliessenden Städtetage vertreten war, und da die Kosten von Gesandtschaften sich stets im Frankfurter Rechenbuch verrechnet finden, so dürfen wir erwarten, dort auch die Gesandtschaft zu diesen beiden Versammlungen nachweisen zu können. Zunächst könnte man meinen, der hier in den Beilagen unter nr. 13 art. 9^b abgedruckte Posten, der von einer Gesandtschaft nach Speier und Heidelberg spricht, gehöre hierher, aber es wird sich noch herausstellen, dass dieser sich auf eine andere spätere Versammlung bezieht. Ausser diesem Posten kann nur noch der unter demselben Datum des 25. Juni vorangehende (nr. 13 art. 9^a) in Betracht kommen, und dieser wird in der That der gesuchte sein. Er nennt zwar nur Speier als Bestimmungsort der Gesandtschaft, darum kann sie aber recht wohl auch in Heidelberg gewesen sein. Die Rheinischen Städte versammelten sich vermuthlich, wie so oft so auch dieses Mal, erst in Speier, giengen dann zu Verhandlungen mit den Fürsten nach Heidelberg und kehrten wieder nach Speier zurück, oder mindestens war Speier letztes Ziel der Gesandtschaft, und so konnte der Schreiber des Rechenbuches Heidelberg wohl mit Stillschweigen übergehen. Das Rechenbuch gibt als Zeit der Versammlung Ostern an: Ostern war i. J. 1384 am 8. April. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass jener Rheinische Städtetag, von dem unsere Aufzeichnung nr. 3 herrührt, und der, wie wir sahen, zwischen Ende März und Ende April vermuthlich zu Speier

stattfand, mit diesem Speirer Tage um Ostern identisch ist. Die Zeitangabe Ostern ist natürlich nur eine ungefähre, und, da die Frankfurter Gesandtschaft 18 Tage unterwegs war, so bleibt für die chronologische Fixirung noch ein ziemlicher Spielraum. Dieser lässt sich aber noch etwas enger begrenzen. In einer andern Notiz des Frankfurter Rechenbuches (s. nr. 13 art. 13^d) wird auf den Speirer Tag wieder Bezug genommen, und zwar heisst es, dass die Abrechnung dort „nach Ostern“ stattfand. Auf der andern Seite darf man die Frist, die zwischen unserer Aufzeichnung und dem bevorstehenden 1. Mai liegt, nicht gar zu knapp bemessen: denn die Aufzeichnung spricht von der Möglichkeit, dass der König inzwischen „zu lande queme“.

Es würde also der Beginn der in Speier und Heidelberg geführten Verhandlungen auf Ende März oder Anfang April, der Schluss derselben etwa in das zweite Drittel dieses letzteren Monats zu setzen sein. Unsere Aufzeichnung nr. 3 fällt offenbar an den Schluss derselben, also circa Mitte April.

Der Fürsten- und Städtetag zu Heidelberg war, wie man aus unserer Aufzeichnung ersieht, in der Hauptsache resultatlos verlaufen. Wir erfuhren schon früher, dass die Gesandten der Städte auf diesem Tage Vollmacht haben sollten, eine Einigung mit den Fürsten, die aber den Städtebund in voller Kraft bestehen lassen müsse, abzuschliessen. Eine solche Einigung kam in Heidelberg nicht zu Stande, vermuthlich weil die Fürsten die Hauptbedingung der Städte nicht zugestehen wollten. Aber auch irgend eine andere Verständigung wurde nicht erzielt. Die „artikel, so die fursten und wir zu Heidelberg gein einander getredt habint“¹, giengen offenbar noch weit aus einander; denn die Städte beschliessen in Speier, wenn der König, der in Böhmen weilte, bis zum 1. oder wenigstens 15. Mai

¹) S. Beilagen nr. 3 art. 6.

nicht ins Reich komme, so wollten sie sich an eben diesem 15. Mai wieder in Speier versammeln, über einige jetzt besprochene Massregeln schlüssig werden, „und ouch do zu rade werden, waz furbaz zu dem criege zu dunde were“¹.

Die Gesandten der Rheinischen Städte fassten die Eventualität des Krieges auf das ernstlichste ins Auge, und sie vereinigten sich über eine Reihe von Massregeln, die sie in ihren Städten zur Annahme empfehlen wollten. Jede Stadt sollte das ganze Kontingent, das sie nach dem Bundesbrief zu Kriegszügen zu stellen verpflichtet war, ausrüsten, und sogar noch die Hälfte mehr, damit, wenn es nöthig wäre einer Stadt zur Hilfe zu ziehen, die andern doch nicht von Truppen entblösst wären und damit man auch im Felde mit desto grösserer Macht auftreten könne². Noch weitere Bestimmungen wurden in Aussicht genommen, die deutlich zeigen, wie die Rheinischen Städte sich mit dem Gedanken, zu den Waffen greifen zu müssen, ganz vertraut gemacht hatten, und wie sie sich vor allem völlig darüber im klaren waren, dass es sich nicht um einzelne Streitigkeiten, sondern um einen Kampf von allgemeinsten Bedeutung handle. Auf diese Bestimmungen wird noch zurückzukommen sein³.

Von Fortsetzung der Verhandlungen mit den Fürsten war für den Fall, dass der König nicht bis zum 15. Mai ins Reich käme, gar nicht die Rede. Jede Partei hatte offenbar ihr Ultimatum gestellt, und wenn nicht unvorhergesehene Zwischenfälle eintraten oder der König eingriff, so war der Krieg unvermeidlich. Nur wenn der König bis zum 15. Mai eine Versammlung beriefe, wollten

1) S. *ibid.* art. 5.

2) S. *ibid.* art. 1 und 2.

3) S. das dritte Kapitel.

die Städte sich weiter auf Verhandlungen einlassen¹. Es sollte dann jede Stadt dorthin ihre Gesandten schicken mit Instruktionen über die Heidelberger Berathungen, sowie Vollmacht „umb friden und stallunge kurz oder lang mit den fursten ufzunemende“. Und auch zur Vermittlung des Königs hatten die Städte keineswegs unbedingtes Zutrauen: denn auch auf dem Tage, den dieser etwa beriefe, sollten die Städtegesandten Vollmacht haben, eventuell den Krieg zu bestellen. Man darf nicht zu viel Gewicht darauf legen, dass die Städte Fortsetzung der Unterhandlungen vom Eingreifen des Königs abhängig machten. Es ist nicht nothwendig, daraus zu schliessen, dass sie darauf rechneten, dieses Eingreifen werde im städtischen Interesse erfolgen, sondern man kann das als Wahrung der dem Könige schuldigen Rücksicht, als ziemlich selbstverständliche Aeussderung der Loyalität auffassen. Nahm der König sich der Vermittlung an, so konnte man das nicht ignoriren, ohne ihn zu beleidigen und auf die Seite der Gegner zu drängen. Man wird aus dieser Rücksichtnahme an sich also nur schliessen können, dass die Städte nicht der Ansicht waren, König Wenzel werde mit den Fürsten auf jeden Fall gemeinsame Sache machen. Möglicherweise giengen ihre Hoffnungen auch noch weiter; denn da sie von Absetzungsplänen der Fürsten gehört hatten, so mochten sie wohl erwarten, der König werde jetzt bei ihnen eine Stütze suchen. Solche Erwägungen dürfen wir nach der ganzen Lage der Verhältnisse wohl vermuten; aber sie aus den Beschlüssen der Speirer Versammlung mit Bestimmtheit folgern zu wollen, wäre unstatthaft.

Jedenfalls aber wird in einer Beziehung die ganze Situation durch die Speirer Beschlüsse von Mitte April scharf gekennzeichnet. Beruft der König bis zum 15. Mai

¹) S. Beilagen nr. 3 art. 6.

keine Versammlung. so halten die Rheinischen Städte Verhandlungen für aussichtslos und den Krieg für gewiss, sie wollen dann, nur um für den Krieg Vorbereitungen zu treffen, am 15. Mai in Speier zusammenkommen. Diese Beschlüsse hatten sie gewiss ganz in Uebereinstimmung mit ihren Schwäbischen Bundesgenossen gefasst, wenn auch diese anscheinend von Heidelberg aus nicht mit ihnen nach Speier giengen. Der König kam nun bis zum 15. Mai nicht ins Reich, berief auch, so viel wir wissen, in der Zwischenzeit keine Versammlung; die Städte traten, wie verabredet, am 15. Mai in Speier zusammen — und trotzdem blieb der Friede erhalten. Wie das zugegangen ist, haben wir nun weiter zu verfolgen.

2. Wendung zum Frieden auf dem Tage zu Speier- Heidelberg Mitte Mai bis Anfang Juni 1384.

Von einem im Mai zusammengetretenen Speierer Tage und von der damals erfolgten Wendung zum Frieden hat man bisher nichts gewusst, obgleich sich schon aus den bisher bekannten Quellen wenigstens die letztere mit Nothwendigkeit ergab. Zwischen dem 11. Mai und 8. Juni ist im Nürnberger Rechenbuch folgender Posten eingetragen¹: „Item ez kost die vart, die der Zingel tet gen Heydelberg, do herren und stet bei einander do waren, und do ein lenger stalling geschach zwischen in, 11 lb. und 17 sh. haller“. Weizsäcker hat in den Reichstagsakten gemeint, unter der hier erwähnten längeren Stallung könne nur die vom 26. Juli 1384, die bekannte Heidelberger Stallung verstanden werden, und es müsse deshalb der Posten irrthümlich unter dem 11. Mai statt unter einem späteren Datum eingetragen sein. Lindner hat gegen die Erklärung anscheinend nichts zu erinnern gefunden, sie ist aber jedenfalls zu verwerfen.

Es kommt ja oft vor, dass in städtischen Rechenbüchern eine Ausgabe erst nach längerer Zeit verrechnet, bezw. eingetragen wird. Anders aber liegt es natürlich,

¹) S. Rta. 1. 435 nr. 242 art. 5.

wenn der Posten unter einem Datum steht, das der Ver-
ausgabung der Summe und sogar dem Ereigniss, das die
Ausgabe im Gefolge hatte, vorangeht. Dann muss (abge-
sehen von denjenigen Fällen, in denen vorherige Anweisung
des Geldes stattgefunden haben kann, was hier nicht zu-
trifft) ein Versehen vorliegen. In den Frankfurter Rechen-
büchern ist mir wohl ein derartiges Versehen vorgekommen,
das darin bestand, dass man vergessen hatte, das Datum
der neuen Rechnungsperiode zu notiren, also scheinbar
die Angabe unter dem alten Datum eingetragen war¹.
Eine solche Erklärungsmöglichkeit ist hier nun aber nicht
vorhanden. In Nürnberg sind vierwöchentliche Rech-
nungsperioden, die mit dem übergeschriebenen Datum
beginnen, und es sind in unserm Fall ganz richtig Aus-
gaben unterm 11. Mai, 8. Juni, 6. Juli und 3. August
notirt. Wäre die „längere Stallung“, von der unser
Ausgabeposten spricht, die Heidelberger Stallung vom
26. Juli, so müsste er unterm 6. Juli oder unterm
3. August stehen, und eine schier unglaubliche Unord-
nung müsste in den Nürnberger Rechenbüchern ge-
herrscht haben, wenn diese Ausgabe unter ein Datum
gerathen sein sollte, das dem Ereigniss, auf das ange-
spielt wird, um 2½ Monate vorangeht. Für eine solche
Unordnung fehlen bis jetzt alle Beweise.

Man hat demnach aus der Nürnberger Stadtrechnung
den Schluss zu ziehen, dass zwischen dem 11. Mai und
8. Juni oder wenig früher Herren und Städte in Heidel-
berg waren, und dass dort eine längere Stallung zwischen
ihnen geschah, d. h. dass sie sich dahin verständigten, den
drohenden Kampf noch nicht zu beginnen, sondern bis
zu einem gewissen uns unbekanntem Termine Frieden
zu halten. — Dieses allein aus der Nürnberger Stadt-
rechnung gewonnene Ergebniss, das den Ausgangspunkt

¹) Einen ähnlichen Fall s. Beilagen nr. 13 art. 13.

Quidde, Schwäbisch-Rheinischer Städtebund 1384.

unserer Untersuchung bildet, wird nun in verschiedener Weise bestätigt.

Wir wissen, dass auf der Versammlung von Speier im April beschlossen war, die Städte sollten am 15. Mai wieder in Speier zusammenkommen. Wenn im Mai oder Anfang Juni Fürsten und Städte in Heidelberg eine längere Stallung vereinbarten, so muss ein Städtetag doch wohl vorangegangen sein, und der Beschluss vom April scheint also, wie man auch erwarten darf, innegehalten zu sein. Wir werden nun nach den Spuren des Speierer und des Heidelberger Tages im Frankfurter Rechenbuch suchen. Unterm 25. Juni, an welchem Datum auch die Kosten des April-Tages erst verrechnet wurden, sind im Rechenbuch Ausgaben für eine Gesandtschaft nach Speier und nach Heidelberg eingetragen, „alse die fursten und der stede frunde bi ein waren umb eine einmüdekeide zû überkommen“¹. In den Reichstagsakten ist angenommen, dass an diese Gesandtschaft sich unmittelbar die zwei andern unterm 6. August erwähnten² anschlossen, oder dass es gar nur eine einzige Gesandtschaft ist, deren Kosten zu drei verschiedenen Malen verrechnet wurden, so dass man die 49 Tage, die alle drei Gesandtschaften zusammen aussen blieben, etwa vom 6. oder 2. August an rückwärts zählen könnte; es ist dann unsere Gesandtschaft speciell mit einer Versammlung der Städte, die Ende Juni in Speier stattgefunden haben soll, in Beziehung gebracht³. Es wird sich noch zeigen, dass diese Versammlung Ende Juni zu streichen ist, schon jetzt aber lässt sich nachweisen, dass die fragliche Gesandtschaft chronologisch anders zu bestimmen ist.

¹) S. Beilagen nr. 13 art. 9^b.

²) S. *ibid.* art. 13^{a b}.

³) S. Rta. 1, 432 Anm. 1.

Zunächst ergibt sich aus dem Posten selbst folgendes: Er ist unterm 25. Juni eingetragen, also in der Zeit zwischen 25. Juni und 2. Juli verrechnet. Die Dauer der Gesandtschaft wird auf 21 Tage angegeben, also muss dieselbe spätestens am 11. Juni von Frankfurt abgereist sein. Das ist aber eben nur Bestimmung des äussersten Termins nach der einen Seite hin, und es kann ebensowohl die Gesandtschaft einige Wochen früher anzusetzen sein. Dass dies wirklich geschehen muss, zeigt ein anderer Posten des Rechenbuches, der Weizsäcker nicht bekannt war. Wir müssen zur Erklärung desselben einige Worte voranschicken. Die Pferde, die zu städtischen Gesandtschaften gebraucht wurden, befanden sich meist im Besitz der Stadt oder städtischer Diener; hie und da aber mussten einzelne Pferde gemiethet werden, und diese Ausgaben für Pferdemiethen zu Gesandtschaften sind im Rechenbuch unter der Rubrik „Pferdelohn“ eingetragen, während die übrigen Gesandtschaftskosten unter „ausgegebener Zehrung“ figuriren. Nicht zu jeder Gesandtschaft also gehört eine Ausgabe unter „usgeben perdelon“, wohl aber muss umgekehrt jedem Posten unter „usgeben perdelon“ ein solcher unter „usgeben zerunge“ entsprechen. Nun ist unterm 28. Mai die Ausgabe für ein Pferd „8 dage, daz Conrad schreiber gein Spire geredin hatte und widder her heim sante“ verrechnet¹. Man muss demnach unter „usgeben zerunge“ um Ende Mai 1384 oder etwas später eine Gesandtschaft nach Speier finden, an der der Schreiber Conrad theilnahm und die mehr als 8 Tage dauerte. Da passt nun allein unser Posten art. 9^b vom 25. Juni. Dass die Kosten für das zurückgesandte Pferd so viel früher eingetragen sind als die für die ganze Gesandtschaft, die noch circa 2 Wochen länger ausblieb, und bei der es vielleicht umständliche Verrechnungen gab, entspricht ganz der Sachlage. Man könnte nur einwenden, dass auch unterm 25. Juni die Ausgabe für ein Pferd, das der Schreiber Conrad auf der Gesandtschaft nach Speier-Heidelberg geritten hatte, eingetragen ist, s. nr. 13 art. 10. Das ist aber mit unserer Annahme wohl zu ver-

1) S. Beilagen nr. 13 art. 8.

einen; denn es ist sehr wohl denkbar, dass man ein überzähliges Pferd mitnahm und dieses, als die Gesandtschaft sich lange hinzog, zurückschickte, und — wie gesagt — es ist ein anderer Posten unter usg. zerunge, auf den man den fraglichen Posten des Pferdlohnes beziehen könnte, nicht zu finden. Der bisher unbekannte Gaul wird nun für die Datirung der Gesandtschaft sehr wichtig. Die Ausgabe für ihn ist unterm 28. Mai eingetragen, er muss also, wenn sofort bezahlt wurde, zwischen 28. Mai und 4. Juni, wenn die Bezahlung sich etwas hinzog, etwas früher zurückgekommen sein, und da er 8 Tage unterwegs war, so wäre die Gesandtschaft spätestens zwischen 20. und 27. Mai, vielleicht auch etwas früher, aber kaum sehr viel früher von Frankfurt abgegangen.

So führt uns das Frankfurter Rechenbuch schon nahe an den Termin (den 15. Mai) heran, zu welchem die Städte nach den Beschlüssen vom April verpflichtet waren Gesandte nach Speier zu schicken, und es ist gewiss, so lange kein Zeugniß dem entgegensteht, gerechtfertigt, anzunehmen, dass sie diese Verpflichtung innegehalten haben. Dann wären die Frankfurter Gesandten am 14. etwa von Hause abgereist, um am 15. Abends in Speier zu sein, und wären, da sie 21 Tage fortblieben, etwa am 3. Juni zurückgekommen. Die Verhandlungen zu Speier-Heidelberg hätte man demnach in die Zeit zwischen 15. Mai und 2. Juni zu setzen.

Die so gewonnene Datirung des Tages zu Speier-Heidelberg erhält eine gewisse Bestätigung durch die Frankfurter und Strassburger Korrespondenz, die wir unter nr. 4. 5. 6. 7. 11 mittheilen. Diese fünf Briefe sind freilich alle ohne Jahresangabe im Datum und sie würden daher eine Bestätigung von sehr fragwürdigem Werthe sein, wenn wir nicht ganz unabhängig von den bisher gewonnenen Resultaten den Beweis glaubten führen zu können, dass sie ins Jahr 1384 zu setzen sind.

Von dem Frankfurter Gesandtschaftsbericht nr. 4,

der von dem Projekt einer Verbindung mit den Schweizern erzählt, und von der zugehörigen Antwort des Frankfurter Rath's nr. 5 ist in der Anmerkung zu nr. 4 ausgeführt, dass sie im Jahre 1384 geschrieben sein müssen. Für das zweite Frankfurter Rath'sschreiben nr. 11 ist das Jahr 1384 durch die Stellung im Kodex und durch die Beziehung auf den Brief Hagenaus vom 25. Mai 1384 (s. Anmerkung dort) sofort gesichert. Bei den beiden Strassburger Berichten endlich wird kein Zweifel sein, dass erstens beide in ein und dasselbe Jahr gehören und dass zweitens der eine von ihnen (nämlich nr. 7) auf den uns erhaltenen freilich ganz undatirten Brief eines Anonymus an Heinrich Toppler und Peter Kreglinger Bezug nimmt. Diesen Brief aber werden wir bald zu besprechen haben, und wenn, wie wir glauben, unser Nachweis, dass derselbe im Frühjahr 1384 geschrieben ist, stichhaltig ist, so ist damit auch für die beiden Strassburger Berichte das Jahr 1384 gesichert, das sich obendrein aus dem übrigen Inhalt schon mit grosser Wahrscheinlichkeit ergibt.

Drei von diesen fünf Briefen sind in Speier geschriebene Frankfurter, bezw. Strassburger Gesandtschaftsberichte, die zwei übrigen sind umgekehrt vom Frankfurter Rath an seine in Speier weilenden Vertreter gerichtet. Die drei ersteren sind am 20., 23. und 25., die zwei letzteren am 21. und 31. Mai 1384 geschrieben, alle fünf also innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 2. Juni, die sich uns eben für die Versammlung zu Speier-Heidelberg ergab. Ganz an den Schluss der Verhandlungen des Tages gehört, wie sich noch zeigen wird, die unter nr. 12 der Beilagen abgedruckte Aufzeichnung, und auch diese bestätigt in gewisser Weise unsere bisherigen Annsetzungen, da sie an einem Donnerstag geschrieben ist und da der 2. Juni, bis zu welchem Tage, wie wir ausführten, vermuthlich die Verhandlungen dauerten, ein Donnerstag war.

Aus den Gesandtschaftsberichten der Frankfurter und Strassburger erfahren wir auch einiges über den Verlauf der Verhandlungen. Wir sehen aber einstweilen von der Verwerthung dieser Nachrichten ab und verfolgen zunächst andere Spuren jenes Umschwungs zum Frieden, der auf dem Tage zu Speier-Heidelberg sich vollzog. Auf diesem Wege werden wir auch zur vollen Sicherung der Datirung der zwei Strassburger Gesandtschaftsberichte gelangen.

Von dem einen wichtigen Resultat der Verhandlungen zu Speier-Heidelberg, von der „längeren Stallung“ zwischen Herren und Städten berichtete uns das Nürnberger Rechenbuch. Aus derselben Quelle ersehen wir noch eine andere merkwürdige Wendung der Dinge, die mit demselben Tage in Zusammenhang stehen wird.

In der Rechnungsperiode zwischen 11. Mai und 8. Juni sind in der Nürnberger Stadtrechnung von 1384 Weinschenkungen verzeichnet an Rätthe Hzg. Ruprecht's (d. h. des Pfalzgrafen Ruprecht's I.) und des Erzbischofs von Mainz, an Bürger von Mainz und Strassburg und an die von Ulm und Augsburg¹. In der folgenden Rechnungsperiode zwischen 8. Juni und 6. Juli findet man dann „die schenk“ verrechnet, „die die burger alle teten zû dem Prant Grossen den Reinischen und Swebischen steten und der fürsten botschaft, do sie von dem kunig herawzriten“, und ausserdem wurden damals dieselben fürstlichen Rätthe und Städtegesandten, die wir in der vorigen Rechnungsperiode kennen lernten, noch einzeln mit Wein bedacht². Diese fürstlichen und städtischen Gesandten, die zwischen 8. Juni und 6. Juli oder kurz zuvor auf der

¹) S. Rta. 1, 434 nr. 242 art. 1.

²) S. ibid. art. 2.

Rückreise vom König in Nürnberg beschenkt wurden, waren, als sie die Stadt zwischen 11. Mai und 8. Juni oder kurz vorher passirten, jedenfalls auf der Hinreise nach Böhmen. Dass die Fürsten- und Städtegesandten offenbar gleichzeitig die Reise machen, und noch mehr, dass ein jeder der drei Bünde (Herrenbund, Rheinischer Städtebund, Schwäbischer Städtebund) gleichmässig durch die Räthe zweier Mitglieder vertreten ist, lässt auf eine Verabredung schliessen, und diese Verabredung einer gemeinsamen Gesandtschaft ist wieder ihrerseits deutliches Symptom eines Umschwungs der Verhältnisse seit dem Speirer Tage vom April.

Meine Meinung ist, dass diese Gesandtschaft auf jenem Tage, der in der zweiten Hälfte des Mai zu Speier-Heidelberg stattgefunden haben muss, beschlossen wurde, und dass die Gesandten von diesem Tage aus die Reise antraten. Es ist dies, wie man bei näherer Prüfung finden wird, mehr als eine vage Vermuthung. Die Gesandten können kaum zum Könige gegangen sein, ehe die Verhandlungen zwischen Fürsten und Städten bis zu der längeren Stallung, die in Heidelberg geschah, gediehen waren; vor dem 8. Juni aber waren sie schon in Nürnberg; es bleibt also nicht sehr viel Zeit, besonders wenn, wie wir noch sehen werden, der Abschluss der Stallung erst zwischen 26. Mai und 2. Juni erfolgte. Obendrein aber wurde mit den Gesandten zugleich zwischen 11. Mai und 8. Juni der Herzog von Teschen in Nürnberg beschenkt, und dieser war, wie der Strassburger Gesandtschaftsbericht nr. 7 erzählt, auf dem Tage zu Speier-Heidelberg als Vertreter des Königs anwesend.

Man wird demnach mit gutem Grunde sagen können, dass die gleichzeitige Gesandtschaft der Fürsten und Städte von dieser Versammlung aus an den König geschickt wurde, während ungefähr gleichzeitig dort beschlossen war, den Frieden eine gewisse Zeit nicht brechen zu

wollen. Zweck der Gesandtschaft kann kaum ein anderer gewesen sein als die Vermittlung des Königs anzurufen und ihn etwa auch um sein persönliches Erscheinen am Ort der Verhandlungen zu ersuchen.

Wenn nun die Gesandten auch von der Versammlung aus sich auf die Reise machten, so wäre doch immerhin möglich, dass der Plan dieser Gesandtschaft weiter zurückreicht und schon vor dem Tage zu Speier-Heidelberg vorbereitet war. Zu einer solchen Annahme scheint ein späterer Strassburger Brief Anlass zu bieten, in welchem es heisst, die Gesandten seien im Namen des Rheinischen Bundes beim Könige gewesen, wie es zu Frankfurt und Mainz bescheiden war¹. Müssen wir hieraus auf Versammlungen zu Frankfurt und Mainz schliessen, die dem Speierer Tage vom 15. Mai noch vorangingen? Es ist diese Frage nicht unwichtig, weil dann der Entschluss, eine Gesandtschaft an den König zu schicken, von den Rheinischen Städten schon vor dem Speierer Tage gefasst wäre und dieser Entschluss im Vergleich mit dem Ultimatum des April-Tages jedenfalls ein Einlenken bezeichnet. Es würde sich dann an dieses Faktum unvermeidlich der Verdacht anschliessen, dass der Anstoss zu der friedlichen Wendung, die die Dinge nahmen, von den Rheinischen Städten ausgieng, und um so weniger würde vermuthlich die historische Forschung zögern, diesen Verdacht bestimmter auszusprechen, als die Rheinischen Städte es waren, die bei andern ähnlichen Gelegenheiten sich der Erhaltung des Friedens annahmen und den Ausbruch des Kampfes verhinderten. Von einem Tage in Mainz zwischen Mitte April und Mitte Mai findet sich indessen im Frankfurter Rechenbuch nicht die geringste Spur. Frankfurt wenigstens hat also an einem solchen sicher nicht theilgenommen. Auch ist der Zeitraum zwi-

¹) S. Rta. 1, 433 nr. 240 am Schluss.

schen dem Speirer Tage vom April und dem 15. Mai so gering, dass es Schwierigkeit hat, zwei Versammlungen des Rheinischen Städtebundes in demselben anzunehmen, von denen die erste wenigstens doch auch erst schriftlich berufen werden musste. Durchaus unmöglich freilich wäre das nicht, es fragt sich indessen, ob es überhaupt nöthig ist, die Verhandlungen zu Mainz und Frankfurt vor den Speirer Tag zu verlegen. Nach demselben ist allerdings kein Platz für sie, aber vielleicht sind sie gleichzeitig mit ihm anzusetzen. In dem Gesandtschaftsbericht nr. 6 vom 23. Mai [1384], dessen Datirung wir noch besprechen werden, wird erzählt, dass ein Theil der in Speier anwesenden Rheinischen Städteboten einer Zollfrage wegen nach Frankfurt gieng. während gleichzeitig die Verhandlungen in Speier und Heidelberg weiter geführt wurden. Auf dem Wege von Speier nach Frankfurt mussten die Städtegesandten auch Mainz berühren, und bei dieser Gelegenheit mögen sie in Frankfurt und Mainz mit den Räthen dieser Städte die Idee einer Gesandtschaft an den König besprochen und mit ihnen vereinbart haben, dass Strassburg und Mainz dabei den Bund vertreten sollten.

An den Umstand, dass Ende Mai 1384 vom Tage zu Speier-Heidelberg aus eine Gesandtschaft der Fürsten und Städte an den König gieng, knüpfen wir wohl mit Recht eine Betrachtung der unter nr. 12 unserer Beilagen abgedruckten Aufzeichnung an. Gleich zu Anfang derselben ist von den Boten die Rede, die die Städteboten zum Könige geschickt haben. Es ist dergleichen freilich auch zu anderen Zeiten vorgekommen, und es würde voreilig sein, nur um dieser Angabe willen das Stück in die Zeit des Tages von Speier-Heidelberg zu verlegen. Der übrige Inhalt aber gibt weiteren Anlass gerade zu dieser Datirung.

Durch die in art. 5 und 6 verzeichneten Beschlüsse machen die Städte sich auf den möglichen Ausbruch eines Krieges gefasst, und zwar eines Krieges, der nicht einzelne von ihnen, sondern sie allesamt und beide Bünde gleichmässig angehen würde. Das entspricht vollständig der Situation, wie sie auf dem Tage zu Speier-Heidelberg trotz der einstweiligen Erhaltung des Friedens herrschen musste.

Wichtiger ist, dass ein Theil der Artikel unserer Aufzeichnung mit den Beschlüssen vom April 1384 in einem inneren Zusammenhang steht, so nr. 12 art. 3. 4. 6 mit nr. 3 art. 6 ex. 4. 3, und dass wir hier Bestrebungen zu einer Reform der Verfassung des Rheinischen Bundes bemerken, die vom gleichen Geiste getragen sind, wie diejenigen, die wir im Februar und April 1384 kennen lernen. Es wird hierauf im nächsten Abschnitt noch weiter einzugehen sein.

Für sich allein schon fast entscheidend fällt art. 2 in die Wagschale, dessen Beziehung zu der in nr. 11 berührten Angelegenheit ganz unverkennbar ist.

Zum Jahre 1384 endlich passt vortrefflich die Angabe des letzten Artikels der Aufzeichnung, dass am gleichen Tage ein Tag zwischen beiden Städtebünden und den Waldstädten sein soll. So lange nichts von Verhandlungen mit den Schweizern im Jahre 1384 bekannt war, schien mir dies der einzige Anlass zu Zweifeln an der richtigen Datirung des Stücks zu sein; da sich jetzt andere Nachrichten über solche Verhandlungen gefunden haben (s. nr. 2 art. 7 und nr. 4), so ist damit die beste Bestätigung für die Datirung des Stückes gegeben. Die schon spätestens im Januar 1384 zwischen den Schwäbischen Städten und den Schweizern angeknüpften Verhandlungen waren im Mai 1384 so weit gediehen, dass die Schwäbischen Städte auf dem Speierer Tage den Rheinischen das Projekt einer Vereinigung mit den Eidgenossen vorlegten, und dass man hoffte, in allernächster Zeit zum Abschluss kommen zu können. Man wollte die Sache möglichst beschleunigen, um nicht etwa, falls die Einigung mit den Fürsten zu Stande kam, durch die Bedingungen derselben gehindert zu sein. Es ist demnach sehr wahrscheinlich, dass, wenn die Rheinischen Städte sich zu-

stimmend erklärten, schleunigst die Verhandlungen mit den Schweizern fortgesetzt wurden, und dass, noch während die Städte in Speier bei einander waren, ein Tag mit den Waldstädten stattfand.

So stellt sich denn das Ergebniss für die Datirung unserer Aufzeichnung dahin, dass der Inhalt derselben zahlreiche und höchst beachtenswerthe Berührungspunkte mit den uns sonst bekannten Verhältnissen und Vorgängen um Ende Mai oder Anfang Juni 1384 aufweist und vortrefflich in die ganze damalige Entwicklung hineinpasst. Es würde zu weit führen, dieses Ergebniss durch den Nachweis zu ergänzen, dass jede andere Datirung absolut ausgeschlossen ist. Sehr leicht aber wird sich jeder beim Ueberblicken der Geschichte des Städtebundes überzeugen können, dass für keinen andern Zeitpunkt auch nur entfernt das alles zusammentrifft, was wir für Ende Mai bis Anfang Juni 1384 nachgewiesen haben: erstens eine städtische Gesandtschaft, die auf dem Wege zum Könige ist, wie sie art. 1 voraussetzt, zweitens ein Vorgang, der zu dem in art. 2 verzeichneten Beschluss Anlass gegeben haben könnte, drittens drohende Möglichkeit eines allgemeinen Krieges, auf die sich art. 5 und 6 beziehen, viertens Verhandlungen mit den Schweizern, die die Anberaumung eines gleichzeitigen Tages mit ihnen, wovon in art. 7 die Rede ist, wahrscheinlich machen, fünftens Beschlüsse auf nächst vorhergehenden Versammlungen, mit denen die Artikel der Aufzeichnung theils dem bestimmten Inhalt, theils doch der Tendenz nach verwandt sind.

Kann somit die Datirung unserer Aufzeichnung auf 1384 circa Ende Mai oder Anfang Juni keinem Zweifel unterworfen sein, so ergibt sich das bestimmte Tagesdatum fast von selbst. Die Gesandtschaft an den König ist abgegangen, aber noch unterwegs; sie kehrte, wie wir sehen werden, Ende Juni zurück; in der Zwischenzeit

fund, so viel wir wissen, keine Versammlung der beiden Städtebünde statt, sondern es kommt ganz allein der Tag von Speier-Heidelberg in Betracht, der recht gut noch fortgedauert haben kann, nachdem die Gesandtschaft abgereist war. Ans Ende dieses Tages gehört offenbar unsere Aufzeichnung; sie enthält die letzten nach Beendigung der Verhandlungen mit den Fürsten und nach Abreise der Gesandten zum König von den Städten in Speier gefassten Beschlüsse. Aus dem letzten Artikel geht hervor, dass der Tag, an dem die Aufzeichnung entstanden ist, ein Donnerstag war. Dieser Donnerstag kann nun nur der 2. Juni sein.

Sehen wir zunächst einmal ganz von der Voraussetzung ab, dass die Städte sich ihrer Verabredung gemäss am 15. Mai in Speier einfanden, so zeigt uns der Frankfurter Bericht (Beil. nr. 4) doch, dass der Tag allerspätestens am 20. Mai eröffnet wurde, und dass die Frankfurter Gesandten spätestens an diesem Tage in Speier angekommen sein müssen, und zwar zu einer Tageszeit, die am gleichen Tage noch Verhandlungen zu führen und einen Bericht nach Hause zu verfassen erlaubte. Sie müssen also spätestens am 19. aus Frankfurt abgereist sein, und wären, da sie 21 Tage fortblieben, spätestens am 8. Juni zurückgekommen. Die Verhandlungen in Speier könnten also längstens bis zum 7. Juni gedauert haben, und der nächstvorhergehende Donnerstag ist der 2. Juni. Ebenso wie ein späterer Donnerstag ist aber auch ein früherer als der 2. Juni ausgeschlossen; denn am nächstvorhergehenden Donnerstag, 26. Mai, sollten, wie die Strassburger berichten (s. nr. 7), erst verschiedene Fürsten nach Heidelberg kommen, vor deren Ankunft die Gesandten sich gewiss nicht auf den Weg zum Könige machten, und am 31. Mai schrieb der Frankfurter Rath noch seinen beiden in Speier weilenden Gesandten den Brief nr. 11.

Wenn nun die Aufzeichnung auf den 2. Juni 1384 zu setzen ist, so wird dadurch unsere früher ausgesprochene Annahme bestätigt, dass die Städte den Termin des 15. Mai ziemlich genau innegehalten haben. Denn nehmen wir den 2. Juni als Schlusstag der Verhandlungen, so führen uns die 18 Tage der Frankfurter Gesandtschaft, wie oben ausgeführt, auf den 15. Mai als Eröffnungstag, freilich unter der Voraussetzung, dass die Frankfurter jedesmal zur Reise nicht volle 2 Tage gebrauchten. Rechnet man je 2 Tage, so würde sich eine kleine Unpünktlichkeit ergeben.

Das überhaupt zur Kenntniss des Tages von Speier-Heidelberg verfügbare Material haben wir jetzt so ziemlich bei einander¹. Es besteht nun aber noch eine klaffende Lücke zwischen dem Verlauf dieses Tages und den Beschlüssen der Städte von Mitte April. Fassen wir das Seltsame der Entwicklung nochmals ins Auge. Im April hiess es, wenn der König nicht bis zum 15. Mai selbst ins Reich komme oder in der Zwischenzeit Tage anberaume, so sollten die Städte an diesem 15. Mai in Speier zusammentreten, um den Krieg zu bestellen; der König kam nicht, berief auch keine Versammlung, die Städte fanden sich wie verabredet in Speier ein, aber es wurde nun nicht der Krieg bestellt, sondern aufs neue begonnen Verhandlungen mit den Fürsten, die auch zu einem gewissen Resultat führten. Wir haben die Frage, wie und weshalb dieser Umschwung sich vollzog, wohl schon flüchtig gestreift, müssen sie jetzt aber genauer prüfen. Auskunft, wenn auch nicht über alle Faktoren,

¹) Von den drei Stücken Beilagen nr. 8. 9 u. 10 wird ausführlich erst im 4. Kapitel die Rede sein; vgl. aber auch Schluss dieses 2. Kapitels.

die die Wendung zum Frieden bewirkten, so doch über einige derselben ertheilt meiner Meinung nach ein nicht datirtes Schreiben eines Anonymus an die Rotenburger Rathsherren Heinrich Toppler und Peter Kreglinger ¹, das freilich für das Jahr 1384 erst erobert werden muss.

Diesem Schreiben und seiner Datirung ist es in der kurzen Zeit, seit es überhaupt bekannt wurde, schon merkwürdig ergangen. Janssen, der dasselbe zuerst publicirte, setzte es ganz richtig ins Jahr 1384; dann wurde es in den Reichstagsakten aufs neue abgedruckt und auf [1387 vor Febr. 18] datirt; Janssen hat darauf in seinen Berichtigungen und Ergänzungen zum 2. Bande der Reichskorr. das Jahr 1387 adoptirt und seine eigne Datirung für irrig erklärt. Nach den Rta. kam Lindner mit seiner Geschichte des Deutschen Reichs und führte in einem eignen Excurs aus, dass der Brief nicht ins Jahr 1387, sondern nach 1386 gehöre. Während Janssen seine ursprüngliche Datirung überhaupt nicht begründet hat, haben Weizsäcker und Lindner nachzuweisen gesucht, dass der Inhalt des Briefes auf die Jahre 1386 bzw. 1387 hinweise. Treten wir nun mit Berücksichtigung dieser Beweisführungen in die Prüfung der Datirung ein.

Am Schluss des Briefes findet man eine Aeusserung, die deutlich zeigt, dass König Wenzel schon die Erbschaft Luxemburgs angetreten hat. Herzog Wenzel von Luxemburg, der Oheim des Königs, starb am 8. December 1383, und früher kann der Brief also nicht geschrieben sein. Nach der andern Seite hin ist dadurch eine feste Grenze gegeben, dass Wenzel's Bruder Sigmund, der König von Ungarn, noch nicht gekrönt ist, was am 31. März 1387 geschah. Im Briefe ist der Johannistag, d. h. Juni 24, als ein noch bevorstehender und offenbar noch mehrere Wochen (aber andererseits auch nicht viel weiter) entfernter Termin erwähnt. Es könnte, so

¹) S. Rta. 1, 559 f. nr. 309 (Jaassen Reichskorr. 1, 16 nr. 43); vgl. Lindner Gesch. 1. 415 f. Beil. XVI zweite Hälfte.

viel bis jetzt sich ergeben hat, der Johannistag der Jahre 1384, 1385, 1386 und allenfalls auch 1387 gemeint sein. und in das Frühjahr oder den Spätwinter eines dieser Jahre würde der Brief zu setzen sein. Man findet weiter bald, dass das Jahr 1385 auszuschliessen ist; denn die Angabe, dass der König die Kurfürsten aufgefordert habe, mit dem Bund, d. h. dem Städtebund, auf einen längeren Frieden übereinzukommen, will dahin nicht passen. Es bleiben somit noch die Jahre 1384, 1386 und 1387 übrig, und zwischen diesen dreien lässt der Inhalt des Briefes keine sichere Entscheidung treffen. Wir wollen denselben trotzdem durchgehen, um uns zu vergewissern, dass 1384 ebensowohl möglich ist, wie 1386 und 1387.

Seinem Hauptinhalt nach betrifft das Schreiben Verhandlungen zwischen Fürsten und Städten und die Stellung des Königs dazu. Dass die bezüglichen Aeusserungen zum Jahre 1384 vortrefflich passen, werden wir noch sehen, aber auch 1386 und 1387 herrschten ähnliche Verhältnisse, wie sie hier vorausgesetzt werden. — Wenn berichtet wird, Wenzel wolle nach Ungarn und seinen Bruder krönen, so ist diese Notiz für eine bestimmte Datirung kaum zu verwerthen; denn diese Absicht wurde jedenfalls nicht ausgeführt und wir haben von ihr sonst keine Kunde. Dass der allgemeinen Lage nach Wenzel sie 1387 und auch 1386 hegen konnte, ja in letzterem Jahre (wenn man mit Lindner „cronen“ als „die Krone, den Thron verschaffen“ erklären darf) wenigstens theilweise ausgeführt hat, soll hier gar nicht bestritten werden, aber die Möglichkeit solcher Pläne muss auch für 1384 in Anspruch genommen werden. Hatte Wenzel doch 1383, wie Lindner I, 196 ausführt, um Sigmund's Stellung in Ungarn zu sichern, die Romfahrt aufgegeben; damals nun (d. h. im März und April 1384) stand Sigmund gerade an der Spitze eines gegen Polen bestimmten Ungarischen Heeres; da konnte es für Wenzel wohl an der Zeit zu sein scheinen, sein Werk zu vollenden und Sigmund's Vermählung mit Maria sowie seine Krönung zum Ungarischen König durchzusetzen. — Noch viel weniger als diese Angabe führt die Erwähnung von Unruhen in Böhmen zu einer bestimmten Entscheidung;

denn gerade von diesen Unruhen, von denen hier erzählt wird, wissen wir sonst nichts. — Endlich ist am Schluss des Schreibens gesagt, „ouch solt ir kurzlich innen werden, daz das land zû Lutzelnborg virlorn ist. und sal daz der konig widder gewinnen, daz wirt fast an dem bunde ligen“. Darüber, wie diese Angabe zu 1387 passt, hat Weizsäcker nichts gesagt; Lindner bereitet sie für 1386 einige Schwierigkeiten; indessen, da Luxemburg während dieser ganzen Zeit eigentlich ein recht unsicherer Besitz war, so ist zuzugeben, dass die Notiz weder 1387 noch 1386 vollständig ausschliesst; am meisten aber entsprechen ihr die Verhältnisse doch 1384. Als nach dem Tode Herzog Wenzel's von Luxemburg (1383 Dec. 8) K. Wenzel Herr des Landes geworden war, musste der faktische Besitz erst gegen widerstrebende Kräfte gewonnen werden. Schon am 1. Jan. 1384 schreibt der Herzog von Teschen von dem drohenden Angriff des Grafen Walram von St. Paul und ersucht die Städte, sich zur Hilfsleistung bereit zu halten¹. Als Wenzel dann im August 1384 in sein Erbland zog, gieng es nicht ohne Kampf ab, und vom Rheinischen Städtebund wurden 600 Glefen zur Unterstützung „uf die geselleschaft“ verlangt², ganz wie in dem Briefe des Unbekannten vermuthet wird, es werde „fast an dem bunde ligen“.

Scheint darnach das Jahr 1384 am besten zu passen, so ist doch eine ganz sichere Entscheidung zwischen 1384, 1386 und 1387 aus dem Inhalt des Briefes nicht zu gewinnen. Eine solche wird uns, wenn wir der Ueberlieferung desselben nachgehen. Das Schreiben ist durch ein Frankfurter Kopiaibuch erhalten und seine Stellung in diesem Kopiaibuch macht das Jahr 1384 zweifellos.

Das Buch des Bundes (jetzt Kopiaibuch nr. 7^a) im Frankfurter Stadtarchiv³ ist ein Papierkodex von 176 Blät-

¹) S. Wencker app. et instr. arch. 215—216, Regest Janssen R. K. 1, 12 nr. 36.

²) S. Rta. nr. 243 art. 3; vgl. Lindner Gesch. 1, 233 ff.—240.

³) Ich bin bei Beschreibung dieses Kopiaibuches etwas ausführlicher, als es der nächste Zweck erforderte, da dieser Kodex

tern. Fol. 1^a steht der bekannte Brief vom 11. Febr. 1381 (Rta. 1 nr. 175), auf einem eingeklebten Blatt fol. 1^b die Urkunde vom 6. Juni 1382 (Westd. Zeitschr. 2, 377 nr. 6): fol. 2—3 sind leer; fol. 4^a^b folgen zunächst Abschriften der beiden beim Beitritt Pfeddersheims gewechselten Urkunden vom 15. Juni 1381, dann fol. 5^a—7^a Abschriften und Notizen betr. Feindschaftserklärung an einige Gegner von Worms und Pfeddersheim. Nach einigen leer gelassenen Seiten (fol. 7^b—9^b) beginnen fol. 10^a Abschriften und Notizen, die sich auf den im Oktober 1381 schon geplanten, dann im Januar 1382 ausgeführten Kriegszug des Rheinischen Bundes und auf die Betheiligung der Rheinischen Städte an dem Feldzug in Schwaben beziehen; in ununterbrochener und durchgängig chronologischer Reihenfolge schliessen sich weiter bis fol. 123^b Korrespondenzen etc. aus der Geschichte des Bundes bis zum Frühjahr 1389 an: selten nur ist inmitten dieser Partie eine Seite ganz frei gelassen (nämlich fol. 11^b, 47^b, 56^b, 77^a, 89^a, 91^a, 100^b). Auf fol. 123^b folgen dann aber 11 leere Blätter (fol. 124—134) und erst fol. 135^a beginnt mit der Urkunde der Bundesverlängerung vom 6. Juni 1382 eine neue Serie von Abschriften: diese erstreckt sich bis fol. 167^b und umfasst Stücke aus den Jahren 1382 bis 1386 (oder, wenn man von den zwei letzten absieht, bis 1384), vorzugsweise Urkunden betr. die Bündnisse mit verschiedenen Herren und den Beitritt der drei Wetterauischen Reichsstädte¹. Den Schluss bilden fol. 168—169 zwei Stücke aus dem Jahre 1438 (sic!), denen nur noch leere Blätter (fol. 170 bis 176) folgen. — Wie sich aus dieser Beschreibung ergibt,

als eine der Hauptquellen zur Geschichte des Städtebundes besondere Beachtung verdient.

¹) Fol. 135—160 stehen ausser der Urk. v. 6. Juni 1382 Urkunden und wenige Briefe betr. d. Bündnisse mit versch. Herren etc. und Beitritt Gelnhausens, Wetzlars, Friedbergs zum Bunde aus den Jahren 1382 u. 1383 im ganzen in chronolog. Folge, dann schliessen sich fol. 161—164 einige Briefe u. Urkk. besonders betr. Zollfragen aus dem Jahre 1384 an, endlich fol. 165—167 zwei Urkk. betr. Aussöhnung und projektirtes Bündniss mit dem Grafen von Solms.

ist das Kopialbuch sehr wahrscheinlich gegen Ende 1381 oder Anfang 1382 aus Anlass der in diesem Winter ausgeführten kriegerischen Unternehmungen des Städtebundes angelegt; der Brief vom 11. Feb. 1381 auf fol. 1^a und die Urkunden betr. Beitritt Pfeddersheims auf fol. 4^a, wahrscheinlich auch die Notizen etc. auf fol. 5—7 und die frühesten auf den Feldzug bezüglichen Stücke sind damals nachgetragen; wenig später, im Sommer 1382, ist für die Abschriften der wichtigen Bündnissurkk. jener zweite Theil von fol. 135 an bestimmt worden¹. Unser Stück steht inmitten der ersten Hauptgruppe, und diese haben wir deshalb noch genauer zu betrachten. Es kann gar kein Zweifel sein, dass das Kopialbuch hier vom Spätherbst 1381 oder vom Frühjahr 1382 an bis zum Frühjahr 1389 gleichzeitig mit den Ereignissen fortgeführt ist. Es ist natürlich, dass sich dabei nicht eine ganz streng chronologische Reihenfolge ergab; denn häufig liefen Schreiben erst längere Zeit, nachdem sie ausgefertigt waren, in Frankfurt ein, besonders wenn Frankfurt nicht selbst Adressat war, sondern nur eine Abschrift, manchmal auf grossen Umwegen erhielt. Auch kam es natürlich vor, dass Briefe einige Zeit liegen blieben und deshalb später eingetragen wurden. Die hieraus sich ergebenden Abweichungen betragen aber, von wenigen besonderer Erklärung bedürftigen Ausnahmen² abgesehen, nicht mehr als einige Monate, und sie sind, wie man leicht einsehen wird, alle der Art, dass die regelmässige chronologische Reihenfolge durch ein früheres Stück unterbrochen wird, das aus irgend einem Grunde nachträglich eingetragen wurde. Der umgekehrte Fall, dass ein er-

¹) Für die Beziehungen zum Schwäbischen Städtebund wurde noch ein besonderes Kopialbuch (nr. 12) angelegt; manche bezügliche Stücke stehen aber auch in unserm Buch des Bundes. Nach Abschluss der Heidelberger Stallung richtete man auch für die Beziehungen zum Herrenbunde ein eignes Kopialbuch (nr. 15) ein.

²) So wurde z. B. im Frühjahr 1385, als mit Mainz eine Korrespondenz über einen von K. Wenzel verliehenen Zoll geführt wurde, ausser dieser Korrespondenz nicht nur die Zollverleihung vom Juli 1384, sondern auch ein Zollprivileg K. Wenzel's für Erzb. Adolf v. Mainz vom 29. April 1380 kopirt.

hebtlich späteres Schreiben inmitten der regelmässigen Reihenfolge von früheren stände, wäre ja trotz einer successiven mit den Ereignissen fortschreitenden Abfassung des Kopialbuchs an sich denkbar. Es wurde hie und da Raum freigelassen, einzeln ganze Seiten, öfter halbe, drittel oder viertel Seiten; solch freier Raum könnte dann später benutzt sein. Das ist, wie gesagt, sehr wohl denkbar, aber es kommt, so viel ich sehe, in unserm Kopialbuch bei erheblichen Zeitdifferenzen überhaupt nicht vor und bei geringeren nur dann, wenn sachliche Beziehungen dazu aufforderten¹. Man kann also aus der Stellung im Kodex mit ziemlicher Genauigkeit den terminus ante quem für die Datirung entnehmen. Was speciell unsern Brief (nr. 248 auf fol. 71^b des Kopialbuches) anlangt, so gehen ihm Briefe aus dem Frühjahr 1384 voran, deren letzter (fol. 71^a^b, nr. 11 der Beilagen hier) vom 31. Mai 1384 ist, es folgen ihm solche aus dem Sommer und Herbst 1384, der erste (fol. 72^a) vom 7. Juli 1384.

Es ergibt sich daraus, dass unser Brief in das Frankfurter Kopialbuch im Juni oder Juli 1384 eingetragen ist: er würde also, da man bei ihm längere Zeit auf den Weg zu rechnen hat, spätestens Anfang Juli 1384 geschrieben sein. Da, wie wir vorher sahen, der Inhalt des Briefes erst vom December 1383 an zutrifft, so wäre hiemit die Datirung bis auf ein halbes Jahr bestimmt.

¹) So ist unten auf fol. 72^a unter einem von Frankfurt und Wetzlar am 7. Juli ergangenen Schreiben (betr. Hilfeforderung für Wetzlar gegen Gf. Johann von Solms) bemerkt, dass man dem Grafen Ruprecht ebenso geschrieben hat anno 1384 in crastino Barthol. [Aug. 25.], während fol. 72^b und 73^a Stücke vom 8. und 23. Juli und 4. und 19. August folgen. So steht fol. 17^a als letztes auf der Seite nach Stücken vom Nov. u. Dec. 1381 und vor solchen vom Januar 1382 (das allernächste ist vom 18. Sept. 1381 aber offenbar erst im Januar 1382 eingetragen) ein Brief der Städteboten an d. Löwengesellschaft vom 9. März 1382 (s. Westd. Zeitschrift 2, 354 Anm. 2), aber dieser Brief hängt mit den fol. 17^b ff. folgenden Stücken inhaltlich zusammen und ist wohl deshalb hier eingefügt. Möglich ist auch ein Versehen, das dann aber ganz vereinzelt dastünde.

Sind wir erst einmal so weit, so führt der Inhalt des Briefes und die Beachtung der Ereignisse, in die er eingreift, leicht noch weiter. Da der König daran denken kann, noch einen Zug nach Ungarn zu unternehmen, um Sigmund zu krönen, und doch am 24. Juni am Rhein zu sein, so muss der 24. Juni doch wohl noch etliche Wochen entfernt sein. Weniger als 2 Monate wird man dafür kaum ansetzen dürfen, und darnach wäre der Brief spätestens Ende April geschrieben. Natürlich gestattet das Projekt des Zuges nach Ungarn sehr wohl, über 2 Monate hinauszugehen, aber es nöthigt andererseits auch nicht dazu; denn der Zug im Jahre 1386 nahm auch nicht mehr Zeit in Anspruch.

Beachtet man nun die Vorgänge auf den Versammlungen vom April und Mai 1384, so wird man zu dem Schlusse kommen, dass dieses späteste mögliche Datum (Ende April) dem wirklichen ziemlich nahe kommen wird.

Die Aufzeichnung von Mitte April nr. 3 zeigt, dass damals die Städte über das etwaige Erscheinen Wenzel's noch im ungewissen waren, und dass sie noch mit der Möglichkeit rechneten, er könne bis zum 1. Mai oder doch bis zum 15. ins Reich kommen. Am 23. Mai [1384] berichteten die Strassburger Gesandten von Speier aus in nr. 6, sie hätten nicht erfahren können, wo der König sei oder wann er komme. Am 25. aber schrieben sie (in nr. 7) „und wissint, daz der künig mit namen nit enkompt, und meynet zu komen zu sant Johans dag sungihtigen, und hette semlich sachen under handen, als wir uch eine abeschrift eins brieffes sendent der den Swebischen stetten geschicket ist“. Man wird keinen Augenblick zweifeln können, dass der Brief, dessen Abschrift die Strassburger übersenden, eben unser Schreiben eines Anonymus an die zwei Rotenburger Rathsherren ist. Wenn die Strassburger Gesandten erst zwischen 23. und 25. Mai Kenntniss von diesem Briefe erhielten, so dürfen wir sicher schliessen, dass er auch den in Speier anwesenden Schwäbischen Städteboten erst damals zugekommen ist und dass er nicht sehr lange vorher erst in die Hände seiner Rotenburger Adressaten gelangt war; denn mit Mittheilung dieser wichtigen Nachrichten an die Speierer Versammlung hat man sicher nicht

gezögert. Nehmen wir nun auch an, dass der Brief, der wohl in Böhmen geschrieben ist, in Folge uns unbekannter Umstände ungewöhnlich lange unterwegs war, so werden wir doch Bedenken tragen müssen, viel über Ende April zurückzugehen.

Fassen wir die entscheidenden Momente dieser Untersuchung zusammen, so ist unser Resultat folgendes. Dadurch, dass einerseits der Brief im Frankfurter Kopialbuch im Juni oder Juli 1384 kopirt ist, und dass andererseits Wenzel schon Luxemburg geerbt haben muss, was erst seit dem December 1383 zutrifft, ist Entstehung des Briefes zwischen December 1383 und Anfang Juli 1384 bewiesen. Was von den Absichten des Königs erzählt wird, nöthigt circa Ende April als spätesten Termin zu setzen, und da der Brief den in Speier versammelten Städtegesandten erst zwischen 23. und 25. Mai bekannt wird, so werden wir auch kaum ein früheres Datum als Ende April anzunehmen haben.

Wir werden bald sehen, dass für das Verständniss des Zusammenhangs der Ereignisse dieses für das Jahr 1384 neu gewonnene Schreiben von grosser Wichtigkeit ist; ehe wir aber zu dieser Verwerthung des Briefes übergehen, müssen wir noch einmal zur Datirungsfrage zurückkehren. Mit dem anonymen Schreiben an Heinrich Toppler und Peter Kreglinger hängen untrennbar die beiden schon mehrfach erwähnten Strassburger Gesandtschaftsberichte zusammen. Aus dem einen derselben, dem vom 25. Mai [1384], citirten wir eben eine Stelle, die unverkennbar sich auf jenen anonymen Brief bezieht; haben wir für diesen das Jahr 1384 gesichert, so ist damit also auch jener Gesandtschaftsbericht datirt, und wir können dann umgekehrt (wie geschehen) ihn, der eine Tagesangabe aufweist, zur genaueren Bestimmung des Datums für den Brief des Anonymus verwenden. Von derselben Speierer Versammlung, wie dieser eine Strass-

burger Gesandtschaftsbericht, rührt auch ganz gewiss der andere vom 23. Mai nr. 6 her, und auch für ihn folgt indirekt mit Nothwendigkeit die Bestimmung des Jahres, wenn wir für den Brief des Anonymus das Jahr gewonnen haben. Gegen diese Beweisführung wird sich nichts einwenden lassen; nur könnte man versuchen, den umgekehrten Weg zu gehen, zuerst nämlich das Jahr für die beiden Strassburger Berichte zu bestimmen und daraus dann auf die Datirung des anonymen Briefes zu schliessen. Wenn unsere Argumentation für das Jahr 1384 richtig war, so muss dieser Weg natürlich, wenn überhaupt zu einer bestimmten Entscheidung, auf dasselbe Jahr 1384 führen, und wir werden gut thun, damit die Probe auf das Exempel zu machen, da doch vielleicht irgend ein Fehler darin verborgen sein könnte.

Aus den beiden Strassburger Berichten selbst ergeben sich folgende Anhaltspunkte für die Datirung. Sie stammen offenbar aus der Zeit des Schwäbisch-Rheinischen Städtebundes, sind also nach dem 17. Juni 1381 anzusetzen; in dem einen kommt Hzg. Leopold vor, sicher Hzg. Leopold von Oesterreich, der am 9. Juli 1386 bei Sempach fiel; es sind für die Datirung also nur die Jahre 1382—1386 zu berücksichtigen (denn 1381 ist durch das Tagesdatum ausgeschlossen).

Die beiden Briefe sind kurz vor Pfingsten auf einer Versammlung beider Städtebünde zu Speier geschrieben, und beide berichten von Verhandlungen mit den in Heidelberg anwesenden Fürsten. Das passt, wie wir wissen, auf Ende Mai 1384, und es fragt sich nur, ob nicht auch für eines der andern Jahre. Nach Lindner¹ giengen allerdings um Pfingsten 1386 zu Heidelberg ganz ähnliche Dinge vor, wie wir sie für dieselbe Zeit des Jahres 1384 nachweisen, es wird sich im Verlauf der Untersuchung aber noch zeigen, dass Lindner's Ansetzungen fehlerhaft sind. In einem andern der in Betracht

¹) Lindner Gesch. 1, 415 Beil. XVI und Lindner's Aufsatz in d. Forsch. z. D. Gesch. 19 pag. 37 ff.

kommenden Jahre (1382, 1383 oder 1385) ist, so viel ich weiss, überhaupt keine Spur vorhanden, die auf einen Tag zu Speier-Heidelberg um Pfingsten gedeutet werden könnte. Das dürfte schon schwer für 1384 in die Wagschale fallen.

Sehen wir aber weiter. Der eine der beiden Briefe spricht von der Gefahr, die Strassburg von dem bösen Volke der Walhen drohe. Man hat das sicher auf die Feindseligkeiten Jean's von Vergy und seiner Gesellschaft zu beziehen¹ und würde damit auf die Jahre 1382, 1384 oder 1386 geführt. Die näheren Angaben des Briefes aber entscheiden unter den drei Jahren wieder für 1384. Die Gesandten melden, am Abend des Tages, an dem sie schreiben, würden die Freunde von den Städten in Speier sein, dann am nächsten Tage in Weissenburg, am übernächsten in Hagenau. Es sind hier mit den Freunden von den Städten offenbar die von Rathsherren geführten städtischen Hilfstruppen gemeint. Nun wissen wir aus dem Frankfurter Rechenbuch (s. Beil. nr. 13 art. 7), dass 1384 Frankfurt um die angegebene Zeit den Strassburgern Truppen zu Hilfe schickte, die freilich bald umkehren konnten; 1382 dagegen wird der Zuzug etwas später im Jahr geleistet, und 1386 überhaupt nicht.

Nur eine Angabe in einem der Briefe könnte man versuchen gegen 1384 auszubeuten. Gesandte der Rheinischen Städte, heisst es in nr. 7, sind von Speier nach Frankfurt gegangen wegen des Zolles zu Höchst. Bei Abschluss der Heidelberger Stallung wurde den Rheinischen Städten von K. Wenzel ein Zoll verliehen, der auf dem Main zwischen Frankfurt und Mainz aufgehoben werden sollte². Die Städte versuchten diesen Zoll zunächst nach Höchst zu legen³, und darüber wurde 1384 und 1385 mehrfach verhandelt. In unserm Brief könnte man nun eine Spur dieser Verhandlungen sehen wollen und darnach annehmen, dass derselbe erst nach der Verleihung

¹) S. Ebrard Strassburgs Fehde mit Herrn Jean de Vergy 1382—1387. Separatabdruck aus d. Gemeindezeitung f. Elsass-Lothringen 1880 nr. 17 u. 18.

²) S. Rta. I. 449 nr. 248.

³) S. *ibid.* 436 nr. 243 art. 4.

des Zolles, also erst 1385 oder 1386 geschrieben ist. Aber daraus, dass wir aus dem Frühjahr 1384 sonst nichts von Verhandlungen über den Höchster Zoll wissen, darf man nicht schliessen, dass solche damals nicht stattgefunden haben. Es liegt da die Sache anders, als wenn wir etwa eine Versammlung, an der Frankfurt theilgenommen haben müsste, nicht in den Rechenbüchern der Stadt auffinden können. Das *argumentum ex silentio* ist hier nicht beweisend.

Ein königlicher Rath war ja in Heidelberg anwesend, der Reichsvikar Herzog von Teschen ebenfalls dort erschienen. Da mögen schon Verhandlungen über die Zollverleihung, die im Juli erfolgte, angeknüpft sein. Dass dabei schon vom Zoll zu Höchst die Rede war, ist freilich nicht so zu verstehen, dass die Städte schon damals darüber verhandelt hätten, wo der Zoll, der ihnen erst verliehen werden sollte, zu erheben sei. Man hat bisher die Veranlassung zur Zollverleihung an die Städte nicht recht erkannt. Wenzel selbst sagt, er gebe ihnen den Zoll zur Erstattung der 6000 fl., die sie ihm bei Vereinbarung der Heidelberger Stallung geliehen hätten, und die er zu gemeinem Nutzen des Reiches verwendet hätte. Nach einer in diesem Zusammenhang bisher nicht beachteten Urkunde des Erzbischofs von Mainz¹ wird über die Verwendung dieser 6000 fl. kaum ein Zweifel bestehen. Der von Wenzel im Jahre 1380 dem Erzb. Adolf und dem Mainzer Stift verliehene Höchster Zoll wurde mit diesen 6000 fl. von K. Wenzel — bzw. faktisch von den Städten — eingelöst. Es ist darnach durchaus verständlich, wenn im Mai 1384 eine Gesandtschaft der Rheinischen Städte wegen des Zolles zu Höchst nach Frankfurt gieng, und die anderweitig völlig gesicherte Datirung des Briefes nr. 7 kann durch diese Angabe nicht im mindesten erschüttert werden.

So dient eine Betrachtung der beiden Strassburger Gesandtschaftsberichte nr. 6 u. 7 nur dazu, unser früher gewonnenes Resultat zu bestätigen, und es wird auch

¹) *Privilegia et Pacta Frankfurtis* 1. Ausg. pag. 194 f. (2. Ausg. pag. 206 f.).

nicht der leiseste Zweifel mehr bestehen, dass wir sowohl diese beiden Briefe wie den des Anonymus mit vollem Recht ins Jahr 1384 setzen.

Wenden wir uns nun diesem letzteren Schreiben wieder zu. Es heisst in demselben, der König komme jetzt nicht ins Reich, wolle erst noch nach Ungarn, denke aber zum 24. Juni zu kommen, er habe den Kurfürsten geschrieben, sie sollten mit dem Bund übereinkommen auf einen längeren Frieden. Wir erfahren also, dass der König es war, der auf die Fürsten in friedlichem Sinne einzuwirken suchte, und wir gewinnen damit ein sehr wesentliches Moment, um die friedliche Lösung des damals drohenden Konfliktes verstehen und beurtheilen zu können. Daneben müssen wir aber auch andere Faktoren berücksichtigen, die vielleicht in gleicher Richtung Einfluss übten. Wenn es wahr ist, was uns im Februar berichtet wird, dass den Fürsten viel darauf ankam, die Ritter und Knechte wider die Städte zu gewinnen, so war eine wesentliche Vorbedingung für das Gelingen ihrer Anschläge die Geheimhaltung derselben. Dass diese bekannt geworden waren, musste das Feuer des Kriegseifers schon dämpfen. Noch bedenklicher aber war, dass man sich von den Absetzungsplänen der Fürsten erzählte. Diese mussten nun die Parteinahme des Königs für die Städte fürchten, und um so mehr, wenn sie seinen Vermittlungsversuch unbeachtet liessen. Unter solchen Umständen war vielmehr für diesen das Terrain bei den Fürsten wohl geebnet. Endlich dürfen wir auch nicht vergessen, dass die bisherige Annahme, die Fürsten seien eine ausdrückliche Verpflichtung zum Kampfe wider die Städte eingegangen, sich als unberechtigt erwiesen hat.

Wie für die fürstliche, so lassen sich auch für die städtische Seite aus unserm Brief Motive für die Wendung zum Frieden gewinnen. Der Schreiber desselben erzählt, der König wolle „mit nihte recht“ und meine,

„daz er gerne sehe, daz herren und stett zu nichte worden“. Diese Angabe steht in einem gewissen Gegensatz zu jener, dass der König sich für den Frieden bei den Fürsten verwendet; aber der Gegensatz ist kein unlösbarer Widerspruch. Der König konnte sehr wohl wünschen, dass Fürsten und Städte sich im Kampf mit einander aufrieben, und doch den Ausbruch des Kampfes scheuen; denn er konnte ja nicht wissen, wie die Dinge sich entwickeln würden, wenn der Krieg erst einmal entfesselt war. Auch die Möglichkeit eines raschen und entscheidenden Sieges der Fürsten musste Wenzel in Rechnung ziehen, und in diesem Fall hatte er, wie wir wissen, für seinen Thron zu fürchten. Seine Haltung ist völlig verständlich, wenn man bedenkt, dass ihm damals die Kunde von Absetzungsplänen der Fürsten zugekommen war. Es ist immerhin zu glauben, dass er am liebsten die Kräfte beider Parteien durch einen Krieg erschöpft gesehen hätte; die Sorge für seine Krone aber nöthigte ihn trotzdem für den Frieden einzutreten.

Für die Städte ergab sich aus dem Briefe, dass sie für den Kriegsfall nicht auf Wenzel rechnen dürften, und wenn das einige von ihnen etwa wegen der Wenzel bedrohenden Pläne der Fürsten gethan hatten, so musste auf diese der Brief ernüchternd wirken. Noch grössere Bedeutung aber hatte für die Städte sicher der Umstand, dass der König doch in gewisser Weise eingegriffen und die Vermittlung übernommen hatte. Dass er sich auch direkt an die Städte gewandt und, wie diese es erwartet hatten, geradezu eine Versammlung beschieden hätte, ist freilich nicht nachweisbar, und, obschon es nicht unmöglich ist, dass dergleichen geschah, haben wir doch auch keinen Grund, es anzunehmen; denn, auch wenn es dabei bleibt, dass die Städte ohne königliche Einladung, in Ausführung vielmehr ihres eigenen Beschlusses, sich am 15. Mai in Speier versammelten, nicht um mit den Fürsten zu ver-

handeln, sondern den Krieg zu bestellen, so wird sich doch auf der Versammlung alsbald die Vermittlung des Königs geltend gemacht haben.

Versuchen wir jetzt, uns den Verlauf und die Ergebnisse der dort geführten Verhandlungen zusammenfassend zu vergegenwärtigen.

In Heidelberg¹ waren wohl schon, als die Städtegesandten in Speier eintrafen, die Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II., Herzog Friedrich von Baiern und einer der Rätbe König Wenzel's anwesend. Wir können kaum zweifeln, dass den Städten, wenn nicht etwa schon vorher Wenzel Aufforderungen in diesem Sinne an sie hatte ergehen lassen, von Heidelberg aus die Einladung kam, die im April abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Schon gleich nach Eröffnung des Speierer Tages muss dies geschehen sein; denn die Frankfurter Gesandten sprechen schon am 20. Mai von der Eventualität, dass die Einmüthigkeit zwischen Fürsten und Städten zu Stande kommt. Gesandte der beiden Städtebünde giengen in diesen Tagen von Speier nach Heidelberg und kamen noch vor dem 23. Mai nach Speier wieder zurück. In Heidelberg führten der Rath des Königs und Ruprecht I. die Verhandlungen mit ihnen, dieselben baten sie, bis zum 26. Mai zu bleiben und stellten dann ein Uebereinkommen in Aussicht. Zum 26. Mai sollten der Erzbischof von Mainz, Herzog Leopold von Oesterreich und der Graf von Wirtemberg nach Heidelberg kommen, und in der Zwischenzeit, am 24. Mai langte auch der Herzog

¹) Zum Schluss dieses Kapitels vgl. die drei Gesandtschaftsberichte nr. 4. 6. 7 der Beilagen und die Aufzeichnung nr. 12 ebendort.

von Teschen, der damals die Würde eines Reichsvikars bekleidete, und jedenfalls die Vermittlung im Sinne des Königs übernahm, dort an. Am 26. Mai werden dann die Verhandlungen über eine Einigung weiter geführt sein, und sie kamen bald darauf, jedenfalls noch vor dem 2. Juni, also um Pfingsten (29. Mai) zu einem gewissen vorläufigen Abschluss.

Aus dem Briefe der Strassburger erfahren wir, dass der Vorschlag des Pfalzgrafen und des königlichen Rathes dahin gieng, den Frieden 4 Wochen länger zu erstrecken. Man kann das doch kaum anders verstehen, als dass schon ein Abkommen, bis zu einem bestimmten Termin Frieden zu halten, bestand, und dass dieser Termin um 4 Wochen hinausgeschoben werden sollte. Jetzt werden die Ausdrücke „lenger frid“ im Briefe des Anonymus und „lenger stallung“ in der Nürnberger Stadtrechnung erst recht verständlich. Wann dieser frühere Friedensvertrag abgeschlossen war und für wie lange er noch galt, wissen wir nicht. Die Städte scheinen — wenn wir die Ansicht der Strassburger so verallgemeinern dürfen — einen Frieden von längerer Dauer, etwa auf mindestens 1 Jahr gewünscht zu haben. Was schliesslich damals vereinbart wurde, lässt sich nur ungefähr herausbringen. Dass der von den Strassburgern gewünschte Termin nicht durchgieng, sondern dass der neue Friede wahrscheinlich schon vor dem 16. August, oder doch sicher vor dem 8. September ablief, wird sich später ergeben¹. Vermuthlich wurde aber doch auch ein etwas längerer Zeitraum als 4 Wochen gewählt; denn Anfang Juli war, wie es scheint, der Friede noch in Kraft².

¹) Aus Rta. 2 nr. 21 art. 1: vgl. das vierte Kapitel.

²) Um diese Zeit trat die nächste Versammlung der Fürsten und Städte zusammen. Früher wird der Friede sicher nicht abgelaufen sein.

Jedenfalls aber, das ist klar, war die zu Heidelberg um Pfingsten vereinbarte längere Stallung nur eine Art von Waffenstillstand von kurzer Dauer, wenigen Wochen oder höchstens einigen Monaten.

Man fasste zweitens aber damals in Heidelberg auch einen Vertrag ins Auge, der das Verhältniss zwischen Fürsten und Städten für längere Zeit regeln sollte. Wir erfahren durch die Frankfurter von einer gewissen Bedingung, die die Fürsten in die „Einmüthigkeit“ aufnehmen wollten, und aus einer Aufzeichnung vom 10., 11. oder 12. Juli¹ geht hervor, dass in Heidelberg zwischen Fürsten und Städten Artikel aufgestellt wurden, auf Grund deren die „Einmüthigkeit“ geschlossen werden sollte. Die Versammlung von Speier-Heidelberg bezeichnet also allem Anschein nach auch in dieser Beziehung einen entschiedenen Wendepunkt. Um Ostern war man von einer Einigung über einen Vertrag noch weit entfernt, jetzt um Pfingsten wurde, scheint es, ein Entwurf zu einem solchen aufgestellt, den beide Parteien als Grundlage der weiteren abschliessenden Verhandlungen acceptirten. Wie sich weiterhin noch zeigen wird, war dies vermuthlich der ganz in städtischem Interesse gehaltene und anscheinend von den Schwäbischen Städten ausgearbeitete Entwurf zu einer Landfriedenseinung, den wir unter nr. 8 der Beilagen zum Abdruck bringen. Die Fürsten hätten dann schon auf dieser Versammlung die bedeutsamsten und eigentlich entscheidenden Zugeständnisse gemacht.

Zum Vertragsschluss selbst freilich kam man damals noch nicht, und manche Differenzen werden noch auszugleichen gewesen sein. Die Fürsten verlangten wahrscheinlich besonders sehr weitgehende Beschränkungen bezüglich

¹) Rta. 2 nr. 21. Von der Datirung dieses Stückes wird im 4. Kapitel die Rede sein.

der Aufnahme von Bürgern und Pfahlbürgern in die Städte, um so jene Ader, die das stete Wachstum der städtischen Gemeinwesen nährte, zu unterbinden; die Städtegesandten aber zeigten sich sehr wenig geneigt, auf diese Forderungen einzugehen; die beiderseitigen Anschauungen sind in den vermuthlich damals entstandenen Aufzeichnungen nr. 9 und 10 unserer Beilagen niedergelegt, mit denen wir uns später noch eingehend zu beschäftigen haben. Aber man einigte sich doch damals in Speier-Heidelberg auch schon über den Weg, den man betreten wollte, um zu einem Ausgleich der noch schwebenden Meinungsverschiedenheiten zu gelangen. Die Kollektivgesandtschaft, die man an Wenzel schickte, zeigt uns dieses dritte wichtige Resultat der Versammlung. Vertreter des Herrenbundes und beider Städtebünde giengen, wie wir wissen, nach Böhmen, und ihnen schloss sich der Herzog von Teschen an. Obschon uns niemand etwas über die Instruktionen dieser Gesandtschaft berichtet, kann über ihren Inhalt im allgemeinen kein Zweifel sein. Auf das einzelne freilich müssen wir verzichten. Man wird den König um Fortführung der Vermittlung und wahrscheinlich um sein persönliches Erscheinen ersucht haben. Von wem die Idee zu dieser Gesandtschaft ausgieng, ist nicht überliefert; man darf zunächst an die in Heidelberg anwesenden Vertreter des Königs, etwa an den Herzog von Teschen, denken. Gesandte des Rheinischen Städtebundes, die von Speier aus in einer andern Angelegenheit nach Frankfurt giengen, scheinen, wie wir sahen¹, in Frankfurt und unterwegs in Mainz Anlass genommen zu haben, diese Idee zu erörtern. Deshalb ist es aber nicht nöthig, zu schliessen, dass die Rheinischen Städte es waren, die die Initiative dazu ergriffen.

Sobald die Gesandten vom Könige zurückkehrten,

¹) S. pag. 72.

sollte offenbar eine neue Versammlung gehalten werden: in der Zwischenzeit dagegen scheinen die Verhandlungen geruht zu haben. Wir benutzen diese Zeit der Stille, um uns mit einer Bewegung zu beschäftigen, die während die Frage, ob Krieg, ob Frieden, die Gemüther in Spannung hielt, innerhalb des Rheinischen Bundes nicht unwichtige Veränderungen hervorrief.

3. Die Reformbewegung im Rheinischen Städtebunde.

Aus den drei hier unter nr. 1. 3 und 12 der Beilagen veröffentlichten Aktenstücken lernen wir eine Seite des politischen Lebens im Rheinischen Städtebunde kennen, die bisher den Blicken der Forscher so gut wie ganz verschlossen war. Wir erfahren hier von Bestrebungen, die nichts geringeres als eine sehr einschneidende Umgestaltung der Verfassung des Bundes bezweckten und zum Theil — wenigstens zeitweilig — auch erreichten.

Unsere Kenntniss von diesen Bestrebungen setzt ein mit der Aufzeichnung vom Speierer Tage im Februar 1384. Da diese Aufzeichnung schon von endgiltig gefassten Beschlüssen berichtet, so werden wir mit Sicherheit schliessen dürfen, dass schon auf wenigstens einem früheren Tage über diese Fragen verhandelt war; denn sonst hätten die Städtegesandten damals in Speier nur vorläufige Vereinbarungen treffen können und hätten erst wieder an ihre Städte berichten müssen. Ob nun aber diese Reformbestrebungen sehr viel weiter zurückgehen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit ausmachen, und nur als eine Vermuthung mag hier ausgesprochen werden, dass die Beschlüsse vom Februar 1384 uns wahrscheinlich ziemlich in den Anfang der Bewegung hineinführen.

Auf das Fehlen von Nachrichten aus früherer Zeit ist freilich kein Gewicht zu legen; denn auch über die Vorgänge von 1384 erhält man ja jetzt erst Kunde; beachtenswerth dagegen ist, dass die Verhältnisse innerhalb des Rheinischen Bundes während des Sommers 1383 wenig mit diesen Reformbestrebungen übereinstimmen. Während diese darauf ausgehen, dem Bund mehr Zusammenhalt und Aktionsfähigkeit zu geben, seine Ausdehnung zu erleichtern, herrschte im Sommer 1383 bitterer Streit zwischen Worms und Speier einerseits und den anderen Bundesstätten andererseits über einen von Worms und Speier erhobenen Zoll. Im Verlauf dieses Zwistes kam es so weit, dass Strassburg zur Bundesexekution gegen Worms und Speier aufforderte. Dazu wollen Bestrebungen der eben gezeichneten Tendenz nicht passen. Dieselben werden vielmehr erst eingesetzt haben, als die Erbitterung dieses Streites nachgelassen hatte, und vielleicht wurde eben damals indirekt durch diesen Streit der Anstoss zu der ganzen Bewegung gegeben.

Der erste Beschluss, von dem wir wissen¹⁾, hängt fraglos damit zusammen und sollte der Wiederkehr solcher Zwistigkeiten, wie sie im vergangenen Jahre die Wirksamkeit des Bundes gelähmt, ja seine Existenz gefährdet hatten, vorbeugen. Es fehlten bisher hier auf Rheinischer Seite alle Bestimmungen über Bildung von Schiedsgerichten, während der Schwäbische Bund solche schon 1377 aufgenommen hatte. Es ist dies einer derjenigen Punkte, in denen die Verschiedenheit des Charakters der beiden Bünde so recht deutlich hervortritt. Jetzt gieng man daran, diese Lücke auszufüllen, und am 6. Februar 1384 wurde auf dem Speierer Tage folgendes beschlossen. Bundesstädte, die in Streit gerathen, sind zu gütlichem oder rechtlichem Austrag verpflichtet, und

¹⁾ S. nr. 1 art. 1^a; vgl. nr. 2 art. 2.

wenn sie sich nicht über einen dem Bunde angehörigen Obmann verständigen können, so ernennt der Bund einen solchen; dabei haben die fünf grösseren Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speier und Frankfurt je eine Stimme, die drei Wetterauischen Städte Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar führen zusammen eine solche, desgleichen die drei Elsässischen Hagenau, Weissenburg und Selz, und die zwei Elsässischen Schlettstadt und Oberehnheim.

Durch diesen Beschluss wurde zweierlei erreicht, erstens konnte sich fortan keine Bundesstadt dem rechtlichen Austrag von Zwistigkeiten mit einer andern ohne offenbare Verletzung ihrer Bundespflichten entziehen, und zweitens konnten innere Zwistigkeiten Fürsten und Herren nicht mehr Gelegenheit geben, sich als Schiedsrichter in die Bundesangelegenheiten einzumischen.

Und doch, so wünschenswerth eine solche Einrichtung für die gesicherte Existenz des Bundes auch war, so scheint sie doch auf Bedenken und ziemlich starken Widerstand gestossen zu sein; denn nur bis zum 24. Juni 1385 sollte sie bestehen. Wollte man sie dann länger beibehalten, so musste man sich aufs neue über einen Beschluss verständigen, der Einstimmigkeit erforderte.

Es ist ferner zu beachten, wie das jetzt im Rheinischen Bunde angenommene Verfahren von den im Schwäbischen Bunde geltenden Bestimmungen charakteristisch verschieden ist. Hier ist die Bundesversammlung selbst Schiedsgericht, dort ernennt sie nur den Obmann und beeinflusst also nur indirekt und ohne selbst ihre Ansicht auszusprechen, die Entscheidung, ja auch in dieser Form tritt sie nur subsidiär ein. Die Wahl des Obmanns durch die Parteien erscheint als die Regel, und erst, wenn keine Einigung möglich ist, erfolgt die Ernennung durch den Bund. Dabei bringen die Parteien ihre Kandidaten in Vorschlag, ohne dass der Bund freilich an diese Liste gebunden wäre. Die Selbständigkeit der einzelnen Städte

ist also weniger beschränkt, die Bundesversammlung mit einer weniger schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe betraut als bei den Schwaben. Unser Urtheil über die Zweckmässigkeit würde, da grössere Versammlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten sicher wenig geeignet sind, zu Gunsten der Rheinischen Städte ausfallen, wenn nicht zu bedenken wäre, dass die Schwäbische Bundesversammlung es auch in der Hand hatte, die Streitigkeiten weiter an ein Schiedsgericht zu verweisen und für dieses einen Obmann zu ernennen. Als wesentlicher Unterschied bleibt aber, dass man im Rheinischen Bunde das ursprüngliche Selbstbestimmungsrecht der Städte durch den Bund möglichst wenig einzuschränken sucht, während im Schwäbischen die Kompetenz der Bundesversammlung frei zu entscheiden betont wird. Dieser Unterschied ist für die beiden Bünde charakteristisch. — Auf den Abstimmungsmodus wird noch zurückzukommen sein.

Am 6. Februar wurde noch eine zweite Uebereinkunft getroffen, die die Verfassung des Rheinischen Städtebundes berührte. Die Bundesurkunde schrieb dort für Aufnahme neuer Mitglieder Einstimmigkeit vor, während der Schwäbische Bund nur die Zustimmung der Mehrheit verlangte. In der Aufzeichnung nr. 1 heisst es nun im unmittelbaren Anschluss an die eben erörterte Bestimmung, die Aufnahme neuer Mitglieder solle künftig geschehen „mit semelichen [d. h. ebensolchen] stimen als davor geschriben stet“, d. h. also nach demselben Abstimmungsmodus, der bei Wahl eines Obmanns beobachtet wurde und durch einfachen Mehrheitsbeschluss¹⁾. Damit begaben sich also die Städte des Rechts, dass eine jede

¹⁾ So muss man dies doch sicher verstehen. Bei der Wahl des Obmanns entscheidet „daz merrteil der stimen“. Für die Aufnahme neuer Mitglieder nur den Abstimmungsmodus einzuführen und Einstimmigkeit beizubehalten, hätte keinen vernünftigen Sinn.

von ihnen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch ihren Einspruch hindern konnte; bezeichnend ist aber, wie man dabei die Stimmen vertheilte.

Der Rheinische Bund empfing seinen von dem des Schwäbischen abweichenden Charakter besonders dadurch, dass in ihm die Freistädte, die eine eigenartige Stellung zum Reich einnahmen, eine hervorragende Rolle spielten, während der Schwäbische ursprünglich nur aus Reichsstädten bestand. Nun war die neue Stimmvertheilung so, dass die vier Freistädte Mainz, Worms, Speier und Strassburg, selbst wenn die 9 Reichsstädte ganz einmüthig für die Aufnahme eines Mitglieds waren, dieselbe verhindern konnten. Diese Stimmvertheilung ist freilich noch nicht einmal adäquater Ausdruck des Stärkeverhältnisses, aber sie ist trotzdem im Vergleich mit dem Schwäbischen Bunde charakteristisch, und sie ist daraus zu erklären, dass im Rheinischen Bunde wegen der theilweisen Verschiedenheit der freistädtischen und reichsstädtischen Interessen die grösseren Städte nicht riskiren wollten, von den kleineren majorisirt zu werden.

Die neue Bestimmung sollte ebenso wie die über die Bildung von Schiedsgerichten nur bis zum 24. Juni 1385 gelten, und eine praktische Bedeutung hat sie in dieser Zeit nicht erlangt.

Wenn die beiden Beschlüsse, die wir jetzt betrachtet haben, auch deutlich die Scheu verrathen, sich auf zu weittragende Veränderungen der Verfassung einzulassen, so sind sie doch wichtig als Symptome dafür, dass es innerhalb des Rheinischen Bundes eine Partei gab, die die Mängel der Organisation erkannte und die eine Umgestaltung derselben nach dem Muster des Schwäbischen Bundes erstrebte. Es ist offenbar dieselbe Partei, die schon 1381 gegen widerstrebende Elemente die Verbindung mit dem Schwäbischen Bunde durchgesetzt hatte.

Dass die Anbahnung innerer Reformen zugleich ein

festeres Zusammengehen mit dem Schwäbischen Bunde bedeutete, zeigt sich auch an einem dritten Beschlusse des Speirer Tages. Fortan sollten regelmässige Versammlungen beider Bünde stattfinden, und zwar am 23. April jedes Jahres in Esslingen, am 11. November in Speier¹. Eine innigere Vereinigung der beiden Bünde war damit vorbereitet, und der Rheinische Bund war offenbar auf dem besten Wege, in die Bahnen des Schwäbischen einzulenken. Das kommt denn auch zum vollen Ausdruck in der entschiedenen Haltung, die die Städte, wie wir wissen, in den Verhandlungen mit den Fürsten und gegenüber der drohenden Kriegsgefahr beobachteten.

Die kriegerischen Beschlüsse der April-Versammlung, von denen früher schon die Rede war, haben uns hier noch einmal zu beschäftigen. Sie betrafen nämlich nicht nur gewöhnliche Rüstungsmassregeln, sondern berührten auch die Organisation des Bundes. Wenn der Krieg wirklich ausbricht, so soll die Bestimmung der Bundesverfassung, wonach jede Stadt verpflichtet war, einer andern, die sie darum mahnte, Hilfe zu schicken, suspendirt sein, falls nicht die Städte im einzelnen Fall es anders beschliessen. Für Nothfälle, wenn eine Stadt, die besonders bedrängt ist, Hilfe fordert, steht die Entscheidung, ob dieselbe zu leisten ist, jedem der drei Hauptleute zu, die auf Bundeskosten eingesetzt werden sollen. Von diesen drei Hauptleuten befehligt einer die Truppen der Elsässischen Städte, der zweite die von Worms, Speier und Mainz, der dritte die der Wetterauischen Städte. Ueber diese Massregeln, die die Gesandten unter sich berathen hatten,

¹) S. Beilagen nr. 1 art. 4 und nr. 2 art. 6.

sollte auf der nächsten Versammlung in Speier Beschluss gefasst werden ¹.

Um diese Beschlüsse in ihrer eigentlichen Bedeutung verstehen zu können, wird es am Platze sein, die bezüglichen Bestimmungen des Rheinischen und des Schwäbischen Bundes mit einander zu vergleichen ². In jenem hatte eine Stadt, die der Hilfe zu bedürfen meinte, das Recht, die sämtlichen Bundesstädte um solche zu mahnen, und es war ganz genau festgestellt, wie viel Glefen und binnen welcher Zeit eine jede Stadt zu schicken hatte. Wenn mehr Hilfe nöthig schien, als diese Veranlagung, die sogenannte grosse Summe der Glefen, betrug, so musste ein Beschluss der Städte, der Einstimmigkeit erforderte, herbeigeführt werden. Einen Theil der Kosten der Hilfsleistung trug die mahnende Stadt; sie zahlte für Kost, Schaden u. s. w. per Tag und Glefe $\frac{1}{4}$ Gulden; damit waren aber die Kosten nur zum kleineren Theil gedeckt, der grössere fiel auf die gemahnten Städte.

Die Bestimmungen im Schwäbischen Städtebund lauteten ganz anders. Wenn eine Stadt, um ihre Feinde, die sie geschädigt haben, anzugreifen, Hilfe bedarf, und diese Feinde ihre Nachbarn sind, so soll sie die ihr selbst nächstgelegenen Städte, so viele ihr nöthig dünkt, mahnen, während, wenn eine andere Stadt jenen Schädigern näher gelegen ist, diese auf Mahnung der geschädigten (eventuell wiederum mit Hilfe der ihr benachbarten) den Angriff übernimmt. Wenn dagegen eine Stadt selbst angegriffen und belagert wird, so soll sie die drei nächsten Städte und, wenn das nicht genügt, die andern nächstgelegenen um Hilfe angehen. Die gesammten Kosten

¹) S. Beilagen nr. 3 art. 3. 4. 5.

²) S. die Bundesurkunden, die der Rheinischen Städte unter andern bei Lehmann Speyr. Chr. ed. Fuchs pag. 743 ff. (vgl. meinen Aufsatz in d. Westd. Zeitschr. 2, 330 Anm. 4). die der Schwäb. Städte bei Vischer Forsch. z. D. Gesch. 2, 188 ff. gedruckt.

eines solchen Vertheidigungshilfszuges wurden auf alle Städte des Bundes nach Verhältniss der Reichssteuer repartirt. Bei Angriffsunternehmungen fand seit 1382 eine solche Repartirung der Ausgaben nur theilweise statt, nämlich für Geschütz und Werkleute nur dann, wenn die Unternehmung von der Mehrheit des Bundes beschlossen war, während allerdings die übrigen Kosten, wenn ich recht verstehe, in jedem Fall, auch wenn ein solcher Beschluss nicht vorlag, von der Gesamtheit getragen werden mussten¹. Ein Erlass für einzelne Städte sollte,

¹) Die Interpretation ist nicht ganz sicher und die Frage doch für die Organisation des Bundes von Bedeutung. In den Bundesurkunden von 1376 und 1377 (s. Vischer in den Forsch. z. D. Gesch. 2, 188 ff.) werden zuerst die oben mitgetheilten Bestimmungen über eine Angriffsunternehmung, dann die über Hilfeleistung an eine belagerte Stadt gegeben. Im unmittelbaren Anschluss an letztere heisst es dann (Vischer l. c. pag. 191 art. 5): „und waz kost denne daruff gieng, die kost sůln wir die stete gemainlich liden und tragen, ieglichiu stat nach anzal ir gewonlicher stiuere.“ Nun fragt es sich, ob diese Bestimmung sich nur auf den zuletzt erwähnten Fall von Hilfeleistung oder auch auf die übrigen bezieht. Bisher hat man in ersterem Sinne interpretirt und Vischer hat darnach die Articleintheilung gemacht. Dann bleibt aber unklar, wer die Kosten von Angriffsunternehmungen zu tragen hat, ob allein die mahrende Stadt oder auch die, die ihr Hilfe leisten; und Angriffsunternehmungen auf Bundeskosten wären gar nicht vorgesehen. Ich ziehe deshalb die andere gleich mögliche Interpretation vor, wonach auch die Kosten für Hilfeleistung bei Angriffsunternehmungen auf alle Bundesmitglieder vertheilt wurden. Das scheint auch besser zu der ganzen Organisation zu passen. Man könnte einwenden, dass es darnach im Belieben einer Stadt gestanden hätte, dem ganzen Bunde schwere Kosten aufzubürden, und dass deshalb die Interpretation innerlich unwahrscheinlich sei. Aber wenn eine Stadt das Recht Hilfe zu fordern missbrauchte, so konnten sicher die gemahnten Städte Hilfeleistung verweigern und die Sache vor die Bundesversammlung bringen; sie waren ja nicht wie im Rheinischen Bunde ausdrücklich zu einer genau bemessenen Hilfeleistung verpflichtet. Bei Erneuerung des Bundes-

wie die Bundesurkunde von 1382 besagte, nur in Nothfällen und auf Beschluss der Bundesversammlung eintreten. Ueber die Höhe der bei einer Mahnung schuldigen Hilfe war nichts festgesetzt; dagegen existirte für grössere gemeinsame Unternehmungen eine ebenfalls nach dem Massstab der Reichssteuer aufgestellte Matrikel. Wenn eine Stadt von der Mehrheit für schuldig erkannt wurde, ihre Bundespflichten nicht erfüllt zu haben, so verfiel sie in eine Strafe, die das doppelte ihrer Reichssteuer betrug.

Aus diesen Bestimmungen athmet ein ganz anderer Geist als aus jenen des Rheinischen Bundes; dort eine fast pädantische Sorge, die Verpflichtungen genau zu begrenzen, hier viel Elasticität. Es ist wohl klar, dass

briefes im Jahre 1382 kam dann die Bestimmung hinzu (s. Vischer l. c. pag. 197 art. 5): „Wäre aber, daz wir stett gemainlich oder ain tail under uns besunder, doch von haissentz wegen gemainer stett und näch ir aller oder ir dez merrentails erkantnuß in den ziten ditz verbunds icht geliger oder beseße habent wurden, ez wäre vor ainer stat vestin oder schloß, ainost oder mer, waz schadens oder kost denne darüber gieng und wachsent wurd von geziug und werklüt wegen, dieselben kost und schaden sullen aber wir vogen, stett gemainlich liden und tragen, ieglichiu stat näch anzal ir gewonlichen stiur alz vorgeschriben stät.“ Ich verstehe das, wie oben der Text zeigt, als Einschränkung der früheren Bestimmung und sehe darin eine Vorkehrung gegen möglichen Missbrauch des Rechtes, auf Bundeskosten eine Fehde zu beginnen. Der Satz tritt zwar in der Form nicht als Einschränkung auf; das kommt aber in den Urkunden der Zeit öfter vor. Interpretirt man die Bundesbriefe von 1376 und 1377 so, dass die Vertheilung der Kosten bei Angriffsunternehmungen, die aufHilfeforderung einer Stadt hin erfolgen, nicht stattfindet, so würde dieser Zusatz von 1382 so verstanden werden müssen, dass selbst, wenn einige Städte auf Beschluss der Bundesversammlung ein solches Unternehmen ausführen, eine allgemeine Vertheilung der Kosten abgesehen von den Ausgaben für Geschütz und Werkmeister nicht erfolgt. Das ist doch wohl unwahrscheinlich, und auch aus diesem Grunde ist unsere Deutung vorzuziehen. Zweifel bleiben freilich.

den Einrichtungen des Schwäbischen Bundes die Voraussetzung zu Grunde liegt, dass jede Stadt die Gemeinsamkeit der Interessen erkennt und daher die nach Lage des einzelnen Falls verschieden zu bemessende Hilfe, so gut sie es vermag, leisten wird. Sollte das einzeln nicht zutreffen, so hat der Bund die Strafbefugniß.

Man könnte versucht sein, die genauen Bestimmungen im Rheinischen Bund, die die Art und das Mass der Unterstützung vom guten oder bösen Willen der einzelnen Städte unabhängig machten, für die besseren zu halten. Dieses Urtheil wäre aber wohl nur sehr bedingt richtig. Es soll nicht bestritten werden, dass jene detaillirten Vorschriften in manchen Fällen sehr nützlich waren und Streitigkeiten vermeiden halfen; man muss dabei auch bedenken, dass sie auf dieselben Rheinischen Verhältnisse, aus denen sie hervorgegangen waren, ihre Anwendung finden sollten. Aber unsere Betrachtung muss noch andere Gesichtspunkte berücksichtigen.

Das erste Erforderniss für ein gedeihliches Wirken, ja überhaupt für das Bestehen des Bundes war doch, dass bei jeder Stadt das Bewusstsein der gemeinsamen Ziele den Sondergeist beherrschte, dass eine jede von ihnen den Willen hatte, auch mit Opfern die Interessen der andern zu fördern, in der Erkenntniß, daraus indirekt selbst Nutzen zu ziehen. In den Einrichtungen des Schwäbischen Bundes spricht sich diese Voraussetzung, auf der seine Existenz beruht, offen aus, die Satzungen des Rheinischen dagegen machen den Eindruck, als ob man in diesen Kreisen von der freien Opferwilligkeit sehr wenig erwartet und daher ängstlich genau die Pflichten begrenzt und vertheilt hätte. Die Scheu, unbekannte nicht genau zu bemessende Verpflichtungen auf sich zu nehmen, ist ein Hauptcharakterzug der ursprünglichen Verfassung des Rheinischen Bundes. Sie spricht aus diesen Bestimmungen über Hilfeleistung ebenso wie daraus, dass Beschlüsse nur mit

Einstimmigkeit gefasst, neue Mitglieder nur mit Einstimmigkeit aufgenommen werden konnten, ebenso auch aus dem Fehlen von Schiedsgerichten und aus der Abneigung, mit der die weisen Herren in Strassburg die Vereinigung mit dem Schwäbischen Bunde betrachteten. Dass das Zusammenhalten der Schwäbischen Städte, besonders so lange Nürnberg dem Bunde noch nicht angehörte, ein viel engeres war als das der Rheinischen, ist auch z. B. von Lindner betont worden, und die Geschichte beider Bünde bestätigt dieses Urtheil zu Genüge.

Und schützten jene peinlichen Vorschriften wirklich gegen den bösen Willen einzelner Mitglieder, konnten nicht gerade sie missbraucht werden? Jetzt, da eine ernste Gefahr den ganzen Bund bedrohte, da nicht nur hier oder dort, sondern überall Kämpfe zu erwarten waren, konnte man nicht Bestimmungen aufrecht erhalten, die jede Stadt zwangen, ohne Rücksicht auf ihre eigene und die allgemeine Lage einer andern, sobald diese es verlangte, Hilfe zu leisten. Die zeitweilige Aufhebung der unbedingten Hilfsverpflichtung bedeutete also keineswegs eine Schwächung des Bundes, sondern war eine durch die damalige Lage gebieterisch geforderte Massregel.

Die unbedingte Hilfsverpflichtung war besonders deshalb — und zwar nicht nur für den Fall eines allgemeinen Krieges — lästig, weil im Rheinischen Städtebunde nicht wie im Schwäbischen nur die nächstgesessenen, sondern gleich sämtliche Städte um Hilfe gemahnt wurden. In dieser Beziehung hatte man doch schon seit langer Zeit Erfahrungen gesammelt (es ist nur an die Entwicklung des Rheinischen Bundes von 1254 zu erinnern), und wenn man trotzdem 1381 die alte schwerfällige Einrichtung angenommen hatte, so lag das zum Theil wohl daran, dass der Entwurf zur Bundesurkunde nur auf die vier

Freistädte und Frankfurt als Mitglieder rechnete ¹. Einen Theil der Uebelstände der Einrichtung hatte man zwar durch die Bestimmung zu beseitigen gesucht, dass, wenn eine Stadt Hilfe zu schicken verhindert war, die mahnende Stadt auf Kosten jener unter bestimmten Bedingungen Truppen anwerben durfte. Aber das war doch nur eine Bestimmung für Noth- und Ausnahmefälle, und die Regel blieb, dass, wenn eine Stadt der Hilfe bedurfte, alle andern ihr ihre Kontingente zuzuschicken hatten, während im Schwäbischen Bunde nur einige nächstgelegene Städte direkt eingriffen und die Kosten nachher vertheilt wurden. Die Einrichtungen hier und dort verhalten sich fast zu einander wie Geldwirthschaft zu Naturalwirthschaft. Im Schwäbischen Bunde gab es von vornherein laut der Bundesurkunde gemeinsame Ausgaben und, um sie zu decken, Matrikularbeiträge; in der Gründungsurkunde des Rheinischen ist von dergleichen nicht die Rede, und ein Bundesfinanzwesen dieser Art bildete sich erst allmählig aus.

Wenn nun damals im April des Jahres 1384 (allerdings nur für die Dauer des Krieges und ohne die Ergänzung durch eine dem Bund zustehende Strafbefugniß) die Aufhebung der unbedingten Hilfsverpflichtung, die nähere Vereinigung der benachbarten Städte und die Anstellung dreier vom Bunde besoldeter Hauptleute beabsichtigt wurde, so haben wir dies als eine Annäherung an die Institutionen des Schwäbischen Bundes zu betrachten. Besonders sind in dieser Beziehung die drei projektirten militärischen Bezirke zu beachten. Dieselben scheinen den wenigstens seit 1382 ² bestehenden Vierteln des Schwäbischen Bundes nachgebildet zu sein. Auch diese

¹) S. den von mir in der Westd. Zeitschr. 2, 370 f. nr. 1 veröffentlichten Entwurf.

²) S. Vischer l. c. pag. 70.

Viertel hatten offenbar militärische Bedeutung, und ein jedes scheint seinen besonderen Hauptmann gehabt zu haben ¹.

Sowohl die Suspendirung der Hilfsverpflichtung für den Kriegsfall, wie die Anstellung dreier Hauptleute waren auf der Aprilversammlung von den Städtegesandten nicht endgiltig beschlossen, sondern nur in Aussicht genommen. Sie mussten nun darüber an ihre Rätthe berichten, und auf der nächsten Versammlung war über beide Fragen Beschluss zu fassen. Von der nächsten Versammlung der Städte vom Mai-Juni haben wir die Aufzeichnung nr. 12, und diese zeigt denn auch in art. 6^a, dass die in Vorschlag gebrachte eventuelle Suspendirung der Hilfsverpflichtung dort zum Beschluss erhoben wurde. Man erfährt zugleich, dass die Massregel auf das Verhältniss der beiden Bünde zu einander ausgedehnt wurde, wovon vermuthlich auf dem April-Tage auch schon die Rede gewesen war, wenn auch die Aufzeichnung der Rheinischen Städte nr. 3 nicht davon berichtet. Bei dem Vertrag zwischen den beiden Bünden hatte man nämlich das Princip des Rheinischen Bundes, genau bemessene aber unbedingte Hilfsverpflichtung, angenommen; wenn nun ein allgemeiner Kampf ausbrach, musste man auch hier an Stelle des Zwanges grössere Freiheit setzen und sich auf das „güt getruwen“ verlassen. In der Form weicht der am 2. Juni gefasste Beschluss von dem im April berathenen Vorschlag ab, in der Hauptsache aber ist er mit ihm identisch. Keine Mahnung um Hilfe soll, falls der Krieg ausbricht, von Bund zu Bund geschehen; wenn aber einer der Bünde oder eine Stadt eines Bundes

¹) S. z. B. Vischer l. c. pag. 80; vgl. hier in den Beilagen nr. 2 art. 10.

im Fall schwerer Bedrängniss die andere Partei benachrichtigt, so soll diese dazu handeln, wie es ihren Ehren wohl ansteht. Ebenso haben die Rheinischen Boten verabredet, in ihrem Bunde, „ob deheine stad in dem kriege belegen oder benödigt wurde“.

Der Beschluss, wie es innerhalb des Rheinischen Bundes gehalten werden soll, ist hier nur nebenbei angedeutet, und der Beschluss, drei Hauptleute anzustellen, ist überhaupt gar nicht erwähnt. Gleichwohl kann man nicht zweifeln, dass dieser Vorschlag auf dieser Versammlung wieder vorkam und zur Annahme gelangte. Vermuthlich wurden beide Beschlüsse (eventuelle Suspendirung der Hilfsverpflichtung im Rheinischen Bunde und Anstellung von Hauptleuten), die ja im April schon vorbereitet waren, gleich zu Anfang des Speirer Tages gefasst und besonders aufgezeichnet, so dass die Aufzeichnung vom 2. Juni den einen nur zufällig nebenbei, den andern gar nicht erwähnt. Die Hauptleute der drei Bezirke erscheinen in der Aufzeichnung Rta. 2 nr. 21, die, wie sich im nächsten Abschnitte zeigen wird, am 10., 11. oder 12. Juli 1384 entstanden ist; ihre Anstellung muss also auf der Versammlung vom Mai-Juni definitiv beschlossen sein, trotzdem die Kriegsgefahr inzwischen sich entschieden vermindert hatte. Dieser Beschluss war jedenfalls ein bedeutsamer Schritt in der Entwicklung nicht nur des Heerwesens, sondern auch der Bundesfinanzen, da es, wie wir früher bemerkten, gemeinsame Ausgaben im Rheinischen Bunde ursprünglich nicht gab.

Bemerkenswerth ist nun, wie an diese beiden Beschlüsse, die sich mit Massregeln für den Kriegsfall, also von vorübergehender Bedeutung, beschäftigten, sich gleich auf der Versammlung vom Mai-Juni ein Vorschlag anschloss, der die Tendenzen beider gewissermassen in sich vereinigte, aber etwas dauerndes schaffen wollte. Die

Städtegesandten einigten sich nämlich dahin ¹: wenn eine der Elsässischen Städte in Streitigkeiten verwickelt würde, so sollten zuerst diese Städte gemeinsam versuchen, einen gütlichen Austrag der Sache herbeizuführen, und erst, wenn das misslungen wäre, sollte die Mahnung um Hilfe an alle Städte gemäss den Bundesbestimmungen geschehen. Ebenso sollten es Mainz, Worms und Speier und ebenso die Wetterauischen Städte unter einander halten. Wir haben hier offenbar erstens wieder die Tendenz, den Missbrauch des unbedingten Rechts Hilfe zu verlangen zu verhüten. Zwar ist die jetzt vorgeschlagene Massregel sehr viel weniger durchgreifend als die Aufhebung der Hilfsverpflichtung, aber dafür sollte sie auch, anders als jener radikale für den Kriegsfall berechnete Beschluss, dauernde Geltung haben. Zweitens knüpft der Vorschlag an die eben erst aufgetretene Idee an, eine engere Gemeinschaft der Städte innerhalb jeder der drei landschaftlichen Gruppen herzustellen und den Bund für gewisse Zwecke also in Drittel zu gliedern. Wie die drei Gruppen in militärischer Beziehung engere Einheiten bilden sollten, so wollte man ihnen jetzt die nächste Verpflichtung zu diplomatischer Unterstützung, zu Vermittlungsversuchen auferlegen. Man sieht, wie in diesen Beschlüssen Zusammenhang ist, und wie die Reformbewegung auch die Massregeln, die zunächst nur für den Krieg getroffen werden, beeinflusst und andererseits an sie sich anlehnt.

Auf der Mai-Juni-Versammlung that die Reformpartei noch einen Schritt vorwärts, und zwar vielleicht den wichtigsten von allen, wenn das, was hier von den

¹) S. Beil. nr. 12. art. 4.

Gesandten gutgeheissen war, wirklich ins Leben trat. Im Rheinischen Bunde konnten Beschlüsse nur mit Einstimmigkeit gefasst werden; in der Bundesurkunde ist nirgends von Mehrheitsbeschlüssen die Rede. Es leuchtet ein, wie sehr dadurch die Aktionsfähigkeit des Bundes gelähmt werden musste. Sollte irgend etwas geschehen, was in der Bundesurkunde nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, so war die Zustimmung jeder einzelnen Stadt erforderlich, gerade wie wenn gar kein Bund existirt hätte. Einen Gesamtwillen, dem das einzelne Mitglied, auch wenn es nicht einverstanden war, sich zu fügen verpflichtet gewesen wäre, gab es nicht.

Die Uebelstände, die solchem absoluten Vetorecht anhaften, können zurücktreten, wenn in einer Gemeinschaft die Anschauung lebendig ist, dass gegenüber einer unzweifelhaften und namhaften Mehrheit der einzelne seinen Widerspruch aufzugeben hat, oder wenn die tatsächlichen Verhältnisse, die Werthschätzung der Gemeinschaft und die Furcht sie zu schwächen oder ihrer verlustig zu gehen, einen ähnlichen Zwang ausüben. Keines von beiden war wohl im Rheinischen Städtebunde in genügendem Masse der Fall.

Auch in diesem Punkte bestand übrigens eine tiefgreifende Verschiedenheit zwischen den beiden Städtebünden. Im Schwäbischen haben wir schon mehrfach das Majoritätsprincip angetroffen. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder, bei der Veranstaltung einer Unternehmung auf gemeinsame Kosten, bei der Bewilligung des Nachlasses von Leistungen für den Bund, bei der Entscheidung innerer Streitigkeiten, bei der Berufung von Versammlungen, bei der Verurtheilung säumiger Mitglieder entschied die einfache Mehrheit und jedes Mitglied hatte sich zu fügen. Selbst Aenderungen der Bundesverfassung konnten ursprünglich mit einfacher Mehrheit, seit 1382 mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden, ausser wenn

sie eine Minderung der Verpflichtungen enthielten, in welchem einzigen Falle Einstimmigkeit erforderlich war.

Es ist nun nahezu selbstverständlich, dass, wenn man im Rheinischen Bunde mit einer Verfassungsrevision erst einmal den Anfang machte, wie das 1384 geschah, die Diskussion sich sehr bald auf diesen wichtigen Punkt erstrecken musste. Wir haben denn auch schon gesehen, wie die Reformbewegung damit einsetzte, Mitglieder, die sich etwa bei Zwistigkeiten über die Wahl eines Obmanns nicht einigen konnten, der Entscheidung der Mehrheit zu unterwerfen und für Aufnahme neuer Mitglieder nur einen Mehrheitsbeschluss statt Einstimmigkeit zu fordern. Auf dem April-Tage hatten die Gesandten der Rheinischen Städte ferner beschlossen, dass, wenn der König eine Versammlung beriefe, die Städtischen Vertreter Vollmacht zur Entscheidung über Krieg und Frieden haben sollten, und dass dabei die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen habe. Ueber die Vertheilung der Stimmen war dabei nichts gesagt.

Am 2. Juni gieng man nun weiter ¹. Nicht nur für eine einzelne Gelegenheit, sondern ganz allgemein wollte man den Grundsatz einführen, dass die Beschlüsse der Mehrheit auch für die Minderheit bindend seien. Bei allen Abstimmungen sollten Mainz und Strassburg zusammen drei, Worms, Speier und Frankfurt auch drei, Hagenau und Weissenburg, ebenso Schlettstadt und Oberehnheim, ebenso Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen zusammen je eine Stimme führen, so dass die Gesamtzahl der Stimmen für die 14 Bundesstädte, von denen aber Selz und Pfeddersheim ganz unberücksichtigt blieben, 9 betragen hätte ².

¹) S. Beilagen nr. 12 art. 3.

²) Dass Worms, Speier und Frankfurt zusammen drei Stimmen führten, ist wohl so zu deuten, dass jeder Stadt eine Stimme zukam; wie aber wurde es gehalten, wenn z. B. Mainz und Strass-

Im Schwäbischen Städtebund war die Sache einfacher geordnet, indem Regensburg, Augsburg, Ulm, Konstanz und Esslingen je 2, die übrigen 31 Städte je 1 Stimme führten. Bei dieser Stimmvertheilung hatten auch die grossen Städte nicht so das Uebergewicht wie bei der jetzt im Rheinischen Bunde projektirten. Während sich z. B. das Gewicht, das eventuell Friedberg bei der Abstimmung in die Wagschale zu legen hatte, zu dem von Strassburg wie $\frac{1}{3} : 1\frac{1}{2}$ oder wie $1 : 4\frac{1}{2}$ verhielt, hatte im Schwäbischen Bunde die grösste Stadt nur zweimal so viel Stimmen, wie die kleinste.

Von den 36 Städten, die damals (vor dem Beitritt Basels und Nürnbergs) den Schwäbischen Bund bildeten, konnten die 21 kleinsten einen Beschluss herbeiführen, im Rheinischen sollten 4 der grösseren schon die absolute Mehrheit bilden. Diese Verschiedenheit war nicht etwa darin begründet, dass die Kräfteverhältnisse im Rheinischen Bunde sehr viel ungleicher vertheilt gewesen wären als im Schwäbischen, sondern die Motive werden anderswo zu suchen sein.

Auch bei dem Abstimmungsmodus, der jetzt für den Rheinischen Bund in Aussicht genommen war, hatten die grossen Städte nicht ganz das Uebergewicht, das ihnen zugefallen wäre, wenn man die Stimmen ganz nach Verhältniss der Leistungen vertheilt hätte; die kleineren Städte übten, wenn man die Matrikel als Massstab nimmt, einen relativ grösseren Einfluss. Das versteht sich ja aber ganz von selbst. Die Verfassung eines jeden Bundes, dem Mitglieder von sehr

burg sich nicht einigen konnten? Wurden auch halbe und drittel Stimmen gezählt, oder war es den Interessenten überlassen, sich über den Modus der Stimmführung zu einigen? In solchen Dingen stossen wir damals häufig auf Unklarheiten: es wird z. B. in einem Landfrieden einfach bestimmt: die Herren sowohl wie die Städte haben 4 Vertreter, oder in einem andern: der Elsässische Landvogt und die Elsässischen Reichsstädte ernennen zusammen 2 Vertreter.

verschiedener Grösse und Stärke angehören, wird in dieser Beziehung ein Kompromiss darstellen. Auf der einen Seite muss den Machtverhältnissen Rechnung getragen werden, auf der andern Seite beanspruchen die schwächeren Mitglieder, die doch ebenso wie die stärkeren selbständige und unabhängige Existenzen sind, als solche mit Recht eine über die Machtvertheilung hinausgehende Bedeutung. Das lebendige Beispiel eines solchen Kompromisses haben wir im Bundesrath des deutschen Reiches vor Augen. Je ungleicher die Kräfte vertheilt sind, um so weniger wird das Stimmenverhältniss den Machtverhältnissen entsprechen können, wenn die schwächeren Mitglieder nicht zur Ohnmacht verurtheilt sein sollen.

Nun war keiner der beiden Städtebünde aus so ungleich starken Elementen zusammengesetzt, wie etwa heute das deutsche Reich, und in dem einen walteten in dieser Beziehung ähnliche Verhältnisse ob, wie in dem andern. Im Rheinischen Bunde bildet die grosse Summe Gleden den Massstab für die Leistungen zu Bundeszwecken, im Schwäbischen die Reichssteuer. Dort bewegt sich die Veranlagung zwischen 100 und 4 Gleden ¹, hier zwischen 800 und 40 lb.; dort verhält sich also die Leistung der grössten Stadt zur kleinsten wie 25 : 1, hier wie 20 : 1.

Unter den 12 Rheinischen Städten, die an der Abstimmung überhaupt betheiligt werden, lassen sich 5 grosse und 7 kleine unterscheiden, erstere stellen zusammen 395, letztere 60 Gleden; theilen wir die Schwäbischen Städte im gleichen Verhältniss in 15 grössere und 21 kleinere, so sind jene zu 8100, diese zu 2965 lb. veranschlagt ², während, wenn wir nur die 5 grössten den 7 kleinsten gegenüberstellen, sich 3800 und 530 lb. ergeben. Es existiren also innerhalb des Schwäbischen Bundes ebenso grosse Verschiedenheiten, wie

¹) Von Pfeddersheim, das 3 Gleden stellt, muss man absehen, da es bei den Abstimmungen gar nicht berücksichtigt wird und damals überhaupt ganz zurücktritt.

²) Meinen Berechnungen lege ich die Reichssteuerverzeichnisse Chmel Reg. Rup. 231 f. Anh. III nr. 33 und Janssen Reichskorr. 1, 86 nr. 225 zu Grunde. Ueber das letztere vgl. künftig Rta. 5 pag. 17 Anm. 1, wo auch Berichtigungen des Drucks gegeben sind.

im Rheinischen, aber von der grössten bis zur kleinsten stufen sich die Leistungen allmählig ab und es ist eine grosse Zahl mittelgrosser Städte vorhanden, während im Rheinischen die Mitglieder der Grösse nach sich scharf in 2 Gruppen sondern und die grösste der 7 kleineren Städte nur den vierten Theil der Glefen stellt, die das Kontingent der kleinsten von den 5 grossen Städten bilden.

Wie verhält sich nun in beiden Bünden die Vertheilung der Stimmen zu dieser Vertheilung der Leistungen? Die 21 kleinsten Städte des Schwäbischen Bundes, die eine Beitragspflicht von 2965 lb. gegenüber den 8100 lb. der 15 grösseren repräsentiren, verfügen gerade über die absolute Mehrheit, die 7 kleinen Städte des Rheinischen Bundes, die 60 Glefen stellen, besitzen zusammen nur halb so viel Stimmen, wie die 5 grossen Städte mit ihren 395 Glefen. Das könnte ganz verhältnissmässig scheinen. Die Sache sieht sich aber anders an, wenn wir beachten, welchen Beistand die kleineren Städte nun noch erhalten mussten, um die Majorität zu gewinnen. Gesellte sich eine der grösseren Städte zu ihnen, so genügte das nicht, obschon dann die 8 Städte schon 125 (bezw. 160) Glefen repräsentirten gegen die 330 (bezw. 295) der 4 übrigen, also verhältnissmässig ebenso viel wie die 21 kleinsten Städte, die im Schwäbischen Bunde die Majorität besaßen. Dies ist deshalb von ganz besonderer Wichtigkeit, weil die 7 kleinen Städte und eine von den grossen (Frankfurt) als Reichsstädte näher zusammengehören. Nur mit zweien der grösseren Städte vereinigt konnten die kleineren die Mehrheit bilden. Diese Mehrheit musste also mindestens 190 Glefen von 455 umfassen. Das ist doch wesentlich verschieden von den Verhältnissen des Schwäbischen Bundes, wo es nur gegen 3000 lb. von c. 11 000 zu sein brauchten.

Nicht in verhältnissmässig wesentlich geringerer Bedeutung der kleineren Städte liegt also der Grund dafür, dass sie im Rheinischen Bunde bei der Abstimmung schlechter gestellt werden sollten als im Schwäbischen, sondern, wie schon oben ausgeführt wurde, darin, dass im Rheinischen Bunde der Einfluss der Freistädte mass-

gebend war. Im Schwäbischen Bunde hatten die kleineren Städte als solche kaum Interessen, die denen der grösseren entgegengesetzt waren, und dass die kleineren Städte die grösseren majorisirten, war nicht zu befürchten; im Rheinischen Bunde dagegen waren die kleineren Städte sämmtlich Reichsstädte, die fünf grösseren bis auf das eine Frankfurt dagegen Freistädte. War nun schon der Abstimmungsmodus, den man am 6. Februar für die Bestimmung eines Obmanns und für die Aufnahme von Mitgliedern angenommen hatte, so, dass die vier Freistädte, wenn sie zusammenhielten, nicht überstimmt werden konnten, so wollte der jetzige Vorschlag ihnen für alle Abstimmungen die Mehrheit sichern. Es bildeten ja nun freilich nicht die Freistädte einerseits, die Reichsstädte andererseits geschlossene Parteien im Bunde, die in allen Fragen als solche aufgetreten wären; daran ist nicht im entferntesten zu denken; aber für manche Fälle konnte es doch sehr wichtig werden, wenn die 4 Freistädte gegen die 8 Reichsstädte einen Beschluss durchsetzen konnten.

Für viele Abstimmungen war wichtiger als die Einteilung in Frei- und Reichsstädte die Sonderung nach landschaftlichen Gruppen. Was diese anbelangt, so wäre das Resultat des jetzt vorgeschlagenen Abstimmungsmodus gewesen, dass von den drei Gruppen: 1) Elsässischen Städten ($3\frac{1}{2}$ Stimmen), 2) Speier, Worms und Mainz ($3\frac{1}{2}$ Stimmen), 3) Wetterauischen Städten (2 Stimmen), immer zwei zusammen die dritte überstimmen konnten. Dies war gewiss sehr wichtig, indem nun nicht mehr einseitige lokale Interessen einer einzelnen Gruppe einen Beschluss sollten hindern können. Von den drei Gruppen aber wurde die der Wetterauischen Städte entschieden am schlechtesten gestellt. Jede der beiden andern Gruppen bedurfte nur noch des Zuwachses einer Stimme, um Stimmengleichheit herzustellen, und wenn Mainz sich mit der ersten, oder Strassburg sich mit der zweiten Gruppe

verbündete, so war schon eine absolute Majorität vorhanden; die Wetterauischen Städte dagegen würden zu einer solchen noch nicht einmal die Hälfte gestellt haben. Die 3 kleinen Wetterauischen Städte kamen, auch wenn man die Leistungen für den Bund als Massstab nimmt, im Vergleich mit den 4 Elsässischen Reichsstädten bei der vorgeschlagenen Stimmenvertheilung zu kurz.

Vielleicht gibt uns diese Stimmenvertheilung einen Fingerzeig, wo wir den Ursprung der Reformbewegung zu suchen haben. Man wird in diesem Fall die Frage *cui bono* nicht so verstehen dürfen, dass der speciell begünstigte auch vermuthlich der Urheber der Massregel ist. Im Gegentheil pflegt es bei solchen Reformen so zuzugehen, dass man die widerstrebenden, deren Zustimmung man doch nicht entbehren kann, durch besondere Vergünstigungen zu gewinnen sucht. Für die Anhänger der Reform liegt der Gewinn eben darin, dass der alte Zustand beseitigt ist; ihm ziehen sie den neuen vor, auch wenn dabei ihr Sonderinteresse weniger gewahrt ist, als das der Reformgegner. Wir dürfen deshalb wohl vermuthen, dass die Bewegung aus dem Kreise der Reichsstädte, speciell der Wetterauischen, hervorgegangen ist, müssen uns aber doch bewusst bleiben, dass erstens diese Vermuthung durchaus nicht Gewissheit ist, und dass zweitens die Parteien sich wahrscheinlich nicht nur innerhalb des Bundes, sondern auch innerhalb des Rathes jeder einzelnen Stadt gegenüber gestanden haben.

Mit dem Aktenstück vom 2. Juni brechen unsere Nachrichten über die Reformbewegung fast völlig ab. Wir erfahren nicht einmal, ob die beiden Vorschläge, denen die Gesandten damals zugestimmt hatten, die Billigung der Städte fanden und Gesetz wurden. Nur eine

einzigste Spur haben wir, die wohl zeigt, dass die Bewegung noch nicht zum Stillstand gekommen war. Im nächsten Abschnitt werden wir uns noch näher mit einem Aktenstück zu beschäftigen haben, das, wie sich dann ergeben wird, uns Beschlüsse der Städte vom 10., 11. oder 12. Juli 1384 aufbewahrt hat. Für den Fall, dass es etwa doch noch zum Kriege mit den Fürsten kommt, nehmen die Städte damals die Einsetzung einer Kommission bestehend aus 5, 7 oder 9 Personen (Rathsherren) in Aussicht, der sie die gesammte Leitung des Krieges übertragen wollen.

Es ist das eine Massregel, wie sie ganz im Geist der Reformbewegung liegt, und sie spricht entschieden dafür, dass eine Reaktion noch nicht eingetreten war. Eine solche ist vermuthlich aber bald genug hereingebrochen. Es lässt sich leicht denken, dass, nachdem die Kriegsgefahr endlich beseitigt und ein Abschluss der Verhandlungen mit den Fürsten erreicht war, eine gewisse Abspannung eintrat. Bald sehen wir wieder Streitigkeiten im Bunde ausbrechen und ausserdem die Rheinischen Städte eine andere Politik als die Schwäbischen verfolgen.

Aber wenn auch die freiere Strömung, welche wir während der ersten Hälfte des Jahres 1384 beobachteten, nicht dauernd herrschend blieb, sie liess doch manche Spuren zurück und blieb gewiss nicht ohne alle Nachwirkung. Und für sich allein betrachtet, gibt sie einen interessanten Einblick in das politische Leben des Städtebundes; wir sehen, wie neben der äusseren Politik innere Bewegungen einhergehen, und wie beide Seiten politischen Lebens offenbar im engsten Zusammenhang stehen. Die Zeit, in der die Städte mit voller Entschlossenheit und bereit, wenn es sein muss, das Schwert zu ziehen, die ungeschmälerte Existenz ihres Bundes gegen die Fürsten vertreten, ist für den Rheinischen Bund zugleich die Zeit der inneren Reform.

4. Versammlung zu Speier-Heidelberg im Juli 1384 und die Heidelberger Stallung vom 26. Juli.

Als die Versammlung zu Speier-Heidelberg sich nach fast dreiwöchentlichen Verhandlungen am 2. Juni auflöste, beschlossen die Städte — vermuthlich die beider Bünde und nicht nur die Rheinischen — wieder zusammenzukommen, wenn die zum König geschickten Gesandten ihnen um dieser Gesandtschaft willen einen Tag ansetzten¹. Um nun für die Kenntniss des weiteren Fortgangs der Verhandlungen festen Grund zu haben, ist es von Wichtigkeit, den Zeitpunkt der Rückkehr der Gesandten vom König zu bestimmen. Sie waren, wie sich früher ergab, in den letzten Tagen des Mai von Heidelberg abgereist und passirten noch vor dem 8. Juni Nürnberg; auf der Rückreise waren sie, wie die Nürnberger Stadtrechnung zeigt, jedenfalls schon vor dem 6. Juli wieder in dieser Stadt. Um zu einem genaueren Resultat zu kommen, müssen wir uns an einen (leider nicht im Original, sondern nur durch einen Auszug Wencker's erhaltenen) Strassburger Gesandtschaftsbericht wenden, in welchem erzählt wird, die „Boten“ seien vom Könige gekommen². Das Datum dieses Berichtes muss

¹) S. Beilagen nr. 12 art. 1.

²) S. Rta. I. 432 f. nr. 240.

freilich selbst erst durch eine Untersuchung gewonnen werden, doch hält es nicht schwer, zu einem ziemlich genauen Resultat zu kommen.

Die Strassburger schreiben in dem Briefe von Speier aus nach Hause, die Nürnberger seien bei ihnen und dieselben seien auch dem Bunde „mit namen“ beigetreten.

Am 18. Juni 1384 erhielten die Nürnberger Rathsherren Ulmann Stromeyer, Bertholt Pfinzing, Jobs Tetzl und Conrad Haller Vollmacht¹, den Beitritt der Stadt zum Schwäbischen Städtebund zu bewirken. Diese Rathsherren giengen dann nach Nördlingen, und am 21. Juni wurde dort die Aufnahme Nürnbergs vollzogen². Ulmann Stromeyer gibt in seiner Chronik als Datum den 14. Juni an³, aber er muss sich, wie die Urkunden zeigen, um 8 Tage geirrt haben. Nach dem 21. Juni erst konnten also die Strassburger sagen, die Nürnberger seien in den Bund gekommen.

Weiter ist zu beachten, dass die in Speier anwesenden Nürnberger sicher Mitglieder der Gesandtschaft sind, welche vorher die Beitrittserklärung in Nördlingen abgab. Darauf führt folgende Erwägung. In der Nürnberger Stadtrechnung findet man nur eine einzige Gesandtschaft nach Speier erwähnt, die sich hierher beziehen liesse⁴, sie besteht aus Bertholt Pfinzing und Jobs Tetzl, die beide, wie eben erwähnt wurde, auch in Nördlingen waren. Diese Gesandtschaft, die bis zum Abschluss der Stallung vom 26. Juli in Speier blieb, war, wie die Höhe der Kosten zeigt, sehr lange unterwegs, und andererseits finden sich in der Nürnberger Stadtrechnung nirgends die Kosten für die Gesandtschaft nach Nördlingen; diese müssen also in dem angeführten Posten mit enthalten sein, und es ergibt sich daraus folgendes. Die 4 Nürnberger Rathsherren reisten zunächst nach Nördlingen und vollzogen dort Nürnbergs Beitritt zum Schwäbischen

¹) S. Vischer (Forsch. 2) Regest nr. 213.

²) S. *ibid.* nr. 214.

³) S. Städtechr. 1. 38.

⁴) S. Rta. 1. 434 nr. 242 art. 3.

Städtebund, von dort kehrten Ulmann Stromeyer und Conrad Haller direkt nach Nürnberg zurück, während Bertholt Pfinzing und Jobs Tetzl weiter nach Speier reisten. Was sie dort zu thun hatten, dürfte ziemlich klar sein. Nachdem Nürnberg dem Schwäbischen Städtebunde beigetreten war, verstand es sich zwar von selbst, dass es nun auch an dem Bundesverhältniss, in dem der Schwäbische Städtebund zum Rheinischen stand, Theil hatte; aber, so selbstverständlich das auch war, so wurden ganz gewiss darüber noch besondere Erklärungen gewechselt und Urkunden aufgesetzt. Wir lernen solche Urkunden bei Gelegenheit der Aufnahme Regensburgs und Basels kennen¹; bei Nürnbergs Aufnahme wird es nicht anders gehalten sein. Wenn wir dies beachten, werden wir den Strassburger Bericht erst richtig verstehen. Wencker's Auszug sagt: „Die botten auß Spire: daß die von Nurenberg bi inen sint und mit namen in iren bont komen sint.“ Es ist hier besonders das Wort „iren“, für das im Original sicher „unsern“ gestanden hat, zu beachten: der Sinn ist, dass die Nürnberger in Speier ausdrücklich ihre Vereinigung mit dem Rheinischen Bunde erklärt haben. Ist dies richtig, so wird man verstehen, dass dieselbe Nürnberger Gesandtschaft, die in Nördlingen war, gleich nach Speier gieng. Diese Nürnberger können nun kaum vor dem 24. Juni in Speier gewesen sein, und früher ist der Strassburger Brief also nicht geschrieben. Andererseits wissen die Strassburger Gesandten noch nichts von einem vom 1. Juli aus Nürnberg datirten Schreiben des Königs, durch das die Städte nach Speier entboten wurden. Dieses Schreiben wird bis zum 4. Juli in Speier wohl bekannt geworden sein, und der Brief der Nürnberger wäre also zwischen 24. Juni und 4. Juli entstanden. Dieses Resultat stimmt ungefähr mit der Ansicht Weizsäcker's, wonach der Brief ins letzte Drittel des Juni fallen mag, überein, nur dass die Grenzen um etwa 4 Tage verschoben sind.

Noch etwas enger würden wir diese Grenzen ziehen können, wenn eine Angabe, die die Nürnberger später mach-

¹) S. Vischer (Forsch. 2) Regesten nr. 169 u. 212.

ten, ganz genau wäre. Sie sagten, sie seien zuerst Petri und Pauli, d. h. 29. Juni 1384 zu den Städten in Heidelberg gekommen ¹. Nach unserem Strassburger Briefe steht die Zusammenkunft der Städte beider Bünde in Heidelberg noch bevor, und es wäre demnach der Brief zwischen 24. und 29. Juni zu setzen. Von dieser engeren Begrenzung werden wir aber absehen müssen, da die Angabe der Nürnberger sich als eine nicht ganz genaue ausweist ². Es bleibt also zunächst bei der Datirung zwischen Juni 24 und Juli 4, und weiter unten wird sich noch zeigen, dass man den Brief eher ans Ende als an den Anfang dieses Zeitraums zu setzen hat.

In der letzten Juni-Woche also oder wahrscheinlicher in den ersten Tagen des Juli trafen die Gesandten, vom Könige zurückkehrend, am Rheine ein, und wir dürfen nun gemäss dem Beschluss vom 2. Juni erwarten, dass die Städte alsbald eine Versammlung hielten, um den Bericht der Gesandten entgegenzunehmen und dann die Verhandlungen mit den Fürsten fortzusetzen.

Nach der herrschenden Auffassung ³ soll nun aber, als die Gesandten vom König zurückkamen, eine Versammlung der Städte in Speier schon bei einander gewesen sein, und von dieser Versammlung soll der Strassburger Gesandtschaftsbericht herrühren, dessen Datirung wir eben erörterten. Diese Annahme stützt sich auf dreierlei Zeugnisse, erstens auf die Frankfurter Rechenbücher, aus denen hervorgehen soll, dass eine Frankfurter Gesandtschaft spätestens am 18. Juni nach Speier abgieng und dort bis nach Abschluss der Stallung blieb ⁴, zweitens auf die erwähnte Gesandtschaft der Nürnberger nach Speier, die nach den bedeutenden Kosten schon im

¹) S. Rta. 1. 568 nr. 316 art. 1.

²) S. weiter unten p. 112 f.

³) S. Rta. 1. 432 Anm. 1 und Lindner Gesch. 1, 225 f.

⁴) S. Rta. 1, 432 Anm. 1 und *ibid.* 435 Anm. 4.

Juni abgegangen sein muss¹, und drittens auf den eben wegen der Datirung besprochenen Strassburger Gesandtschaftsbericht². Was nun erstens das Frankfurter Rechenbuch anlangt, so ist weiter oben³ wohl in ganz unwiderleglicher Weise dargethan, dass die unterm 25. Juni verzeichnete Ausgabe für eine Gesandtschaft von 21 Tagen sich auf den Tag zu Speier-Heidelberg vom 15. Mai bis 2. Juni bezieht; damit fällt eine von Frankfurt beschickte Speierer Versammlung für die zweite Hälfte Juni fort; denn die übrigen Eintragungen des Rechenbuches führen uns, wie sich noch näher zeigen wird, erst recht nicht in diese Zeit zurück. Die Nürnberger Gesandten aber waren, wie wir eben sahen, vermuthlich in Speier, um das Verhältniss ihrer Stadt zum Rheinischen Städtebunde zu ordnen, und aus ihrer Anwesenheit in Speier ist also nicht zu schliessen, dass damals dort eine Versammlung war; nach den eignen Angaben der Nürnberger kamen sie erst später und zwar in Heidelberg mit den Städten des Schwäbischen Bundes zusammen. Das Schreiben der Strassburger endlich ist bisher unrichtig interpretirt worden. Dasselbe ist, wie schon erwähnt wurde, nur durch einen Auszug Wencker's überliefert. In diesem sind die Schreiber des Briefes als „die botten“ bezeichnet, es ist von ihnen weiterhin in der dritten Person statt in der ersten des Originals die Rede, und, da auch noch andere „botten“ vorkommen, so ist das Verständniss nicht ganz leicht.

Wir müssen den Auszug Wencker's mit Auslassung einiger für uns jetzt gleichgiltiger Namen hierher setzen. „Die botten auß Spire: daß die von Nurenberg bi inen sint und mit namen in iren bont komen sint. sie wissen nit

1) S. Rta. 1, 432 Anm. 1.

2) S. ibid.

3) S. pag. 51 f.

eigentlich, obe deß kuniges fursten — koment oder nit. und daß herzog Ruprecht gar gnädiglich und fruntlich zu allen sachen redet. die botten seind vom kônig komen und haben dem herzog alles erzelet. die Swäbischen und Rheinischen städt schicken ire botten auch zu im. seind der stadt botten im nammen des bunts uf dem Rhein bei dem kunig gewesen, wie es zu Franckfurt und Maintze bescheiden war.“ Es handelt sich darum, wer waren die „botten“, die den Brief schrieben, und wer die verschiedenen andern „botten“? Weizsäcker sieht 1) in den Schreibern des Briefes Strassburger Gesandte auf einem Speierer Städtetage, 2) in den „botten“, die vom Könige gekommen sind, die Kurmainzischen und Kurpfälzischen Gesandten, 3) in den „botten“ der Schwäbischen und Rheinischen Städte die städtischen Mitglieder der Gesandtschaft an den König, 4) in „der stadt botten“ dann speciell die Strassburger Mitglieder dieser Gesandtschaft¹. Zu dieser Interpretation ist Weizsäcker wohl nur gelangt, da er annahm, dass damals, als der Brief geschrieben wurde, eine von Strassburg besuchte Städteversammlung in Speier tagte.

Wir haben schon gesehen, dass von den beiden andern für diese Annahme beigebrachten Zeugnissen das eine ganz fortfällt, das andere keine Beweiskraft hat, und wir gehen nun selbst an die Interpretation des Briefes. Wenker bezeichnet die Schreiber des Briefes als „die botten“. Meine Ansicht ist nun die, dass auch, wo weiterhin im Briefe einfach „die botten“ ohne nähere Bezeichnung vorkommen, die Schreiber des Briefes gemeint sind und im Original „wir“ gestanden hat. Dies ist jedenfalls die natürlichste Interpretation, und sie muss erst als unrichtig erwiesen werden, ehe man nach einer andern greift. Ich verstehe also unter den Boten, die vom Könige gekommen sind, die Schreiber des Briefes, und diese wären darnach die Strassburger Mitglieder der zum Könige geschickten Gesandtschaft, die jetzt auf der Rückreise vom König nach Speier gekommen sind. Im folgenden werden dann Boten der Schwäbischen und Rheinischen Städte erwähnt, und um nun Missverständnisse

¹) S. Rta. I. 432 f. die Anmerkungen zu nr. 240.

zu vermeiden, bezeichnet Wencker die Schreiber des Briefes im folgenden deutlicher als zu Anfang mit „der stadt botten“.

In die direkte Rede zurückübersetzt wäre also der Inhalt des Briefes folgender. „Die Strassburger Gesandten schreiben von Speier aus an ihre Stadt: die von Nürnberg sind bei uns und sind ausdrücklich in unsern Bund eingetreten; ob des Königs Fürsten kommen, wissen wir nicht; Hzg. Ruprecht redet gar gnädig und freundlich zu allen Sachen; auf der Rückkehr vom Könige sind wir beim Herzog gewesen und haben diesem alles erzählt¹⁾; die Schwäbischen und Rheinischen Städte schicken ihre Gesandten auch zu ihm; wir sind im Namen des Rheinischen Bundes beim Könige gewesen, wie zu Mainz und Frankfurt verabredet war.“ Bei dieser Interpretation ist, scheint mir, nichts in den Brief von aussen hineingetragen, sondern es ist die Auffassung, die sich aus ihm selbst als die natürlichste ergibt, und dieselbe stimmt mit den übrigen Zeugnissen auf das beste überein. — Dass die Schwäbischen und Rheinischen Städte ihre Gesandten zum Pfalzgrafen schicken, ist kaum anders zu verstehen, als dass eine Versammlung beider Bünde in Heidelberg unmittelbar bevorsteht; das entspricht ganz dem Beschlusse vom 2. Juni, wonach die vom König zurückkehrenden Gesandten eventuell eine Versammlung berufen sollten, und es entspricht auch ganz der in der Hauptsache gewiss zuverlässigen Angabe der Nürnberger, dass sie zum ersten Mal am 29. Juni zu den Städten nach Heidelberg gekommen seien. Dass wir nun keinen Städtetag zur Zeit der Abfassung des Briefes mehr anzunehmen brauchen, stimmt zu dem Frankfurter Rechenbuch, das von einem solchen Tage nichts weiss.

Man könnte dagegen nur etwa einwenden: was thun die Strassburger Gesandten, die vom Könige zurückkommen, in Speier, wohin der direkte Weg von Nürnberg nach Strassburg sie doch nicht führte? Obschon auf diese Frage das uns bekannte Material keine bestimmte und sichere Antwort

¹⁾ Die wörtliche Rückübersetzung aus Wencker's Auszug wäre: wir sind vom Könige gekommen und haben dem Herzog alles erzählt.

gibt, so lassen sich doch sehr wohl Gründe anführen, die möglicherweise die Strassburger zu dem Umweg über Speier bestimmt haben können. Vielleicht lag den Strassburgern daran, einen möglichst grossen Theil der Reise in Gesellschaft der übrigen Gesandten zurückzulegen. Wenn sie den doch nicht sehr grossen Umweg über Speier machten, so reisten sie bis Heidelberg mit der Kurpfälzischen Gesandtschaft zusammen, und vielleicht erst in Speier trennte sich dann ihr Weg von dem der Mainzer Gefährten, die neben ihnen den Rheinischen Bund in der Gesandtschaft vertraten. Solche Reisedispositionen entsprechen ganz den damals herrschenden Verhältnissen und Gewohnheiten. Noch wahrscheinlicher ist es, dass die Strassburger Gesandten in Heidelberg mit dem Pfalzgrafen Rücksprache zu nehmen wünschten, wie sie es ja auch gethan haben, oder dass sie, da die allgemeine Versammlung in Heidelberg bevorstand, gleich zu dieser in Speier bleiben wollten. Welche dieser Erklärungen nun aber auch die richtige ist, jedenfalls ist die Anwesenheit der vom Könige zurückkehrenden Strassburger Gesandten in Speier ganz gut auch ohne Annahme einer Versammlung verständlich, und man kann daraus keinen Anlass nehmen, unsere Interpretation des Briefes anzugreifen.

Es ergibt sich also bisher folgendes. Während die Gesandten beim Könige sind, ist keine Versammlung, sei es der Städtebünde allein, sei es der Städte und Fürsten gemeinsam, nachweisbar: die Verhandlungen scheinen geruht zu haben. Als die Gesandten Ende Juni oder Anfang Juli zurückkommen, suchen sie den Pfalzgrafen Ruprecht I. in Heidelberg auf, und in Heidelberg soll dann auch eine allgemeine Versammlung stattfinden. Diese Versammlung war gewiss, wie auf dem letzten Tage von Speier-Heidelberg verabredet war, von eben den Gesandten, die vom Könige zurückkamen, berufen worden. Man erwartet zu diesem Tage nicht den König, wohl aber seine Räte, unter ihnen den Markgrafen Jost und den Herzog von Teschen, der schon auf der letzten Ver-

sammlung zugegen gewesen war, man weiss indessen noch nicht sicher, ob diese kommen werden.

Nun fasste Wenzel aber einen andern Entschluss: er machte sich selbst auf den Weg. Am 1. Juli war er in Nürnberg und forderte von da die Rheinischen Städte auf, wenn sie noch nicht bei einander seien, sich sofort in Speier zu versammeln¹. Tagte etwa, als die Städte diesen Brief erhielten, schon in Heidelberg beim Pfalzgrafen die geplante Versammlung? Wenn die Angabe der Nürnberger², dass sie am 29. Juni zu den Städten nach Heidelberg gekommen seien, ganz genau ist, so haben wir diese Frage bejahend zu beantworten. Aber es erheben sich Zweifel gegen eine solche Entscheidung. Die Frankfurter schickten eine Gesandtschaft nach Speier, „alse unser herre der konig die fursten unde stede virbodem hatte und schreib daz er kommen wolde“³. Will man diesen Worten nicht Gewalt anthun, so muss man sie so verstehen, dass die Frankfurter ihre Gesandtschaft nach Speier erst auf den Brief des Königs vom 1. Juli hin abgehen liessen. Von einer andern (früheren) Gesandtschaft nach Heidelberg weiss das Rechenbuch nichts. Da die Frankfurter also offenbar, als sie den Brief des Königs erhielten (was vor dem 4. Juli kaum der Fall gewesen sein kann), noch keine Gesandtschaft nach Heidelberg abgeschickt hatten, obschon sie zum Besuch des Heidelberger Tages, von dem im Briefe der Strassburger die Rede ist, verpflichtet waren, so schliesse ich, dass diese Versammlung in Heidelberg erst zu Anfang Juli (wohl frühestens auf den 4. Juli) angesetzt war³, und dass

¹) S. Rta. I, 433 nr. 241.

²) S. ibid. 568 nr. 316 art. 1.

³) Da nun der Brief der Strassburger Gesandten Rta. I nr. 240 doch wohl nur wenige Tage ehe die Versammlung begann geschrieben ist, so setze ich ihm am liebsten auf einen der ersten

das Datum der Nürnberger, der 29. Juni, nicht ganz genau ist. Dieses Datum findet sich in einer erst 3 Jahre später entstandenen Aufzeichnung angegeben und soll wohl nur eine ungefähre Zeitbestimmung sein; aber wäre selbst die Absicht der Nürnberger gewesen, genau den Tag zu bezeichnen, so wäre ein Irrthum kaum auffallend, besonders da die Nürnberger Gesandtschaft schon so viel länger unterwegs und mindestens einige Tage, ehe die Verhandlungen in Heidelberg begannen, schon in Speier war.

Die Einladung des Königs, nach Speier zu kommen, und die Einladung der vom Könige zurückkehrenden Gesandten, in Heidelberg sich einzufinden, kreuzten sich also. Das schadete indessen nicht viel, da die beiden Orte so nahe bei einander gelegen sind; und das Ergebniss der beiden sich kreuzenden Einladungen muss gewesen sein, dass in den ersten Tagen des Juli sich eine Versammlung von Fürsten und Städten in Speier und Heidelberg einfand und dass hier die Verhandlungen über eine Einung zwischen Fürsten und Städten fortgesetzt wurden.

Ueber den Verlauf dieses Tages gibt uns zunächst das Frankfurter Rechenbuch Kunde. Die Frankfurter Gesandtschaft, die auf das Ausschreiben des Königs hin abgeschickt war, kehrte nach 9 Tagen, da der König nicht kam, zurück, s. Beil. nr. 13 art. 13^a. Nehmen wir an, dass die Frankfurter, nachdem sie den Brief des Königs erhalten hatten, sofort, wie derselbe es befahl, also etwa am 4. oder 5. Juli ihre Gesandtschaft nach Speier schickten, so würde diese etwa am 12. oder 13.

Tage des Juli, vgl. oben pag. 104 — 106 die Bestimmung des Datums auf: zwischen Juni 24 und Juli 4.

zurückgekommen sein. Diese Daten dürften so ziemlich die richtigen sein; denn am 13. Juli, wie die Augsburger Chronik angibt¹, erschien der König doch noch in Heidelberg, spätestens am 13. müssen die Frankfurter also von dort abgereist sein. Die Thatsache, dass die Frankfurter nach Hause reisten, beweist, wenn auch nicht nothwendig die Auflösung der ganzen Versammlung, doch wohl wenigstens so viel, dass man in Folge des Ausbleibens des Königs die Verhandlungen einstweilen abbrach. Das müsste spätestens am 12. Juli und frühestens (wenn man die Absendung der Frankfurter Gesandtschaft auf den frühesten möglichen Termin den 4. Juli setzt und 2 Tage auf die Rückreise rechnet) am 10. Juli geschehen sein.

Die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist von Wichtigkeit, da damit die Datirung eines interessanten Aktenstücks zusammenhängt, das meiner Ansicht nach die damals bei vorläufigem Abbruch der Verhandlungen von den Städten gefassten Beschlüsse enthält.

Die Aufzeichnung, die wir jetzt zu betrachten haben, hat bei der Kritik schon wechselnde Schicksale erlebt. Sie ist zuerst von Wattenbach und Perlbach (*Zeitschr. f. G. d. Oberrheins* 24, 202 f.) veröffentlicht und ins Jahr 1389 gesetzt. Dann hat Weizsäcker sie im 2. Bande der *Rta.* (nr. 21) neu herausgegeben und ursprünglich sie ins Jahr 1388 verlegen wollen, ist aber, nachdem das Stück schon darnach eingereicht war, von seiner Ansicht zurückgekommen und hat sich mit den früheren Herausgebern für 1389 entschieden, s. *Rta.* 2 pag. 143. Lindner endlich hat (*Forschungen z. D. Gesch.* 19, 37) eine neue Ansicht aufgestellt, er bezeichnet es als unzweifelhaft, dass das Stück ins Jahr 1386 gehört. Wenn nun hier diese Aufzeichnung für das Jahr 1384 in Anspruch genommen wird, und damit eine bisher noch gar nicht

¹) *St.-Chr.* 4 (ed. Frensdorff), 74.

erörterte vierte Datirung den drei bis jetzt versuchten vorgezogen wird, so wird dieser Datirungsversuch wohl auf einiges Misstrauen stossen. Man wird den Verfasser in dem Verdacht haben, dass er nach beliebter Methode für die gerade von ihm behandelte Periode alles Material heranzuziehen sucht, das nur irgendwie dahin passen will, ohne zu erwägen, ob es nicht in anderm Zusammenhang viel besser seine Stelle findet. Ein solches Misstrauen gegen die neue Datirung wäre sehr natürlich, wird sich aber, hoffe ich, als ungerechtfertigt erweisen.

Der Hauptinhalt der fraglichen Aufzeichnung, aus dem sich die Anhaltspunkte für die Datirung ergeben, ist folgender. Es ist eine Aufzeichnung über Beschlüsse der Rheinischen Städte. Pfalzgraf Ruprecht hat mit Wissen der Städte seine Botschaft an die Fürsten gethan wegen einer Stallung, die bis zum 8. September dauern soll; innerhalb der Zeit dieser Stallung soll dann eine Versammlung am 16. August¹ stattfinden „zu volendene die einmütekeit zuschen fursten herren und steden nach den artikeln die zû phingesten nehest zû Heidelberg übertragen sint“. Ob die Stallung von den Fürsten genehmigt wird, soll bis übernächsten Sonntag nach Speier verkündet werden; die Städte sollen dann den Tag vom 16. August beschieken. Kommt die Stallung nicht zu Stande, so wollen die Städte sich am Mittwoch nach dem übernächsten Sonntag, d. h. am Mittwoch über 14 Tage in Speier versammeln, um den Krieg zu beschliessen. Es folgen dann Beschlüsse, die darauf hinauslaufen, möglichst Streit mit den Fürsten zu vermeiden. Weiter wird in Aussicht genommen, wenn die Stallung nicht zu Stande kommt, auf der Versammlung am Mittwoch über 14 Tage eine Kommission für den Krieg einzusetzen. Auch sollen dann „die drü

¹) In der Aufzeichnung heisst es „uf den ersten tag nach unser vrauven tag assumpcionis“. Der „erste tag“ ist gewiss nicht, wie Weizsäcker Rta. 2 pag. 143, 25^b will, gleich feria prima, d. h. Sonntag, sondern gleich feria proxima, dies crastinus.

teil der stede ieglich teil iren heubtman zü Spire haben den krieg zu bestellen“. Endlich will man auf dem nächsten Tage zu Speier Rechnung thun.

Den beachtenswerthesten und auch am meisten beachteten Anhalt zur Datirung geben die Artikel „die zü phingesten nehest zü Heidelberg übertragen sint“; es muss darnach um Pfiugsten ein Tag zu Heidelberg stattgefunden haben, den Fürsten und Städte besuchten, und auf dem es sich um eine Einmüthigkeit handelte. — Ferner muss die allgemeine Situation derartig sein, dass, wenn die Einmüthigkeit nicht zu Stande kommt, der Ausbruch eines Krieges zwischen Städtebund und Fürsten zu befürchten ist. — Drittens hat man eine Versammlung der Rheinischen Städte nachzuweisen, von der unsere Aufzeichnung herrühren kann. Diese Versammlung muss, da der Termin, bis zu dem über das Zustandekommen der Stallung nach Speier Nachricht gegeben werden soll, doch vor dem 16. August liegen muss, nach den übrigen Zeitangaben mindestens 1½ Wochen vor dem Sonntag, der diesem 16. August vorangeht, und andererseits später als Pfiugsten stattgefunden haben. — Die Aufzeichnung muss viertens, wie aus der Zeitbestimmung „Mi. nach dem übernächsten So., d. h. Mi. über 14 Tage“ folgt, an einem Sonntag, Montag oder Dienstag (wahrscheinlich Montag oder Dienstag) geschrieben sein¹⁾; auf einen dieser drei Wochentage wird also wohl der Schluss der fraglichen Versammlung fallen. — Fünftens fand auf dem nächstfolgenden Tage zu Speier vermuthlich die hier verabredete Abrechnung innerhalb des Rheinischen Bundes statt. — Prüfen wir nun, wie weit diese Bedingungen für die einzelnen Jahre zutreffen.

Das Jahr 1388 hat Weizsäcker selbst aufgegeben, und sicher mit Recht; denn der Heidelberger Tag, auf den er die Anspielung der Aufzeichnung deuten wollte, fand nicht um Pfiugsten, sondern im April statt.

Gegen 1389 hat Lindner eingewandt, die Sachlage verbiete an den Friedensschluss von Pfiugsten 1389 zu denken, und von einem Kriege sei nach Pfiugsten 1389 bei den Rhei-

¹⁾ Vgl. Rta. 1 pag 143 Anm. 1 lin. 60^a—16^b.

nischen Städten gar nicht mehr die Rede gewesen¹. Dem wird durchaus zuzustimmen sein. Die ganze Situation nach Pfingsten 1389 war eine ganz andere als die, die unsere Aufzeichnung voraussetzt. Um Pfingsten 1389 hatten die Rheinischen Städte den Egerer Landfrieden beschworen, der die Auflösung ihres Bundes dekretirte. Hätten sie nun kurze Zeit darauf Beschlüsse gefasst, wie sie hier vorliegen, so bewiese das, dass sie dem Landfrieden nur zum Schein beigetreten und in Wahrheit entschlossen gewesen wären, trotz dieses Landfriedens ihren Bund aufrecht zu erhalten. Davon ist sonst auch nicht die geringste Spur bekannt; aus allem, was wir sonst wissen, geht vielmehr hervor, dass die Rheinischen Städte sich in die Auflösung des Bundes als in etwas unvermeidliches fügten. Ausserdem war das, worüber um Pfingsten 1389 in Heidelberg verhandelt war, kaum eine Einmüthigkeit zu nennen, und die Vermittlung dort lag nicht in den Händen des Pfalzgrafen, sondern des Erzbischofs von Mainz, des Bischofs von Bamberg und des Deutschmeisters. Das Jahr 1389 hat man also ganz gewiss unbedingt fallen zu lassen.

Für 1386 glaubt Lindner eine um Pfingsten in Heidelberg gehaltene Versammlung nachgewiesen zu haben. Ich führe zunächst seine Argumentation vor und gehe dann zur Kritik über.

„Dieser Heidelberger Tag“, so sagt Lindner in seiner *Gesch. d. D. Reichs* 1, 415, „wird mehrfach in den Rechnungsbüchern Nürnbergs und Frankfurts erwähnt. In letzterem (Rta. nr. 290) heisst es unter dem 7. Juli: 66 gulden virzerten Adülff Wieße und Brün zu Brünenfels 15 dage gein Heidelberg mit der andern stede frunden zue unsern herren den fursten, unde gein Wormße zuschen der paffheid unde der stad zue tedingen, alse der zweiuunge ein ufslag sehs jare gemacht ward. Die Sühne in Worms erfolgte nach Janssen S. 22 nr. 56 am 18. Juni, während die darüber ausgestellte Urkunde (bei Schannat *Hist. Worm. II Cod. prob.* 199) den 25. Juni trägt; sie wurde vermittelt unter anderen durch

¹) *Forsch. z. D. Gesch.* 19, 37.

den jüngsten Pfalzgrafen Ruprecht und die Boten von Mainz und Speier. Jedenfalls ist aber hier in den Rechnungsbüchern das erstere Datum, der 18. Juni gemeint. Da dieselben Boten, welche in Heidelberg waren und im ganzen fünfzehn Tage ausblieben, dem Akte in Worms beiwohnten, ist demnach der Heidelberger Tag in den Anfang Juni zu setzen. Dass die Eintragung der Kosten in Frankfurt erst am 7. Juli geschah, thut nichts zur Sache.“ Was bei Lindner nun noch folgt, können wir hier bei Seite lassen; denn die versuchte Beweisführung, dass Anfang Juni in Heidelberg ein Tag zwischen Fürsten und Städten stattfand, ist in dem, was hier citirt wurde, vollständig enthalten.

In dieser Beweisführung steckt nun aber ein Fehler. Lindner sagt, nach Janssen finde die Sühne am 18. Juni statt. Bei Janssen ist unter nr. 56 ein Schreiben vom 12. Juni registirt, worin Worms Frankfurt bittet, zum 18. Juni Gesandte nach Worms zu schicken, da Worms dann mit Bischof und Klerus einen gütlichen Tag habe. Auf diesem Schreiben ist, wie Janssen angibt, die Notiz zu finden: „Uf desern vorgenannten dage in dem 86ten jar ward die sache zuschin der paffheid und den von Wormße ufgeslagen sehis jar.“ Ich verstehe nicht, wie man das missverstehen kann. „Uf desern vorgenannten dage“ heisst doch gewiss nicht „am 18. Juni“, sondern „auf diesem gütlichen Tage, der auf den 18. Juni angesetzt war“: und wenn die Urkunde vom 25. Juni datirt ist, so ist daraus zu schliessen, dass die Verhandlungen sich so lange hinzogen und dass der gütliche Tag vom 18. Juni wahrscheinlich bis zum 25. Juni dauerte. Die Frankfurter Gesandten werden also erst nach dem 25., frühestens am 26., nach Frankfurt zurückgekommen sein; da sie nun 15 Tage unterwegs waren, sind sie kaum vor dem 12. von Frankfurt abgereist, also etwa vom 13. bis zum 17. oder 18. in Heidelberg gewesen. Pfingsten (Juni 10) war demnach sogar, als sie abreisten, schon vergangen, und es ist sehr wenig wahrscheinlich, dass man sich nachher auf diesen vom 13.—18. Juli dauernden Heidelberger Tag mit der Zeitangabe Pfingsten bezogen habe.

Lassen wir das aber auch als möglich gelten, so haben

wir doch keine Spur davon, dass damals in Heidelberg das Verhältniss der Städte zu den Fürsten im allgemeinen zur Sprache kam. Aus der Notiz des Frankfurter Rechenbuches, die überhaupt die einzige Nachricht über Anwesenheit von Städtegesandten in Heidelberg gibt, ist das nicht zu schliessen. Es ist nach dieser Notiz vielmehr am wahrscheinlichsten (obschon nicht nothwendig), dass es sich in Heidelberg wie nachher in Worms nur um die Wormser Angelegenheit handelte. Pfalzgraf Ruprecht der jüngste war neben den Städteboten in dieser Sache thätig, es ist also eine Gesandtschaft der Städte nach Heidelberg im Zusammenhang mit dieser Sache schon durchaus verständlich. Nehmen wir nun aber einmal trotz Mangel jeglichen Zeugnisses an, dass in der ersten Hälfte Juni 1386 in Heidelberg über Fragen verhandelt wurde, die das Verhältniss zwischen Fürsten und Städten betrafen, so kann es sich da, so weit unsere Kenntniss reicht, nicht um Dinge gehandelt haben, die den Rheinischen Städtebund direkt angiengen, sondern nur um Streitigkeiten zwischen den Fürsten und den Schwäbischen Städten. Nur von solchen war auf dem folgenden Tage zu Speier-Heidelberg gegen Ende Juli 1386 die Rede; und bei Fortführung der Verhandlungen zu Mergentheim im August 1386 traten die Rheinischen Städte überhaupt ganz zurück; sie schickten gar keine Gesandten dorthin. Unsere Aufzeichnung aber setzt ganz andere Verhältnisse voraus. Die Rheinischen Städte, in deren Kreisen sie jedenfalls entstanden ist, werden offenbar von den „Artikeln, die zu Heidelberg übertragen sind“ ebenso berührt wie die Schwäbischen.

Unsere Einwendungen gegen Lindner's Hypothese sind damit noch nicht erschöpft. Wie das, was von einer Pflingstversammlung zu Heidelberg in der Aufzeichnung gesagt wird, im Jahre 1386 nicht passt, so ist 1386 auch keine Versammlung nachweisbar, an der die Aufzeichnung entstanden sein könnte. Diese Versammlung müsste zwischen Pflingsten (Juni 10) und dem 31. Juli stattgefunden haben (s. oben p. 115). In diese Zeit fällt eine Versammlung zu Speier-Heidelberg vom 22. Juli 1386. Diese kann aber nicht in Betracht kommen; denn wir kennen aus einer Aufzeichnung,

die Lindner herausgegeben hat¹⁾, die Beschlüsse dieses Tages, und diese widerstreiten zum Theil dem Inhalt unserer Aufzeichnung. Lindner hat deshalb auch davon abgesehen, letztere auf den Tag vom 22. Juli zu verlegen; er hat einen Tag von Anfang Juli angenommen²⁾. Strassburg schlägt nämlich in einem Briefe an Speier vor, am 7. Juli 1386 eine Versammlung zu halten, um dort über Hilfeforderung Hzg. Leopold's von Oesterreich gegen die Schweizer zu berathen³⁾. Wir haben aber nicht nur kein einziges Zeugniß dafür, dass dieser Vorschlag angenommen ist, sondern aus dem Schweigen des Frankfurter Rechenbuches ergibt sich im Gegentheile mit Bestimmtheit, dass Frankfurt einen solchen Tag nicht besuchte; und daraus ist zu folgern, dass er wahrscheinlich gar nicht stattgefunden hat. So häufen sich die Bedenken gegen 1386, und sie führen zu dem Schlusse, dass die Aufzeichnung ganz gewiss nicht in dieses Jahr gehört.

Was nun schliesslich 1384 anlangt, so ergibt sich aus den früheren Auseinandersetzungen fast von selbst, wie hier alle Voraussetzungen der Aufzeichnung zutreffen.

Die ganzen Verhandlungen, die der Heidelberger Stallung vorangehen, drehen sich um eine „einmüthekeit“ zwischen Fürsten und Städten, und an dieser Einmüthigkeit sind die Rheinischen Städte ebenso interessirt, wie die Schwäbischen. Dass gerade auf dem Tage zu Speier-Heidelberg im Mai und Juni 1384, auf dem die längere Stallung vereinbart wurde, auch Artikel zu der Einmüthigkeit verabredet wurden⁴⁾, ist nach der ganzen Sachlage sehr wahrscheinlich, s. oben pag. 77.

¹⁾ Forsch. z. D. Gesch. 19, 39—41.

²⁾ S. Forsch. 19, 38; Gesch. 2, 454.

³⁾ Janssen 1, 22 nr. 58.

⁴⁾ Es ist die Frage aufzuwerfen, zwischen wem die Artikel übertragen, d. h. verabredet (s. Lexer mhd. Hwb. 2, 1667) wurden, ob nur zwischen den Städten oder nur zwischen den Fürsten oder zwischen beiden Parteien. Da Hzg. Ruprecht und die Städtegesandten die Einmüthigkeit nach diesen Artikeln vollenden wollen, so wird man das „übertragen“ auf eine Vereinbarung zwischen Fürsten und Städten zu deuten haben, natürlich nur auf eine vorläufige Vereinbarung (denn es waren ja noch Verhandlungen nöthig), die aber

Die Verhandlungen über eine längere Stallung zwischen Fürsten und Städten kamen auf jenem Tage zwischen 26. Mai und 2. Juni zum Abschluss. Eine bessere Uebereinstimmung mit der Zeitangabe Pfingsten (Mai 31) kann man sich gar nicht wünschen. — Dass die Städte sich für den Fall, dass der Friede nicht verlängert wird, auf Krieg gefasst machen, ist 1384 ganz natürlich; sie haben es im Februar, im April und am 2. Juni dieses Jahres auch gethan. — Die Versammlung, von der unsere Aufzeichnung herrühren muss, ist die von Anfang Juli, die, als der König nicht erschien, die Verhandlungen abbrach. Das geschah, wie wir ausführten, am 10. oder 11. oder 12. Juli, d. h. an einem Sonntag oder Montag oder Dienstag. Unsere Aufzeichnung, die doch an den Schluss der Versammlung zu setzen sein wird, ist, wie wir wissen, an einem dieser 3 Wochentage geschrieben. — Vom Pfalzgrafen Ruprecht berichten die Strassburger Ende Juni oder Anfang Juli 1384, dass er es sei, der unter den Fürsten die Vermittlung betreibe. In dieser selben Rolle kennt ihn auch unsere Aufzeichnung. — Auch die in dieser angekündigte Rechnungsablage zu Speier ist 1384 nachweisbar. Sie fand auf einer Versammlung vom 10. August statt ¹, und dies ist wirklich der nächste Speierer Tag; denn den sofortigen Wiederzusammentritt des um den 11. Juli auseinandergegangenen Tages kann man in diesem Falle nicht rechnen, da keine Zeit dazwischen lag, die zur Vorbereitung der Rechnungsablage genügt hätte.

Zum Schluss dieser Erörterung mache ich noch auf einen Umstand aufmerksam, der, obschon an sich nicht durchaus entscheidend, doch eine auffallende Bestätigung unserer Datirung enthält. In der Aufzeichnung ist von den drei Theilen der Städte die Rede, die jeder ihren Hauptmann zu Speier haben sollen. Man hat bisher ganz unbeachtet gelassen, dass damit Eintheilung des Rheinischen Bundes in 3 Kreise vorausgesetzt wird. Freilich war bisher von einer solchen Ein-

doch für weitere Verhandlungen eine feste Grundlage bot. Die übertragenen Artikel vermuthete ich in nr. 8 der Beilagen. s. weiter unten pag. 137.

¹) S. Beilagen nr. 13 art. 15.

theilung anderweitig nichts überliefert, jetzt aber wissen wir durch nr. 3 art. 4 der Beilagen hier, dass diese militärische Organisation und die Anstellung dreier Hauptleute im April 1384 von den Städtegesandten in Aussicht genommen war. Es ist ja freilich sehr wohl möglich, dass diese Einrichtung, obschon wir sonst keine Spuren derselben nachweisen können, auch in späteren Jahren bestanden hat, und die Erwähnung derselben beweist also nicht mit zwingender Nothwendigkeit die Einreihung unserer Aufzeichnung zum Jahre 1384; aber es liegt darin doch immerhin die Veranlassung, zunächst die Einreihung zum Jahre 1384 in Betracht zu ziehen, und andererseits dürfen wir uns, nachdem andere Erwägungen so bestimmt auf das Jahr 1384 geführt haben, an diesem Zusammentreffen als einer Bestätigung des auf anderem Wege gewonnenen Resultats erfreuen.

Die eben besprochene städtische Aufzeichnung, deren Datirung wohl nicht mehr zweifelhaft sein kann, verbreitet helles Licht über die Situation, wie sie gegen Mitte Juli 1384, als der König entgegen seiner Ankündigung nicht in Heidelberg erschien, bestand. In Heidelberg hatten sich, scheint es, die Fürsten nur in kleiner Zahl eingefunden und man war in den Verhandlungen wegen einer Einigung über die Ergebnisse der letzten Versammlung vom Mai und Juni nicht hinausgekommen. Aber man liess doch andererseits auch das, was damals erreicht war, nicht wieder fahren. Die damals aufgestellten Artikel sollten die Grundlage der weiteren Verhandlungen bleiben, und diese sollten auf einem neuen Tage am 16. August, vermuthlich zu Heidelberg, stattfinden. Um die Verhandlungen in Ruhe fortführen zu können, war es nothwendig, den Frieden, den man auf dem letzten Tage von Speier-Heidelberg bis zu einem uns nicht bekannten Termin vereinbart hatte, weiter zu verlängern, und als neuen Termin wählte man den 8. September.

Diese Bestimmungen wurden wohl zwischen den Städtegesandten und den in Heidelberg anwesenden Fürsten

vereinbart; es musste aber noch die Zustimmung der in Heidelberg nicht anwesenden oder nur durch Bevollmächtigte vertretenen Fürsten eingeholt werden, und dies zu thun übernahm Pfalzgraf Ruprecht, der in diesem Jahre öfter als Vermittler auftritt. Für den Fall, dass die Fürsten auf diese Abmachungen nicht eingiengen, fassten die Städte natürlicherweise wieder Kriegsrüstungen ins Auge, aber sie wollten selbst dann nicht als Angreifer auftreten und möglichst Streit vermeiden. Schon in den Beschlüssen vom 2. Juni hatten die Rheinischen Städte ähnlich friedliche Gesinnungen ausgesprochen: es sollte immer erst die gütliche Beilegung von Streitigkeiten versucht werden; jetzt äussert sich diese Friedensstimmung noch entschiedener.

Beachtenswerth aber ist vor allem, dass die Städte die Fortsetzung der Verhandlungen über eine Einung mit den Fürsten an keine weiteren Bedingungen mehr knüpften. Im April hatte man nur weiter verhandeln wollen, wenn der König eingriffe; um Pfingsten schickte man, ehe die Verhandlungen fortgesetzt werden sollten, eine Gesandtschaft an den König; jetzt gegen Mitte Juli war man bedingungslos bereit, eine neue Versammlung zu besuchen, um dort die Einigung zum Abschluss zu bringen.

Die Dinge entwickelten sich aber nun noch schneller zum erhofften Ziele, als man um den 11. Juli erwarten konnte. König Wenzel kam doch noch in Heidelberg an, und zwar, wenn eine chronikalische Nachricht¹ genau ist, am 13. Juli, also gleich nachdem die Verabredungen, die wir eben kennen lernten, getroffen waren. Sein Erscheinen bewirkte, dass die Versammlung, die,

¹) S. Augsburger Chronik in den Städtechr. 4 (ed. Frensdorff), 74.

wie wir wissen, schon in der Auflösung begriffen war, sich wieder zusammenfand. Die Frankfurter Gesandten, die schon nach Hause zurückgekehrt waren, machten sich — und zwar anscheinend sofort¹ — wieder auf den Weg. Die Nürnberger hatten vielleicht überhaupt Speier oder Heidelberg nicht verlassen, oder sie trafen unterwegs mit dem Könige, der von Nürnberg kam, zusammen und kehrten mit ihm wieder um². Von den übrigen Städtegesandten wissen wir nicht, ob der König sie noch in Speier bezw. Heidelberg antraf, oder ob die Nachricht von seinem Kommen sie auf der Heimreise oder erst zu Hause ereilte³. Jedenfalls aber waren in den

1) Die Frankfurter Gesandten kehrten, wie wir oben sahen, von ihrer ersten Reise wohl frühestens am 12. Juli zurück. Der König blieb in Heidelberg bis zum 27. Juli; und damit werden auch die Verhandlungen dort so ziemlich beendet gewesen sein, obschon die Städte noch einige besondere Verabredungen zu treffen hatten (s. Rta. 1, 425, 35 ff.). Vom 13. bis 27. Juli sind 15 Tage, die Frankfurter Gesandten aber blieben auf ihrer zweiten Reise 19 Tage aus; wir kommen also, auch wenn wir annehmen, dass die Gesandten auf die Nachricht, der König komme doch, gleich wieder umkehrten, und wenn wir also die 19 Tage vom 13. Juli an bis zum 31. rechnen, noch um einige Tage über den 27. Juli, den vermutheten Schlusstermin des Heidelberger Tages, hinaus. Wahrscheinlich gab es für die Frankfurter auch nach Abreise des Königs in Heidelberg noch etwas zu thun; oder sie begleiten den König, der am 28. in Worms, am 29. in Alzey war (s. Lindner Gesch. 1. 433). Einer der Gesandten gieng zu einem Tage, der am 10. August stattfand, schon wieder nach Speier, s. Beil. nr. 12 art. 13^c. 14^c. 15.

2) Die Nürnberger Gesandtschaft, die am 21. Juni in Nördlingen, und dann Anfang Juli (oder Ende Juni) in Speier war, s. oben pag. 104 f., kehrte jedenfalls erst nach Abschluss der Stalling nach Hause zurück, s. Rta. 1 nr. 243 art. 3.

3) Man kann von zwei während des Juli auf einander folgenden Versammlungen zu Speier-Heidelberg sprechen, man kann es auch, wie es im Titel dieses Kapitels geschehen ist, als eine einzige Versammlung ansehen, die vom König zu Anfang Juli berufen, aber zunächst, wenigstens wohl von fürstlicher Seite, nicht

nächsten Tagen beide Städtebünde in Heidelberg oder Speier vertreten. Vom Rheinischen Bunde hatten ausser Frankfurt anscheinend mindestens Mainz, Strassburg und Worms, vom Schwäbischen ausser Nürnberg wohl mindestens Augsburg und Ulm ihre Gesandten dort¹; wahrscheinlich aber ist, dass die Betheiligung von Seiten der Bundesstädte eine ganz allgemeine war². Auch eine stattliche Anzahl von Fürsten und Herren fand sich ein oder schickte Bevollmächtigte. Ziemlich sicher nachweisen lassen sich: Erzbischof Adolf von Mainz, Pfalzgraf Ruprecht I., Bischof Gerhard von Würzburg, Bischof Albrecht von Bamberg, Pfalzgraf Ruprecht III., Gesandte der Herzöge von Baiern, Herzog Leopold von Oesterreich, Burggraf Friedrich von Nürnberg oder dessen Gesandte und Graf Ulrich von Wirtemberg, der wohl seinen Vater den Grafen Eberhard zu vertreten hatte³. Noch viele andere Fürsten und Herren sollen anwesend gewesen sein⁴.

ordentlich beschiedt wird, die dann erst Mitte Juli, als sie im Begriff steht, sich aufzulösen, ja sich wenigstens z. Th. schon aufgelöst hat, recht in Gang kommt.

¹) Mainz, Strassburg, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Ulm besiegeln die Heidelberger Stallung vom 26. Juli; Worms verglich sich am 19. Juli mit dem Pfalzgrafen, s. oben im Text.

²) Die Augsburger Chronik (St.-Chr. 4, 74) sagt ganz allgemein „zû derselben zit komen gemainlich des riches stet die in dem pund waren gen Spir“, und man darf von vorn herein erwarten, dass sämtliche Städte Gesandte schickten. Gewiss war nur eine allgemeine Versammlung der beiden Städtebünde befugt, den Vertrag mit den Fürsten anzunehmen oder zu verwerfen.

³) Diese Fürsten bezw. Gesandten nennt fast alle die Augsburger Chronik; wir ergänzen ihre Liste nur durch Burggraf Friedrich oder dessen Gesandte und durch die Vermuthung, dass Gf. Ulrich von Wirtemberg im Auftrage seines Vaters erschien, da Burggraf Friedrich und Gf. Eberhard die Heidelberger Stallung neben 4 andern Fürsten, die die Augsburger Chronik als anwesend nennt, besiegelten.

⁴) S. Augsburger Chronik ed. Frensdorff St.-Chr. 4, 74.

Man sieht, ein wie wesentlicher Faktor doch das persönliche Erscheinen des Königs ist. Die Beschlüsse, die man vor einigen Tagen, als der König nicht erschien, gefasst hatte, wurden jetzt nicht weiter beachtet, und statt am 16. August trat man nun sofort in die Verhandlungen ein. Dass diese einige Zeit in Anspruch nahmen, kann nicht verwundern: denn selbst wenn es keine Schwierigkeiten mehr auszugleichen gegeben hätte, giengen doch gewiss einige Tage damit verloren, dass man warten musste, bis Fürsten und Städtegesandte sich vollzählig in Heidelberg oder Speier einfanden. Das hatte wesentlich der König durch seine Unpünktlichkeit verschuldet.

Aus den Tagen der Verhandlungen haben wir ein deutliches Symptom friedlicher Stimmung in dem am 19. Juli zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Speier geschlossenen Vergleich. Trotzdem aber zogen sich die Verhandlungen noch länger hin, als durch rein äusserliche Umstände zu erklären ist: es scheint doch nicht alles ganz glatt abgegangen zu sein. Die Heidelberger Stallung, die den Abschluss der Verhandlungen bildet, ist, soviel man sieht, erst am 25. Juli vereinbart¹ und dann unterm Datum des folgenden Tages urkundlich ausgefertigt worden. Um welche Fragen die Verhandlungen sich drehten, lässt sich nicht im einzelnen genau bestimmen, da weder Instruktionen für den Tag noch auch Gesandtschaftsberichte über seinen Verlauf erhalten sind. Aus den schliesslich ausgestellten Urkunden aber erkennt man deutlich, dass ein Punkt ganz besondere Schwierigkeiten machte, die Frage der Bürgeraufnahme nämlich.

¹) Wenzel bestätigt am 25. Juli die Stallung und beurkundet das mündliche Abkommen mit den Städtegesandten, betr. die Bürgeraufnahme, s. Rta. I nr. 244 und 245. Dass die Stallung (ibid. nr. 246) erst vom 26. Juli datirt ist, hat wohl darin seinen Grund, dass die Fürsten erst, nachdem jenes mündliche Versprechen beurkundet war, endgiltig die Stallung annahmen.

Es wird darauf im Laufe der folgenden Betrachtung, die sich mit den Bestimmungen der Stallung und ihrem Verhältniss zu früheren Verträgen und Entwürfen beschäftigen soll, noch zurückzukommen sein.

Die Heidelberger Stallung vom 26. Juli 1384 ist, wie sie Weizsäcker sehr richtig betitelt hat, ein Landfriedensvertrag zwischen der im Herrenbunde organisirten Fürstenpartei einerseits und dem Städtebunde andererseits. Abgesehen von dem einen Artikel, der die Bürgeraufnahme betrifft, und abgesehen davon, dass den Mitgliedern der Vereinigung, Fürsten und Herren sowohl wie Städten, ihre Freiheiten etc. gewährleistet werden, ist der Inhalt der Stallung streng auf solche Bestimmungen beschränkt, die sich auf Wahrung des Landfriedens und damit unmittelbar zusammenhängende Massregeln beziehen.

Die beiden vertragsschliessenden Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfeleistung, aber nur für solche Fälle, in denen eine Verletzung des Landfriedens im engeren Sinne, d. h. eine widerrechtliche Schädigung durch Mord, Raub, Brand oder unrechtmässiges Fehdeansagen stattgefunden hat. Der Landfriedensschutz gilt, wie üblich, erstens den Mitgliedern des Landfriedens selbst und ihren Unterthanen ¹ und zweitens den Reisenden. Ist Jemand, der einer der beiden Parteien angehört, in der angegebenen Weise geschädigt, so haben die Mitglieder der Stallung ² zunächst auf frischer That Hilfe zu leisten;

¹) Genauer: denen, die ihnen zu versprechen stehen. Ein ganz gleichwerthiger moderner Ausdruck lässt sich kaum finden.

²) Die Stallung spricht nur von den Mitgliedern der andern Partei; die Mitglieder der eignen Partei waren schon durch den Städtebund bezw. durch den Herrenbund zur Hilfe verpflichtet.

genügt das nicht, so hat der betreffende nächstbetheiligte Fürst¹, bezw. der Herr oder die Stadt, auf fürstliche Treue und Ehre bezw. auf Eid zu erkennen, ob ein Fall von Landfriedensbruch vorliegt, und hat die Sache eventuell an seinen Bund zu bringen, worauf dann Hilfemahnung und Hilfeleistung in näher vorgeschriebener Weise von Bund zu Bund erfolgt². Sind Gewaltthätigkeiten der bezeichneten Art³ auf der Strasse gegen Kaufleute, Fremde, Landfahrer, Pilgrimme oder andere geistliche oder weltliche Leute zu Wasser oder zu Lande geschehen, so liegt die Verpflichtung zum sofortigen Einschreiten auf frischer That und zu eventueller Mahnung um Bundeshilfe denjenigen Fürsten, Herren oder Städten ob, in deren Gebiet oder in deren Nähe die That verübt ist, bezw. derjenigen Partei, die vom Geschädigten zuerst um Hilfe angerufen wird. Die Hilfsleistung geschieht dann in genau derselben Weise, wie wenn Mitglieder der Stallung selbst oder deren Unterthanen betroffen sind⁴. — In einem besonderen Artikel⁵ wird der Begriff des Raubes gegen den der berechtigten Pfändung abgegrenzt: es ist gestattet, wegen verbriefter Schulden und unleugbarer Gülten (Zinsen, Renten) zu pfänden; doch muss man mit dem Pfand nach Pfandrecht verfahren. — Be-

1) D. h. derjenige, an den der Geschädigte seine Klage zu bringen hatte, bezw. derjenige, der selbst geschädigt war. Die Fassung der städtischen Ausfertigung ist hier sehr ungeschickt, so dass es nahe liegt, zu interpretiren, ein Fürst oder Herr solle nur dann erkennen, ob Landfriedensbruch vorliege, und nur dann um Hilfe mahnen, wenn er selbst geschädigt sei; man hat vor den Worten „oder ob es ainen“ (Rta. 1, 441, 1) sich einige Worte zu ergänzen, wie etwa „geschehe das also“. Die fürstliche Ausfertigung ist klarer.

2) S. art. 1—3 der Stallung.

3) Wegen der Interpretation s. weiter unten pag. 136 Anm.

4) S. art. 8 der Stallung.

5) S. art. 7 ebendort.

stimmungen, welche bei der Hilfsleistung und den von Landfriedens wegen entstehenden Fehden zu beobachten sind, darunter auch solche, welche die Sicherung des Eigenthums, speciell des Klerus, bei Kriegszügen betreffen, bilden den übrigen Inhalt der Urkunde.

Dieselbe ist also in der That ein reiner Landfriedensvertrag, und dieser Charakter wird ihr auch durch die beiden schon erwähnten Artikel nicht genommen. Dass alle Mitglieder bei ihren Herrschaften und Freiheiten verbleiben sollen, ist eine Bestimmung von solcher Allgemeinheit, dass sie für die Praxis nur eine sehr geringe Bedeutung hatte, und sie kehrt fast formelhaft in Urkunden dieser Art (auch in Landfrieden) wieder, häufig in der etwas andern Gestalt, dass der betreffende Vertrag den Mitgliedern an ihren Freiheiten etc. unschädlich sein solle. Auch mit dem Artikel, der die Bürgeraufnahme, oder genauer die Aufnahme von Unterthanen der andern Partei zu Mitgliedern des Bundes oder zu Bürgern, sowie die Aufnahme von Pfahlbürgern betraf, gieng man kaum über den herkömmlichen Inhalt der Landfriedensgesetzgebung hinaus; denn die Behandlung der Pfahlbürgerfrage war mit dieser Gesetzgebung schon seit langer Zeit auf das engste verschmolzen.

Ist die Heidelberger Stallung somit fraglos als ein Landfriedensvertrag zu bezeichnen, so unterscheidet sie sich von den Landfriedensprojekten des Königs und der Fürsten doch durch den sehr wesentlichen Umstand, dass die Städte als Bund diesen Vertrag abschliessen und ausdrücklich ihren Bund dabei ausnehmen, wie andererseits die Fürsten den ihrigen. Die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes liegt auf der Hand. Wären die Städte genöthigt worden, einem Landfrieden beizutreten, in dem es keine Ausnehmung zu Gunsten ihres Bundes gab, so hätten sie, sobald ein Fürst erklärte, von einer Stadt durch Raub, Mord, Brand oder unrecht Wider-

sagen geschädigt zu sein, und sobald dann der Herrenbund eine Mahnung ergehen liess, gegen die verbündete Stadt Hilfe leisten müssen. Jetzt aber konnten sie stets erklären, dass sie durch die Stallung zu nichts verpflichtet seien, was ihren Bundesverpflichtungen widerstreite, und sie konnten sogar ohne Verletzung des Landfriedensvertrages eine Stadt, gegen die die Fürsten Hilfe begeherten, unterstützen, falls dieselbe leugnete, sich eines Landfriedensbruches schuldig gemacht zu haben. Welches Gewicht die Städte selbst auf diesen Punkt legten, wissen wir aus den früheren Verhandlungen. Von Anfang an war ja ihre hauptsächlichste und für sie ganz undiskutirbare Forderung die gewesen, es müsse ihnen gestattet sein, im Landfrieden ihren Städtebund anzunehmen. Diese Forderung hatten sie also in der Heidelberger Stallung durchgesetzt, ja noch mehr als das: denn dass sie nicht einzeln in einen Landfrieden eintreten mussten, sondern ihn als Bund mit den Fürsten vereinbarten, war natürlich noch mehr im Sinne ihrer Bundespolitik.

In welchem Masse die Fassung der Urkunde vom 26. Juli den Wünschen der Städte entsprach, sieht man recht deutlich, wenn man einen neu aufgefundenen Entwurf (denselben, der, wie wir oben schon erwähnten¹⁾, vermuthlich der Mai-Juni-Versammlung zu Speier-Heidelberg vorlag und dort als Grundlage weiterer Verhandlungen acceptirt wurde) zum Vergleich heranzieht, und wenn man dann weiter auch auf die bei Ausarbeitung dieses Entwurfes benutzten Vorlagen zurückgeht. Man hat bisher, wenn ich nicht irre, ganz übersehen, dass zwischen der Heidelberger Stallung und der Ehinger Einigung von 1382 ein gewisses Verwandtschaftsverhältniss besteht. Mit dieser letztgenannten Urkunde wird

¹⁾ S. pag. 77. Den Entwurf s. Beilagen nr. 8.

zunächst unser Entwurf, dann mit diesem Entwurf die Ausfertigung der Stallung zu vergleichen sein.

Dass die Ehinger Einigung¹ als Vorlage des Entwurfes zu betrachten ist, kann wohl mit voller Bestimmtheit ausgesprochen werden. Jener Einigung waren die Schwäbischen Reichsstädte nicht eine jede einzeln für sich, sondern als Mitglieder des Schwäbischen Städtebundes, als geschlossene Gesamtheit² beigetreten, und dem ganz entsprechend ist auch die in unserm Entwurfe den beiden Städtebünden zugewiesene Stellung. Ferner sind die wichtigsten und grundlegenden Artikel, in denen der auf Wahrung des Landfriedens gerichtete Zweck des Vertrages ausgesprochen ist und in denen auch die behufs Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Exekutivvorschriften enthalten sind, in der Hauptsache ganz dieselben hier und dort. Der Wortlaut freilich ist vielfach abweichend (obschon auch er unverkennbare Aehnlichkeiten zeigt), und auch sachliche Verschiedenheiten sind

¹) Dieselbe ist gedruckt: erstens in der für die Städte bestimmten Ausfertigung Gf. Eberhards von Württemberg und der Gesellschaften bei Datt vol. rer. Germ. 1 cap. 7 pag. 44 ff., Lünig Teutsches Reichsarchiv 7, 4 (part. spec. cont. 1. Forts. 2. 1) pag. 23 ff. nr. 13, Dumont Corps univ. 2, 1, 168 ff., Sattler Württemberg unter d. Grafen 2, Beil. 207 ff. nr. 171; zweitens in der für Gf. Eberhard und die Gesellschaften bestimmten Ausfertigung Hzg. Leopold's bei Sattler l. c. 221 ff. nr. 172; drittens in der für Gf. E. u. d. Gesellsch. bestimmten Ausfertigung des Städtebundes (nicht wörtlich aber in ausführlichem Auszug) bei Steinhofer Neue Württembergische Chronik 2, 434—442. Wegen der Handschriften vgl. Vischer (Forsch. 2) Regest nr. 174. Ich citire im folgenden nach Lünig.

²) Eine ausdrückliche Ausnehmung ihres Bundes scheinen sie nicht hinzugefügt zu haben, wenn Steinhofer's Auszug hier genau ist; dieselbe verstand sich, da sie als Bund den Vertrag eingiengen, wohl schon von selbst. Ausgenommen wurden von ihnen König und Reich, die Fürsten und Herren, mit denen sie in Verträgen standen und die Rheinischen Städte.

nicht wenige vorhanden. Dadurch darf man sich aber nicht irre machen lassen; das entscheidende für die Beurtheilung des Abhängigkeitsverhältnisses ist, dass neben vielen Einzelheiten gerade die Grundzüge durchaus übereinstimmen.

Das ist für die Tendenz des Entwurfes schon charakteristisch; denn die Ehinger Einigung, der ausser den Schwäbischen Städten noch Herzog Leopold von Oesterreich und als dritte Partei Graf Eberhard von Württemberg und die Rittergesellschaften angehörten, war unter dem Druck ganz besonderer Verhältnisse abgeschlossen worden. Ein von den Städten glücklich geführter Krieg gegen die Rittergesellschaften und vermuthlich auch gegen den Grafen von Württemberg¹ war vorangegangen, und auch Herzog Leopold war damals ruhebedürftig². Dem entsprechend war dieser Vertrag für die städtischen Interessen durchaus nicht ungünstig, viel günstiger jedenfalls als alle die Vorschläge zu einem allgemeinen Landfrieden, die den Städten während dieser Jahre seitens des Königs und der Fürsten waren unterbreitet worden.

Charakteristisch für unsern Entwurf ist aber nicht nur das übereinstimmende, sondern -- wenigstens zum Theil -- auch das abweichende, das man bei Vergleichung mit der Ehinger Einigung bemerkt. Manches musste freilich ja schon deshalb geändert werden, weil die unterhandelnden Parteien 1384 andere waren als die Paciscenten von 1382; auch manche gleichgiltige und bedeutungslose Abweichungen wären zu verzeichnen; aber nach zwei Richtungen hin ist doch eine Tendenz in der Bearbeitung zu erkennen. Erstens ist alles ausgeschieden, was über

¹) Vgl. über diesen Krieg meinen Aufsatz in der Westdeutschen Zeitschrift 2, 344—348; wegen der Betheiligung des Grafen von Württemberg s. dort im besondern pag. 345 Anm. 3.

²) S. Lindner Gesch. 1, 153.

den Zweck der Landfriedenswahrung und über die bezüglichen Ausführungsmaassregeln irgendwie hinausgeht. So sind die Bestimmungen über den Antrag von Streitigkeiten¹ fortgefallen, und so ist das Verbot, Feinde der Verbündeten zu beherbergen und zu unterstützen, in der Weise geändert, dass nur die des Landfriedensbruchs schuldigen Feinde davon getroffen werden². Zweitens sind die vom städtischen Standpunkt aus wenig erwünschten Artikel beseitigt, die das Recht zur Bürgeraufnahme gewissen Einschränkungen unterwarfen³. Diese Aenderungen und Kürzungen sind gewiss in hohem Grade beachtenswerth: sie zeigen das Bestreben, die Verpflichtungen des Vertrages auf ein möglichst geringes Mass herabzusetzen und alles fernzuhalten, was den städtischen Interessen zuwiderlief.

Andererseits sind auch gewisse Artikel hinzugekommen, die der Ehinger Einigung fehlten, nämlich die Artikel 6. 9. 11 des Entwurfes (art. 6. 9. 12 der Ausfertigung). Diese sind vermuthlich aus Landfriedensvorschlägen übernommen, die im Frühjahr 1382 zwischen den Rheinischen Fürsten und Rheinischen Städten diskutirt wurden. Die Artikel 6 und 11 des Entwurfes weisen uns ganz unverkennbar auf den sogenannten Weseler Landfrieden der Rheinischen Kurfürsten vom 9. März 1382 zurück⁴, art. 9 erinnert lebhaft an eine

¹) S. den Druck der Einigung bei Lünig l. c. p. 25^b—27^a.

²) S. art. 10 des Entwurfes und der Ausfertigung; die entscheidenden Worte „die sie mit den vorgenanten vier stücken ir ainem oder mer angriffent“ fehlen in der Ehinger Einigung, s. Lünig l. c. pag. 28^b.

³) S. Lünig l. c. pag. 27^b—28^b.

⁴) Art. 6 des Entwurfes stimmt mit art. 14 des Weseler Landfriedens (Rta. 1 nr. 191) zum Theil auch dem Wortlaut nach überein, hat aber einen Zusatz erhalten, zu dem man art. 12 des Weseler Landfriedens vergleichen mag. — Art. 11 des Entwurfes (art. 12 der Stallung) entspricht inhaltlich den beiden art. 16 und

Vorschrift der Rheinischen Städtebundsurkunde¹⁾. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese drei Artikel direkt aus dem Weseler Landfrieden bezw. dem Rheinischen Städtebund in unsern Entwurf aufgenommen sind; oder ob als Zwischenglied, wie oben angedeutet wurde, ein Landfriedensentwurf aus dem Frühjahr 1382 anzunehmen ist²⁾; jedenfalls aber sind diese Artikel nicht wie das

art. 17 des Weseler Landfriedens; vgl. auch Nürnberger Herrenbund von 1383 März 11 Rta. 1 nr. 205 art. 22 und 23.

¹⁾ S. den Druck der Bundesurkunde bei Lehmann Speyr. Chr. ed. Fuchs pag. 745^a c. med. Die Vorschrift geht dort dahin, dass es überhaupt verboten ist, in gemeinschaftlichen Kriegen ohne Wissen und Willen der Bundesgenossen Frieden zu schliessen. Die gleiche Bestimmung wurde dann in das Bündniss der beiden Städtebünde aufgenommen, und in modificirter Form, die dem art. 9 unseres Entwurfes schon näher steht, auch in die Bündnissverträge, die der Rheinische Städtebund mit verschiedenen Herren abschloss, s. meinen Aufsatz in d. Westd. Zeitschr. 2, 379 f. Beil. nr. 7 art. 7^{a b} und nr. 8 art. 5^{a b}. Auch für den Rheinischen Städtebund selbst hatten die Städteboten am 5. August 1382 eine entsprechende Modifikation beschlossen (s. Frankf. St.-A. Kopialb. nr. 7^a fol. 34^b nr. 112 cop. ch. coaev.), die aber bei Erneuerung der Bundesurkunde keine Berücksichtigung fand. Vgl. auch Nürnberger Herrenbund Rta. 1 nr. 205 art. 15.

²⁾ Es ist, meine ich, wenig wahrscheinlich, dass der städtische Entwurf 1384 direkt aus dem kurfürstlichen Weseler Landfrieden von 1382 geschöpft hätte, und es scheint mir also Veranlassung gegeben zu sein, irgend ein Zwischenglied zu vermuthen. Am natürlichsten ist es dann, an einen mit dem Weseler Landfrieden ungefähr gleichzeitigen Landfriedensentwurf zu denken. Während der ersten Monate des Jahres 1382 wurde nämlich zwischen Rheinischen Kurfürsten und Rheinischen Städten unter Vermittlung des Bischofs von Lübeck als Vertreters des Königs sehr lebhaft über einen Landfrieden unterhandelt, und es ist kaum zu zweifeln, dass damals den Städten ein neuer Entwurf vorgelegt wurde, der sich zwar im allgemeinen wohl an den Entwurf des Frankfurter Reichstages vom Sept. 1381 anschloss, aber diesen doch nicht einfach wiederholte. Dieser Entwurf darf zwar mit dem Weseler Landfrieden nicht identificirt werden, hatte aber doch vermuthlich vieles

Gerippe des Entwurfs Schwäbischen, sondern Rheinischen Ursprungs.

Von ihnen sind art. 9 und 11 politisch farblos; jener verbietet beiden Parteien, bei Kriegen, die um des Landfriedens willen zu führen sind, ohne Rücksicht auf einander Frieden zu schliessen; dieser gibt für die Kriegführung gewisse Bestimmungen zu Gunsten der Kirchen und Klöster. Dem art. 6 dagegen wird eine gewisse politische Tendenz kaum abzusprechen sein. Es wurde durch ihn nämlich für den Fall, dass Landfriedensbruch aus einem Schloss oder aus einer Stadt verübt wurde, dem etwaigen Pfandherrn oder Lehnherrn, sowie auch jedem, der Oeffnungsrecht dort besass, sofern er Mitglied des Landfriedens war, die Möglichkeit gegeben, den Eintritt der Landfriedensexekution und die damit drohende Zerstörung dadurch abzuwenden, dass er selbst die Sache zu ordnen unternahm, Schadensersatz leistete und Sicherheit dafür gab, dass ferner kein Landfriedensbruch aus dem Schloss resp. der Stadt verübt werden werde. Man wird kaum irre gehen, wenn man annimmt, dass diese Bestimmung vornehmlich im Interesse der Fürsten und

mit ihm gemein. Auch eine Bestimmung, die dem art. 9 unseres Entwurfes und der verwandten Vorschrift des Rheinischen Städtebundes entsprach, kann er sehr wohl enthalten haben. Sie kommt häufig in Verträgen jener Zeit vor; der Landfriede z. B., der im März 1383 den Städten vorgelegt wurde und dann als Nürnberger Herrenbund ins Leben trat, hat einen sehr ähnlichen Artikel aufgenommen (s. vorige Anm.), und zwar in einer Fassung, die mit der ursprünglichen des Rheinischen Städtebundes näher verwandt ist als mit den späteren Modifikationen (s. vorige Anm.) und als mit dem art. 9 unseres Entwurfes. — Natürlich bleibt die Verwandtschaft unseres Entwurfes mit dem unbekanntem Entwurf vom Frühjahr 1382 eine sehr unsichere Vermuthung, die ich nur nicht zurückhalten wollte, weil sie vielleicht doch künftiger Forschung einen richtigen Weg weist. Ueber die Verhandlungen von 1382 vgl. meinen Aufsatz l. c. pag. 356 f. und künftig Ebrard's Untersuchung.

Herren lag; doch war sie auch vom städtischen Standpunkt aus betrachtet ziemlich unverfänglich, und jedenfalls ist sie die einzige Spur von besonderer Rücksichtnahme auf das Interesse der Fürsten und Herren in unserm Entwurfe. Im übrigen hat dieser eine ganz ausgesprochen städtische Färbung, und zwar wird man ihn speciell den Schwäbischen Städten zuschreiben dürfen.

Für Entstehung unseres Entwurfes im Kreise der Schwäbischen Städte spricht die, wie wir sahen, durchaus Schwäbische Grundlage derselben, ansserdem aber auch die Wahl des in den Verträgen der Schwäbischen Städte besonders häufig wiederkehrenden Georgientages zur Bestimmung des Ablauftermines¹. Nur einzelne ziemlich nebensächliche Bestimmungen sind aus Rheinländischen Quellen abgeleitet². Ob man nun einen unbekanntem rein Schwäbischen Entwurf, dem diese Bestimmungen noch fehlten, und Ueberarbeitung desselben seitens der Rheinischen Städte anzunehmen hat, oder ob der Schwäbische Verfasser selbst auf Grund früherer Verhandlungen diese Bestimmungen seinem Entwurf schon einverleibte, ehe derselbe den Rheinischen Städten mitgetheilt wurde, das wird sich kaum entscheiden lassen und ist auch relativ

¹) Vgl. erste Ann. zu dem Entwurf Beilagen nr. 8.

²) Eine Ueberarbeitung nach Rheinischem Muster scheint auch bei art. 7 vorzuliegen: derselbe entspricht zwar inhaltlich einem Passus der Ehinger Einigung Lünig I. c. 27^b circa med., ist aber in der Form doch abweichend. In der Ehinger Einigung heisst es in Anknüpfung an die Bestimmungen über Schutz des Besizes (der Gewere), dass doch verbriefte Schulden, unlengbare Gülden etc. und die daraus erwachsenen Rechte ausgenommen sein sollen. In unserem Entwurf heisst es, dass, wenn wegen dieser verbrieften Schulden jemand angreift, das nicht Raub heissen soll, doch, dass er mit dem Pfand nach Pfandrecht zu verfahren hat. Diese Fassung erinnert entschieden an den Entwurf vom Frankfurter Reichstage im Sept. 1381 Rta. I nr. 180 art. 16^a, auch an den Gegenentwurf der Rheinischen Städte [wohl vom Frühjahr 1382?] Rta. I nr. 181 art. 14.

gleichgiltig. Doch mag wenigstens noch darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf keineswegs aus einem Gusse ist, vielmehr sehr deutliche Spuren der Flickarbeit aufweist¹.

¹) Am deutlichsten liegt das zu Tage bei art. 8, der dadurch, dass art. 7 nachträglich eingeschoben oder wenigstens verändert ist, bei wörtlich genauer Interpretation einen ganz verkehrten Sinn erhalten hat. Es heisst nämlich in diesem art. 8, die Mitglieder beider Parteien seien zum Eingreifen verpflichtet, wenn „solcher Angriff“ auf den Strassen an Gästen (d. h. Fremden), Kaufleuten etc. geschehe. Man hat nun zu fragen, welche Art von Angriffen hier gemeint ist und darauf ist, wenn man sich genau an den Wortlaut hält, nur eine Antwort möglich. Es geht nämlich art. 7 unmittelbar vorher, der es gestattet, um unleugbarer Schulden wegen anzugreifen (vgl. vorige Anm.). Setzt man voraus, dass der Text des Entwurfes ordentlich redigirt ist, so muss man die in art. 8 erwähnten Angriffe aus art. 7 interpretiren, und art. 8 würde folglich den Sinn haben, dass die in art. 7 aufgestellte Regel, wonach berechnigte Pfändung im allgemeinen erlaubt ist, doch zu Gunsten aller reisenden Kaufleute etc. eine Ausnahme erleidet. Trotzdem diese Interpretation dem strengen Wortlaut nach die einzig zulässige ist, kann sie doch nicht richtig sein: denn es ergäbe sich sonst folgendes Verhältniss. Unser Entwurf (und ebenso auch die Ausfertigung der Stallung) würde die eigentlichen Landfriedensvergehen (Mord, Raub, Brand und unrecht Widersagen) nur ahnden wollen, wenn sie gegen Mitglieder der Stallung, nicht aber, wenn sie gegen Reisende verübt würden, gestattete dagegen die Pfändung gegen Mitglieder, verböte sie gegen Reisende. Ich glaube, man wird das als allen Landfriedensgewohnheiten widerstreitend und einfach unmöglich bezeichnen dürfen. Zieht man nun den entsprechenden Artikel der Ehinger Einigung zum Vergleich herbei, so sieht man, dass wirklich etwas anderes gemeint ist: denn da heisst es (Lünig l. c. 25^a ex. — 25^b in.): „Wär aber, daß solich infäll und angrif mit mort mit prant mit rop oder mit unrechtem widersagen — beschehen — an bilgrin an gesten an lantfarern oder an koffluten“. In unserem Entwurf und in der Stallung selbst soll der Artikel ganz gewiss auch diesen Sinn haben: und man braucht auch wirklich nur art. 7 auszuschneiden oder ihm eine Fassung zu geben, wie sie der betreffende Passus in der Ehinger Einigung hat (vergl. vorige Anmerkung), so ist gar keine andere

An diesen Entwurf nun, der wie gesagt durchweg vom städtischen Interesse dictirt ist und höchstens in einer nicht sehr wichtigen Bestimmung Rücksichtnahme auf specifisch fürstliche Wünsche verräth, schliesst sich die Ausfertigung der Heidelberger Stalling in ganz auffallender Weise, zum grössten Theil sogar dem Wortlaut nach, an. Die Uebereinstimmung ist eine so grosse, dass eben daraus sich die Berechtigung ergibt, diesen Entwurf mit jenen Artikeln zu identificiren, die, wie wir aus der Aufzeichnung vom 10., 11. oder 12. Juli erfahren, um Pfingsten zu Heidelberg verabredet, d. h. wohl: seitens beider Parteien als Grundlage weiterer Verhandlungen angenommen waren¹.

Die sachlich erheblichen Abweichungen beschränken sich, so viel ich sehe, auf vier Punkte. Erstens ist die Dauer, die nach dem Entwurf 1 oder 2 Jahre betragen sollte, auf fast 4 Jahre ausgedehnt. Da das ganze Landfriedensprojekt von den Fürsten betrieben wurde und den Städten wenig sympathisch war, haben wir darin wohl ein von den letzteren bewilligtes Zugeständniss zu sehen. Dafür aber stellten sie, scheint es, eine Gegenforderung, die ihnen auch bewilligt wurde. Es ist nämlich — und darin besteht die zweite Abweichung — die Zahl der Spiesse, die die beiden Parteien für Verfolgung

Interpretation möglich: denn dann sind die einzigen „Angriffe“, von denen vorher die Rede ist, die Angriffe mit Raub, Mord, Brand und unrechtem Widersagen. — Als nachträglich eingefügt gibt sich auch art. 6 zu erkennen. Freilich ist der Sinn hier vollkommen verständlich und keiner Missdeutung ausgesetzt, aber in redaktioneller Beziehung passt der Eingang des Artikels doch in die Heidelberger Stalling kaum hinein, während er in dem entsprechenden art. 14 des Weseler Landfriedens (vgl. pag. 132 Anm. 4) auf das genaueste mit den vorhergehenden Artikeln 10—13 zusammenhängt.

¹) S. pag. 119 Anm. 1.

von Landfriedensbrechern ins Feld zu schicken haben, auf die Hälfte herabgesetzt¹; die Summe materieller Opfer, die der Landfrieden verlangt, ist also um die Hälfte geringer. Drittens hat jener Artikel, der die Wahrung der beiderseitigen Rechte betrifft, eine veränderte Fassung erhalten, so dass neben den Freiheiten und guten Gewohnheiten statt der Briefe und Rechte vielmehr die Herrschaften, Länder, Leute und Gerichte namhaft gemacht, die realen Besitzthümer also stärker hervorgehoben werden².

Viertens endlich tritt in der Stallung ein ganz neuer Artikel³ auf. Schon auf der Maiversammlung hatten die Fürsten verlangt, die Städte sollten keine fürstlichen Städte und Dörfer in ihren Bund als Mitglieder aufnehmen dürfen, und die Städte schienen schon damals bereit, in dieser Frage nachzugeben⁴. In art. 13 der Stallung findet man nun in der That für beide Parteien eine derartige Vereinbarung, verbunden mit dem Verbot, solche Städte und Dörfer zu Bürgern aufzunehmen und verbunden auch mit dem Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern, wogegen die Aufnahme einzelner Personen zu Bürgern beider Parteien gestattet wurde. Diese Bestimmungen enthalten unbestreitbar Konzessionen der Städte, deren Interessen im allgemeinen jede Beschränkung des Rechts der Bürgeraufnahme zuwiderlief; aber man muss sich auch hüten, die Bedeutung dieser Konzessionen zu hoch anzuschlagen. Die Tendenz, Städte und Dörfer, die nicht reichsummittelbar waren, als Mitglieder aufzunehmen, lag dem Städtebund, so viel wir wissen, ganz fern, er wurde also insofern durch das entgegen-

¹) S. art. 2 und 3 des Entwurfes und der Ausfertigung.

²) S. art. 12 des Entwurfes, art. 14 der Ausfertigung; vgl. auch Beilagen nr. 9 art. 1 und nr. 10 art. 1.

³) Art. 13; vgl. Beilagen nr. 9 art. 2 und nr. 10 art. 2.

⁴) S. Beilagen nr. 4.

stehende Verbot der Stallung auch nicht getroffen: nur für die Verbindung mit den Schweizer Eidgenossen, über die schon im Frühjahr 1384 verhandelt war, hatte dasselbe eine gewisse Bedeutung, da der Herzog von Oesterreich die Waldstädte als seine Unterthanen betrachtete. Durch das Verbot, ganze Ortschaften ins Bürgerrecht aufzunehmen, wollte die Stallung für die Dauer des Vertrages nur den territorialen status quo erhalten, was gewiss nicht unbillig war, und mehr verlangte sie auch für das Pfahlbürgerthum nicht. Es ist zu beachten, dass das Verbot, während der vier Jahre, so lange die Stallung dauerte, keine Pfahlbürger neu aufzunehmen, von einer Aufhebung des bestehenden Pfahlbürgerthums grundverschieden ist. Das Institut als solches, obschon durch die Reichsgesetzgebung verpönt, wurde durch die Stallung nicht angetastet, nur seine weitere Ausdehnung für einige Jahre gehindert.

Es kann auch keine Frage sein, dass die Zugeständnisse der Städte, die wir soeben bei Vergleichung der Ausfertigung mit dem Entwurfe kennen lernten, keineswegs alle Forderungen erfüllten, die die Fürsten auch noch im letzten Stadium der Verhandlungen erhoben hatten.

Es ist hier der Ort, noch zwei Aufzeichnungen (nr. 9 und nr. 10 der Beilagen) heranzuziehen, welche, wenn ich nicht irre, im Jahre 1384 nicht sehr lange vor Abschluss der Heidelberger Stallung entstanden sind, und welche, wenn diese Ansicht richtig ist, uns wenigstens über einen Theil der fürstlichen Forderungen Aufschluss geben. Wir müssen da noch einmal, zum letztenmal, in die Erörterung einer verwickelten Datirungsfrage eintreten, und zwar — was gleich im voraus betont werden mag — ohne zu einem so bestimmten und gesicherten Resultat wie in allen andern Fällen gelangen zu können. Der Gang dieser Erörterung wird der sein, dass wir zu-

nächst das Verhältniss der beiden Aufzeichnungen unter einander zu bestimmen suchen, dann eine sich fast unwillkürlich aufdrängende aber doch wohl zu verwerfende Datirungs-Hypothese prüfen, dann die Gründe betrachten, die uns veranlassen, die beiden Stücke mit der Vorgeschichte der Heidelberger Stallung in Beziehung zu bringen, und endlich es unternehmen, ihnen in dieser Vorgeschichte einen bestimmten Platz anzuweisen.

Dass die beiden Aufzeichnungen trotz mannigfacher Verschiedenheiten in einem sehr nahen Verwandtschaftsverhältniss zu einander stehen, ergibt sich schon bei einer flüchtigen Vergleichung und wird bei genauerem Studium lediglich bestätigt. Sie haben, was in erster Linie zu betonen ist, in der Hauptsache ganz gleichen Inhalt, enthalten nämlich beide Vorschläge zu einem Vertrage, an dem sowohl Herren wie Städte theilhaftig sind, und zwar Vorschläge, die offenbar nicht den ganzen Inhalt des Vertrages angehen, sondern sich durchaus auf 2 Fragen beschränken: erstens Wahrung des Besitzstandes, der „Gewere“, worin sich eine jede Partei befindet, und zweitens Regelung des Rechtes der Freizügigkeit oder der Bürgeraufnahme. Die Vorschläge weichen im einzelnen freilich vielfach von einander ab. So werden zur Ausführung des in art. 1 aufgestellten Grundsatzes, dass jeder Theil bei seiner „Gewere“ bleibe, in nr. 9 ganz andere Massregeln vorgeschlagen als in nr. 10: so sind auch die Bestimmungen, die für die Bürgeraufnahme gelten sollen, in nr. 9 zum Theil wesentlich von denen in nr. 10 verschieden. Aber daneben stehen doch auch im einzelnen höchst beachtenswerthe Uebereinstimmungen: ganze Absätze lauten wörtlich oder fast wörtlich in beiden Aufzeichnungen gleich.

Aus dem nahen Verwandtschaftsverhältniss beider Schriftstücke wird man geneigt sein, sofort auf ungefähre Gleichzeitigkeit zu schliessen. Und obschon man mit einem solchen Schluss im allgemeinen sehr vorsichtig sein muss, wird er hier doch, glaube ich, gerechtfertigt sein. — Es ist ja freilich nichts seltenes, dass man auf irgend welche Vorschläge später bei anderer Gelegenheit wieder zurückkam und dass also

zwei zeitlich weit auseinanderliegende Aufzeichnungen oder Entwürfe in grossen Abschnitten sogar wörtlich übereinstimmen. In unserem Falle ist aber zu beachten, dass die beiden Schriftstücke keine annähernd vollständigen Vertragsentwürfe sind, vielmehr die in ihnen enthaltenen Vorschläge sich offenbar nur auf vereinzelte Bestimmungen des abzuschliessenden Vertrages und nicht auf dessen Hauptinhalt beziehen. Das setzt ein ganz bestimmtes Stadium der Verhandlungen voraus, in welchem gerade diese beiden Fragen im Vordergrund der Diskussion standen, nachdem man sich über den übrigen Inhalt des Vertrages geeinigt hatte oder ehe man den übrigen Inhalt erörtern wollte¹. Solch eine Situation müsste Veranlassung zum Entstehen der früheren der beiden Aufzeichnungen gegeben und sich dann noch einmal wiederholt haben; bei dieser zweiten Gelegenheit müssten die früher entstandenen Vorschläge zum Theil wörtlich gleichlautend wieder aufgenommen sein. So oft das unwahrscheinliche auch wirklich ist, wird eine gesunde Kritik in einem solchen Falle doch ungefähre Gleichzeitigkeit beider Aktenstücke anzunehmen haben, vorausgesetzt, dass dabei die Abweichungen eine ebenso ausreichende Erklärung finden wie die Uebereinstimmungen und dass auch sonst keinerlei Umstände dieser Annahme widerstreiten. Nun ist das Verhältniss der beiden Nummern unter der Voraussetzung ungefährer Gleichzeitigkeit, wie mir scheint, ganz vortrefflich zu verstehen.

Den besten Anhalt zur Beurtheilung geben die in ihnen enthaltenen Bestimmungen über die Berechtigung, Bürger aufzunehmen. Dieses Recht wird in ihnen gewissen Beschränkungen unterworfen, die zwar in nr. 9 sehr viel schärfer sind als in nr. 10, zum Theil aber doch auch in nr. 10 wieder vorkommen. Nr. 9 ist also dem städtischen Interesse schroff

¹) Nähme man an, dass die in nr. 9 und nr. 10 den Inhalt des abzuschliessenden Vertrages erschöpfen sollten (was sehr unwahrscheinlich ist), so wird an obiger Argumentation doch nichts geändert; denn die sehr eigenthümliche und schwerlich sich wiederholende Situation wäre dann die, dass man einen Vertrag so beschränkten Inhalts abschliessen wollte.

entgegengesetzt, nr. 10 diesem sehr viel günstiger, aber doch auch noch so gehalten, dass wir diese Vorschläge nicht auf freie städtische Initiative zurückführen dürfen. Die beiden Aufzeichnungen sind nur dann verständlich, wenn wir in nr. 9 die ursprünglichen städtefeindlichen Vorschläge der Fürsten und in nr. 10 die spätere durch Rücksicht auf die Städte gemilderte Umarbeitung dieser Vorschläge sehen. Wenn wir nachher daran geben, ihren Inhalt im einzelnen für die Kenntniss der 1384 geführten Verhandlungen zu verwerthen, so wird sich zeigen, dass auch die den Schutz der „Gewere“ betreffenden Vorschläge mit dieser Auffassung recht gut im Einklang stehen. Ausserdem aber findet dieses Resultat, wonach nr. 9 das frühere, nr. 10 das spätere Stück ist, in einer mehr äusserlichen Thatsache eine sehr bemerkenswerthe Bestätigung. In nr. 9 ist gleich zu Anfang von anderer Hand eine Korrektur eingetragen, und nr. 10 hat an entsprechender Stelle die betreffenden Worte im ursprünglichen Text. — Das Verhältniss der beiden Vorlagen zu einander dürfte damit festgestellt sein; und wir wenden uns nun der Aufgabe zu, für beide gemeinschaftlich die Entstehungszeit zu bestimmen.

In erster Linie ist dafür zu beachten, dass beide Aufzeichnungen ihrem grösseren Theil nach mit Artikeln der Ehinger Einigung vom 9. April 1382 in sehr auffallender Weise, oft auch im Wortlaut, übereinstimmen¹. Zunächst wird nun die Vermuthung aufsteigen, dass die beiden Stücke aus der Zeit, da über die Ehinger Einigung verhandelt wurde, also aus dem Anfang des Jahres 1382 stammen. Gegen diese Vermuthung ist aber zweierlei einzuwenden. Erstens steht das, wie wir eben sahen, frühere der beiden Stücke, nr. 9, der Ehinger Einigung im allgemeinen sehr viel näher als das spätere, nr. 10². Setzt man nun beide Nummern in die Zeit der Verhandlungen über die Ehinger Einigung, so ergäbe sich,

¹) Vgl. die Anmerkungen zu beiden Stücken, besonders zu nr. 9.

²) S. nr. 9 art. 1. 1 a b c. 2 c c'. 2 e. Der umgekehrte Fall liegt nur bei nr. 10 art. 2 e (nr. 9 art. 2 d) vor.

dass die in nr. 9 vorliegenden Vorschläge in nr. 10 vielfach verändert und schliesslich in den Vertrag doch meistens in einer nr. 9 entsprechenden Form aufgenommen wären. Das ist ja freilich an sich nicht unmöglich, ist aber, wenn man die Bedeutung dieses Vorgangs näher ins Auge fasst, doch recht unwahrscheinlich. Nach dem, was sich uns vorher über das Verhältniss der beiden Schriftstücke ergab, wäre diese Bedeutung nämlich die, dass die Schwäbischen Städte 1382 eine Reihe von Forderungen erhoben hätten, die fast sämmtlich zurückgewiesen wären. Das entspricht aber nicht dem, was wir sonst von den Verhältnissen 1382 wissen¹, entspricht auch nicht dem Schreiben der Schwäbischen Städte an die Rheinischen vom 9. April 1382², wonach jene anscheinend mit der Ehinger Einigung sehr zufrieden waren. Zweitens ist nicht recht erklärlich, wie diese Aufzeichnungen in die Archive zweier Rheinischer Städte — Strassburg und Hagenau³ — gekommen sein sollen, wenn sie von Verhandlungen über einen Vertrag herrühren, an dem die Rheinischen Städte gar nicht betheiligt waren. Zwar hatten diese zu Anfang des Jahres 1382 Gesandte nach Schwaben geschickt, um den Schwäbischen Städten bei ihren Verhandlungen mit den Rittergesellschaften zur Seite zu stehen⁴, aber dass diese Gesandten die Aufzeichnungen mit nach Hause gebracht haben, ist doch ziemlich unwahrscheinlich: denn die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Vorschläge zur Einigung war 1382 ja lediglich Sache der Schwäbischen, nicht der Rheinischen Städte, und diese nahmen damals überhaupt gar nicht bis zum Abschluss des Vertrages an den Verhandlungen theil, sondern ihre Gesandten kehrten schon mindestens 5 Wochen früher

¹) S. Vischer in d. Forsch. 2. 41; Lindner Gesch. 151; meine Gesch. d. Rhein. Städtebunds v. 1381 pag. 25 (Westd. Zeitschr. 2. 347).

²) Regest Janssen Frankf. Reichskorr. 1. 6 nr. 11.

³) Unsere Vorlage zu nr. 10 wird wie manches andere Aktenstück der Habelschen Sammlung aus dem Hagenauer Archive stammen.

⁴) S. meinen Aufsatz üb. d. Rhein. Städtebund Beilagen nr. 5 art. 5.

wieder nach Hause zurück. Ein besonders reges Interesse für die Details der Verhandlungen war also bei den Rheinischen Städten damals schwerlich vorhanden, und es wäre mindestens überraschend, wenn sie sich damals solche Aufzeichnungen sollten verschafft haben. Ich gebe zu, dass die beiden Argumente nicht völlig entscheidend sind, aber ich glaube doch, gezeigt zu haben, dass Bedenken gegen das Jahr 1382 obwalten, die uns auffordern müssen, zu prüfen, ob nicht eine andere Datirung möglich ist.

Eben in der Verwandtschaft mit Artikeln in der Ehinger Einigung wird man mit Recht einen sehr beachtenswerthen Anlass finden, die Einreihung der beiden Stücke zu den Verhandlungen des Jahres 1384 zu versuchen. Haben wir uns doch überzeugt, dass diese Ehinger Einigung im Jahre 1384 bei Ausarbeitung des Entwurfes zur Heidelberger Stallung als Muster diente. Dazu scheinen Amendirungsvorschläge der Fürsten, die sich ebenfalls an diese Vorlage anlehnen, ganz vortrefflich zu passen. Es ist dann auch erklärt, weshalb die frühere Fassung (in nr. 9) der Ehinger Einigung näher steht als die spätere (in nr. 10).

Man wird nun fragen, ob die Stallungsurkunde selbst irgendwie an die beiden Aufzeichnungen erinnert. Wenigstens ein Artikel lässt sich in der Beziehung anführen, jener schon besprochene art. 13 nämlich, in welchem es heisst, es sei verboten, ganze Städte und Dörfer der andern Partei, gestattet dagegen, einzelne Personen als Bürger aufzunehmen. Dieser steht den Artikeln 2 und 2^a unserer beiden Aktenstücke ziemlich nahe¹. Ich bin geneigt, darauf einiges Gewicht zu legen, und zwar ein um so grösseres, da erstens trotz der den Wortlaut stark berührenden Abweichungen², die der Artikel in der

¹) Neben Einzelheiten des Ausdrucks ist die gleichartige Gliederung zu beachten. Auf das Verbot, ganze Gemeinden als Bürger, bezw. Bauern „samethaft“ (bezw. Bauern und Bürger überhaupt) als Pfahlbürger aufzunehmen, folgt die Erlaubniss, einzelne Personen als (ingesessene) Bürger aufzunehmen.

²) Diese sind dadurch bedingt, dass art. 13 auch das Verbot, Unterthanen der andern Partei als Mitglieder in den Bund aufzu-

Stallung verglichen mit den beiden Aufzeichnungen aufweist, doch einige Besonderheiten des Ausdrucks übereinstimmen¹, da zweitens die sachlich erheblichen Aenderungen, welche die spätere Aufzeichnung nr. 10 mit diesem Artikel im Vergleich zu nr. 9 vorgenommen hat, entschieden von nr. 9 zu der Stallungsurkunde hinüberleiten², und da drittens, so viel ich sehe, die Stallung und unsere beiden Aufzeichnungen die einzigen Schriftstücke aus jener Zeit sind, die sich in diesem Punkte ähneln, während z. B. in der Ehinger Einigung der betreffende Artikel³ stark abweichend formulirt ist. Zwei andere Bestimmungen bezüglich der Bürgeraufnahme, die in nr. 9 und nr. 10 enthalten sind, nämlich art. 2^e und 2^f bzw. art. 2^f, kamen beim Abschluss der Stallung, wenn auch nicht in der Haupturkunde selbst, ebenfalls vor⁴.

Diese Berührungspunkte zwischen den beiden Aktenstücken und der Heidelberger Stallung gewinnen sehr an Bedeutung und werden noch vermehrt, wenn wir neben der ausgefertigten Urkunde auch den schon besprochenen Entwurf zum Vergleich herbeiziehen. Es stellt sich dann nämlich, wie wir ja schon wissen, heraus, dass die betreffenden Bestimmungen über die Bürgeraufnahme erst in der Ausfertigung der Stallung hinzugekommen sind⁵, während sie im Entwurf noch fehlten; und weiter ergibt sich, dass die

nehmen, enthält, und dass das Verbot, während der Dauer der Stallung Pfahlbürger aufzunehmen, was den Kreis der betroffenen Personen anlangt, weiter ausgedehnt ist.

1) Das Wort „ainliczig“ ist wie in art. 13 der Stallung auch in nr. 9 art. 2^a gebraucht. Ferner kommt in der städtischen Ausfertigung hier das Wort jedweder und zwar in der Form „ietwedra“ in der Verbindung „ietwedra tail“ vor; sonst findet es sich, so viel ich sehe, in der ganzen Urkunde nicht, sehr häufig aber in nr. 9 und nr. 10, und zwar in nr. 9 ebenfalls in der Form „ietwedra“, und immer verbunden mit „tail“, s. z. B. nr. 9 art. 2^a.

2) S. weiter unten die Charakteristik der Umarbeitung.

3) S. Lünig l. c. 27^b unten.

4) S. Rta. I nr. 245. Vgl. weiter unten pag. 153 f. die Erörterung dieser Urkunde.

5) S. pag. 138.

in nr. 9 und in nr. 10 ausserdem noch enthaltenen Vorschläge bezüglich Wahrung des Besitzstandes sich vortrefflich mit der Umarbeitung, welche art. 12 des Entwurfes in der Ausfertigung erfahren hat, in Verbindung bringen lassen¹. Dies sind nun aber, wie wir wissen, ausser der Herabsetzung der Kontingente, die die beiden Parteien sich zu Hilfe zu schicken haben, und ausser der Ausdehnung der Giltigkeitsdauer, also ausser zwei sehr einfachen Massregeln, die keine besonderen schriftlichen Vorschläge erforderten, die einzigen erheblichen Veränderungen, die mit dem Entwurf überhaupt noch vorgenommen sind². Demnach können wir (und das dürfte für die Entscheidung unserer Datirungsfrage sehr wichtig sein) in der Vorgeschichte der Heidelberger Stallung ein Stadium nachweisen, in welchem gerade über die beiden Punkte, auf die sich unsere Aufzeichnungen beziehen, verhandelt wurde.

Mit dieser Bemerkung haben wir schon den ersten Schritt gethan, um zur genaueren Datirung der beiden Aktenstücke innerhalb der dem Abschluss der Heidelberger Stallung vorangehenden Verhandlungen zu gelangen. Sie werden später entstanden sein als der oft erwähnte Entwurf, oder genauer: erst nachdem dieser Entwurf auch seitens der Fürsten im Princip angenommen war, was, wie wir wissen, vermuthlich um Pfingsten auf der Versammlung zu Speier-Heidelberg geschah³. Es handelt sich nun weiter noch darum, ob unsere Aufzeichnungen von dieser selben Versammlung oder von der folgenden, die Anfang Juli in Heidelberg zusammentrat und um den 11. Juli sich aufzulösen drohte, herrühren. Ersteres dürfte wahrscheinlicher sein; denn aus der Aufzeichnung vom 10., 11. oder 12. Juli⁴ scheint hervorzugehen, dass auf dieser Juli-Versammlung keine neuen Vorschläge erörtert wurden; es hiess da, man solle eventuell am 16. August zusammenkommen „zu volendene die einmütekeit zuschen fursten

¹) S. weiter unten.

²) S. oben pag. 137 f.

³) S. pag. 77. 119 Anm. 4. 137.

⁴) Rta. 2 nr. 21 art. 1: vgl. hier pag. 114 ff.

herren und steden nach den artikeln die zû pfingsten nehest zû Heidelberg ubertragen sint“. — Ein Bedenken könnte noch geltend gemacht werden. Wir erfahren aus anderer Quelle¹, dass die Fürsten auf der Mai-Juni-Versammlung die Forderung aufstellen, es solle den Städten untersagt sein. Unterthanen der Fürsten in ihren Bund aufzunehmen, und wir sehen ferner, dass in die Stalling eine entsprechende Bestimmung wirklich Eingang fand; unsere Aufzeichnungen aber wissen nichts davon. Das lässt sich indessen wohl erklären. Die Städte waren anscheinend schon vor Pfingsten zu Heidelberg bereit, diese nicht unbillige Forderung zuzugestehen², und man hatte sich vielleicht über sie schon geeinigt, als man über jene anderen Punkte, die unsere Aufzeichnungen enthalten, noch verhandelte.

Wenn auch nicht gelungen ist, für die hier vertretene Datirung der beiden Aufzeichnungen einen völlig stringenten Beweis zu führen, so hat dieselbe doch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, und wir dürfen zuversichtlich hoffen, auf dem richtigen Wege zu sein, wenn wir jetzt versuchen, das Bild der im Jahre 1384 geführten Verhandlungen durch Züge, die wir diesen Quellenzeugnissen entnehmen, zu vervollständigen.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, hat man in nr. 9 die Vorschläge zu sehen, welche die Fürsten auf dem Tage zu Speier-Heidelberg um Pfingsten, d. h. Ende Mai 1384, als sie sich mit dem städtischen Entwurf nr. 8 im grossen und ganzen einverstanden erklärt hatten, den Städtegesandten unterbreiteten. Nr. 10 ist als eine wenig spätere, städtisch gehaltene Uebearbeitung dieser Vorschläge aufzufassen. Es fragt sich nun bezüglich nr. 10 nur noch, ob es die Fürsten resp. deren Vertreter selbst waren, die unter Berücksichtigung des von den

¹) S. Beilagen nr. 4 Nachschrift.

²) S. ebendort.

Städtegesandten gegen die ursprünglichen Vorschläge erhobenen Widerspruches diese Ueberarbeitung vornahmen, oder ob die Städtegesandten die Urheber dieses zweiten Schriftstücks sind, in welchem sie dann ihre eigenen Vorschläge denen der Fürsten gegenübergestellt hätten ¹. Die letztere Ansicht wird entschieden die richtige sein; denn man wird nicht annehmen dürfen, dass die Fürsten sich zu so erheblichen Konzessionen verstanden haben, wie sie nr. 10 enthalten würde ², und insbesondere ist nicht glaublich, dass sie den art. 2^c ihrer ersten Forderungen sollten fallen gelassen haben, an dem sie doch offenbar noch im letzten Momente vor dem Abschluss der Stallung festhielten ³.

Die fürstlichen Vorschläge betrafen, wie in der Untersuchung über die Datirung schon erwähnt wurde, zwei Punkte: erstens den Schutz des Besitzstandes gegen gewalthätige Eingriffe und zweitens die Bedingungen, an welche die Erwerbung des Bürgerrechtes geknüpft werden sollte.

In ersterer Beziehung verlangten die Fürsten folgende Bestimmungen: Niemand darf den andern in seinem Besitz stören: geschieht das doch, so ist der Thäter zur Zurückerstattung verpflichtet und die Partei, der er angehört, hat ihn dazu anzuhalten: leistet der Schuldige dem nicht Folge, so haben die andern Parteien, Herren und Städte, einzuschreiten: nach geschehener Rückerstattung kann der Thäter seinen etwaigen Anspruch auf dem

¹) Eine dritte Möglichkeit wäre, nr. 10 als Gesandtschaftsinstruktion aufzufassen, so dass diese Vorschläge von einer einzelnen Stadt (Hagenau) ausgingen. Vgl. deshalb Anm. zu nr. 10. Für die Verwerthung des Stücks würde der Unterschied nicht sehr gross sein.

²) S. die folgenden Bemerkungen über die Verschiedenheiten zwischen nr. 9 und nr. 10.

³) S. Rta. 1 nr. 245.

Rechtswege verfolgen ¹. Diese Vorschläge, die im wesentlichen der Ehinger Einigung entnommen sind ², machen dem modernen Beurtheiler den Eindruck, als ob sie politisch ganz indifferent und rein im Interesse der Landfriedenswahrung gelegen seien. Wenn die Städte trotzdem mit ihnen nicht einverstanden waren, so müssen wir bedenken, dass es sich bei den Besitzfragen nicht nur um Streitigkeiten zwischen Privatleuten, sondern auch um Objekte öffentlich-rechtlichen Charakters und um politisch gefärbte Differenzen handelte, und dass die Städte gerade darüber klagten, dass sie keinen rechtlichen Austrag ihrer Beschwerden gewinnen könnten. Da wünschten sie wohl nicht, jegliche Ueberschreitung des Rechtsweges mit der zweischneidigen Waffe der Bundesexekution zu bedrohen und zugleich die andere Partei zum Einschreiten zu legitimiren. Es ist das nur ein Symptom der damals bei diesen Verhandlungen überhaupt deutlich hervortretenden Abneigung der Städte, weitgehende Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Hatte ihr Entwurf doch auch die Bestimmungen über die Bildung von Schiedsgerichten, die die Ehinger Einigung darbot ³, gestrichen. Die in städtischen Kreisen damals herrschende Auffassung ist offenbar die, dass man von den Gegnern durch das natürliche Gewicht der Machtstellung des Bundes mehr zu erreichen hoffte als durch Verträge, die doch immer beide Theile gleichmässig banden und leicht auch einmal unbequem werden konnten. Die Gegenvorschläge der Städtegesandten beseitigten demnach, während sie den allgemeinen Grundsatz (Eingriffe in den Besitz als unstatthaft zu bezeichnen) beibehielten ⁴.

¹) S. Beilagen nr. 9 art. 1-1^d.

²) S. Anmerkungen dazu; zu beachten ist die Verschärfung.

³) S. Ann. zu Beil. nr. 8 art. 8.

⁴) S. Beilagen nr. 10 art. 1.

doch jene Zwangsvorschriften, welche die Mitglieder der Landfriedenseinung zur Exekution gegen jede Verletzung dieses Grundsatzes verpflichten wollten, begnügten sich vielmehr mit der Vorschrift, dass der Herr oder die Stadt, unter denen der Kläger gesessen sei, denselben zur Beobachtung des Rechtsweges anhalten sollten ¹, und fügten dafür ziemlich selbstverständliche Bestimmungen über den Processgang bei Streitigkeiten über Lehen-, Eigen-, Erb- und Pfandgüter hinzu ². Damit war vom ursprünglichen Vorschlag die Hauptsache fortgefallen, nämlich die Idee, die Durchführung des Besitzschutzes zur Landfriedenssache zu machen, und geblieben war fast nur eine ziemlich werthlose theoretische Anerkennung jenes Grundsatzes. Es ist also nicht zu verwundern, wenn man bei Ausfertigung der Stallung von diesen Bestimmungen überhaupt absah und sich damit begnügte, jenem Artikel, der vom Schutz der beiderseitigen Rechte und Freiheiten handelte, eine etwas andere Fassung zu geben. Wir lernten diese Abweichung zwischen Ausfertigung und Entwurf ja weiter oben schon kennen ³. — In diesem Punkte waren also im wesentlichen die Städte mit ihrem Widerspruch durchgedrungen.

Bezüglich der Berechtigung zur Aufnahme von Bürgern verlangten die Vorschläge der Fürsten sehr weitgehende Beschränkungen. Zunächst ziehen wir diejenigen Artikel in Betracht, die das Pfahlbürgerthum, d. h. die Ertheilung des Bürgerrechtes an Personen, die nicht innerhalb der Stadt sesshaft waren, angehen.

Die Fürsten verlangten in ihrem art. 2 ein vollständiges Verbot dieser Institution, soweit dabei Unterthanen (Bürger und Bauern) der andern Partei in Betracht kamen.

¹) S. *ibid.* art. 1 c.

²) S. *ibid.* art. 1 a und 1 b.

³) S. pag. 138 oben.

Das Pfahlbürgerverhältniss sollte in dieser Beziehung künftig nicht nur nicht ausgedehnt, sondern auch, wo es bestand, aufgehoben werden. Vom Pfahlbürgerthum im allgemeinen, soweit die betreffenden Personen nicht Unterthanen eines Landfriedensmitgliedes waren, ist allerdings nicht die Rede; doch wünschten die Fürsten noch in art. 2^a ein Verbot (durch das doch wohl auch das Pfahlbürgerthum berührt wäre), Geistliche, die Lehen von weltlichen Leuten trügen, als Bürger aufzunehmen. — Die städtischen Gegenvorschläge änderten jenen art. 2 dahin ab, dass erstens nur die künftige Aufnahme von Pfahlbürgern, nicht die Fortdauer des bestehenden Zustandes betroffen wurde, dass zweitens auch dieses Verbot nicht bezüglich der Bürger, sondern nur der Bauern (auf die es aber wohl auch besonders berechnet war) gelten sollte und dass drittens dasselbe auch auf diese nur dann anzuwenden war, wenn sie nicht einzeln, sondern in grösseren Gruppen (also etwa dörferweise) das Bürgerrecht erwerben wollten. Ausserdem verlangte man: erstens in art. 2^b, dass für Personen, die aus gewissen näher bezeichneten Gründen das Bürgerrecht einer Stadt nachsuchten, das Pfahlbürgerverhältniss ausdrücklich gestattet werde, und zweitens in art. 2^c, dass von allen in Aussicht genommenen Beschränkungen Herren, Ritter, Knechte, Klöster und Geistliche, die irgendwo Bürger werden wollten¹⁾, ausdrücklich auszunehmen seien. Diese letzte Forderung ist offenbar direkt gegen die von den Fürsten vorgeschlagene Bestimmung bezüglich der Geistlichkeit gerichtet, und sie sollte den Städten das (von den Fürsten übrigens im allgemeinen nicht bestrittene) Recht sichern, Angehörige des Adels und des Klerus als

¹⁾ Die Worte „die irgendwo Bürger werden wollten“ sind von mir hinzugesetzt: dass art. 2^c so zu interpretiren ist, ist zweifellos; die Ehinger Einigung drückt sich deutlicher aus.

Bürger, insbesondere auch als Pfahlbürger, aufzunehmen. — Die Stallung nun stellt in art. 13 ein merkwürdiges Kompromiss zwischen den fürstlichen und städtischen Vorschlägen dar. Die Städte setzten die Forderung, dass alle Einschränkungen sich nur auf künftige Verleihungen des Bürgerrechts (natürlich auch nur für die Dauer der Stallung ¹⁾) beziehen sollten, durch; dagegen wurde die fernere Verbreitung des Pfahlbürgerthums für diese Zeit nicht nur, soweit Unterthanen der andern Partei in Betracht kamen, sondern überhaupt untersagt ²⁾. Diese letztere Bestimmung gieng noch über die ursprünglichen Forderungen der Fürsten hinaus und war wohl von ihnen erst verlangt worden, als sie in jenem andern Punkte den Städten nachzugeben sich entschlossen. — Beide Parteien hatten somit in diesem art. 13 gleichmässig Zugeständnisse gemacht. — Die Frage der Bürgeraufnahme ist aber damit nicht erschöpft.

Die Fürsten hatten nicht nur das Pfahlbürgerthum, sondern auch die Verleihung des Bürgerrechts an solche Personen, die in den Städten ansässig waren, gewissen Beschränkungen unterwerfen wollen. Wenn wir von einigen andern Punkten absehen, die wohl nur dem Gewohnheitsrecht entsprachen und nebensächlicher Natur waren ³⁾, so verlangten sie in art. 2^c und 2^f zweierlei.

¹⁾ So ist es gewiss auch schon in nr. 10 gemeint.

²⁾ Dass es in dem Artikel zunächst heisst, es sei verboten, ganze Städte, Dörfer etc. als Bürger aufzunehmen, ist eigentlich ganz überflüssig; denn ganze Ortschaften konnten natürlich nur als Pfahlbürger aufgenommen werden und ein allgemeines Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern folgt ja noch nach. Die Fassung des Artikels erklärt sich z. Th. durch Anlehnung an Beil. nr. 10 art. 2 und 2^a; vgl. auch pag. 144 Anm. 1 u. 2.

³⁾ S. nr. 9 art. 2^a, 2^b, 2^c. Art. 2^a und 2^c kehren in nr. 10 ziemlich unverändert wieder, werden aber trotzdem ebenso wie der in nr. 10 gestrichene art. 2^b in der Stallung nicht berücksichtigt. Vielleicht schloss die Formel „als das von alter herkommen ist“

Es sollte verboten sein: erstens, solche Leute, die ihrem Herrn das Fortziehen verschworen und verbürgt hätten, und zweitens, Amtleute, die mit ihrem Herrn noch nicht abgerechnet hätten, als Bürger aufzunehmen. Die Städtegesandten lehnten das erste Verlangen pure ab, indem sie in ihren Gegenvorschlägen den betreffenden Artikel fortliessen und vielmehr die deutlich entgegenstehende Bestimmung einfügten, dass jeder Theil seinen freien Zug haben solle, wie es von Alters her Herkommen sei. Zum zweiten Verlangen stellten sie sich günstiger: sie wollten ebenfalls die wissentliche Aufnahme solcher Amtleute untersagen, setzten aber (wenn unser Text richtig ist ¹⁾ hinzu, dass, wenn trotzdem dergleichen [unwissentlich] einmal geschehe, man den aufgenommenen schützen solle. Nirgends waren, scheint es, der fürstliche und der städtische Standpunkt so schwer zu vereinen wie bezüglich dieser beiden Fragen, besonders wohl der erstgenannten, und noch auf der letzten Versammlung zu Heidelberg unmittelbar vor Abschluss der Stalling hatte der König grosse Mühe, einen Ausgleich herbeizuführen. In die Stalling wurde keine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen; die Städtegesandten erklärten nur mündlich vor dem König, dass sie zu Hause dahin wirken würden, dass wegen der Aufnahme unverrechner Amtleute und solcher Leute, die geschworen hätten bei ihrem Herrn zu bleiben, keine Klage vor den König komme. Von dieser mündlichen Erklärung wurde dann in einer königlichen Urkunde vom 25. Juli Akt genommen ²⁾.

diese Bestimmungen ziemlich in sich und machte sie also entbehrlich.

¹⁾ Ich hatte zeitweilig Bedenken wegen des Textes, die aber doch wohl unbegründet sind: art. 2^a ist in ähnlichem Sinne abgeändert worden.

²⁾ Rta. I nr. 245. Diese Urkunde trägt so unverkennbar die Züge eines Kompromisses, dass allein aus ihr die vorausgegangenen

Wie wenig die Städte dadurch gebunden waren, liegt auf der Hand; und im Grunde genommen waren es die Fürsten, die von ihren über den art. 13 der Stallung noch hinausgehenden Forderungen hatten abstehen müssen.

Die ganze Regelung aber, welche die Frage der Bürgeraufnahme damals erfuhr, die nach Vergleichung der Stallungsurkunde mit dem städtischen Entwurf zunächst als Konzession der Städte erschien, ist (das dürfte sich aus den beiden Aufzeichnungen deutlich ergeben haben) als ein Kompromiss zu charakterisiren, das die Nachgiebigkeit der Fürsten mindestens in gleichem Masse erforderte hatte.

Schlimm war nun aber, dass dieses Kompromiss nicht durchweg klare unzweideutige Bestimmungen enthielt, sondern dass man über eine Schwierigkeit, die zu lösen nicht gelingen wollte, in jener eigenthümlichen Weise, die wir eben kennen lernten, hinwegzukommen suchte, indem eine Zusicherung ertheilt wurde, welche der einen Partei wohl einen moralischen Anspruch gab, die andere aber nicht zur Erfüllung dieses Anspruches bindend verpflichtete. Man kann sich nicht verhehlen, dass für die Vermeidung von künftigen Zwistigkeiten damit in sehr mangelhafter Weise gesorgt war, und dieses Urtheil wird auf die Stallung überhaupt anzuwenden sein.

Es ist wohl der Mühe werth, sich die Urkunde unter diesem Gesichtspunkt einmal zu betrachten. Sie ist, wie wir sie oben charakterisirten, ausschliesslich Landfriedensvertrag, und eine Ordnung der Beziehungen zwischen

Verhandlungen (die Forderungen der Fürsten, der Widerspruch der Städte) in der Hauptsache sich von selbst ergeben. Ich hatte diese schon ähnlich wie jetzt hier oben dargestellt, ehe ich die Hiehergehörigkeit von Beil. nr. 10 vermuthete und ehe ich nr. 9 kennen lernte. Das Urtheil über die Urkunde Rta. 1 nr. 245 bleibt also im wesentlichen unverändert, auch wenn die beiden Aufzeichnungen falsch datirt sein sollten.

Herren und Städten wird durch sie nicht einmal versucht. Sehen wir von dem art. 13 ab, der die Frage der Bürgeraufnahme in, wie wir wissen, so unvollkommener Weise zum Antrag brachte, und lassen wir die allgemeine Bestimmung, dass jeder Theil bei seinen Rechten, Freiheiten etc. bleiben soll, als für die Praxis ziemlich unwesentlich bei Seite, so finden wir nirgends darauf Bedacht genommen, ein gutes Einvernehmen zwischen Fürsten und Städten herzustellen und den Frieden zu sichern. Man findet nicht einmal ein allgemein gehaltenes Versprechen, sich einander nicht schädigen und Streitigkeiten freundlich beilegen zu wollen. Das wichtigste aber ist, dass kein schiedsgerichtliches Verfahren für künftige Streitfälle vereinbart wurde. Darauf wäre es doch wohl, wenn man etwas dauerndes schaffen wollte, besonders angekommen ¹.

Wir haben allerdings kein positives Zeugniß dafür, dass bei den Verhandlungen, die im Jahre 1384 über eine Einigung gepflogen wurden, überhaupt von Schiedsgerichten die Rede war; doch taucht der Gedanke, solche zwischen Fürsten und Städten zu verabreden, schon bei den früheren Verhandlungen auf, und er muss 1384 um so näher gelegen haben, als in der Ehinger Einigung, die bei Ausarbeitung des städtischen Entwurfes als Vorlage benutzt wurde, derartige Bestimmungen enthalten waren. Man wird deshalb wohl nach besonderen Umständen fragen dürfen, die seiner Ausführung sich entgegenstellten. Als Gegner solcher Vereinbarungen hat man wahrscheinlich vor allen andern die Rheinischen Städte zu betrachten; denn deren Abneigung dagegen tritt in der Geschichte dieser Jahre mehrfach hervor. Der königliche oder genauer wohl kurfürstliche Landfriedensentwurf vom Sept. 1381 z. B. enthielt Vorschriften

¹) Vgl. die Klagen Ulms vom 27. Febr. Beil. nr. 2 art. 29.

über die Bildung von Schiedsgerichten¹⁾; in dem Gegenentwurf²⁾, der unter dem Einfluss der Rheinischen Städte entstanden zu sein scheint, waren dieselben beseitigt. Wir haben gesehen, dass auch innerhalb des Rheinischen Bundes selbst solche ursprünglich nicht bestanden und dass erst in Folge schlimmer Erfahrungen und offenbar widerstrebend die Städte sich dazu entschlossen hatten, die Ernennung des Obmanns bei Streitigkeiten der Bundesversammlung zu übertragen. Bei Erneuerung der Heidelberger Stallung im Jahre 1387 wurden in die sogenannte Mergentheimer Stallung Bestimmungen über Schiedsgerichte aufgenommen, aber der Rheinische Städtebund trat eben dieser Mergentheimer Stallung nicht bei. Man sieht aus dem allem, wie gerade die Rheinischen Städte abgeneigt waren, sich in dieser Weise zu binden. Ihre Motive kann man wohl verstehen. Setzte man ein für alle Male den Modus für Bildung von Schiedsgerichten fest, so wurde zwar für jeden einzelnen Fall die Schwierigkeit beseitigt, die oft darin lag, sich über einen Obmann zu verständigen, andererseits aber war man nicht sicher, dass das Verfahren stets zu dem erwünschten Ziele eines wohlgesinnten und unparteiischen Obmanns führe. Auch noch andere Bedenken mögen obgewaltet haben. Bestimmte man, wie das meistens in solchen Fällen geschah, dass bei Klagen eines Fürsten oder Herren gegen eine Stadt der Kläger den Obmann aus dem Rathe der Stadt zu nehmen habe, so mochte man fürchten, dadurch Zwistigkeiten in die Rathskollegien hineinzutragen und etwa sogar die Bildung einer fürstenfreundlichen Partei unter den Rathsherren zu befördern. Wo das bürgerliche Selbstgefühl nicht ganz besonders stark entwickelt ist, pflegt eine gewisse Empfänglichkeit für

¹⁾ S. Rta. 1, 317 f. nr. 180 art. 13^a — 13^e.

²⁾ Rta. 1 nr. 181.

fürstliche Huld- und Vertrauensbezeugungen doch vorhanden zu sein.

Was nun aber auch immer die Motive gewesen sein mögen, jedenfalls sah man davon ab, in die Heidelberger Stalling Bestimmungen über Beilegung künftiger Streitigkeiten aufzunehmen¹. Dagegen hat man sich, wie es scheint, damals bemüht, einige gerade schwebende Streitfragen aus der Welt zu schaffen. Wir erwähnten schon den damals zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Speier geschlossenen Vergleich. Ausserdem haben wir noch Kunde von einem für die Zeit der Stalling getroffenen Abkommen über das Rotenburger Landgericht² und von Bemühungen des Königs, Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Oesterreich und den Schwäbischen Städten beizulegen³.

Wenn wir nun zum Schluss versuchen wollen, zusammenfassend die Bedeutung zu würdigen, welche die Heidelberger Stalling für die politische Entwicklung des Reichs und insbesondere für die drei an ihr vornehmlich interessirten Parteien, die Fürsten, den König und den

¹) In den Reichstagsakten (I. 426, 3) wird vermuthet, dass damals in Heidelberg wenigstens verabredet sei, dass nach erfolgter Absage noch drei Tage der Friede gewahrt werden müsse. In einem Brief vom 3. Nov. 1386 ist nämlich auf eine solche zu Heidelberg geschehene Abmachung Bezug genommen. Damit ist aber sehr wahrscheinlich der Tag vom 22. Juli 1386 gemeint; vgl. Lindner in d. Forsch. z. D. Gesch. 19, 39.

²) S. Rta. I. 528 f. nr. 289 art. 10.

³) K. Wenzel mahnte Hzg. Leopold am 27. Juli, sich mit den Reichsstädten wegen der Stadt Giengen zu vereinigen (s. Lichnowsky Gesch. 4 Regest nr. 1865) und übte andererseits zu seinen Gunsten eine Pression auf Basel aus, indem er ihm am 28. Juli versprach, ihm, falls er sich mit der Stadt nicht einigen könne, behilflich zu sein (s. Vischer in d. Forsch. 2 Regest nr. 221).

Städtebund, namentlich den letzteren, besass ¹⁾, so drängt sich uns nach den eben gemachten Bemerkungen zunächst die Frage auf, wie es wohl zu erklären ist, dass vom Zustandekommen dieses Vertrages, der so wenig darauf ausgeht, die Anlässe zu Streitigkeiten zwischen Fürsten und Städten zu beseitigen, der kaum als der Versuch.

¹⁾ Diese Betrachtung sieht also davon ab, die Bedeutung, welche der Heidelberger Stallung im Rahmen der Reichs-Landfriedensgeschichte zukommt, zu erörtern, wie unsere Untersuchung überhaupt die eigentlichen Fragen der Landfriedensgesetzgebung nur gestreift hat. Diese Beschränkung ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich damals ganz vorwiegend um politische Machtfragen, in erster Linie um die Stellung und Existenz des Städtebundes, handelte und die Landfriedensprojekte wenig mehr als Mittel zu politischen Partezwecken waren. Die Entwicklung der Landfriedensgesetzgebung denke ich einmal in grösserem Zusammenhang zu behandeln, und auf die Stellung des Städtebundes zur Landfriedensfrage werde ich wohl in der Fortsetzung meines Aufsatzes über den Rheinischen Städtebund (Westd. Zeitschr., künftig wahrscheinlich auch separat) zu sprechen kommen. Hier über die Heidelberger Stallung nur so viel: Für die Ausbildung der gleichsam technischen Bestimmungen, welche die Wahrung des Rechtsweges und die Unterdrückung der Selbsthilfe bezwecken, hat sie, so viel ich sehe, gar keine Bedeutung. In Bezug auf Organisation ist sie eine, freilich nicht vereinzelt dastehende, Anomalie, indem sie, selbst eigentlich ganz organisationslos, zwei grosse, nicht geographisch, sondern ständisch und politisch geschiedene (erst in sich wieder z. Th. geographisch gegliederte) Konföderationen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens verpflichtete und in eine lose Verbindung unter einander brachte. Das war nur ein Seitensprung der Entwicklung, deren herrschendes Princip vielmehr in geographisch beschränkteren Landfriedenskreisen mit manchmal recht energisch entwickelten selbständigen Organisationen zur Erscheinung kommt. Bedeutungsvoll ist die Stallung durch die weite Ausdehnung der von diesem Landfriedensbunde umfassten Gebiete, und als das abschliessende, freilich ein wenig karrikaturähnliche Ergebniss jener Verhandlungen, welche über das erste Projekt einer sich über das ganze Reich erstreckenden Landfriedensorganisation gepflogen waren.

einen *modus vivendi* herbeizuführen, zu bezeichnen ist, doch die Erhaltung des Friedens abhängig war.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass die fürstliche Politik der letzten Jahre darauf ausgegangen war, die Städte zum Eintritt in einen gemeinsamen Landfrieden, eine beide Parteien umfassende Einung, zu bewegen. Die Städte widerstrebten dem, die Fürsten aber hatten sich so sehr für ihre Pläne engagirt, dass es gewissermassen ein Ehrenpunkt für sie war, dieses Widerstreben zu überwinden. Kam es zu keiner gütlichen Verständigung über die Einung, so sollten deshalb die Städte mit Waffengewalt gezwungen werden. Bedenkt man diesen Zusammenhang, so wird man erst recht verstehen, wie ein Vertrag, dessen einzelne Bestimmungen für die Bewahrung des Friedens anscheinend so gleichgiltig sind, doch als ganzes gerade für diese Frage von entscheidender Bedeutung war. Die Fürsten hatten doch jetzt den Beitritt der Städte zu einer Landfriedenseinung erreicht: sie konnten nun mit Ehren das Schwert in der Scheide behalten. Dass sie den Städten dabei sehr wesentliche Zugeständnisse hatten machen müssen, konnte zwar nicht bestritten werden; aber auch die Gegner hatten doch in einigem nachgegeben, der Abschluss der Stallung bezeugte, dass auch bei ihnen der Wunsch, den Frieden zu erhalten, das Uebergewicht besass. Dass überhaupt ein allgemeiner Landfriede zu Stande kam, konnten die Fürsten für einen Erfolg ihrer Partei ausgeben, und sie gewannen damit die Möglichkeit, sich mit Anstand zurückzuziehen. Dass sie triftige Gründe hatten, die kriegerischen Pläne, die im Januar und Februar in ihren Kreisen erörtert wurden, fallen zu lassen, wissen wir. Sie mussten befürchten, sich einer Koalition der Städte und des Königs gegenüber zu sehen.

Dass K. Wenzel sich um das Zustandekommen der Stallung bemüht hat, ist nicht nur in der Urkunde ge-

sagt, sondern geht noch deutlicher daraus hervor, dass er es war, der die Hand zu jenem Kompromiss in der Frage der Bürgeraufnahme bot. Vor ihm legten die städtischen Gesandten das erwähnte mündliche Versprechen ab, und er liess die Urkunde darüber ausstellen. Die ganze Geschichte der Verhandlungen zeigt, dass sein Eingreifen sogar geradezu entscheidend war.

Die Motive dieses Eingreifens lassen sich wenigstens ungefähr bestimmen. Es war schon weiter oben einmal von ihnen die Rede. Brach ein Krieg zwischen Fürsten und Städten aus, so war es für Wenzel vielleicht unmöglich, die Rolle, die ihm gewiss am meisten gefallen hätte, die des unbetheiligten Zuschauers, durchzuführen: vielleicht hätte er, um seine Krone nicht zu verlieren, am Kampfe theilnehmen müssen. Dass diese Aussicht ein Motiv zur Friedensvermittlung abgab, wäre schon bei jedem andern Herrscher verständlich, ist es aber bei Wenzel noch mehr als bei den meisten, selbst wenn man von einer Betrachtung der grade im Jahre 1384 herrschenden Verhältnisse ganz absieht. Die Interessen seines Hauses nahmen ihn stets mehr in Anspruch als die Dinge im Reich: in den wichtigsten Fragen seines Deutschen Königthums hat er sich durch Rücksichten seiner Hauspolitik bestimmen lassen. So wäre es ihm gewiss unter allen Umständen sehr unlieb gewesen, durch Verwicklungen im Reich seine Kräfte für die Verhältnisse im Osten, für ein Eingreifen in Ungarn und Polen lähmen zu lassen: damals grade hatte er aber noch besondere Veranlassung, nicht nur sich selbst die Hände frei zu halten, sondern auch die Kräfte des Reichs, die ihm dienstbar sein konnten, zu schonen. Das ihm durch den Tod seines Oheims kürzlich anheimgefallene Herzogthum Luxemburg wurde ihm von einer nicht unbedeutenden Partei, bei der man wohl Burgundisch-Französische Sympathien voraussetzen darf, streitig gemacht. Es galt jetzt,

dieses Stammland der Familie, das im April des Jahres schon als verloren betrachtet wurde¹, in Besitz zu nehmen, und dazu wünschte Wenzel militärische Unterstützung aus dem Reich zu gewinnen². Sehr begreiflich ist es also, dass sein Bestreben dahin gieng, den Ausbruch des Kampfes zwischen Fürsten und Städten zu verhindern. Dieses Resultat erreichte er aber nur mit nicht zu unterschätzenden Opfern für das Königthum. Die Heidelberger Stallung bezeichnete zweifellos einen Sieg der föderativen und centrifugalen Bestrebungen. Es war eine grosse, fast das ganze südwestliche Deutschland umfassende Landfriedenseinung, aber ohne den König durch Vertrag zweier Bünde errichtet, also etwas von den Projekten der Jahre 1381—1383 doch wesentlich verschiedenes. In diesen Projekten erschien der König als die Spitze der ganzen Organisation³, in der Stallung dagegen liess man ihn seitwärts liegen, obschon es sich um eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsregierung, um die Wahrung des Landfriedens handelte. Zwar war auch der Einfluss, den die früheren Entwürfe dem König auf die Wirksamkeit des Landfriedens einräumten, nicht sehr gross, aber er war — wenigstens bei der letzten Gestaltung des Projekts — in einzelnen Bestimmungen⁴ doch immerhin vorhanden, während er jetzt ganz und gar beseitigt war. Man wird wohl annehmen dürfen, dass Wenzel, wenn er ernstlich gewollt hätte, einen günstigeren Vertrag hätte erreichen können; aber er betrieb anscheinend das Friedenswerk ohne Rücksicht auf die

¹) S. Rta. I. 569 nr. 309 gegen Ende: vgl. oben pag. 64.

²) S. Rta. I. 435 nr. 243 art. 3.

³) So in Rta. I nr. 181 und 205, auch in nr. 191 (welche Urkunde aber nicht recht in diese Entwicklungsreihe hineingehört); nr. 180 ist zu skizzenhaft und lässt nicht sicher beurtheilen, ob man sich die Urkunde vom König ausgefertigt dachte.

⁴) S. z. B. Rta. I. 372 f. nr. 205 art. 17 und 27.

Stellung des Königthums nur um seines persönlichen Vortheils willen.

Während die Fürsten mit der Heidelberger Stallung kaum mehr als die Befriedigung eines point d'honneur erreichten, während Wenzel, als er dieselbe vermittelte, wesentliche Interessen seines Königthums seinem Ruhebedürfniss und seinem Familieninteresse zum Opfer brachte, konnten die Städte sich dieses Vertrages als eines nahezu vollen Erfolges rühmen. Wie sehr die Bestimmungen im einzelnen ihren Wünschen entsprachen, hat sich schon bei Vergleichung der Urkunde mit dem städtischen Entwürfe gezeigt. Die grösste Bedeutung aber, das muss hier noch einmal betont werden, hatte es für sie, dass der Landfriede als Bündniss zwischen Bund und Bund und unter ausdrücklicher Ausnehmung des Städtebundes ins Leben trat. Das konnte nicht nur, wie wir auseinandersetzen, in der Praxis bei Handhabung des Landfriedens sehr wichtig werden, sondern es war auch ein grosser moralischer Erfolg. Die Fürsten hatten sich zu einem Vertrage genöthigt gesehen, der in unzweideutigster Weise die faktische Anerkennung des Städtebundes als einer legitimen Institution voraussetzte, und diese Anerkennung war eine um so bedeutsamere, als die Fürsten gerade durch den Landfrieden die Auflösung des Städtebundes hatten herbeiführen wollen. Dass ferner der König die Stallung, diesen Vertrag, den die beiden Städtebünde als solche mit den Fürsten abschlossen, durch eine besondere Urkunde sanktionirte und dass man ihn in der Haupturkunde als Vermittler namhaft machen durfte, war doch eine Art von Anerkennung auch seitens des Königs, obschon dieser in seinen eigenen Urkunden es vermied, den Städtebund ausdrücklich zu erwähnen.

Ausser der momentanen faktischen Anerkennung war den Städten auch eine gewisse Garantie für die Zukunft, soweit Verträge solche bieten können, mit der

Stallung gegeben. Die Schwierigkeiten, mit denen sie bisher besonders zu kämpfen hatten, waren aus der Forderung, einem Landfrieden beizutreten, entstanden. Dieser Forderung war nun genügt, und sie konnte, so lange die Stallung bestand, nicht gut aufs neue erhoben werden. Unter anderer Motivirung die Auflösung des Städtebundes zu verlangen, war den Fürsten, die jetzt mit ihm den Landfrieden vereinbart hatten, und dem König, der diesen Vertrag bestätigt hatte, ebenfalls unmöglich, falls sie sich nicht des offenbarsten Vertragsbruches schuldig machen wollten. Zu diesen nur moralischen Garantien für die weitere unangefochtene Existenz des Bundes gesellte sich noch eine mehr materieller Natur. Das Einverständniss zwischen König und Fürsten, in dem für die Städte die Hauptgefahr gelegen hatte, war auf das tiefste erschüttert, und eine ganz andere Parteigruppierung schien sich vorzubereiten. König Wenzel, durch die Absetzungspläne, von denen zu Anfang des Jahres die Rede gewesen, offenbar ernstlich beunruhigt, suchte die Städte an sich zu fesseln; bald liess er ihnen Anerbietungen wegen eines Bündnisses machen ¹⁾, und schon bei Abschluss der Stallung war sein Verhältniss zu den Städten sichtlich ein sehr viel freundlicheres als während der drei vergangenen Jahre. Jedenfalls war für die nächste Zeit nicht zu besorgen, dass er mit den Fürsten gegen die Städte gemeinschaftliche Sache machen werde. So durften die Städte in der Stallung wohl den glänzenden Abschluss einer Periode glücklich überwundener Schwierigkeiten feiern und mit frohen Hoffnungen in die Zukunft blicken. Nicht ohne Grund meinte der Regensburger Stadtschreiber, es sei ein „guter Satz“, den Fürsten und Städte damals gemacht hatten ²⁾.

¹⁾ S. Ebrard Der erste Annäherungsversuch K. Wenzel's an d. Schwäb.-Rhein. Städtebund.

²⁾ S. Gemeiner 2. 216.

Nur von einem Gesichtspunkt aus betrachtet hätte dieses friedliche Abkommen allenfalls Bedenken erregen können. Wer den kriegerischen Zusammenstoss zwischen Fürsten und Städtebund als auf die Dauer unvermeidlich ansah, der konnte vielleicht zweifelnd fragen, ob nicht der denkbar günstigste Moment verpasst sei. Wäre es im Frühjahr 1384 zum Kriege gekommen, so hätte man den König, wenn auch vielleicht nicht zum Bundesgenossen, so doch gewiss nicht zum Gegner gehabt, und, was wichtiger als alles andere gewesen wäre, man wäre in den Kampf gegangen in der klaren Erkenntniss dessen, was auf dem Spiele stand und mit dem Bewusstsein, nicht den Sondervortheil einer einzelnen Stadt, sondern das allgemeine Interesse und die Existenz beider Bünde zu verfechten. Schwäbischer und Rheinischer Bund fühlten sich damals in gleicher Weise bedroht und waren entschlossen, den Feind zu bestehen und den Krieg mit allem Nachdruck zu führen. In dem Rheinischen Bunde herrschte eben damals, wie wir sahen, eine der engeren Vereinigung mit dem Schwäbischen günstige Strömung, die auch die Organisation des Bundes zum Vortheil grösserer Geschlossenheit und Aktionsfähigkeit umzugestalten beschäftigt war. Wie ganz anders standen die Dinge, als es $3\frac{1}{2}$ Jahre später wirklich zum Kriege kam. Nicht eine grosse allgemeine Frage, sondern die Schädigung einzelner Bundesgenossen gab da die Veranlassung, und die Rheinischen Städte wurden nur indirekt, durch ihre Verpflichtung, den Schwäbischen zu helfen, in den Krieg hineingezogen. Dass dieser somit weit davon entfernt war, von Anfang an den Charakter eines unvermeidlichen gegen die feindliche Macht des Fürstenthums zu führenden Kampfes um die Existenz zu tragen, war von folgenreicher Bedeutung, und die daraus fliessenden Uebelstände trugen in erster Linie zum Untergang des Bundes bei. Wenn man diesen Ausgang betrachtet und sich

dann auf den städtischen Standpunkt stellt, so ist man versucht, es als ein Unglück zu beklagen, dass der Ausbruch des Kampfes im Jahre 1384 vermieden wurde.

Man wird sich aber doch hüten müssen, aus dieser unserer Kenntniss der späteren Ereignisse heraus die städtische Politik beurtheilen zu wollen.

Die Städte hatten im Frühjahr 1384 zweimal vor der Entscheidung der Frage gestanden, ob sie den Krieg wollten unvermeidlich werden lassen: das erste Mal, als sie im Februar und März zweifelten, ob mit den Fürsten überhaupt noch weiter zu unterhandeln sei, und dann, als der Krieg Ende April und Anfang Mai anscheinend schon vor der Thüre stand und sich im letzten Moment die Vermittlung des Königs geltend machte. Man wird nicht behaupten können, dass man bei diesen Gelegenheiten in den städtischen Kreisen ganz blind für die durch Friedensverträge nicht hinwegzuräumenden Ursachen fort-dauernder Kriegsgefahr gewesen wäre. In Ulm z. B. fühlte man anscheinend sehr deutlich, dass es früher oder später doch zum Kriege kommen müsse, und war entschieden dafür, diesen lieber jetzt gleich zu führen. Wenn diese Ansicht nicht durchdrang, so lag das freilich wohl z. Th. daran, dass man sich der Schärfe des Gegensatzes, der zwischen der frischen Machtentwicklung des Städtebundes und den in der Vergangenheit wurzelnden politischen Ansprüchen des Fürsten- und Herrenstandes obwaltete, nicht allgemein und nicht deutlich genug bewusst war. Aber nicht auf diesen vermuthlich vorhandenen Mangel an Einsicht, sondern auf andere stichhaltige Motive wird man doch vorwiegend die friedliche Entscheidung der Städte zurückzuführen haben. Diese trugen gewiss eine sehr berechtigte Scheu, zu den Waffen zu greifen, so lange nicht die unbedingte Nothwendigkeit vorlag und so lange sich noch wohlbegründete Aussichten auf einen ehrenvollen Frieden boten, der alle

wesentlichen Interessen ungefährdet liess. Es soll damit natürlich nicht behauptet werden, dass die damaligen Leiter der städtischen Gemeinwesen den Staatsmännern des 19. Jahrhunderts an Moral und Gesittung überlegen gewesen wären und dass sie einen nicht aus Nothwehr gegen gewaltsame Unterdrückung, sondern zu Zwecken der Machterweiterung und zur Befriedigung politischen Ehrgeizes unternommenen Krieg als solchen verabscheut hätten. Aber die materiellen Interessen der Städte, die an den ungestörten Fortgang des Handels und des Gewerbes gebunden waren, werden sich in diesem Sinne Geltung verschafft haben. Und dann: wer wollte vorausagen, wie die Verhältnisse sich weiter gestalten würden, ob es nicht doch noch zu vermeiden war, die Entscheidung der Waffen anzurufen, und ob in Zukunft die Chancen für einen Erfolg nicht noch bessere sein würden. Endlich sprachen doch auch gewichtige Gründe für eine gewisse Rücksichtnahme auf die Wünsche des Königs, der eben im Begriff war, sich von der bisher befolgten Politik loszusagen.

Die Schwächen und Gebrechen, an denen der Organismus des Städtebundes krankte und die in seiner Geschichte oft genug hervortreten, sollen nicht geleugnet werden, aber in dem damals gegenüber König und Fürsten beobachteten Verhalten ist von diesen Schwächen kaum etwas zu bemerken. Fest und entschieden hatten die Städte ihre Forderungen vertreten, hatten, als keine Aussicht auf deren Bewilligung schien, den drohenden Kampf aufnehmen wollen, und auf diese Weise ausserordentlich wichtige Zugeständnisse erreicht. So lag dem in dem Eingehen auf die Heidelberger Stallung für sie kaum irgend etwas, was ihre Freude über die errungenen Erfolge und über die Erhaltung des Friedens trüben konnte.

Beilagen.

Akten und Briefe.

Vorbemerkungen.

Ueber die Herkunft der in den Beilagen veröffentlichten bisher ungedruckten Akten und Briefe ist in den Quellenangaben zu den einzelnen Nummern nähere Auskunft gegeben; vgl. auch pag. 6—7. — In erster Linie bin ich für dieselben Herrn Prof. J. Weizsäcker und Herrn Kreisrichter Conrady in Miltenberg zu grossem Dank verpflichtet. Durch Herrn Prof. Weizsäcker wurden mir die nrr. 2, 6, 7, und eine zu nr. 1 collationirte Abschrift aus den Supplementen der Reichstagsakten zur Veröffentlichung überlassen und ausserdem die handschriftlichen Regesten der Reichstagsakten behufs etwaiger Verwerthung zur Verfügung gestellt. Nr. 2 habe ich dann noch einmal mit der Vorlage verglichen, die Herr Kreisarchivar Dr. Jung von Bamberg nach Frankfurt a. M. mir zu übersenden die Güte hatte. Herr Kreisrichter Conrady bewilligte mit liebenswürdigster Bereitwilligkeit den Zutritt zu der in seinem Privatbesitz befindlichen Habel'schen Sammlung auf Schloss Miltenberg. Diese Habel'sche Sammlung (vgl. Götze i. d. archival. Zeitschr. 2, 146 ff.) ist im Sommer 1883 ins Münchener Reichsarchiv überführt worden und wird dort in ihrer Hauptmasse auch verbleiben. Durch das Entgegenkommen Herrn Geh.-Raths Prof. v. Löher und Herrn Archivraths Philippi konnte ich die Münchener Vorlagen zu nr. 1, 3, 8, 10, 12 im Herbst 1883 auf dem Staatsarchive in Königsberg i. Pr. nochmals kollationiren. Herrn Bibliothekar Dr. Ebrard (bisher in Strassburg i. E.) bin ich für die Gefälligkeit, nr. 9 für mich zu kopiren, Herrn Stadtarchivar Dr. Grotefend für liberalste Förderung meiner Benutzung des Frankfurter Archivs (dem nr. 4, 5, 11, 13 entstammen) vielen Dank schuldig.

Für die Behandlung der Vorlagen, speciell auch der Orthographie, waren die von Weizsäcker im ersten Bande der Deutschen Reichstagsakten aufgestellten Grundsätze massgebend. Auch in den Aeusserlichkeiten der Druckeinrichtung wurden, so weit zugänglich, die Reichstagsakten zum Muster genommen. — Ueber zwei ziemlich untergeordnete Punkte seien hier noch einige Worte gestattet. — Die Notirungsbuchstaben für die Varianten sind im Text, wenn man die störenden Klammern fortlässt (also nicht ^a), sondern ^a druckt), schlecht aufzufinden, und man kommt doch manchmal in die Lage, von der Variante ausgehend, die betreffende Textstelle

zu suchen. Bei dem z. B. in den Städtechroniken angewandten Verfahren (bei den Varianten die Zeile des Textes anzugeben, zu der die betreffende Variante gehört, im Text selbst aber kein Verweisungszeichen zu setzen) fällt dieser Uebelstand zwar fort, tritt aber dafür der andere ein, dass man nun im Text gar nicht auf die Variante aufmerksam gemacht wird. Eine Vereinigung beider Methoden dürfte empfehlenswerth sein, besonders wenn die Seiten grösseren Umfang haben als in vorliegender Schrift und wenn die Zeilen in margine gezählt sind. — Im Vorwort zum zweiten Band der Reichstagsakten pag. III hat Weizsäcker, einer Erinnerung von Waitz nachgebend, die Anwendung von Kursive oder eckigen Klammern für Stellen, die in den Text aus einer zweiten Vorlage eingeschoben sind, für überflüssig erklärt, wenn in einer Variante über den Sachverhalt Auskunft gegeben wird, im Text also ein Verweisungszeichen auf die Emendation aufmerksam macht; und dem entsprechend sind in den späteren Bänden der Reichstagsakten vielfach (nicht durchgängig, aber, so viel ich weiss, doch principiell) Emendationen etc., über welche die Varianten Mittheilungen machen, nicht durch eckige Klammern oder durch Kursive gekennzeichnet. Ich bin entschieden der Meinung, dass diese Kennzeichnung doch wünschenswerth ist, wenigstens dann, wenn die Emendation blosse Vermuthung des Editors ohne handschriftliche Grundlage oder wenn sie die schlechter beglaubigte Lesart ist, ebenso wenn zweifelhafte (d. h. nicht bloss orthographisch, sondern dem Wortsinn nach zweifelhafte) Abkürzungen aufgelöst werden. Der Editor ist doch immer Irthümern bei seinen Emendationen ausgesetzt, kann sogar einen Text für emendationsbedürftig halten, den er nur nicht richtig interpretirt, und soll deshalb seine Aenderungen und Zuthaten möglichst auffällig als solche kennzeichnen. Ueber einen Notirungsbuchstaben wird leicht fortgelesen, wenn nur der Text keinen Anstoss bietet: denn man erwartet dann in der Variante nur etwas zu finden, was vielleicht für philologische Studien oder für die Kenntniss der handschriftlichen Ueberlieferung, aber nicht für die Interpretation von Wichtigkeit ist. Kursive (resp. eckige Klammern) allein ohne Variante wird für nur orthographisch zweifelhafte Auflösungen von Abkürzungen, leichte Ergänzungen schadhafter Stellen u. dergl. zu gebrauchen sein. — Eine kleine Inkonsequenz möge man entschuldigen: y mit kolumnirtem e ist in nr. 4 und 6 y^e, sonst dagegen ye gedruckt worden.

1. Aufzeichnung der Rheinischen Städte über Beschlüsse einer Versammlung der beiden Städtebünde zu Speier. [1384 Februar 8 Speier¹.]

M aus München Reichsarchiv Habel'sche Sammlung (bisher in Miltenberg im Besitz des Herrn Kreisrichter Conrady) Pack No. 11 Beiträge zur Geschichte des Rheinischen Städtebundes Grossfolioblatt not. ch. coaev. Die 8 Alineas der Vorlage, von denen die letzten 4 in verso stehen, sind im Druck beibehalten. In verso die Notiz von gleichzeitiger oder nahezu gleichzeitiger Hand „daz beretniss“.

S coll. Strassburg St. A. AA (vermuthlich 110) not. ch. coaev. auf breitem Folioblatt, von dem beinahe die Hälfte der zweiten Seite leer ist, mit Lücken im Papier: für die Supplemente der Reichstagsakten durch Herrn Oberbibliothekar Dr. Kerler kopirt und nach dieser Abschrift von mir kollationirt.

Stand auch in den Exc. Wenckeri, die mit der Strassburger St. Bibl. i. J. 1870 verbrannt sind, 2. 363^b 364^a, o. Zw. aus S.

[I] Es ist zu wissende, daz der Rynischen stette frunde, also die of diese zit zu Spire bi einander gewesen

¹) Art. 1 ist, wie am Schluss gesagt wird, am 6. Februar 1384 beschlossen worden: die Aufzeichnung selbst als ganzes wird aber etwas später anzusetzen sein; denn da der 14. Febr. in art. 3 als der „allerneheste sontag“ bezeichnet ist, so ist der 7. Febr. schon vergangen. Ueber diesen Termin wird man aber nicht weit hinausgehen dürfen: denn am 11. Februar sind die Städtegesandten schon in Worms (s. erste Anm. zu nr. 2 dieser Beilagen art. 4), und unsere Aufzeichnung wird doch noch in Speier entstanden sein. Da nun in art. 5 der 16. Februar nicht als „nehester dinstag“, sondern als „dinstag für der pfaffen vastnacht“ bezeichnet ist.

sint. beretd und uberkomen hant also^a: [a] wer' ez daz eine stad under in den^b stetden mit der andern stete eine oder me zu schicken hette, so sollent sie zusamen riten und derselben ire sache gutlichen uberkomen; mohte aber daz nit gutlichen gesin. so sollent sie die sache ubertragen mit ratluden und uberluden. und wer' ez daz sie daruber eins gemeinen mannes nit uberkomen mohten. so sollent sie die gemeine lute die sie zu beider site darbitden (die auch des bondes sollent sin) fur dem gemeine bonde nemen, und wen in derselbe gemeine bond oder daz merreteil der stime^c von den stetden als hernach geschriben stet also zu gemeinem oberman git, er^d si von denselben genanten oder andere die des bondes sint. den sollent sie also nemen. und sollent die ratlute und oberlute die sachen also ustragen so sie furderlichst mogent ane geverde. und sol auch die stad, uzzet der die ratlute oder der gemein^e man genomen unde gewelt werden. darzu halten. daz sie sich der sache annemen: ez were danne daz ir deheiner reht zu sprechende verheissen¹ hette vor data dis artikels ungeverlichen, so solt man andere darzu kiesen die sache uzzutragen. doch

a) lin. 1. statt dieses Eingangs „es ist — also“ hat S „als der stete frunde of diese zit zu Spire bi einander gewesen sint, dez hant sie beretd und uberkomen also“. — b) lin. 2, S „denselben“. — c) lin. 11, so S: M „de stime“. — d) lin. 12. S „ez“. — e) lin. 17, „der gemein“ aus S: M hat nur „gemeinen“.

scheint der 9. Febr. noch bevorzustehen, und wir kommen so auf den 8. Febr. als wahrscheinlichsten Zeitpunkt für die Abfassung des Stücks.

¹) Offenbar hier in der (bei Lexer mhd. Hwb. allerdings nicht verzeichneten) Bedeutung: durch eine Erklärung ablehnen, geloben, dass man etwas nicht thun wird. „Versprechen“ und „versweren“ kommen öfter so vor, s. Lexer mhd. Hwb. 3. 246 u. 262. — Eine Bestimmung wie die obige findet sich in vielen Vorträgen der Zeit.

sol iedie stad bi iren friheiden rehten^a und guden gewonheiden bliben^b, als sie herkomen ist und des auch iegeliche stad besigelt briefe hat ane geverde. und umb semelich erkentnisse so^c habent die von Mencze von Straßburg Wormel; Spire und Franckefurd ir igeliche derselben stede eine stime. die von Frideberg Wetflar und Geilnhusen die dri stede semetlich auch ein stime. [die von Hagenouw Wissenburg und Selz ouch eine stime und die von Sliczstad und Ehenheim ouch eine stime^d], in den vorgeschriben sachen. mit namen den oberman zu kiesen und nit anders^e. [b] auch ist beredt: wer' ez daz ieman in unsern bond wolte. wer der were. den mogent die stede in den bond nemen mit^f semelichen stimmen der stede als da vor geschriben stet². [c] und dirre artikel sol steen hienan biz sant Johans tag baptisten zuneheste und darnach nber ein ganz jare³. und ist diser vorgeschriben artikel uberkomen of den nehesten samestag nach unser vrauwen tag der lihtmesse anno domini millesimo 300 octuagesimo quarto⁴.

[2] Auch ist eins tages gewehen⁵ mit den fursten und mit den steden uf dem Rine und in¹ Swaben. und sollent die Swebischen stede den tag bereden und in

a) lin. 1. S „rehten“ vor „friheiden“. b) lin. 2. M „bliben“ od. „bleben“? S. „bliben“. - c) lin. 4. S „do“. - d) lin. 9. „die von Hagenouw — stime“ aus S. fehlt in M. - e) lin. 13. S „in“. - f) lin. 21. S sinnlos „ist“.

¹) Damit soll wohl betont werden, dass die Städte nicht die Befugniss haben, eine materielle Entscheidung des Streites zu geben. Zur Beurtheilung des Beschlusses vgl. oben p. 81—83.

²) D. h. nach dem oben angegebenen Abstimmungsmodus mit absoluter Mehrheit. - Vgl. pag. 83—84.

³) D. h. bis 1385 Juni 24. - Die zeitliche Beschränkung gilt auch für art. 1^a nicht nur für 1^b; vgl. nr. 2 art. 2.

⁴) D. i. 1384 Feb. 6.

⁵) Erwähnen gedenken. s. Lexer mhd. Hwb. I. 981.

dann die Rynischen stetde lassen wissen, mit namen die von Spire, die denselben tag furbaz den andern stetden verkunden sollent. so sollent^a wir zu demselben tage komen mit vollem gewalt. und ist der gewalt also: einer^b vereinnunge zu machen zwuschen den fursten und uns den stetden, doch also daz aller der stetde bunde in iren criften^c sin und bliben sollent^d.

[3] Auch ist bered, daz alle stetde of dem Rine of disen allernehesten sontage fur der pfaffen vastenaht^e bestellen und besorgen sollent offenlich mit armen und richen in den stetde^d, daz iederman gespannen und gewarnet sieze, ez si mit harnesch mit pherden mit dienern mit spise und kost, und mit namen daz nieman kein armbruste phile bulfer busen ieman lihe geben noch verkeifen^e solle anders danne unsern eitgenossen und iren burgern, oder andern gezug daz^f darzu gehoret; umb daz, wanne wir uns versehent und uns auch semelich botschaft ist komen daz man an uns wolle, so ist ez notdurftig, daz wir furderlichen^f darzu dun, und daz man sehe, daz wir uns darzu stellen und rihten, daz man uns mit blüs solle finden.

[4] Auch ist bered^g, daz die stetde of dem Rine und in Swaben alle jare zwernet zusammen sollent riden, einmal gein Eßelingen of sant Georien tag^h, also daz alle stetde of dem Rine und in Swaben^h ire frunde da-

a) lin. 3 oder „sollen“? meine Abschrift ist hier nicht ganz sicher. — b) lin. 4. so auch S; kaum zu emendiren, als Genitiv abhängig von „gewalt“ aufzufassen. — c) lin. 7 sic M. — d) lin. 11, so M; S „stetten“. — e) lin. 15, sic M; S „verkoufen“. — f) lin. 16, S „der“. — g) lin. 19. S „sunderlich“. — h) lin. 25 „Swaben“ oder „Swabin“? meine Abschrift ist hier nicht ganz sicher.

1) Vgl. nr. 2 art. 1.

2) D. i. 1384 Feb. 14.

3) Vgl. nr. 2 art. 6.

4) D. i. April 23.

selbest haben sollent, und zu glicher wise so sollent die *vorgnanten* stetde auch alle ire botden haben zu Spire of sant Martins tag ¹ zu dem andern male.

[5] Item von der munze wegen, ez sin guldin oder phennig, wie man daz besorgen sol, darumbe so sollent die von Straßburg Wormelß Spire und Franckefurd ire igelich stad einen botden haben zu Mencze an dem dinstage fur der pfaffen vastnaht ².

[6] Auch ist rede gewesen von unsern frunden von den Swebischen stetden, und meinent, wie sie und wir zu rade sollent werden von des altern^a marggrefen wegen von Baden³ ime jerliche eine summe gelt^es zu geben, daz er uns mit sinen slossen zu allen unsern nôten verbunden und gewartig were.

[7] Auch ist gered^b von des slosses Luterburg wegen, wie man daz umbe ein gut verpfente^c, daz es in des bondes hant und gewalt allein stünde mit allen sinen zugehorden dorfern renten walt und weide, als lange biz daz es wider geloset werde^d.

[8] Und sollent der stetde frunde mit vollem gewalt umbe die *vorgescriben* artikel, der sie sich an iren reten zu erfaren haben, zu dem *vorgnanten* tage komen den die Swebischen stetde uns den Rinischen stetden zûneheste verkunden^e werdent, als vor erlut ist.

2. Ulm an Rotenburg a. d. T. [und ebenso vermuthlich an andere Städte des Schwäbischen

a) lin. 11, sic M: S „eltern“. — b) lin. 15, S „beretd“. —
 c) lin. 16, S „verphendet“. — d) lin. 19, S „wurde“. —
 e) lin. 24, S zweimal „verkundende“.

¹) D. i. Nov. 11.

²) D. i. 1384 Febr. 16. — Vgl. nr. 13 art. 2.

³) Mf. Bernhard I., älterer Bruder Mf. Rudolfs VII. — Vgl. nr. 2 art. 5.

Städtebundes ¹⁾, berichtet vom Speirer Städte-
tage u. a. m., fordert unter Angabe der Berathungs-
gegenstände auf zur Beschickung einer Versamm-
lung des Schwäbischen Städtebundes zu Giengen
auf 13. März. 1384 Febr. 27 [Ulm].

Aus Bamberg Kreisarchiv Acta über Rotenburg a. d. T. wegen
des Landfriedens 1348—1447 nr. 31aB or. ch. lit. cl. c. sig.
in v. impr. Ueber Schrift und Orthographie der Vorlage
bemerke ich folgendes: e und t sind kaum zu unterscheiden,
und in der Verbindung mit z (cz., tz) habe ich t durch-
geführt: wo kolumnirtes e gedruckt ist (über o, a, einzeln u),
hat auch die Vorlage immer deutliches e: ü ist in der
Vorlage stets u mit einfachem Punkt (nicht Strich) dar-
über; n ebendort u mit kolumnirtem links offenen Bogen;
dieses letztere Zeichen findet sich auch mehrmals über a und
einzeln über o, es ist da von mir durch kolumnirtes u ge-
geben: häufiger aber zeigt die Vorlage bei Wörtern, die
nach einem a mit t schliessen, wie rat, hat, hant einen
rechten oder etwas spitzen nach links unten offenen Winkel,
dessen wagerechter Schenkel über nt bezw. at fortgeht, wäh-
rend der senkrechte Schenkel den Querbalken des t schneidet;
auch dieses Zeichen habe ich durch kolumnirtes u gegeben:
nur in graphischer Beziehung ist zu erwähnen, dass über
dem r regelmässig ein bedeutungsloser Schnörkel (Haken) an-
gebracht ist: fraglich ist mir, ob man in den Wörtern
baidw, sinw, dw, allw, erberw, ieglichw statt w nicht lieber
iv (gleich in) zu lesen hat. — Wo einzelne Buchstaben in
Kursive stehen, ohne dass in den Varianten etwas darüber
bemerkt wäre, ist entweder eine Abkürzung aufgelöst oder
eine Lücke der Vorlage ausgefüllt. Diese Lücken sind z. Th.
durch Risse etc. im Papier, z. Th. durch Verlöschen von
Buchstaben entstanden.

Unsern dienst bevor. [I] als gemain stett nû nechst
ain erber bottschaft santen gen Spir zû den Rinischen
stetten, des ersten mit in ze reden, ob man tag mit den
fürsten und herren laisten welle oder niht, die hânt uns
verkünt, das si das gentzlich gesetzt haben uf die stett
unser bunds ze Swaben: wenne in die ain tag verkun-

¹⁾ Dass das Schreiben nicht speciell für Rotenburg bestimmt,
sondern als Rundschreiben an alle Bundesstädte konzipirt war,
zeigt besonders art. 11, wo von den Rotenburgern in der dritten
Person die Rede ist.

dent ze laisten ze Haidelberg oder ze Phortzhain, da wellen si gern zürten ze versüchen, ob wir uns mit den fürsten und herren verainen möchten, doch unsern bunden unschedlich das die in allen iren krefften beliben¹. [2] si hänt uns mer verkünt, das sich die Rinischen stett mit ainander verainet haben: ob ain stat oder mer under in stössig mit ainander wurden, das si des beliben süllen uff ainem² gemainen man usser irem bund, und ist och das ietzo vernetelt wie deshalb gemain man darzū sol bracht werden, und sol das bestän hinnan bis zū sunwenden und damanhin ain jar das nechst². [3] si hänt och mit den von Spir gerett von der zwaiger tusend guldin wegen die wir in schuldig sien³, und kunden anders da niht vinden, wan das si uns ain uffschlag umb dasselb gelt geben hänt bis uf sant Georyen tag zenechst⁴, davon so lassent nit, ir enpfelhent derselben iuwer bottschaft vollen gewalt dasselb gelt ietzo anzelegen; wan, wa das nit bescheche, so besorgen wir das die stett ze grossen schaden kämen. [4] ouch hänt si uns verkunt von des zolles wegen ze Worms, das si sich darumb verainet haben⁵, ist, das herczog Rüp-

a) lin. 8, „ainem“ oder „ainen“, abgekürzt.

¹) Vgl. nr. 1 art. 2.

²) D. h. bis 1385 Juni 24. Vgl. nr. 1 art. 1^a und 1^c.

³) Aus Anlass des Zollstreites, s. die Urkunde vom 25. Juli 1383, gedruckt Schaab, Rhein. Städteb. 2, 293—295 nr. 225, Regest Janssen Frankf. Reichskorr. 1, 11 nr. 31.

⁴) D. h. bis zum 23. April 1384.

⁵) Die Städte Mainz, Strassburg, Frankfurt, Hagenau, Weissenburg, Schlettstadt, Oberenheim, Friedberg, Gelnhausen und Pfeddersheim erklären, dass sie, so lange ihr Bund dauert („unsern bund uff“), der Stadt Worms jährlich so viel geben sollen, als vier Groschen jährlich zu Mannheim an dem Zoll bringen „müner hundert gulden und auch der von Spire unser eitgenossen anzale als vil als in darzu geborete zu geben nach marezal müner“ dafür, dass quidda, Schwäbisch-Rheinischer Städtebund 1384.

recht den von Worms verschribet, das er sinen^a zolle-schreiber haisset sagen uf sin aide waz vier gros an dem zolle ze Mannheim jars getän^b haben¹, so lit derselb zolle danider, also das wir in ainen brief geben werden

a) lin. 1. „sinen“ oder „sinem“? abgekürzt. — b) lin. 3. Vorl. „getän“ anscheinend mit Ueberstrich. „getäm“?

die Wormser den Zoll zu Worms auf dem Rhein niederlegen. [Es folgen nähere Bestimmungen über jährliche Festsetzung des Betrages und über Befugnisse der Wormser bei säumiger Zahlung.] „datum etc.“ [nicht ausgefüllt]. Johan Kemmerer Ritter Hofmeister hat sein Sigel zu Ende dieser Schrift an diese „notelgedrückt auf Bitte der Boten von Mainz, Frankfurt, Speier und Schwaben, als die jetzt zu Worms gewesen sind auf Do. v. Valentini [Feb. 11] a. 84. (Frankf. Stadtarchiv. Kop.-B. nr. 7^a fol. 161^{a,b} nr. 426 cop. ch. coaev.; Regest Janssen Reichskorr. 1. 13 nr. 38 ebendorther, recht ungenau.) — Mainz verspricht Worms, ihm bis Halbfasten [März 20] den näher bezeichneten Haubtbrief mit aller Städte Sigeln besigelt zu antworten, wie die Notel begriffen und durch Herrn Johan Kemmerer Hofmeister Ritter besigelt ist, übernimmt, talls etwa die Städte die Notel nicht besigeln, selbst alle die Verpflichtungen und verspricht, dann einen gleichlautenden besigelten Brief zu geben. „datum etc.“ Johan Kemmerer Hofmeister Ritter hat sein Sigel zu Ende dieser Schrift an diese Notel gedrückt auf Bitte der Boten von Mainz, als die jetzt zu Worms gewesen sind auf Do. vor Valent. [Feb. 11] a. 84. (Frankfurt l. c. fol. 162^a nr. 427 cop. ch. coaev.)

¹⁾ Erklärung, unterzeichnet von Heinrich vom Steinhuse Landrichter zu der Nüwenstad, wonach während des von Di. n. kath. s. Petri bis wieder zu diesem Tage laufenden Jahres [1383 Feb. 24—1384 Feb. 24?] ein Groschen am Zoll zu Mannheim 214 fl. minder 1 Pfennig und nach Abzug der Kosten 192 fl. 3 gr. 9¹/₂ hl. gebracht hat. (Frankfurt Stadtarchiv Reichssaehen Akten. 1 nr. 114 not. (cop.) ch. coaev.) — In einer Aufzeichnung vom März 1385 ist erwähnt, dass der Zoll zu Mannheim dieses Jahr [1384—1385] nach Erklärung des Zollschreibers 114¹/₂ fl. minder 9 hl. gebracht habe, s. Ebrard Der erste Annäherungsversuch pag. 31 nr. 7 art. 5.

umb als vil als uns das antrift¹ in der wise als die stett nû nechst davon schieden. [5] si hänt och etwas gerett mit dem marggrafen von Baden², das der baidw der stett an dem Rine und och der stett ze Swaben höpftman sin sôlt, und das den stetten sinw schloß und land offen sin sôlten. und mainent. das er darumb zwainczigtusend guldin nemen wôlt die zit und jar als die Rinischen und die Swäbischen stett ainander verbunden sind. und hänt uns damit verkúnt, das gross werben an in sye von fürsten und von herren, umb das das baidw den Rinischen und den Swäbischen stetten der weg durch sin land verkommen und gewent werde. [6] ouch hänt si gerett³. das die Rinischen stett allw jar uf sant Georyen tag⁴ gen Esslingen ain geritt zû den Swäbischen stetten tûn süllen, und desgelichen die Swäbischen stett uf sant Martins tag⁵ ain geritt zû den Rinischen stetten gen Spir tûn süllen. da gemainen bresten und sach deslands^a und der stett usserichten und ze verkommen. [7] item so ist ettlich bottschaft an uns komen von den stetten Zurich und iren aidgenossen, das wir hofen. wer. *das man* das werbe^b, wir verainen uns mit in⁶. [8] item als gemain stett den Billen von Costentz und den schultheiss von Rotwile zû unserm herren von Oesterrich santen. die hänt mit in ussgetragen: ob das were. das dw sach

a) lin. 18. Vorl. „land“. — b) lin. 21. Vorl. „wer das werbe“.

1) Die Urkunde der Rheinischen Städte (s. vorletzte Ann.) sagt nichts von einem Beitrag der Schwäbischen Städte. Vielleicht sollten diese die 100 fl. und den Antheil, der auf Speier fiel, jährlich zahlen.

2) Vgl. nr. 1 art. 6.

3) Vgl. nr. 1 art. 4.

4) D. i. April 23.

5) D. i. Nov. 11.

6) Vgl. nr. 4 und Ann. dort.

ze kriegen käme, das democht aller stett unsers bunds baidw in Swaben und in Franken güt in allen sinen schlossen sicherhait haben süllen uf ein sölich erber absagen, das iederman das sin wol zü im geziehen müg, also das die sinen bi uns in unsern stetten och sölich sicherhait haben süllen¹. [9] so hänt och uns die stett umb den See verschriben, das unsers herren von Oesterreich erberw bottschaft und rät bi in gewesen sye, und die haben gerett: das sich fürsten herren und stett vast gen ainander sterken, und das gemainw^a red si, man welle kriegen, und wilß doch nieman warumb man kriegen welle, und, ob das were das si kainen bresten darynne wisten, das man in das verkunti, es were der fürsten halb oder der stett halb, da wölt ir herre gern züriten und sich darynne arbaiten². der red hänt im die stett unser aidgenossen vast gedanket, und hänt im daruf ze antwurt geben, das si das gern an ir räte und^b an gemain stett bringen wellen. also verkunden wir inuch das in disem brief, doch süllent ir noch wir noch ander stett unsers bunds sich nihtzit des minder nach disen löfen³ richten. [10] lieben fründ, als ir wol wissent, wie nû nechst gerett ward von grauf Rüdolfs wegen von Veltkirch, und och den stetten umb den See mit etlichen andern stetten baidw unser stat Esslingen und Bibrach voller gewalt gegeben ward, denselben herren zü uns ze ziehen, das ist also ussgetragen, das derselb grauf Rüdolf und och siner swester sun grauf Hainrich von Vadutz den bund zehen jar gesworen hänt mit allen

a) lin. 10, Vorl. „gemainu“ oder „gemaniu“. — b) lin. 17, Lücke im Papier.

¹) Zur Erläuterung vgl. pag. 14.

²) Zur Beurtheilung vgl. pag. 26—27.

³) D. h. wohl nach den (kriegerischen) Läufen, Verhältnissen im allgemeinen. Vgl. art. 12.

iren landen und schlossen. doch ist mit namen daryne
 ussgetragen. das grauf Rüdolf der stett umb den See
 und och gemainer stett höptman sin sol zwai jar¹. und
 darumb sol man im geben zwai tusend guldin dieselben
 zwai jar. das wolten aber die stett umb den See nit
 tün, wan si des geltz ze vil duht sin. wan das unser
 der von Esslingen und von Bibrach bottschaft das ge-
 räten hänt durch des besten willen uff gemainer stett
 trost umb das daz gemainen stetten das land und die
 sträße durch Kurwalhen offen were. darumb enpfelhent
 och iuwer bottschaft vollen gewalt. wie man den stetten
 an dem See an demselben gelt ze statten kome: wan
 das doch aller stett ding ist. [11] so wissent och. das
 der maister des Tütschen ordens sin erber bottschaft zü
 uns getän hät von der vestin wegen Arxhofen die die
 von Rotenburg gebrochen hänt². das er darumb gern

¹) Die Bodenseestädte schlossen bald darnach, am 23. April 1384, mit Gf. Heinrich von Montfort-Tettnang einen Vertrag, wozu dieser auf 5 Jahre ihr Hauptmann wurde, s. Vischer (Forsch. z. D. G. 2. 148) Reg. nr. 209. Ist daraus etwa zu schliessen, dass das Abkommen mit Gf. Rudolf von Montfort-Feldkirch betr. die Hauptmannschaft rückgängig geworden sei?

²) Rotenburg an nicht genannte verbündete Stadt [wohl Frankfurt]: ein Rotenburger Diener ist Fr. u. Obersten-Tag [Jan. 8] durch „der Tutzschen herren amptman von Aigshoffen“ und dessen Genossen ermordet worden: die Rotenburger haben, um diese Schmachheit zu rächen, die Mörder nach Argshofen verfolgt und das Haus am Sa. [Jan. 9] erobert. fanden dort den Ermordeten, dessen Pferd und Habe, sowie die Mörder, haben diese gefangen und halten das Haus besetzt, meinen das auch inne zu haben, bis ihnen der Mord, der Schade und die Schmachheit, die Kost und Arbeit, die sie von der Deutschen Herren Dienern und aus ihren Vesten erlitten haben, gekehrt sind: bittet, sie deshalb zu verantworten und von etwaiger [Truppen-] Sammlung oder drohenden Feindseligkeiten zu unterrichten: dat. „an dem achten dage der obersten [Jan. 13] anno etc. 84“. (Frankf. St. A. Kopialb. nr. 7^a fol. 66^a nr. 228 cop. ch. coæv.)

für gemayn stett komen welle und sin und des ordens-
gelimpf und ungelimpf da erzelen welle, dasselb mügen
die von Rotenburg och tûn, und welle och der sach bi
den stetten gern beliben. uf das haben och wir dem
maister verkünt ietzo ze komen für die stett. ob aber
er also kome oder niht, des wissen wir niht, wan das er
das mit siner erber bottschafft an uns geworben hât,
darynne wissend och iuwer bottschafft ze underwisent
waz iuwer maynung darumb sye. [12] item so un-
derredent inich aigenlich, wan sich doch dw sach nach
allen löffen ze kriegen ziehen wil, ob man gemainen
stetten mer spieß bestellen welle uf gemain kost, mit
namen hundert spiesse oder mer als die stett nû *nechst*^a
davon schieden, oder ob ieglichw stat noch ainost als
vil spieß bestellen r^b und^c sich
de stett *selb angriff*^d mit pferiden ze
gewinnen^e und spieß ze machen¹. [13] item von unser
aidgenossen wegen der von Rütlingen burger Chünrad

a) lin. 13. Lücke. — b) lin. 15. nach „bestellen“ eine Lücke für etwa 9—10 Buchstaben, der letzte Buchstabe vor „und“ ist noch ganz deutlich als „r“ zu erkennen, durch etwa drei Buchstaben von „r“ getrennt ist oben ein Haken wie zu „d“ oder auch zu „b“ oder „l“ gehörig sichtbar. — c) lin. 15. zwischen „und“ und „sich“ wird ein Wort von 3 oder 4 Buchstaben fehlen, der erste Buchstabe ist anscheinend „d“. — d) lin. 16. das auf „sich“ folgende Wort ist anscheinend „dem“ oder „den“, die darauf folgende Lücke vor „mit“ reicht für etwa 30 Buchstaben oder mehr, die Worte „selb angriff“ sind noch ziemlich deutlich zu erkennen, davor lese ich „zw [oder „zv“] stett“ aber sehr unsicher, bestimmt zu sehen ist nur der zu „f“ oder „s“ gehörige Schaft unterhalb der Linie etwa 4 oder 5 Buchstaben vor „selb“; zwischen „de“ und diesem Schaft ist noch für etwa 15 Buchstaben Platz. — e) lin. 17. nach „z“ ist in solchem Abstand, dass dazwischen für etwa 2 Buchstaben Platz ist, der untere Theil eines „g“ sichtbar, dann ist am Schluss der Zeile noch Raum für etwa 6 Buchstaben.

¹⁾ Der Sinn im allgemeinen ist klar. Eine irgend sichere Ergänzung vermag ich nicht vorzuschlagen. Inhaltlich zu vergleichen ist nr. 1 art. 3 sowie nr. 3 art. 1 u. 2.

Aulbers¹ umb die *nam*^a und rob., die im geschach gen Friburg und von den von Friburg aigenen luten und burgern. [14] item aber von der von Rütlingen wegen, als die korherren ze Costentz si gemainlich gemant hant von gemainsami wegen die si hant mit herr Diettrichen Demlast, über das das doch gemain stett nü nechst ze Giengen² erkanten, das baidw die stett die von Costentz und von Rütlingen der sach fürbas müssig gän sölten. [15] item als gemain stett nü nechst unserm herren hertzog Rüprecht verschriben von vil klag wegen baidw von unser aidgenossen der von Nördlingen mitburger des Hanes^b und och ander stett, die sind ze tagen komen, und moht in ir sach kain usstrag werden. wie den darynne geholfen werde. [16] do ward uns nün nechst enpfolhen ze manen³ des ersten von der Stuberin wegen und Laimots^c, als die ainander recht umb recht vor den stetten halten wellen. [17] item von grauf Chünrad wegen von Bregentz, der sich mit allen sinen sachen zü den stetten zühet und gezogen hat um sin arm lüt die im die von Kemptun ze burgern ingenomen und enpfangen hant. [18] item von der von Ravenspurg burger wegen des gotzhus in der Ouwe umb die stösse, die si hant mit den von Bibrach von des gerichtz der täfern und der holzmarkan ze Umendorf^d. [18^a] item aber von der von Ravenspurg burger wegen Essendorfs, dem die von Giengen ain sin armen man ze Schwainhusen erschlagen hant. [19] item als unser herre von

a) lin. 1. Lücke. — b) lin. 12, Vorl. „hanes“ od. „hanes“ („haves“?) — c) lin. 16, od. „Laimots“? — d) lin. 24, sic.

¹) Derselbe kommt auch vor Mon. Suinfurt, ed. Stein pag. 147 nr. 156 in einem Schreiben vom 17. Dec. 1386.

²) Dort war also wohl die nächstvorhergehende Versammlung des Schwäbischen Städtebundes gewesen.

³) Das gilt wohl für die folgenden artt. bis 28 incl.

Oesterrich mainet das man im ain stat beneme¹ da er hin verkünde, das im die stett recht widerfiaren lassen von des zins wegen des von Hochenberg schuld², als er mainet kainen zins ze geben, sid des mäls das der von Hochenberg den bund zü dem andern mäl mit den stetten swore³, das doch den stetten niht gehalten ward; wie sich die stett darynne halten wellen. [20] item vor umb die stösse, die Walther von Wiler der von Rotwile burger und her Hans von Rischach der von Ueberlingen burger mit ainander bant. [21] item von der von Regenspurg burger wegen des Ingelstetters umb das güt, das im in des von Mentz gelait gerobet und genomen ward. [22] item von unsers mitburgers wegen des von Mätsche und des aptz von Rot das ietwedra tail sin urkund für die stett bringe. [23] item von Walthusers^b wegen von Halle und Hansen von Rinderbachs von Gemund, das ietwedra tail sin kuntschaft und brief och für die stett bring, als die stett davon geschaiden sind. [24] item wie das versorget werd, das alle koffmanschaft gen Frankenfurt und in andern lunden underwegen beliben. [25] item von ainer gemainen haller-

a) lin. 6, Vorl. wohl „swere“ und nicht „swere“, —
 b) lin. 16, oder „Walthusens“? abgekürzt.

¹) Nebenform für „benenne“, s. Lexer mhd. Hwb. I, 180.

²) Gf. Rudolf von Hohenberg hatte im Jahr 1378 von den Schwäbischen Städten 12000 fl. geborgt und dafür einige Besitzungen als Pfand angewiesen. Hzg. Leopold von Oesterreich übernahm dann beim Ankauf der Grafschaft Hohenberg 1381 auch die Bezahlung der Schulden, wie aus Verträgen mit den Grafen von Württemberg hervorgeht. Vgl. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg 4, 194—196. Ueber die Streitigkeiten, in die er deshalb mit den Schwäbischen Städten gerieth, s. ibid. 196 und Vischer (Forsch. 2) pag. 55.

³) Davon ist, so viel ich sehe, sonst nichts bekannt.

munß wegen, als die stett nū nechst davon gerett hant^{a)} wie dw angefangen und geschlagen werde, umb das das gemain stett als verlich nit geschetzt werden, und das och die von Augspurg von Halle und wir ieglichw stat ir münßmaister ieczto für die stett bringen: so wond och die von Nürenberg ir erber bottschaft von derselben sach wegen och ieczto zū den stetten tūn¹⁾. [26] item von der von Bibrach wegen, umb die klag die si hänt gen unsern herren von Baigern von der vestin Hagel wegen, und och von der klag wegen gen unserm herren von Oesterrich von des schadens wegen den in tet Sitz von Althain. [27] item von der von Kouffburren wegen umb iren mitburger Baiswile, den des hertzogen von Tegg und der von Friberg von Liphain aignen lüt gefangen hänt. [28] item aber von der closterfrowan wegen von Gemund, wan die von Gemünd allen sprüchen und brieffen so die stett gegeben und getän hänt noch nit gehorsam sin wend und den frowan von tag ze tag ie herter sind. [29] nach allen vorgeschriben sachen so lassent nit, ir siczent gar ordenlich und berätenlich über die sach, ob mit den fürsten und herren tag ze laistend sye oder nit; wan wir besorgen, das es nihtzit anders sie denne ain umbffüren, so bedenkent och, so wir uns selb als swarlich angriffen mit höpfluten mit soldnern und mit ander kost, wie lang wir das liden stülen, das

a) lin. 1. sic, hier ausnahmsweise nicht mit dem Haken durch das „t“, vgl. Quellenbeschreibung.

¹⁾ Wir haben hier die bei weitem früheste bis jetzt bekannte Spur der Verhandlungen, die zu K. Wenzel's Münzgesetz für Schwaben und Franken vom 16. Juli 1385 (Rta. I nr. 260) führten. Dieselben vier Städte, die hier ihre Münzmeister schicken wollen, werden im Münzgesetz zu Prägstellen ausersehen. — Man sieht nun deutlich, dass die Initiative zur Münzgesetzgebung des Jahres 1385 von den Städten ausging. — Vgl. auch nr. I art. 5.

uns kainer unser sach usstrag werden mag, und, ob es iuch wol gefieli, wan wir doch ain redlich ansprach haben zü unserm herren von Oesterrich von der von Bibrach wegen¹, wie man dieselben sach beschaidenlich ervordert, und, ob das nit volgän möht, das man in denne ains beschaidens pfands gunne uf recht wan si doch nit anders begerent wan das dw sach mit recht ussgetragen würde nach des alten bunds² sag, und das wir als verlich uns selv mit grosser kost uns das unser nit lassen abbrechen. [30] darumb so manen wir iuch ernstlich und vestentlich wes wir iuch gemanen mügen, das ir iuwer erber wise bottschafft von iuwern rät mit vollem gewalt umb allw vorgeschriben stuck gen Giengen schikent uff den nechsten sunnentag ze naht als man singet oculi³, da allen^a vorgeschriben sachen nach dem besten end und usstrag ze gebent^b. [31] und vor allen dingen so richtend und besorgend iuch mit buwen an iuwer stat mit kost mit zwg^c mit pulfer und mit allem dem das darzü gehört. so getrüwen wir, das wir mit der hilf gotz den krieg also erobern, das wir und unser nachkomen des bas in künfftigen ziten bi Frid und

a) lin. 15, „allen“ od. „allin“? — b) lin. 16, Vorl. „gebut“ oder „gebut“ mit Ueberstrich, also „gebent“ oder „gebunt“. — c) lin. 18, oder „ziug“? vgl. Quellenbeschr. über das „w“ am Schluss der Wörter.

¹) Ist nur die in art. 26 erwähnte Sache gemeint?

²) Gemeint ist wohl die am 6. Januar 1384 abgelaufene Ehinger Einigung vom 9. April 1382 (s. Vischer in d. Forsch. 2, 43—48 und Regest nr. 174) oder das am 23. April 1382 abgelaufene Bündniss vom 13. Febr. 1378 (s. Vischer l. c. 31 und Regest nr. 115). Die Ehinger Einigung enthielt Bestimmungen über den Austrag von Streitigkeiten, ob auch das Bündniss von 1378, kann ich nicht angeben.

³) D. i. 1384 März 13.

bi gemacht beliben. geben an sampstag vor invocavit¹
anno etc. 84.

Von uns den
von Ulme.

[*in verso*] Den erbern und wisen unsern besundern
güten frunden und lieben aidgenossen dem burgermaister
und dem räte der stat ze Rotenburg uff der Tuber.

3. Aufzeichnung über die (nach Beendigung
der in Heidelberg mit den Fürsten geführten
Verhandlungen) seitens der Vertreter der Rhei-
nischen Städte in Speier gefassten Beschlüsse.
[1384 um Mitte April Speier².]

Aus München Reichsarchiv Habel'sche Sammlung (bisher in
Miltenberg im Besitz des Herrn Kreisrichter Conrady) Pack
No. 10 fasciculus scriptorum die Stadt Hagenau betreffend
not. ch. coaev. auf einem c. 31 cm hohen, c. 29 cm breiten
Blatte in Alineas geschrieben, denen, von einer Ausnahme
abgesehen (s. Varianten zu art. 4), unsere Artikeleintheilung
entspricht. In verso von gleichzeitiger Hand „Uf dise artikel
sol man sich beraten“.

Alse der Rinschen stette frunde zu Spire bi ein-
ander gewesen sint, nach dem alse sie von den fursten
zü Heidelberg gescheiden sint, so hant sie geratslaget
und uberkomen diese hienachgeschriben artikele hinder
sich an ire rete zu bringen.

[1] Zum ersten das iedie stad users bondes ir volle
grozze summe und zal der dienere und gleen, die sie zu
dem bunde schuldig ist zu haltene, zu stunt von guten
rittern und von knechten wol erzuget und geritten, so
sie allerbaste mogen, bestellen und gewinnen sollent, und
daz man die vorderlich habe und ane verzog.

[2] Item daz sich igliche stad zu derselben irre

¹) D. i. Febr. 27.

²) Die Begründung der Datirung s. pag. 42—44.

grossin summe der gleven mit halb als vil dienern dar-
zû sterken und die gewinnen sol, obe ez not beschehe,
daz eine stat der andern ire meiste summe der gleen
schieckende wûrde, daz dennoch iglich stat an dienern nit
unwerhaftig oder bloz mohte funden werden, und ouch
umbe daz *wir*^a, obe wir zu velde zihende worden, destem
mehtiger und sterker werent.

[3] Item¹ daz iglich stad under uns den stetten die
andern umb ire diener, obe ez zu kriege mit den fur-
sten queme, nit manen solle nach dez buntbriefes sage
weder umbe luczel oder umbe viel, ez enwere dan daz
die stette gemeinlichen ez andertent; doch, wo ez not
geschehe, so mohte eine bekombert stat, die not angienge,
die andern stette verbotscheffen, daz sie zu inn^b zugen
und in zu helfe quemen, daz solte man dûn nach der
sachen gelegenheit und als dann die houpttute duhte daz
ime^c dan zu dunde were.

[4] Und duhte uns auch gût sin², daz die von
Straßburg Hagenauwe Wißenburg Sliczstat und Ehen-
heim einen hauptman habin soltent, item^d die von Menceze
Wormes und Spire ouch einen hauptman, item^e die
Wedereybischen stette ouch einen hauptman, doch also
daz der gemeine bont den kosten der drier heuptlude
gemeinlichen tragen solle.

[5] Item wer³ ez sache daz der kunig nit zu lande
queme zwuschen hie und sant Walpurg tage³ oder
14 dage darnach, so sollent die stette alle zu tage komen

a) lin. 6. „wir“ fehlt in der Vorlage. — b) lin. 14. sie („ym“) wohl für „inen“. — c) lin. 17. Vorl. deutlich „yme“, vielleicht korr. aus „inne“. — d) lin. 20. Vorl. beginnt neues Alinea. — e) lin. 21. desgleichen.

1) Vgl. zu diesem art. 3 die Erörterung pag. 85 ff., bsds. pag. 20.

2) Vgl. Rta. 2 nr. 21 (vom 10., 11. oder 12. Juli 1384) art. 4 ex., ferner die Erörterung hier pag. 91 u. 93.

3) D. i. Mai 1.

gein Spire uf denselben sontag 14 tage nach Walpurgis ¹. und iederman siner rete meinunge sagen umbe die vor-
guntten artikele, und ouch do zu rade werden. waz fur-
baz zu dem criege zu dunde were.

[6] Und wer' ez aber daz der kunig hiezwuschen tage beschiede, daz do^a iederman siner rete meinunge sage von der artikel wegen so die fursten und wir zu Heidelberg gein einander geretd habint. oder umb^b friden und stallunge kurz oder lang mit den fursten nftzume- mende, oder rihtunge nftzinemende, oder aber den krieg zu bestellende, daz darumbe die botten maht habent und der minre teil dem merren volge von dirre stücke wegen.

[7] Ez sol ouch iedie stat uf dem vorgenanten dage vor den andern stetten sagen, obe sie mit ieman iht zu schaffen habe und waz der stücke si. umbe daz die stette wissint, warumbe man kriegten solle und wolle.

[8] Gedenkent an die von Frideberg ².

4. Zwei gen. Frankfurter berichten vom Tage zu Speier-Heidelberg aus an ihre Stadt über das Projekt eines Bündnisses der beiden Städtebünde mit den Schweizer Eidgenossen und bitten um Instruktionen. [1384 ³] Mai 20 [Speier].

Aus Frankfurt St.-A. Reichssachen Akten II nr. 153^a or. ch. lit. cl. c. sig. in v. impr. del., der Einschluss ibid. sub nr. 149^c mit einem Brief der Stadt Speier vom 16. Mai 1385 zusammengeklebt: Schrift und Schmitte lassen keinen Zweifel

a) lin. 6, „do“ antkorrigirt. — b) lin. 8, „umb“ am Schluss der Zeile anscheinend nachträglich hinzugefügt; am Anfang der nächsten folgt ausgestrichen „uns“.

¹) D. i. Mai 15. im Jahre 1384 ein Sonntag.

²) Um was es sich dabei handelt, kann ich nicht angeben.

³) In dem Frankfurter Faszikel, dem wir unser Stück ent- nehmen, ist dasselbe auf den 12. Mai 1385 datirt, sicher irrthüm-

über Zugehörigkeit des Zettels zu unserm Brief. Den im Brief enthaltenen Bündnissentwurf habe ich zwischen || und || gestellt und ihn allein in Artikel abgetheilt.

Unsern dienst bevor. lieben herren. wir lan uch wissin, daz die Swebeschen stetde unserm bonde uff dem Ryne furgeleyt hant, wie daz sie von ir selbes und ouch von unsers bondes wegen sich underrettd habent mit den von Zürich von Berne von Lucerne von Soltern von Swieze von Urach von Underwalden und mit den Waltstetden die darczü gehornt von einer verbuntnisse wegen mit uns beyden bonden zu habene als hernach geschriben steet¹. || [1^a] züm ersten. wer' ez daz yeman uff unsere stetde^a von beyden bünden dienen oder sie schedigen

a) lin. 13, Vorl. „steetde“, das zweite „e“ aber anscheinend durch untergesetzte Punkte getilgt.

lich. Das Bündniss mit den Schweizer Reichsstädten vom 21. Febr. 1385 war zur Zeit, als dieser Brief geschrieben wurde, gewiss noch nicht abgeschlossen. Wollte man auch Rückdatirung der Bündnissurkunde annehmen und so das Jahr 1385 für diesen Brief ermöglichen, so zeigt doch die übrige Korrespondenz aus jener Zeit, dass er dorthin nicht gehört. Diese Korrespondenz denke ich bei Fortsetzung meines Aufsatzes über den Rheinischen Städtebund in der Westdeutschen Zeitschrift zum Abdruck zu bringen. Es wird darin auch auf die im vergangenen Sommer geführten Verhandlungen in einer Weise Bezug genommen, die deutlich zeigt, dass unser Brief im Jahre 1384 geschrieben ist. Dass damals mit den Schweizern schon verhandelt wurde, wissen wir aus nr. 2 art. 7. Zu diesem Jahre passen auch die Personen der Absender, die wir damals anderweitig (s. nr. 10 u. nr. 13 art. 9^b) in Speier nachweisen können. Die Nachschrift endlich ergibt zweifellos, dass die Heidelberger Stallung noch nicht in Kraft war, als der Brief geschrieben wurde, dass aber die mit der Stallung abschliessenden Verhandlungen bereits im Gange sind. — Wegen der Ortsangabe im Datum unserer Ueberschrift s. die Antwort des Frankf. Rathes nr. 5 und auch im Briefe selbst nach den Mittheilungen über den Vertragsentwurf.

¹) Vgl. zum folgenden die Bündnissurkunde vom 21. Febr. 1385, gedruckt Lehmann. Speyr. Chr. ed. Fuchs 748—749 und

woltent. daz daz die vorgenanten Waltstetde getruwlichen weren und wenden sollent und dieselben schedigen an libe und an gůte. als obe die sache sie selber angienge. [1^b] oder ob yeman deheinen kouffman oder kouffmanschaftt angriffe oder schedigete, do sollent sie ouch zu stunt zu dun glicher wise als vor geschriben steet. [1^c] wer' ez ouch daz unser stetde deheine nōt oder komber angienge oder eynen beselz dūnde wurdent, so sollent sie mit irre ganczen maht unsern bunden mit gezoge gehorsam sin zuzuzijhen^a zwuschen dem Lamper-schen^b gebirge und dem Setdemen^c 1 und den Ryn herabe uncz gein Basel und in den kreiffen dozwschen. [2^a^b] dogegen so sollint unser zwene bonde yn ouch geraten und beholffen sin uff alle die die uff sie zijhent oder schedigen woltent oder ire koufflude oder ire gůt schedigetent und angriffent, in aller der maße als ob uns daz selber angienge. [2^c] darczū, wer' ez daz sie nōt angienge, so sollen unser zwene bonde yn dienen mit zweyhundert spießē in den gegen als verre sie uns dienen. [2^d] und zu dem dinstē so gijt der bunt zu Swaben anderhalbhundert gleen und der bont von dem Rynē funffzig gleen. || und duncket die botten als wir ieze zu Spire bij einander sint alle einhelllich, wie ez uns nūczlich und gůt sij und wir ez nit uzslahen sollent. und wir ez ane uch nit mehtig warent. darumb so lant uns unverzogenlichen uwer meynunge wissin, obe ir uns darumbe gewalt wollent geben^d, wan der stetde frunde

a) lin. 10, Vorl. „zuzijhen“. — b) lin. 11, sic. — c) lin. 11, vom ersten Buchstaben des Wortes ist wegen eines Loches im Papier fast nichts mehr sichtbar; er scheint ein Majuskell-„S“ gewesen zu sein. — d) lin. 27, es folgt ein (offenbar absichtlich) ausgewischtes und unleserliches Wort.

751—753, Lünig R.-A. 13 (part. spec. cont. IV, 1), 39—43 nr. 32, Dumont corps univ. 2, 1, 193.

b) Vielleicht der mons Septimer gemeint?

gemeinlich geratslaget hant, nach dem als ez zwuschen den fürsten und stetden gelegen sij daz ez den stetden eyne grossen rüffe bryngen solle und die fürsten den stetten deste baz volgen sollen, und besundern ob ez zu cryge queme daz dan der herczog von Osterich, uff den sich die fürsten allermeiste verlaßent, und die sinen von denselben Swiczern also gehelliget wurden, daz sie den fürsten herabe keyne hilfße getün molten. und lant uns uwer antwürt zu stunt, ez sij tag so naht. wider wissin, uff daz an uns in den sachen keine sümniße sij. besigelt under eyne gemercke, wand wir unsere ingesigele bij uns mit han. off den frytag post ascensionem domini.

Adolff Wiße und Johan Frosche.

[*in verso*] Den ersamen unsern lieben frunden burgermeistern scheffen und rat zu Franckenford.

[*Nachschrift auf besonderem Zettel*¹⁾] Auch lieben frunde. gienge die eynmütekeit zwuschen den fürsten und den stetten. so wollen die fürsten, daz man deheime ire stat gerichte oder wyler samenthafft in der stetde bünde emphahe²⁾. nü horent die Switzer stetde und dele dez meiste teyl dem rych zü. so meynet ouch der herczog von Osterich, daz der stetde eyn teyle yme zugehorent. darumbe gebent ende in den sachen, daz sie nit gesümet werde und zü ende treffen moge ee man mit den fürsten ihtes zü ende keme. daz keine infall daryn vallen werde.

5. Der Rath zu Frankfurt an seine zwei genannten Vertreter auf dem Tage zu Speier-Heidelberg. erklärt sich über das Projekt eines Bündnisses der beiden Städtebünde mit den Schwei-

¹⁾ Vgl. Quellenbeschreibung.

²⁾ Vgl. Heidelberger Stallung Rta. 1 nr. 246 art. 13.

zer Eidgenossen, im allgemeinen zustimmend.
[1384¹⁾] Mai 21 [Frankfurt].

Ans Frankfurt St.-A. Reichssachen Akten II nr. 153^b or. ch.
lit. cl. c. sig. in v. impr.

Unsern früntlichin grüz vorgesetzt. Adolff und Johan Froisch lieb in frunde. als ir uns geschrebin hat mit den von Zurich von Berne von Lucerne von Solutern von Swiczen von Urach von Undirwalden und mit den Waltstedin die darczü gehören von eyns virbuntnisses wegen mit beyden bonden der stede in Swaben und an dem Ryne czü obirkomen, daz wir uch darumbe unsern willin laß in wißin, die schrift han wir wole gehort lesen, und des dunckit uns gud sîn, daz ir uch darumbe arbeidit und reddit, so ir baz mogit^a, ob ir und dye andern boten die iczünt czü Spire bije^b eyn sîn mit den boten der obgeschrebin steden geredin und czü mogit bringin, daz sie herabe dem bünde uff dem Ryn mit irme folke mit gleffen czü dinsten quemen czü dem dinsten und virbuntnisse als ir uns in uweren brieffe geschrebin hat, als wir tûn henuff mit unsern gleffen^c, mochte des abir nicht von in geschehin, so gebin wir uch doch macht der sachen waz die andern boten irer stete tûn daz ir daz ouch mit yn tûd. datum nostri opidi sub sigillo sabbato post ascensionem domini.

Von uns dem rade
czü Franckinford.

a) lin. 14, „so ir baz mogit“ übergeschrieben in flüchtigerer Schrift. — b) lin. 15, Vorl. „bij“ mit hochgestelltem „e“. — c) lin. 20, „henuff mit unsern gleffen“ übergeschrieben in flüchtigerer Schrift.

¹⁾ S. Begründung der Datirung zu nr. 4, mit welchem Stück nr. 5 untrennbar zusammengehört.

[*in verso*] Den ersamen unsern liebim frumdin Adolffe Wjßien und Johanne Froische *debet*.

6. Nicht genannte Strassburger berichten an ihre Stadt vom Tage zu Speier-Heidelberg. [1384¹] Mai 23 Speier.

Aus Strassburg St.-A. AA 118 or. ch. lit. cl. c. sig. in v. impr., durch Herrn Prof. Menzel für die Supplemente der Reichstagsakten kopirt und aus dieser Abschrift hier abgedruckt.

Unsern dienst züvor. lieben herren. wir laßen uch wißen. daz wir mit anders wißen wanne^a daz unsere fründe von den steden off dysen mandag² zü nacht by uns zü Spire sint. unde meynen wir daz sye off den dinstag³ zü^b nacht zü Wyßenburg soltent ly'gen unde off die mytwoche⁴ zü nacht zü Hagenauwe. unde dünket uns gut sin. daz ir uwere bötschafft^c off mytwoche by in zü Hagenauwe habent. die in sagen uwere meynunge unde war ir mit in wollent. auch laßen wir uch wißen. daz wir unde andere botden von beyden bünden zü Heydelberg gewesen sint by hertzoge Rüprecht hertzoge Adolffe unde hertzoge Fryderich. unde haben uns da von etwiamanicherhande stücke underrettet die wir uch nü zümal mit *verschriben* künden^d. unde enkomment keyne sicher mere befynnen. wo der

a) lin. 10. „wan“ zweimal. „offen“ und „bescheyden“ je einmal mit Ueberstrich. im Druck mit „wanne“. „offene“. „bescheydenen“ gegeben. — b) lin. 13. folgt austr. „a“. — c) lin. 15. „u“ oder „e“ über „botschafft“? — d) lin. 23. oder „kunden“?

1) Die Datirung ist pag. 68 und pag. 70—72 erörtert. Die Zusammengehörigkeit von nr. 6 und nr. 7 wird kaum in Frage gestellt werden: auch die übereinstimmende Besiegelung spricht dafür.

2) D. i. Mai 23. — Zur Sache vgl. nr. 13 art. 7.

3) D. i. Mai 24.

4) D. i. Mai 25.

konig sy oder wanne er komme. auch laßen wir uch wißen. daz wir mit hertzoge Ruprecht unde hertzoge Fryderich geret han von der Walhen¹ wegen. daz sie *darzû*² gedenken unde raden waz zû den sachen zû tûnde sy^c. so hant sie gar dũgentliche zû allen sachen geret. als wir uch wol sagende werdent. unde sũnderlichen so hat hertzog Rũprecht geret: weren alle stete sin offene vyende. nochtan so wolt er zû den sachen dũn unde helffen wye daz daz bõse folk verdryben worden unde daz daz lant ungeschediget verlybe. darumb nit enlant ir dũnt uns alle dage botschafft wye ez stande unde waz der sache sy^c. umb daz die stede unde auch wir uns wißen darnach zû rychten. gegeben zû Spire off dysen mandag frũhe nach unsers herren offart dag besigelt mit Walter Leyterlins ingesigele.

Von uns uwern botden.

[*in verso*] Den wyesen bescheydenen den meyster unde rate zû Straßbürg presentetur litera.

7. Nicht genannte Strassburger berichten an ihre Stadt vom Tage zu Speier-Heidelberg. [1384²] Mai 25 [Speier³].

Aus Strassburg St.-A. AA 118 or. ob. lit. cl. c. sig. in v. impr. durch Herrn Prof. Menzel für die Supplemente der Reichstagsakten kopirt und nach dieser Abschrift hier abgedruckt.

Unsern diinst bevor. lieben herren. als wir zu Heydelberg gewesen sint. do hant uns unsers herren dez kunyges rat und herzog Ruprecht erbeten daz wir sollent

a) lin. 1. das Wort ist verletzt.

¹) Vgl. Ebrard Strassburgs Fehde mit Herrn Jean de Vergy 1382—1387 (Gemeinde-Ztg. f. Elsass-Lothr. 1880 nr. 17 u. 18).

²) S. pag. 69—72.

³) S. Unterschrift.

bliben biz an donrestag nechstkomp¹: so wollent sie schaffen daz sie und wir die stetde uff dem Ryne und in^a Swaben zusammenkoment, und ist ire meynunge, daz sie den fryden vier wochen lenger gestrecket woltent^b haben oder eine ursage². do meynden wir, wir woltent uns mehtigen umbe eine jar und nit kurtzer. und wissint, daz der künig mit namen nit enkomt und meyuet zu komen zu sant Johans dag sungihtigten³, und hette semlich sachen under handen, als wir uch eine abeschrift eins brieffes⁴ sendent der den Swebischen stetten geschicket ist. onch wissint, daz der herzog von Tesschin uff diesen vergangen zinstag⁵ gein Heydelberg komen ist, und kompt uff diesen vorgenanten donrestag herzog Lupolt und der bischof von Meineze und der von Wirttemberg onch gein Heydelberg, als man uns sicher seit, und meinent die bede bonde onch darzü komen, und trawent mit gottes hulffe daz ez eine güte ende nemen solle. onch wissint, daz wir her Gocze von Graenstein und onch andere botten von dem Ryne gein Franckfurt geschicket habent von dez zolles wegen zu Hoeste⁶. onch wissint, daz wir viel rede under einander haben und als wir uch wol sagen werden so wir zü uch komen.

a) lin. 3, Vorl. add. „zu“, — b) lin. 4, oder „weltent“?

¹) D. i. Mai 26.

²) Kriegserklärung, Zwischenzeit zwischen dieser und dem Beginn der Feindseligkeiten, *Lexikon mhd. Hwb.*, 2, 2011. Hier ist gemeint, dass eine bestimmte Frist festgesetzt werden soll, die zwischen Kriegserklärung und Beginn der Feindseligkeiten zu verstreichen hat.

³) D. i. Juni 24.

⁴) Rta. I, 559 f. nr. 309 (auch Janssen Reichskorr. I, 16 nr. 43). Vgl. hier pag. 62—69.

⁵) D. i. Mai 24.

⁶) Vgl. pag. 72.

ouch wissint. daz wir lieber doheyme weren dan hie.
besigelt mit Waltherlins ingesigel uwers dieners. *datum*
feria quarta hora vesperarum ante festum penthecostes.

Von uns uern botten die iczünt
von uern wegen zu Spire sint.

[*in verso*] Den wisen und bescheiden unsern herren
dem meister und dem rat zu Straßburg.

8. Der Rheinische und der Schwäbische Städtebund schliessen mit nicht genannten Fürsten einen bis zum 23. April¹ [1386] geltenden Landfriedensvertrag. [Städtischer Entwurf zur Heidelberger Stallung, wohl vorgelegt auf dem Tage zu Speier-Heidelberg im Mai-Juni 1384². 1384 um Ende Mai Heidelberg.]

¹) Dass gerade dieses Datum gewählt ist, spricht sehr entschieden für Abfassung des Entwurfs im Kreise der Schwäbischen, nicht der Rheinischen Städte. Diese hatten sich am 4. Juli 1376 bis zum 23. April 1380 verbündet, verlängerten ihr Bündniss, zuerst am 20. Dec. 1377 bis zum 23. April 1385, dann am 28. Sept. 1382 bis zum 23. April 1395. Mit den Herzögen von Oesterreich hatten sie am 13. Febr. 1378 einen bis zum 23. April 1382 dauernden Vertrag abgeschlossen, mit den Baierschen Herzögen etc. desgleichen am 4. Juli 1379 einen solchen, der am 23. April 1385 ablief. - In den Verträgen der Rheinischen Städte kommt dieser Termin kaum vor. Vgl. pag. 130 über die Verwandtschaft dieses Entwurfs mit der (durchaus Schwäbischen) Ehinger Einigung vom 9. April 1382.

²) Dass wir hier einen städtischen Landfriedensentwurf vor uns haben, der als Grundlage der Heidelberger Stallung vom 26. Juli 1384 zu betrachten ist, ist ohne weiteres klar. Sichere Grenzen für die Datirung ergeben sich weiter aus der im Eingang gegebenen Aufzählung der Schwäbischen Bundesstädte, obschon diese nach fünf Namen mit einem „etc.“ abbricht. Regensburg, das hier genannt ist, war Mitglied des Bundes seit dem 2. Sept. 1381. Dass Basel und Nürnberg fehlen, beweist, dass diese Städte noch nicht beigetreten sind, da sie sonst gewiss an zweiter, bezw. dritter oder

Aus München Reichsarchiv Habel'sche Sammlung (bisher in Miltenberg im Besitz des Herrn Kreisrichter Conrady) Pack No. 10 Fasciculus scriptorum die Stadt Hagenau betreffend conc. ch. 4 Folioseiten, ca. 30 cm hoch, ca. 21½ cm breit, alle vier Seiten beschrieben, in Alineas, denen ganz die Alineas im Druck der Stallung Rta. I nr. 246 entsprechen, ausgenommen, dass art. 3 und 4 hier in d. Vorl. ein einziges Alinea bilden. Das Wasserzeichen im Papier ist, wenn ich mich recht erinnere, ein Horn (Posthorn).

Wir die stete Menceze Straßburg Wormlre Spire frie stete unde^a auch dez heiligen Römischen riches stete Frankenfort Hagenau^{re} etc. die den bünt mit einander haltent of dem Ryne unde auch wir die von^b Regensburg eine frie stat unde auch dez heiligen Romschen richs stete Augesprung Ulme Costencze Eßelingen etc. die den bünt mit einander haltent in Swaben bekennen offenlichen mit disem *briefe* etc.; darumb so haben wir uns mit wolbedachtem sinne unde müte zu den forsten etc. vereiniget und vereinigen auch uns zu in mit rechter wilient unde mit kraft diz briefes hiennan biz of sante Georgen tag¹ der schierste kommet unde darnach ein ganz jare daz nehste. daz das hernach *geschriben* steet

a) lin. 11. hier und weiterhin „und“ mit Ueberstrich. —

b) lin. 13. folgt ausgestrichen „Rens“ mit Abkürzungszeichen darüber.

vierter Stelle stehen würden. Basel trat am 1. Juni 1384, Nürnberg am 21. Juni 1384 bei. Auf den Juli-Tag von Speier-Heidelberg, auf dem die Stallung vereinbart wurde, kam vorliegender Entwurf also nicht gesetzt werden. Andererseits ist wegen der auffallend grossen Uebereinstimmung mit der Ausfertigung anzunehmen, dass derselbe den letzten Stadien der von 1381 bis 1384 geführten Verhandlungen angehört. Am nächsten liegt es entschieden, ihm mit den „artikeln die zü phingesten nehest [1384 Mai 29] zü Heidelberg ubertragen sint“ (Rta. 2, 50 nr. 21 art. 1) zu identificiren. Dass er auf der Mai-Juni-Versammlung 1384 vorkam, ist wohl nicht zu bezweifeln. Dass er vielleicht schon früher ausgearbeitet war und etwa auch der Aprilversammlung schon vorgelegen hat, ist freilich sehr wohl möglich.

¹) D. i. April 23.

in den landen begriffen und kreiffen als die hernach verfangen und benennet sint getruwelichen zü halten zu leisten und auch zu follennfüren ane alle geverde¹. und sint auch daz mit namen die begriffe und refiere in den die hülfe follengan unde bliben sol unde nit fur noch ußerhalb denselben referen unde kreissen kommen² gefordert noch gemant werden in keinem weg ane alle geverde².

[1] Bi dem ersten³: were ez daz ieman von den vorgnanten forsten [*weiter, von unwesentlichen Varianten abgesehen, ganz wie in der städtischen Ausfertigung der Heidelberger Stalling Rta. 1 nr. 246 art. 1 bis zum Schluss*].

[2] Were ez aber sache⁴ [*weiter, von unwesentlichen Varianten abgesehen, ganz wie ebendort art. 2 mit folgenden Abweichungen: a) statt fünfßzig mit spielen l. c. pag. 441, 21^b heisst es hier hundert mit spielen, und auch weiterhin dem entsprechend abweichend*⁵].

a) lin. 6, sic: Vorl. „komen“ mit Ueberstrich, allentalls auch „keinen“ mit Ueberstrich zu lesen; vielleicht „komen“ zu emendiren? — b) lin. 17, statt „fünfßzig spiess“ l. c.

¹) In der Stalling Rta. 1 nr. 246 wird im Eingang die Vermittlung des Königs erwähnt und die Gültigkeitsdauer anders als hier im Entwurf bemessen. Vgl. pag. 137.

²) In der Stalling erfolgt die Festsetzung der Grenzen, innerhalb deren Hilfe zu leisten ist, nicht im Eingang, sondern in art. 15, in der Ehinger Einigung vom 9. April 1382 dagegen, die für unsern Entwurf als Vorlage diente, im Eingang bei Bezeichnung der an dem Bündniss theilhaftigen Kreise der Rittergesellschaften, s. Druck der Einigung bei Lünig Reichsarchiv 7, 4 (part. spec. cont. 1, Forts. 2, 1) pag. 23. — Die übrigen Drucke s. pag. 130 Anm. 1.

³) Mutatis mutandis gleichlautend ist der erste Artikel der Ehinger Einigung, s. Lünig l. c. 23^b = 24^a.

⁴) Desgleichen ebendort der folgende Artikel, s. Lünig l. c. 24^a b. Neu ist in unserm Entwurf der auch in die Ausfertigung übergegangene Schluss des Artikels, s. Rta. 1 pag. 441, 33 ff.

⁵) Vgl. auch die Abweichungen in art. 3 unter c. Zur Beurtheilung vgl. pag. 137.

b) *nach* benempt und verkunt werdent äne alle geverds l. c. pag. 441, 28^b folgt hier ein dort fehlender Satz: und welcher under uns steten einre oder me daz zum ersten verkunt unde darumb zugesprochen were, die sollent daz vorwerter verkunden den andern steten gelichin unde sollen dann alle unverzugelichen darzu dienen unde griefen, als vor geschriben stet¹⁾.

[3] Were ez aber sache² [und weiter, von un- wesentlichen Varianten abgesehen, ganz wie art. 3 ebendort bis auf folgende Abweichungen: a) *nach* schidman l. c. pag. 442, 17^b folgen die dort fehlenden Worte die dann of dem velde weren. b) die Worte und ouch — und geben *ibid.* 18^b — 21^b fehlen, offenbar nur durch Versehen des Schreibers; c) gegen den Schluss des Artikels (s. *ibid.* 442, 30^b f.) heisst es zweihundert mit gleven zu unsern ersten zweihundert mit gleven, gleich darauf (33^b f.) wieder auch zweihundert gleven zu iren ersten zweim-

pag. 441, 36^b f. heisst es nämlich hier „hündert spiesse“, statt „fünffzig spiesse“ *ibid.* 39^b f. hier „hündert spießen“, statt „fünffzig spieß“ l. c. pag. 442, 1^b hier „hundert spiesse“.

¹⁾ Dass dieser Passus in der Ausfertigung der Stallung fortgefallen ist, hat wohl nichts zu bedeuten. Ob in den (nicht gedruckten) städtischen Ausfertigungen der Ehinger Einigung sich eine entsprechende Bestimmung findet, geht aus Steinhofer's Auszug (Neue Wirtenb. Chr. 2, 436 f.) nicht hervor.

²⁾ Bestimmungen, die inhaltlich diesem art. 3 ganz entsprechen (nur dass die Vertreter der Parteien, die „gemeinen Leute“, welche über Nothwendigkeit grösserer Hilfsleistung entscheiden, dort vorher benannt sind), im Wortlaut ihm aber nicht besonders ähnlich sind, s. in der Ehinger Einigung Lünig l. c. 24^b — 25^a. In unserm Entwurf (und ebenso in der Stallung selbst) fehlt eine in der Ehinger Einigung vorhergehende Bestimmung, wonach der, der um Hilfe mahnt, dem Kriegsvolk redlichen feilen Kauf zu geben hat.

hundert mit gleven. während die Ausfertigung von je 100 Glefen spricht ¹⁾].

[Art. 4 ²⁾ und 5 ³⁾ von unwesentlichen Varianten abgesehen genau wie art. 4 und 5 ebendort.]

[6] Were ez aber sache ⁴⁾ [und weiter von unwesentlichen Varianten abgesehen genau wie art. 6 ebendort, nur dass die Worte oder der (s. l. c. 444. 9^{b)}, oder der stette oder stat (s. *ibid.* 10^b f.) und der (s. *ibid.* 13) mit anderer Tinte übergeschrieben sind].

[Art. 7 ⁵⁾, 8 ⁶⁾, 9 ⁷⁾, 10 ⁸⁾, 11, von unwesentlichen Va-

¹⁾ Vgl. art. 2 Abweichung a.

²⁾ Art. 4 entspricht inhaltlich Bestimmungen der Ehinger Einigung, die aber in der Fassung stark abweichen und auch erst an einer späteren Stelle der Urkunde stehen, s. Lünig l. c. 28^b bis 29^a. Es fehlt hier im Entwurf aber die dort sich anschliessende Bestimmung, dass bei Belagerungen, die alle Verbündete gleichmässig angehen, Kosten und Beute getheilt werden.

³⁾ Zu art. 5 vgl. Ehinger Einigung (auch im Wortlaut ziemlich nahe stehend) Lünig l. c. 25^a.

⁴⁾ Art. 6 hat kein Pendant in der Ehinger Einigung; vgl. dazu den Weseler Landfrieden Rta. I nr. 191 art. 14 (und art. 12), auch in der Form ähnlich, s. oben pag. 132 Anm. 4 u. pag. 134.

⁵⁾ Dem art. 7 entspricht inhaltlich ungefähr eine in der Ehinger Einigung, aber in anderem Zusammenhang (vgl. nächste Anm.), vorkommende Bestimmung, s. Lünig l. c. 27^b med. Wegen Umarbeitung, wahrscheinlich nach Rheinischem Muster, s. oben pag. 135 Anm. 2.

⁶⁾ Zu art. 8 vgl. Ehinger Einigung Lünig l. c. 25^a^b (inhaltlich entsprechend, ohne in der Form sehr ähnlich zu sein). Es folgt dann in der Einigung (l. c. 25^b) die Bestimmung, dass jeder bei seinem Besitz bleiben solle, und dem schliessen sich dann Bestimmungen an über Austrag von Streitigkeiten unter den Verbündeten und deren Unterthanen (l. c. 25^b — 27^a), über Beobachtung des Rechtsweges bei Besitzstreitigkeiten (l. c. 27^a^b), und über Beschränkungen des Rechts Bürger aufzunehmen (l. c. 27^b — 28^b). Dies alles fehlt in unserm Entwurf; vgl. dazu nr. 9 und nr. 10.

⁷⁾ Ueber art. 9 vgl. oben pag. 133 Anm. 1.

⁸⁾ Zu art. 10 vgl. Ehinger Einigung Lünig l. c. 28^b oben;

rianten^a abgesehen, ganz wie art. 7. 8. 9. 10. 12¹ ebendort².]

[12] Item³ *in^b* allen vorgeschrieben sachen sollen wir *vorgnante* stette von beiden partien unde auch alle die forsten graven herren ritter und knechte die iecz-unt bi uns *sint^c* oder noch fort zu uns koment⁴ wir alle

a) lin. 1. von diesen Varianten wäre nur etwa zu notiren, dass es im Eingang des art. 8 hier heisst, „an gesten an kauf-luten“ statt „an kouffluten an gesten“ l. c. 445^b f. — b) lin. 3. „in“ fehlt in der Vorlage. — c) lin. 6. ziemlich verwischt.

über die Abweichung s. hier pag. 132 Ann. 2. Es folgen dann in der Einigung einige in unserm Entwurf fehlende Bestimmungen, nämlich das Verbot, Schlösser von Feinden der Verbündeten (um sie zu beschützen) einzunehmen, und die Verpflichtung, sich eventuell auch nach Ablauf des Bundes bis zum Austrag der Sachen oder bis zum gegentheiligen Erkenntniss der gemeinen Leute zu helfen.

¹) Zu art. 11 des Entwurfs (art. 12 der Stallung) vgl. den Weseler Landfrieden Rta. I nr. 191 art. 16 und art. 17: s. hier pag. 132 Ann. 4 u. pag. 134 oben.

²) Es fehlt also art. 11 der Stallung. Das hat aber nichts zu bedeuten: denn dieser Artikel steht auch in der städtischen Ausfertigung nicht, ist speciell der fürstlichen eigenthümlich. Derselbe entspricht übrigens einer Bestimmung der Ehinger Einigung Lünig l. c. 29^a^b. Dort in der Einigung ist aber natürlich nicht nur für die Diener, Vögte etc., sondern auch für die „gemeinen Leute“ (s. Ann. zu art. 3) Beschwörung des Landfriedens vorgeschrieben. Es folgen dann dort (l. c. 29^b) Vorschriften über Wiederbesetzung der Stellen, wenn einer der Vögte, Amtleute etc. und gemeinen Leute abgeht, weiter (29^b — 30^a) Bestimmungen über Aufnahme neuer Mitglieder in die Einigung und (30^a) über Ausschliessung derer, die nicht schwören oder die nach Ablauf der Löwengesellschaft austreten. — Es fehlt ferner hier im Entwurf der wichtige art. 13 der Ausfertigung. Vgl. dazu pag. 138—139.

³) Diesem art. 12 entspricht art. 14 der Stallung. Ueber die Abweichungen s. pag. 138 oben u. 148—150. Die Ehinger Einigung stimmt (l. c. 30^a) mit dem Entwurf überein. — Der nun in der Stallung folgende art. 15 ist hier im Entwurf am Schluss des Eingangs angedeutet.

⁴) Dass hier die Städte, die etwa künftig noch zu den

gemeinlichen und iegelich besunder blißen bi allen unsern rechten frieheiten unde brieffen unde gūten gewonheiten, als wir die gemeinlichen oder besunder von Romschen keisern oder konigen unde von andern forsten unde herren unde von alter biz her bracht unde gehebt haben, ane alle geverde.

[13] So ¹ nemen wir *vorgnante* stete alle gemeinlichen unde ^a von beiden partien in diser vereinunge uz den allerdürchlechtigesten forsten unsern gnedigen herren hern Wenczelaw *von* ^b gots gnaden Romscher konig zu allen ziten merer dez richs unde konig zu Beheim unde auch daz heilige Romsche riche. darzu nemen wir auch uz in diser verbündnūße alle unde iegeliche vereinunge unde bündnūße die wir vor nder einander haben oder wer zu uns darin koment ^c, ez sin forsten graven herren ritter oder knechte ², oder die ³ wir ieczunt gen andern forsten graven herren rittern knechten oder steten ge-

a) lin. 8. „un“ mit Ueberstrich. — b) lin. 10. Vorl. „Wenczel“ mit Ueberstrich (wenn ich recht sehe), dann Lücke, in der wohl nur zwei oder drei Buchstaben gestanden haben. — c) lin. 15. Vorl. „komet“ mit Ueberstrich, also „komet“ oder „koment“.

Bundesstädten in ihren Bund kommen, nicht erwähnt sind, ist wohl als Ungeschicktheit des Ausdrucks zu erklären; vgl. aber übernächste Anm. Hatten etwa die städtischen Ausfertigungen der Ehinger Einigung schon denselben Text? Steinhofers Anszug (l. c. 441 unten) gibt darüber keinen Aufschluss.

¹) Mit diesem art. 13 stimmt art. 16 der städtischen Ausfertigung der Stallung bis auf kleine redaktionelle Abweichungen vollständig überein; s. aber nächste Anm. Der Artikel scheint im Wortlaut mit der städtischen Ausfertigung der Ehinger Einigung wenig Aehnlichkeit zu haben, s. Steinhofers l. c. 442.

²) Auffallend ist, dass auch hier wie in art. 12 der etwaige Eintritt von Städten nicht berücksichtigt ist: in der Ausfertigung heisst es dann auch „ritter knecht oder stede“. Es liegt wohl nur ein Versehen vor.

³) D. h. „vereinunge unde bündnūße“.

meinlichen oder besunder gelobt gemacht oder verbriefet haben. unde sol auch uns mit namen dise vereinunge an denselben bünden oder einungen keinen schaden bringen, unde wir sollen auch der genießen als dieselben bünde unde vereinunge daz uzwisent oder vergriffen stant ane alle geverde. etc.³

9. Aufzeichnung [vom Tage zu Speier-Heidelberg im Mai—Juni 1384¹]: Vorschläge [der Fürsten²] bezüglich der in den Vertrag zwischen Fürsten und Städten aufzunehmenden Bestimmungen über Wahrung des Besitzstandes und Bürgeraufnahme. [1384 um Ende Mai Speier oder Heidelberg³.]

Aus Strassburg Stadtarchiv AA 132 not. ch. coev. in Alineas geschrieben, die im Druck beibehalten sind, mit einigen Korrekturen von anderer Hand, s. Varianten: ganz unten auf der Seite ist von anderer (der zweiten oder einer dritten?) Hand notirt „item margrafe item mit gelt köffe“ — Die Abschrift des Stückes verdanke ich Herrn Dr. F. Ebrard.

a) lin. 6. wohl nur bedeutungsloser Schmörkel, wie oft am Schluss von Urkunden.

¹) Vgl. oben pag. 140—147. Es sei aber auch hier nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass bei diesem und dem folgenden Stück nr. 10 die Datirung nicht völlig gesichert ist. — Ob die Fürsten diese Aufzeichnung den Städtegesandten übergeben haben oder ob die Städtegesandten die mündlich erörterten Vorschläge der Fürsten in dieser Form zu Papier brachten, kann dahingestellt bleiben. Ersteres ist entschieden wahrscheinlicher. — Dass unsere Vorlage im Schwäbischen Dialekt geschrieben ist, worauf mich Herr Dr. Ebrard aufmerksam machte, wird zur Beurtheilung der Herkunft der Vorschläge kaum verwerthet werden können. — Das „gedenkent“ zu Anfang will jedenfalls besagen, dass die Städtegesandten über diese Vorschläge an ihre Rätthe berichten sollen.

²) S. pag. 142 oben.

³) Genauer nach dem 26. Mai und vor dem 2. Juni, s. pag. 52. 60, 75 ex. — 76 in.

[I] Gedenkent ¹, das ieglicher tail beliben sol bi siner stiller gerüweter nutzlicher gewer², als si das bis uf disen hutigen tag innegehept genossen und besessen hant, es si lehen aigen oder pfand, äne geverde³.

[I^a] Und ² sol ouch kain tail dem andern das entweren irren noch hindern äne recht in deham wise, äne geverde.

[I^b] Gescheche ³ es aber, da got vor sie, das sol derselb der das getän hat ze stund widerkeren, und sol die partie in welcher derselb ist denselben darzü halten unverzogenlich, das das bekert werde.

[I^c] Wölte ⁴ denne derselb das aber nit keren, so sullen die andern partien alle vor herren und vor stetten samentlich und besunderlich unverzogenlich darzü tün und helfen mit der maht an die oder den⁵ die das getän hetten, das si genzlichen widerkerent was also geschechen were, äne geverde. [I^d] wenne ⁵ das denne

a) lin. 2, von anderer Hand ist aufkorrigirt von irrettere wegen. — b) lin. 4, mit der gleichen Tinte wieder Zusatz sub a ist hier ein Kreuz und dann wagrecht unter dem ganzen Artikel herlaufend ein Strich hinzugefügt, wohl um eine Verbindung der beiden Alineas 1 und 1^a zu einem einzigen Artikel zu bewirken. — c) lin. 15, „den“ ist aufkorrigirt, aber von der Hand des Stücks.

¹) Art. 1 fast gleichlautend mit der Ehinger Einigung Lünig l. c. 25^b med.; die Worte „es si — pfand“ fehlen dort. Vgl. nr. 10 art. 1. — Ueber art. 1 — 1^d s. oben pag. 148—149.

²) Eine inhaltlich entsprechende Bestimmung s. in der Ehinger Einigung Lünig l. c. 27^a unten. Zu 1^b — 1^d vgl. nr. 10 art. 1^a — 1^c.

³) Eine inhaltlich ziemlich entsprechende Bestimmung s. in Ehinger Einigung Lünig l. c. 27^a unten — 27^b oben.

⁴) Inhaltlich entsprechend Ehinger Einigung Lünig l. c. 27^b oben, doch mit dem bemerkenswerthen Unterschiede, dass dort die nächstbetheiligte Partei die andern erst auffordern muss, einzuschreiten. Die obige Fassung ist also eine Verschärfung der Vorlage.

⁵) Vgl. Ehinger Einigung Lünig l. c. 27^a unten.

bekert wirt, dúcht denne denselben der das getân hett das er icht daran ze sprechent hett, das sol er austragen mit dem rechten^a.

[2] Ouch¹ sol kain tail des andern tails burger oder burgerin gebur oder geburin ze pfaulburger haben noch empfahen. [2^a] doch² mag ietwedra tail des andern tails lút empfahen bi ainlitzigen³ personen ze ingessen burgern. [2^c] doch⁴, ob si iemans aigen weren oder lehen oder pfand weren, der mag si besetzen in des ersten jars frist als es von alter herkomen ist, und sol man si davor nit schirmen.

[2^b] Weren⁵ es ouch nachgend vogtlút und das man das bewisen móht mit der^b hof jungern die in den hof gehörent da er ingehört oder mit sinen nechsten frúnden in jars frist nachdem als er burger wirt, der^c sol man ze baider site ouch nit schirmen.

[2^e] Würde⁶ ouch ieman burger, von wedern tail

a) lin. 3, zwischen diesem und dem folgenden Artikel links ein kleiner wagrechter Querstrich, wohl von der zweiten Hand. — b) lin. 13, sic? nicht „den“? — c) lin. 15, sic? zu emendiren „den“?

1) Vgl. nr. 10 art. 2. Ueber art. 2 — 2^f s. pag. 150 — 153.

2) Vgl. nr. 10 art. 2^a. Zu art. 2 und 2^a vgl. Ehinger Einigung Lünig I. c. 27^b zweite Hälfte, nur inhaltlich ungefähr, nicht dem Wortlaut nach entsprechend.

3) „Einlützec“ gleich „einzeln“, s. Lexer mhd. Hwb. I. 526, hier wohl nicht als terminus technicus für „Leute, die in ländlichen Verbänden stehen, aber ohne eigenen Grund und Boden“ (s. Rta. I. 447 Ann. 1), sondern ganz wie „einzigen“ in nr. 10 art. 2^a gebraucht.

4) Vgl. nr. 10 art. 2^a. In der Ehinger Einigung fehlt eine solche (wohl ziemlich selbstverständliche) Bestimmung.

5) Art. 2^b fehlt sowohl in nr. 10 wie in der Ehinger Einigung.

6) Zu art. 2^c und 2^{c'} vgl. Ehinger Einigung Lünig I. c. 27^b unten — 28^a oben (sehr ähnlich). In nr. 10 ist diese Bestimmung fortgefallen; vgl. dort art. 2^c. Ueber die Behandlung der Frage bei Abschluss der Stallung s. pag. 153.

das were, die iren herren oder ir herren amptlütten oder andern von iren wegen versworen oder verbürget hetten, da sol man si vor och nit schirmen. [1^c] were aber das si lognoten der aide oder der burgschaft, mag si denne der, der dem oder den zûsprichet, es sie der herre ritter oder knecht oder ir amptlüt von iren wegen, bewisen mit lantgerichtzbriefen oder mit briefen daran zwaiger biderber manne insigel phaffen oder laien anhangent die wäpens genoss sind, oder ¹ ains herren ritter oder knechtz amptman mit zwain erbern mannen zû in, die des zû den hailigen sweren sullen: und damit sullen si bewiset sin.

[2^d] Were ² och das deham phaff burger wurde, in wederm tail das were, die gotzgaban von weltlichen luten hetten, die sol entwedra tail nit schirmen noch ze burger enphahen vor demselben sinem lehenherren.

[2^e] Ouch ³ were das ain burger usser ainer stat in ainer ander stat burger würde, der sol sich in dieselben stat hûslich und heeblich ⁴ ziehen, und was in anzahl stwran zins oder frevlinan begriffen bett in der stat dab er usgefaren ist, das sol er usrichten, mag man in des bewisen mit geswornen räten oder richtern der stat da er usgefaren ist.

a) lin. 18, Vorl. „heeblich“ mit kolumnirtem „e“ über „er“.
 — b) lin. 19, Vorl. anscheinend nicht „dar“, sondern „da“
 korr. aus „dar“: das folgende „er“ aufkorr. von der Hand
 des Stücks.

1) Nämlich: „mag si bewisen“. Man wird den Satz „mag si — sullen“ übrigens nicht als Nachsatz zu „were aber — burgschaft“ auffassen dürfen, sondern es ist ein zweiter Vordersatz: der Nachsatz beginnt mit „und damit“ anakoluthartig.

2) Vgl. nr. 10 art. 2^e. Die Ehinger Einigung stimmt hier mit nr. 10 überein.

3) Aehnlich (auch im Wortlaut) in der Ehinger Einigung Lünig l. c. 28^a unten — 28^b oben.

4) Die Worte „hûslich“ und „heeblich“ erinnern an die Ehinger Einigung Lünig l. c. 27^b unten.

[2^f] Ouch¹ sol entwedra teil dem andern teil dehein unverrechnoten amptman ze burger enphahen innemen noch schirmen vor sinen herren von den er gefaren were.

10. Aufzeichnung [vom Tage zu Speier-Heidelberg im Mai—Juni 1384²]: Vorschläge [der Städtegesandten³] bezüglich der in den Vertrag zwischen Fürsten und Städten aufzunehmenden Bestimmungen über Wahrung des Besitzstandes und Bürgeraufnahme: [Gegenvorschläge zu nr. 9]. [1384 am Ende Mai Speier oder Heidelberg⁴.]

Aus München Reichsarchiv Habelsche Sammlung (bisher in Miltenberg im Besitz des Herrn Kreisrichter Conrady) Pack No. 10 fasciculus scriptorum die Stadt Hagenau betreffend not. ch. coaev. Grossfolioblatt, c. 43¹/₂ cm hoch, c. 30 cm breit, in Alineas geschrieben, die im Druck beibehalten sind. Wasserzeichen im Papier ein laufender Hund.

[1] Gedenkent⁵, daz ieglich teil blißen sol bi sinre stiller gerüweter nütlicher gewere von irre gütere wegen, alse sie die biz uf disen hütigen dag inne gehebt genoßen und beselßen hant, ez sient lehen eigen oder pfände äne alle geverde. [1^a] daz⁶ ist zü verstande:

¹) Vgl. nr. 10 art. 2^f. In der Ehinger Einigung fehlt eine solche Bestimmung.

²) Vgl. erste Ann. zu nr. 9. — Möglich wäre es auch, nr. 10 als eine städtische (wohl Hagenauer) Gesandtschaftsinstruktion zum nächsten Heidelberger Tage vom Juli 1384 aufzufassen. Doch spricht der Umstand, dass nr. 10 sich in der Form so nahe an nr. 9 anschliesst (s. den Eingang „gedenkent“), für die hier angenommene Deutung. Auch ist es an sich sehr wahrscheinlich, dass die städtischen Gesandten noch auf der Versammlung selbst zu den fürstlichen Forderungen Stellung nahmen.

³) S. pag. 142 oben und 148 oben.

⁴) S. pag. 204 Ann. 3.

⁵) Vgl. nr. 9 art. 1; zu beachten ist dort auch die Korrektur.

⁶) Zu art. 1^a — 1^c vgl. nr. 9 art. 1^a — 1^d, insbesondere zu art. 1^c dort art. 1^b. Ueber die Tendenz der Umarbeitung

were ez daz entweder teil mit dem andern zû schaffende gewünne umbe denheine gûtere die lehen werent und sie zû beiden teilen gihtig werent, daz ez ein lehen were, so sol man sie wisen vûr den herren von dem ez zû leheif rûret und vûr sine manne. were es aber, das ein teil dez nit gihtig were und der ander teil kûntlich mahte, daz ez ein lehen were, so sol man sie ouch wisen vûr die herren und ir manne, also davor geschriben stat. [1^b] were es ouch daz eine sôliche sache umbe eigen oder erbe oder umbe pfant-gûtere were, daz sol man ustragen nach gelegenheit der gegen da danne dieselbe sache ist und also ez zû beiden teilen harkomen ist, ane geverde. [1^c] und wer dezeselben daz davor geschriben stat ungehorsam sin wolte, den sol der herre oder die stat under dem si danne seshaft sint oder den sie danne zûgehôrent sôlich haben vûrderlichen wenne ez an sie gevordert wirt, daz sie haltent und tûnt also davor geschriben stat.

[2] Ouch¹ sol kein teil dez andern teiles lûte geburen oder gebûrin hinnanfûrder zû pfolburgern samenthaft nit einphohen. [2^a] doch² mag ietweder teil dez andern teiles lûte hinanfûrder bi einzigen personen wol einphohen zû ingeseßen burgern. [a'] doch³ obe sie iemans eigen werent, der mag sie besetzen in dez ersten jares frist darnach so sie also zû burgern oder burgerin

s. pag. 149 f., über den Einfluss auf art. 12 des Entwurfes nr. 8 (art. 14 der Stallung) s. pag. 138 und 150.

¹) Vgl. nr. 9 art. 2. Ueber die Bedeutung der Abweichungen s. pag. 151 und 153, über den Zusammenhang mit art. 13 der Stallung s. pag. 152.

²) Vgl. nr. 9 art. 2 a.

³) Vgl. *ibid.* art. 2 a'. Zu beachten ist, dass das Verbot solche Bürger zu schirmen hier in nr. 10 fortgefallen ist: vgl. dazu art. 2 f.

einpfangen sint. [2^b] ouch¹ mag ietweder teil die burgere wol behaben und einphohen die ez² von erbes wegen hant oder sie anfellet und die ez von beratendes³ wegen irre kinde haben süllent und mügent, ouch die wol uf dem lande geseßen sin⁴, also ouch daz bitzehir gewesen ist. [2^c] und⁵ sol ietweder teil einen frien gezogen haben also ez von alter harkomen ist ane alle geverde. [2^d] were⁶ es ouch daz ein burger oder burgerin hinnanfürder uz einre stat in die ander züge und burger da wurde, der sol sin anzal an stüren beten und frefeln geben die in dez jares begriffen het in der stat daruz er gezogen ist, mag man in dez bewisen mit geswornen reten oder rihtern der stat dannan-uz er gezogen ist. [2^e] doch⁷ sol dis nit angan herren rittere knechte clöstere und pfaffen; die mügent sich zû beiden siten halten, also sie getruwent daz ez in nütze und gût sie, und also ez von alter harkomen ist, ungeverliche.

¹) Dieser art. 2^b tritt hier in nr. 10 im Vergleich mit nr. 9 neu auf. Auch in der Ehinger Einigung findet sich kein vollkommen entsprechender Passus, doch ist dort Lünig l. c. 28^a zweite Hälfte eine Bestimmung zu vergleichen, wonach es gestattet war, Bauern, die nicht eigne Leute eines Verbündeten waren, zu Bürgern aufzunehmen, auch wenn sie auf dem Lande sitzen blieben, sofern sie nur ihren etwaigen Verpflichtungen in den betr. Dörfern, Gerichten etc. nachkamen.

²) D. h. das Bürgerrecht oder die Veranlassung Bürger zu werden.

³) „Beraten“, gleich unterhalten, versorgen, „ein kint beraten“, es aussteuern, verheirathen, s. Lexer mhd. Hwb. 1, 184.

⁴) Also Pfahlbürger.

⁵) Art. 2^c ist weder der Ehinger Einigung noch nr. 9 entnommen. Er ist deutlich nr. 9 art. 2^c, vielleicht auch art. 2^b entgegengesetzt.

⁶) Vgl. nr. 9 art. 2^e. Fortgefallen ist die Verpflichtung, sich in der Stadt, deren Bürger man wird, auch niederzulassen.

⁷) Aehnlich Ehinger Einigung Lünig l. c. 28^a med.; anders aber nr. 9 art. 2^d. Vgl. pag. 151.

[2¹] Ouch¹ sol deweder teil dem andern sinen unverrechten amptman nit zû burger einphahen mit wißende. wo ez aber geschehe, den sol deweder teil vor dem andern^a schirmen.

[2⁹] Wollent² die fürsten nit briefe geben von der pfolburger wegen, so sol man iren fürstlichen eren und iren worten äne briefe glöben.

11. Der Rath zu Frankfurt an seine zwei genannten Vertreter auf dem Tage zu Speier[-Heidelberg], übersendet ein Schreiben Hagenaus, wünscht Vereinbarung der Bundesstädte wegen der von Hagenau beanspruchten fortdauernden Giltigkeit einer widerrufenen Hilfsmahnung. [1384³] Mai 31 [Frankfurt].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Kopialbuch nr. 7^a (früher Buch des Bundes) fol. 71^a nr. 246 cop. ch. coaev.

Unsern fruntlichen gruz vorgeschriben. Adolff und Johan. uns hant die von Hagenauwe einen briff⁴ ge-

a) lin. 4. ist etwa „nit“ zu ergänzen? meine vor einigen Jahren allerdings in grosser Eile gefertigte. später aber mit der Vorl. wieder collationirte Abschrift hat das Wort nicht; es fehlt wohl absichtlich.

¹) Vgl. nr. 9 art. 2^t. Besonders zu beachten ist die Abweichung betr. des zu gewährenden Schutzes. Wegen Behandlung der Frage bei Abschluss der Stallung s. pag. 153.

²) In nr. 9 fehlt eine diesem art. 2^g entsprechende Forderung. Man wird annehmen müssen, dass sie seitens der Fürsten mündlich erhoben war.

³) Die Stellung im Kodex (vgl. dazu pag. 65 — 67) und die Beziehung auf den in der folgenden Anmerkung mitgetheilten Brief Hagenaus, der im Kodex unmittelbar auf diesen hier folgt, stellen das Jahr völlig sicher.

⁴) Hagenau an Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Weissenburg, Wetzlar, Gelnhäusen u. Pfeldersheim: widerbietet den Zug, den die Städte auf Mahnung von Hagenau und Weissenburg mit der meisten

sant, also die abeschrift von worte zû worte ludet die wir uch senden hie-inne besloßen, do-inne ir wol virnement wie sie uns allis in irer erstin manunge behalden wollent. lieben frunde. des inlaßent nit, ir habet dorumbe rede mit den boten von den steden unsern eitgenossen die iczunt bie ein sint zû Spire und iz mit in ußtragent¹, wie man soliche manunge desglichen vorwerter halden solle, daz daz eime sie als dem andern. datum nostri opidi sub *sigillo* feria tercia post penthecostes.

Von uns dem rade
zû Franckinfurd.

12. Aufzeichnung der Rheinischen Städte [vom Tage zu Speier-Heidelberg im Mai—Juni 1384²]: Letzte³ Beschlüsse der Vertreter der Rheinischen Bundesstädte, z. Th. in Gemeinschaft mit den Vertretern der Schwäbischen Bundesstädte. [1384 Juni 2⁴ Speier oder Heidelberg.]

Summe Gelfen gegen Gf. Heinrich von Saarwerden Herrn zu Rappoltstein und Hohenack („Honag“) thun sollten, trotz der von Herrn Johann von Verse und dem Herrn von Sempo drohenden Gefahr, doch so, dass die Städte allewege gerüstet und gewarnet wegen der ersten Mahnung sitzen sollen und dass die Mahnung in ihren Kräften bleiben und nicht ab sein solle; dat Urbani [Mai 25] 1384. (Frankfurt Stadtarchiv Kopialbuch nr. 7^a fol. 71^{a b} nr. 247 cop. ch. coev.)

¹) Das geschah dann auch, s. nr. 12 art. 2.

²) Vgl. die Erörterung pag. 58—59.

³) Die Aufzeichnung enthält keineswegs alle Beschlüsse, die seitens der Vertreter der Rheinischen Bundesstädte auf dem Tage gefasst wurden, s. pag. 93 und auch art. 1 hier. Da sie ganz an den Schluss der Verhandlungen zu setzen ist, s. pag. 60, wird man annehmen dürfen, dass hier nur die letzten Beschlüsse vorliegen. Die übrigen werden anderweitig aufgezeichnet sein.

⁴) S. pag. 60.

Aus München Reichsarchiv Habel'sche Sammlung (bisher in Miltenberg im Besitz des Herrn Kreisrichter Conrady) Pack No. 10 Fasciculus scriptorum die Stadt Hagenau betreffend not. ch. coev. auf einem c. 32 $\frac{1}{2}$ cm hohen, c. 31 cm breiten Blatte, in Alineas geschrieben, die im Druck beibehalten sind.

[1] Der stetde frunde und botden sin ubereinkomen: als die botden die sie zu unserm herren dem künige geschicket hant¹ von derselben botscheffe wegen den stetden einen tag bescheiden, daz darzü die stetde ire frunde furderlichen sullent schicken.

[2] Auch ist ire meinunge: wanne eine stad die andern gemant hat, worde danne die manunge widerbotden, so sulle die manunge zü der zit abe sin².

[3] Auch sullent die botden an ire rete brengen: umbe alle stucke die sie anelangende werdent, das da die minnesten stiemen den meisten volgen, und das die von Mencze und von Strasburg dri stime haben, die von Wormeß Spire und Franckefurt³ auch drí stimen, die von Hagenauwe und Wissenburg eine stime, die von Sliczstad und Ehenheim eine stieme, die von Frideberg Wetflar und Geilnhusen auch eine stieme³.

[4] Auch ist der botden meinunge: wer' ez daz die von Straßburg oder des riches stetde umbe sie in der gegen mit iemant iet zü schickende gewunnen in der art⁴, daz danne die mit eine sich darin arbeiten, daz

a) lin. 18, sic.

¹) Vgl. Rta. 1. 434 nr. 242 art. 1 und 2. — Der Beschluss, die Gesandtschaft zum Könige zu schicken, der hier nur nebenbei erwähnt wird, ist vermuthlich nicht vor dem 26. Mai gefasst worden, s. pag. 60 unten.

²) Vgl. nr. 11.

³) Vgl. nr. 1 art. 1^a und nr. 3 art. 7 ex., ferner pag. 95 ff.

⁴) Hat hier offenbar die Bedeutung: Land, Gegend. Lexer mhd. Hwb. gibt freilich nur an: Ackerban, sowie dessen Erträgniss, Land. Vgl. aber Schmeller Bayer. Wb. (2. Aufl.) 1. 149 u. Grimm D. Wb. 1. 568 u. 569.

die sache zû tagen keme und fruntlich oder rechtlich hingelaht worde, ob man moge, e danne deheine derselben stetde sich erkente und manunge dete; mohte es aber also nit hingelaht werden, das danne iegeliche stad ire erkentnisse und manunge dun moge nach ufwisunge des bundes; und das die von Menze Wormelß Spire und Phedersheim desselbenglichen, ob es darzû keme, auch dun, und die von Franckefurt Friedeberg Wetflar und Geilnhusen dem, als vor erlüt ist, auch nachgen sollent, ob ez dazû keme ¹.

[5] Auch sint die stetde zû rate worden, das man in ieder stad vorsehen und besorgen sol, das zû stunt bestalt werde, ob der krieg ufginge, wes man in den stetden bedorfe, welicherleihe daz si, daz man daz danne behalte und keinerlei harnesch und andern gezug daruß nit gen lassen ².

[6] Auch sint die stetde beider bunde uberkomen, wer' ez sache daz der krieg ufgienge, daz danne kein bunt den andern mane nach ufwisunge des bundes den krieg uz; doch daz der bund zwuschen in in craft blibe. were es aber das deheine parthie, ez were der bunt an dem Rine oder zû Swaben oder deheine stad under in, genödiget wordent mit uberziehen oder mit beleger und das die genödigete parthie das die andern ließe wissen, darzu solde man dun nach dem als wir von beiden siten billiche ein güt getruwen zûsamen habent^a sullent und unsern eren wol anestet. [6^a] und desselbenglichen hant die botden an dem Rine sich under ein vereiniget in irem bünde, ob deheine stad in dem kriege belegen oder benödiget wurde, etc. ³.

a) lin. 26. sic.

¹) Vgl. nr. 3 art. 3 und 4. sowie pag. 94.

²) Vgl. nr. 1 art. 3.

³) Vgl. nr. 3 art. 3. sowie pag. 92—93.

[7] Auch umb den tag als uf hute den dornstag¹ zwuschen den Waltstetden und beiden bünden², darumb sollent uns die Swaben lassen wissen, wie man von demselben tage scheiden wirt.

13. Ausgaben Frankfurts zu Gesandtschaften und andern Sachen bei Gelegenheit der Verhandlungen über eine Einigung der Städte mit den Fürsten und sonst³. 1384 Febr. 13 bis Okt. 22 [Frankfurt].

Aus Frankfurt St. A. Rechenmeisterbücher (Rechenbücher) not. ch. coev., und zwar stehen art. 1—3 in dem Rechenbuch von 1383 fol. 74^b — 75^a unter „usgeben koste und zerunge“, art. 4 ebendort fol. 56^b unter „bisündern einzelingen usgebin“, art. 5. 7. 9. 12. 13. 15 in dem Rechenbuch von 1384 fol. 76^{a b} und 77^b unter „usgeben koste unde zerunge“, art. 6. 8. 10. 14 ebendort fol. 82^{a b} unter „usgebin perdelon“, art. 11 ebendort fol. 54^b unter „bisundern einzelingen usgeben“. Das Zeichen über „u“, das einzeln auch wohl als „e“ aufgefasst werden könnte, habe ich immer durch kolumnirtes „o“ gegeben. Das vor den meisten Samstagstehende „item“ ist nach Vorgang der Rta. im Druck weggelassen.

¹) D. i. 1384 Juni 2. s. pag. 60.

²) Vgl. nr. 4. Die Gesandten der Schwäbischen Städte, die zu diesem Tage mit den Schweizer Eidgenossen giengen, waren vermuthlich vorher in Basel oder kamen doch mit Vertretern Basels irgendwo zusammen; denn gerade am 1. bzw. 2. Juni 1384 erfolgte Basels Aufnahme in den Schwäbischen Städtebund. s. Vischer (Forsch. z. D. Gesch. 2. 149) Reg. nr. 211.

³) Wegen der Verwendung dieser Frankfurter Rechenbuchnotizen ist folgendes zu bemerken. Der Samstag, unter dem ein Posten steht, bezeichnet, wie ich wenigstens für diese Zeit mit Bestimmtheit glaube behaupten zu können, den Anfang (nicht den Schluss) der Rechnungswoche, während deren die Eintragung geschehen ist. So ist es auch im Vorwort zum 4. Bande der Reichstagsakten pag. XXI f. angegeben, während in den früheren Bänden, so viel ich sehe, stets vorausgesetzt war, die Eintragung sei in der mit dem betreffenden Samstag schliessenden Woche vorgenommen. Ich beabsichtige, bei anderer Gelegenheit die Art der Führung der Frankfurter Rechenbücher des nähern zu besprechen.

Gedruckt sind art. 9^b und 13^{a b} Deutsche Reichstagsakten 1 (ed. Weizsäcker), 435 nr. 243 art. 1 und 2; desgl. art. 4 ebendort Anm. 2 aus unserer Vorlage nach den von Kriegk für die Rta. besorgten Excerpten.

[1] Sabbato ante Valentini¹: item 75 gülden Johanne Froissche unde Heinrich Wiessen reidemeistern 15 dage zû nachtgelde gein Spire, alse der Rinschen unde der Swebischen stede frunde da bi ein waren umb allirleie sache des bündes².

[2] Sabbato post Valentini³: 11 gülden minus 39 heller virzereten^a Sifrid zum Paradise unde Jacob Klobelauch gein Menze mit schifflone unde kosten viere dage^b von der gülden unde silbern münze wegen⁴, alse der Rinschen stede frunde auch da waren.

[3] Sabbato post Mathie⁵: 27 sh. haid Conrad schreiber zwene dage gein Menze verzeret, alse uns die von Hagenawe uf den von Liechtenberg gemanet hatten⁶.

[4] Sabbato post Ambrosii⁷: item 7 gülden 12 heller haid Lütter von Kleberg virzeret, alse er von der stede wegen virbodet waz zû besehen wi wir uns irweren mochten, obe die fursten vor uns ziehen wolden⁸.

[5] Sabbato ante Walpurgis⁹: 3 lb. minus 2 sh.

a) lin. 11 oder „virzert“? abgekürzt „vzeten“ mit 2 „er“-Haken, ebenso weiterhin; doch erste Silbe ausgeschr. „vir“ in art. 13^b u. 13^c. — b) lin. 12, folgt nochmals „gein Menze“.

¹) D. i. 1384 Febr. 13.

²) Vgl. nr. 1 und nr. 2.

³) D. i. 1384 Febr. 20.

⁴) Vgl. nr. 1 art. 5.

⁵) D. i. 1384 Febr. 27.

⁶) Vgl. pag. 15 Anm. 8.

⁷) D. i. 1384 April 9.

⁸) Vgl. nr. 1 art. 3.

⁹) D. i. April 30.

virzerete *Henrich* schrieber eines¹ gein *Oppenheim*² unde eines darnach gein *Spire*³.

[6] *Sabbato ante Walpurgis*: 1^a lb. von eime perde vier tage, daz *Heinrich* schrieber gein *Spire* reid.

[7] *Sabbato post Urbani*⁴: 100 guldin 34 guldin 6 sh. 3 heller unsern frunden unde dienern zû nachtgelde von drein nachten, alse uns die von *Sträspurg* gemanet hant^b mit der grossen summen uf hern *Johan* von *Verse* und sine gesellschaft⁵.

[8] *Sabbato post Urbani*: 2 lb. von eime perde 8 dage, daz *Conrad* schrieber gein *Spire* geredin hatte und widder her heim sante⁶.

[9] *Sabbato post Albani*⁷: [a] 90 guldin *Johan* *Froischs* und *Heinrich* *Wijßen* den^c alden reddemeistern von 18 dagen zû nachtgelde, alse sie zû ostern nestvergangen⁸ mit der andern stede frunden zû *Spire* waren

a) lin. 3, sieht aus wie „1/2“, der durch das „j“ gehende Strich gehört aber zur nächsten Zeile; stünde „1/2“ da, so würde die Rechnung nicht stimmen, vgl. art. 8. 10. 14. — b) lin. 8, Vorl. „hat“. — c) lin. 14, Vorl. „de“ mit Ueberstrich, kaum „dem“ aufzulösen.

¹) D. h.: einmal, s. *Lexen mhd. Hwb.* 1. 523.

²) Vielleicht hängt diese Gesandtschaftsreise mit einer Beschwerde zusammen, die *Frankfurt* damals bei *Pfg. Ruprecht* dem ältern und *Erzb. Johann* von *Mainz* erhob. Zwei Kaufleute sollten in *Zielen* des *Friedens* den *Fürsten* und *Herren* mit einander halten und in der *Freiheit* der *Frankfurter Messe* durch genannte *Gesellen* beraubt sein. (Konzept des *Beschwerdeschreibens*, dat. *quasimodog.* [April 17] 84, *Frankf. St. A. Reichssachen Akten* II nr. 147.) Oder haben wir hier eine *Spur* wichtiger *Verhandlungen* zwischen den *Versammlungen* vom *April* und *Mai*?

³) Um was es sich dabei handelt, wissen wir nicht.

⁴) D. i. 1384 Mai 28.

⁵) Vgl. art. 11 und nr. 6.

⁶) Vgl. art. 9^b und 10, sowie die *Erörterung* pag. 51—52.

⁷) D. i. 1384 Juni 25.

⁸) D. i. 1384 April 10.

gewest ¹. [b] item 100 guldin 20 guldin 2 sh. 1 heller verzeretin Adolff Wijßen und Johan Froischs 21 dage mit eilf perdin zû Spire und zû Heidelberg, also die fursten und der stede frunde bi ein waren umb eine einmüdekeide zû überkommen ².

[10] Sabbato post Albani: 25 lb. 5 sh. Adolffe Wijßen Johan Froischs, und von eime perde daz Conrad schrieber geredin hatte, 21 dage perdelon, gein Spire und gein Heidelberg zû den tedingen *zwischen* ³ den fursten und den steden ³.

[11] Sabbato post divisionem apostolorum ⁴: item 10 gulden 5 große Conzen Verer ^b umb grüne und wies dūch zû kogeln, also man gein Elsaßen reisen wolde, den gesellen ⁵.

[12] Sabbato post Marie Magdalene ⁶: 19^{1/2} gulden virzereten Heilman von Spire unde Johan Kranich gein Weczflar mit 24 pherden drie dage von des gemeinen bundes wegen also die von Meneze ire frunde midde-schichten, die von Weczflar zû bidden, also sie gemanet hatten, die manunge ufzūslahen ⁷.

[13] Sabbato post Laurencii ⁸: [a] item 58 gulden

a) lin. 9, das Wort fehlt in der Vorlage. — b) lin. 12, oder „Berer“?

¹) Vgl. art. 13 ^d und die Erörterung pag. 43—44.

²) Vgl. pag. 51.

³) Vgl. art. 8 und 9 ^b.

⁴) D. i. 1384 Juli 16.

⁵) Vgl. art. 7.

⁶) D. i. 1384 Juli 23.

⁷) Vgl. dazu den Beschluss der Städte vom 10., 11. oder 12. Juli 1384, Rta. 2 nr. 21 art. 3. — Wetzlar hatte gegen Gf. Johann von Sohns um Hilfe gemahnt, s. pag. 67 Anm. 1.

⁸) D. i. 1384 Aug. 13. In den Reichstagsakten ist dieser Posten unter „ipso die Sixti“ [Aug. 6] gesetzt. Die Sachlage ist folgende. Vor einem der scheinbar unter „Sixti“ stehenden Posten

hand Adulff Wieße Johan Froisch unde Conrad schriber virzeret mit 11 pherden nûn dage gein Spire, also unser herre der konig die fursten unde stede virbodet hatte unde schreib, daz er kommen wolde unde doch nit quâm¹. [b] item 95 1/2 gûlden hand Adulff Wieße unde Johan Froisch virzeret zû Spire unde zû Heidelberg, also unser herre der konig da geinwortig waz unde die einunge zuschen den fursten unde den steden vollinging, unde hatten nûn pherde unde waren 19 tage uße². [c] item 21 gûlden haid Adulff Wieße virzeret siben dage mit funf perden gein Spire, also der herzoge die stede gemanet hatte vor Enczberg, unde die stede auch rechenunge mit ein taden³. [d] 72 gûlden han wir gesand gein Spire, als uns geborte von der rechenunge wegen des bûndes, also man zû Spire ted nach ostern neistvirgangen⁴.

[14] Sabbato post Laurencii: [a] item 11 lb. 5 sh. Adulffe Wießen Johanne Froissche unde Conrad schriber von funf perden 9 tage gein Spire, also der konig heruz kommen wolde unde doch nit quam⁵. [b] item 24 lb. minus 5 sh. Adulffe Wießen unde Johanne Froissche von funf pherden 19 dage gein Spire unde Heidelberg, also

(und zwar vor dem, der unserm art. 13^a unmittelbar vorhergeht) steht ein Zeichen, das sich sonst nur findet, wenn ein neues Datum eintritt, und ausserdem schliesst dieser Posten mit der Zeitangabe „sabbato post Laurencii“ (während sonst das Datum vor dem ersten Posten der betreffenden Rechnungswoche steht). Der Schreiber hat offenbar nur vergessen, das neue Datum davor zu setzen, und dieses gilt gleichwohl für die folgenden Posten, wie auch der Vergleich mit art. 14 zeigt.

¹) S. pag. 112—113.

²) Vgl. pag. 123 Anm. 1.

³) Vgl. art. 15. — Diese Abrechnung ist in Rta. 2 nr. 21 art. 5 in Aussicht genommen; vgl. pag. 115 oben u. 120.

⁴) D. i. nach April 10. Vgl. art. 9 a.

⁵) Vgl. art. 13 a.

unser herre der konig hie-ufße waz unde die stallunge zuschen unsern herren den fürsten unde *den*^a steden vor sich ging¹. [c] item 3¹/₂ lb. Adulfte Wielen von zwein perden sieben dage gein Spire, alse der herzoge gemanet hatte vor Enczberg².

[15] Sabbato post Galli³: item alse die stede in rechenunge zû Spire mit ein taden uf sand Laurencius dage⁴ neistvergangen, da ieder gleven geborte 3¹/₂ gülden zû geben. darzû geburte uns zû gebin 200 gulden 27¹/₂ gulden; der han wir vor *ingeschrieben* 19¹/₂ gulden; die gen an dieser summe abe.

a) lin. 2, das Wort fehlt in der Vorlage.

1) Vgl. art. 13 b.

2) Vgl. art. 13 c.

3) D. i. 1384 Okt. 22.

4) D. i. Aug. 10. Vgl. art. 13 c.



Alphabetisches Register.

Es schien zweckmässig, in diesem Falle Sach- und Namenregister zu vereinigen. Bezüglich der Namen wurde insoweit Vollständigkeit angestrebt, als kein im Buche überhaupt vorkommender Name und keine darin abgedruckte Quellenstelle, die einen Namen enthält, im Register fehlen sollen; dagegen wurden beiläufige innerhalb der Untersuchung geschehene Erwähnungen z. Th. ignoriert. — Das Sachregister berücksichtigt besonders die inneren Verhältnisse und äusseren Beziehungen des Städtebundes sowie die Verfassung und inneren Zustände des Reichs, ist für letzteres Gebiet freilich wenig ergiebig. — Unter die Zahl der Schlagworte sind auch literarische und archivalische Hilfsmittel aufgenommen, doch wurden darunter in der Regel nur diejenigen Stellen zusammengestellt, an denen neue Mittheilungen oder Berichtigungen mit direkter Beziehung auf die betr. Quellen und Bearbeitungen zu finden sind. — Zur Erleichterung des Auffindens wurden Anfang, Mitte und Ende der Seiten (wobei die Anmerkungen nicht mitzurechnen sind) durch die Bezeichnungen i. m. e. (d. i. ineunte media exeunte) unterschieden, ferner die Anmerkungen meist besonders durch nt. mit der betreffenden Ziffer (oder ohne Ziffer, wenn eine von der vorhergehenden Seite hinüberreichende Anm. gemeint ist) citirt.

A.

- A b s e t z u n g s p l ä n e** d. Fürsten gegen Wenzel 30 e. - 39.
A b s t i m m u n g s m o d u s 96 nt. 2. — Vgl. Stimmenvertheilung, Mehrheitsbeschlüsse, Einstimmigkeit.
A d e l: Stellung d. kleinen A. zu Fürsten u. Städten 24 - 26 i. — A. im Pfahlbürgerverhältniss 151 e. 210 e.
A d o l f (Adolf Adulf) s. Mainz, Pfalzgraf (Ruprecht I.), Wisse.
A l p e n s. Lombardei Settemen.
A l t h a i n (wohl Altheim n. v. Biberach), Sitz von A., 185 m.
A l z e y nw. v. Worms 123 nt. 1 e.
A m t l e u t e, Amtmannsverhältniss 153. 207 i. m. 208 i. 211 i.
A n o n y m u s, Schreiben eines A. an H. Toppler u. P. Kreglinger 53 m. 62 - 69. 73 - 74. 196 m.
A r c h i v e u. archival. Samm-

- lungen s. Bamberg, Frankfurt, München, (Miltenberg), Nürnberg, Strassburg, Würzburg.
- Archshofen (Aigshoffen, Argshofen, Arxhofen) südl. v. Rotenburg, nzw. v. Feuchtwang, Deutschordensveste 181 e. u. nt. 2. — Der Deutschordensantmann von A., u. dessen Genossen 181 nt. 2.
- Aschaffenburg a. Main 29 e. Aue (Ouwe), das Gotteshaus in der A., s. Weissenau.
- Augsburg (Augsburg, Augespurg) 31 nt. 1. 97 i. 124 i.; nt. 1. 185 i.; nt. 1. 198 m. — Vertreter, Gesandte der Stadt 54 m. — 55 i. — Augsburger Chronik 1386 — 1406 (1447) ed. Frensdorff St. Chr. 4, 21 — 125: 124 nt. 2; 3.
- Aulbers, Konrad (Chûnrad), Bürger in Reutlingen 183 i.; nt. 1.
- B.**
- Baden, Mf. Bernhard von B., 15 m. 175 m. 179 i., wohl auch 204 e.
- Baiern (Baigern), die Herzöge von B., 185 m. 197 nt. 1. — Ihre Gesandten 124 e.; nt. 3. — Herzog Friedrich (Fryderich) von B.-Landshut 1375 — 1392: 75 m. 194 e. 195 i.
Burgen, Städte, s. Hagel, Regensburg.
- Baiswile, Bürger in Kaufbeuren 185 m.
- Bamberg, Bisch. Lamprecht von B. 1374 — 1398: 116 m. 124 m.; nt. 3. — Seine Räte 18 m.
- Bamberg, Kreisarchiv 169 m. 176 i.
- Basel 31 nt. 1. 97 m. 105 m. 157 nt. 3. 191 m. 197 nt. 2. 198 nt. 215 nt. 2.
- Bauern 150 e. 151 m. 206 i. 209 e.; vgl. 206 nt. 3. Vgl. Leibeigenschaft, Vogtleute.
- Berg, Hzg. Wilhelm I. von B., 1360 — 1408 (Graf-1380) 32 m.
- Bern i. d. Schweiz 190. 193 i.
- Bernhard s. Baden.
- Berthold (Bertholt) s. Pfünzing.
- Besitzschutz (in staats- und privatrechtlicher Beziehung) 128 i. — m. 135 nt. 2. 138 i. 146 i. 148 — 150 m. 201 nt. 6. 203 i. 205 — 206 i. 208 e. — 209 m.
- Beweisverfahren u. Beweismittel 207 i. — m.; e.
- Bezirke i. Rhein. Stb. (Drittel) 85 e. 91 e. 94. 100 m. — 101 i. 120 e. — 121 i. 188 e. 213 e. bis 214 i. — Desgl. i. Schwäb. Stb. (Viertel) 91 e. — 92 i.
- Biberach (Bibrach), zw. Ulm u. Ravensburg, 180 e. 183 e. 185 i. 186 i. — Vertreter der Stadt 181 m.
- Bille (od. Bill od. Billen?) aus Konstanz, anseh. M. d. Raths 179 e.
- Bodenseestädte 26 m. 180 i.; e. 181 i.; nt. 1. — Deren Hauptmann s. Montfort (Gf. Rudolf u. Gf. Heinrich). — Vgl. Konstanz, Ravensburg, Ueberlingen.
- Böhmen 30 i. 44 e. 63 e. 69 i. Böhmischer Einfluss i. d. Reichsregierung 36 m.
- Brabant 32 e.
- Brand (Prant) s. Grosse.
- Bregenz (Bregentz) a. Bodensee s. Montfort.
- Bruchsal n6. v. Karlsruhe 29 e.
- Bruno (Brun) s. Brunenfels.
- Brunenfels, Brun zu B., in Frankfurt, M. d. Raths 116 e. 117 e.
- Bündnisswesen 19 m. — e. 128 m. — Vgl. Einigung, Herrenbund, Landfrieden, Städtebund, Stallung.
- Bürger u. überhaupt Einwohner von Städten s. Aulbers, Baiswile, Bille, Brunenfels, Essendorf, Friburg, Frosch, Graenstein, Grosse, Haller, Hanes, Heinrich, Ingelstetter, Kloblauch, Konrad, Kranich,

- Kreglinger, Laimot, Leyterlin, Maetsche, Paradise, Rinderbach, Stromer, Stuberin, Tetzl, Toppler, Verer, Wiesse.
- Bürgeraufnahme, Verleihung des Bürgerrechts 78 i. 128 m. 132 m. 138 m. — 139 i. 144 e. bis 145. 152 e. — 154. 183 e. 201 nt. 6. 206 — 208 i. 209 e. bis 210 i.
- Bundesversammlung, Befugnisse derselben in d. zwei Stödn. 82 e. — 83 m. 87 nt. (e.). 182 i. — Berufung derselben i. Schwäb. Stb. 95 e.
- Burgen, Vesten, befestigte Häuser s. Archshofen, Enzberg, Friberg (?), Hagel, Lauterburg.
- Burgund 160 e.
- C (vgl. K).**
- Chroniken Deutscher Städte s. Augsburg, Stromer.
- D.**
- Demlast, Herr Dietrich (Dietrich), 183 i.
- Deutschorden 182i. — Deutschmeister (der maister des Tütsehen ordens, d. i. Sigfried v. Venningen) 116 m. 181 e. bis 182 i. — Amtmann und Veste d. Ordens s. Archshofen.
- Dienstverträge mit d. Städtebund 15. 25 i. 175 m. 179 i. 180 e. — 181 i. 181 nt. 1.
- Dietrich (Dietrich) s. Demlast.
- Drittel s. Bezirke.
- E.**
- Eberhard (Eberhart) s. Schreck, Württemberg.
- Ebrard, F., der erste Annäherungsversuch etc. 31 e. — 32 i. — Ders., Strassburgs Fehde mit Herrn Jean de Vergy 71 nt. 1. — Vgl. auch 3 nt. 1.
- Eger i. Böhmen, Egerer Ldfr. s. Landfrieden.
- Ehenheim s. Oberehenheim.
- Ehingen a. d. Donau sw. v. Ulm s. Einigung.
- Eigenthum s. Privateigenthum.
- Eigene Leute s. Leibeigenschaft.
- Einigung, Ehinger, 4 nt. 1. 14 e. 129 e. — 132 m. 130 nt. 1 u. 2. 135 nt. 2. 136 nt. 1. 142 e. — 144 m. 145 m. 186 nt. 2. 199 nt. 2 — 4. 200 nt. 1; 2, 201 nt. 2 — 6; 8. 202 nt. nt. 2; 3. 203 nt.; nt. 1. 205 nt. 1 — 5. 206 nt. 2; 4 — 6. 207 nt. 2 — 4. 208 nt. 1. 210 nt. 1; 5; 7.
- Ein stimmigkeit gefordert i. Rhein. Stb. 83 m. 86 m. 90 i. 95. — Desgl. i. Schwäb. Stb. 96 i. — Vgl. Mehrheitsbeschlüsse.
- Elsass 218 m. — Landvogt 97 nt.; vgl. Finstingen. — Reichsstädte 97 nt. — Dieselben, soweit z. Rhein. Stb. gehörig 213 e.; vgl. Hagenau, Oberehenheim, Schlettstadt, Selz, Weissenburg. — Gruppe d. Elsäss. Städte i. Rhein. Stb. (also d. Reichsstädte u. Strassburg) 100 e. 101 i.; vgl. d. eben gen. einzelnen Städte. S. ausserdem Hohenack, Lauterburg, Lichtenberg.
- Eltville a. Rh. ssw. v. Wiesbaden 29 e.
- Entwürfe s. Landfrieden; Stallung.
- Enzberg a. d. Enz nö. v. Pforzheim 219 m. 220.
- Essendorf Bürger in Ravensburg 183 e.
- Esslingen (Eßelingen) ö. v. Stuttgart 85 i. 97 i. 174 e. 179 m. 180 e. 198 m. — Vertreter, Gesandte der Stadt 181 m.
- F.**
- Fehdewesen 181 nt. 2. — Absegefrist 157 nt. 1. 196 nt. 2. — Unrecht Widersagen .

- Landfriedensvergehen. — Vgl. Besitzschutz, Selbsthilfe.
- Feldkirch (Veltkirch) in Vorarlberg s. v. Bodensee s. Montfort.
- Finanzielles 15. 25 e. 184 i.; nt. 2. — Finanzwesen i. Rh. Stb. 86 m. 91 m. 93 e. (Abrechnungen:) 115 i. 120 m. 188 e. 219 m. 220. — Desgl. im Schwäb. Stb. 87–88. 87 nt. 1. 91 m. — Vgl. Amtleute, Dienstverträge, Matrikel, Pfanderwerbungen, Preise.
- Finstingen (Vinstingen) in Lothr. a. d. Saar n. v. Saarburg, Herr Ulrich von F., Elsäss. Landvogt 15 nt. 8.
- Franken, Bündniss d. Städte in F. und in Schwaben 180 i.; vgl. Städtebund (Schwäbischer).
Fränkische Fürsten, Herren, Städte, Oertlichkeiten etc. s. Archshofen, Aschaffenburg, Bamberg, Gattenhofen, Hall, Hohenloeh, Mergentheim, Miltenberg, Nördlingen, Nürnberg, Pforzheim, Rotenburg, Schreck, Tauber.
- Frankfurt (Franckefurd, Franckefurt, Franckenford, Franckfurt, Franckinford, Frankenfort) a. M. 17 m. 27 e. 52 e. 53. 66 nt. 2. 67 nt. 1. 78 e. 82 i. 91 i. 108 i. 111 m. — e. 117 m.; e. 119 m. 124 i.; nt. 1. 173 i. 175 i. 177 nt. 5. 184 e. 189 e. 196 e. 198 m. 211 nt. 4. 213 m. 214 i. 215–220. 217 nt. 2; wohl auch 181 nt. 2.
Der Rath 192 e. 193 e. 211 m. 212 m. — Bürgermeister, Schöffen u. Rath 192 m. — Rathsmitglieder s. Brunenfels, Frosch, Klobelauch, Kranich, Paradise, Spiere, Wiese. — Reitmeister (nicht etwa Rechenmeister!) 1383–84 s. Frosch, Wiese. — Prokurator d. Stadt 1399–40 s. Welder. — Stadtschreiber s. Heinrich; Konrad. — Vertreter, Gesandte (Freunde) d. Stadt 12 i. 43 m. — e. 50 m. — 52 m. 106 e. — 107 i. 178 nt. 217 m.; vgl. die gen. Rathsmitglieder u. Stadtschreiber. — Einwohner s. Verer. — Diener (Söldner) 217 m.
Messe 217 nt. 2; wohl auch gemeint 184 e.
Reichstag im Sept. 1381 dort (Landfriedensentwurf) s. Landfrieden.
Versg. (?) d. Rhein. Städte dort i. April od. Mai 1384: 56 m. — 57 m.
- Frankfurt, Stadtarchiv 6 i.; e. 27 nt. 1. 29 nt. 1. 169 m. — Kopialb. nr. 7 a (Buch d. Bundes) 16 nt. 17 e. 64 e. bis 67. 178 nt. 181 nt. 2. 211 e. 211 nt. — Rechenbücher 43. 44 i. 50–52. 116 e. 118 i. 215 m.; nt. 3. 219 nt. — Reichsachen 178 nt. 1. 189 e.; nt. 3. 193 i. 217 nt. 2.
- Frankfurts Reichskorr. s. Janssen.
- Frankreich 160 e.
- Freistädte im Unterschied von Reichsstädten 31 nt. 1. 84 i. — m. 99 e. — 100 m. — Die vier F., d. i. Mainz, Speier, Strassburg, Worms, 91 i. — Vgl. ausserdem Basel, Regensburg.
- Freizügigkeit gefordert 153 i. 210 m.; durch eidl. Gelübde gehindert 153 i.; e. 207 i. — Vgl. Bürgeraufnahme.
- Friberg (etwa d. ehemal. Freiberg nahe Biberach?), Leute (Leibeigene) derer von F., 185 m.
- Friberg (etwa Freiberg i. B. oder das vorige Freiberg?) 183 i. Bürger u. Leibeigene von F., 183 i.
- Friedberg (Frideberg, Friedeberg) i. d. Wetterau 65 nt. 1. 82 i. 97 i. 173 i. 177 nt. 5. 189 m. 213 e. 214 i. — Vgl. Wetterau.
- Friedrich s. Baiern, Nürnberg.

Frosch (Froisch, Froischs, Froische), Johann (Johan), in Frankfurt M. d. Raths, Reitmeister i. J. 1383-84: 12 m. 52 m. 60 m. 112 e. - 113 m. 123 i. 123 nt. 1. 189 e. 192 m.; e. 193 i. 194 i. 211 m.; e. 216 i. 217 e. 218 i.; m. 219 i.; e.; wohl auch 12 i. u. 178 nt.

Fürsten, die F. im allgemeinen, d. h. besonders die Mitglieder des Herrenbundes 114 m. 192. 198 e. 204 m.; nt. 1. 208 m. 216 e. 218 i.; m. 219 i.; m. 220. — Vgl. Herrenbund.
Vgl. Baden, Baiern, Bamberg, Berg, Lübeck, Luxemburg, Mähren, Mainz, Oesterreich, Pfalz, Teck, Teschen, Ungarn, Wenzel, Würzburg.

G.

Gattenhofen (Gatenhofen) n. v. Rotenburg a. d. T., Kraft (Craft) von G., 16 nt. 2.

Geistliche s. Klerus.

Geilnhäusen (Geilnhusen) i. d. Wetterau 65 nt. 1. 82 i. 173 i. 177 nt. 5. 211 nt. 4. 213 e. 214 i. — Vgl. Wetterau.

Gerhard s. Würzburg.

Gerichte, Landgericht zu Rotenburg 157 m. Gericht zu Ummendorf 183 e. — Vgl. Processgang, Schiedsgerichte.

Gesandtschaftswesen, städtisches 51. — Vollmachten u. Instruktionen erforderlich 174 i. 175 e. 189 i. — Vgl. Weinschenkungen.

Gesellschaften, sogen. böse G. (Kriegshaufen) 64 m. 71 i. 195 i. 217 m.

Gewere s. Besitzschutz.

Giengen zw. Ulm u. Nördlingen 157 nt. 3. 176 i. 183 i.; e. 186 m. — Verslgr. d. Schwäb. Stb. zu G. vor Feb. 1384: 14 m. 183 i. — Desgl. i. März 1384: 41 m. - 42 i. 42 e. 186 m.

Glefe 86 m. 98 m. - e. 99 m.

Gmünd (Gemünd) ö. v. Stuttgart 185 m. — Bürger s. Rinderbach. — Klosterfrauen von G., 185 m.

Götz (Goeze) s. Graenstein.

Graenstein, Herr Götz (Goeze) von G., in Strassburg M. d. Raths 196 e.

Grafen s. Hohenberg, Hohenlohe, Montfort, Nassau, Saarwerden, Saint-Paul, Solms.

Gross e, Brand (Prant), in Nürnberg 54 e.

Gruppen, geographische in d. Stbdn., s. Bezirke.

Gulden 175 i. — Vgl. 216 m.

H.

Habel'sche Sammlung (früher in Miltenberg jetzt in München) s. München.

Hagel, die Veste H., wohl in Baiern (vielleicht an Stelle d. Einöde H. in Niederbaiern Ldg. Landslut?) 185 m.

Hagenau (Hagenauwe, Hagenawe, Hagenow) im Elsass 15 nt. 8. 53 i. 82 i. 148 nt. 1. 173 m. 177 nt. 5. 188 e. 194 m. 198 m. 208 nt. 2. 211 m.; e.; nt. 4. 213 e. 216 e. — Stadtarchiv 143 m.; nt. 3.; vgl. München (Habel'sche Slg.)

Hall (Halle), Schwäb.-H., ö. v. Heilbronn 185 i.; nt. 1. — Bürger s. Walthuser.

Haller, Konrad (Conrad) in Nürnberg, M. d. Raths 104. 105 i.

Handel 180 i. 181 m. 184 e. 191 i.; m. — Vgl. Frankfurt (Messe), Münzwesen, Strassen (Landfriedenschutz).

Hanes, Bürger in Nördlingen 183 m.

Hauptleute, Anstellung dreier H. i. Rhein, Stb. beschlossen 85 e. 91 e. 93 m. 120 e. - 121 i. 188 e.

Heidelberg (Haidelberg, Heidlberg, Heydelberg) 41 m. 106 i. 109 m. 116 e. 177 i.

- 187 e. 189 i. 194 e. 195 e. 196 m. 218 i.; m. 219 i.; e.
- Fürsten- u. Städtetag dort u. in Speier i. April 1384: 42-47. 85-92. 96 m. 177 i. 187 m. - 189 m. 198 nt. (e.) 217 e. 219 m. 220.
- Desgl. i. Mai (-Juni) 1384: 45 i. 48-61. 74 e. - 79. 92 bis 101. 103. 115 i. 119 e. bis 120 i. 119 nt. 4 146 e. - 151. 189 i. 189 e. - 215 i. 217 m. 218 i.
- Desgleichen i. Juli 1384: 102 i. 110 m. - 126 i. 123 nt. 1.; 3. 146 e. 157 nt. 1. 198 nt. (i.). 208 nt. 2. 219 i.; e.
- Desgleichen auf Mitte August 1384 vermuthlich dorthin geplant 114 m. 121 e.
- Desgleichen angeblich dort um Pfingsten 1386: 70 e. 116 m. bis 119 m.
- Desgleichen dort u. in Speier Ende Juli 1386: 118 m.; e. 157 nt. 1.
- Desgleichen im April 1388: 115 e.
- Desgleichen dort u. vorher in Speier u. Utenheim Mai-Juni 1389: 115 e. - 116 m.
- Heidelberger Stallung s. Stallung.
- Heilmann s. Spire.
- Heinrich (Henrich) Schreiber d. Stadt Frankfurt 217 i.
- Vgl. Montfort, Steinhuse, Toppler, Welder.
- Hellermünze 185 i.; nt. 1.
- Herren, die H. im allgemeinen, d. h. besonders Mitglieder d. Herrenbundes 114 m. — Vgl. Herrenbund.
- Vgl. Demlast, Finstingen, Graenstein, Lichtenberg, Rischach, Sempo, Vergy.
- Herrenbund, Nürnberger. 4 i. 197 m. 217 nt. 2. — Vgl. Fürsten, Herren.
- Organisation 18 e. - 20. 21 e. bis 22 i. 133 nt.: nt. 1 (e). 134 nt.
- Verhältniss z. König 37. 73 e. bis 74 m. — Gesandtschaft an denselben 54 m. - 57. 59 e. bis 60 i. 60 e. 78 m. - e. 103. 106 m. 112 m. — Verhältniss zu Rittern u. Knechten 23 i. bis 24 i. — Verhältniss z. Stb. (fakt. Anerkennung) 162 m. 163 i. — Verh. z. Heidelb. Stallung 159.
- Versammlungen s. Mergentheim, Würzburg. — Verslgn. mit d. Stb. s. Heidelberg (u. Speier), Mergentheim.
- Hilfeleistung, Bestimm. üb. H. i. Rhein. Stb. 86 m. 89. 90. 91. 94; vgl. 211 m. 212 i.; nt. 213 m. — Desgl. i. Schwäb. Stb. 86 e. - 89. 87 nt. 1. — Desgl. zwischen beiden Bündnen 92 e. — Suspension d. Verpflichtung zur H., 85 e. 90 m. 91 e. 92. 93 i. 94. 188 m. 214 m. - e. — Bestimm. über H. bei Landfriedensbruch i. d. Heidelb. Stallung 126 e - 127. 128 i. 137 e. - 138 i.; vgl. 205 e.
- Höchst w. v. Frankfurt, Zoll zu H., 66 nt. 2. 71 e. 72. 196 e.
- Hohenack (Honag) i. Elsass w. v. Kolmar s. Saarwerden.
- Hohenberg (Hochenberg), Grafenschaft (in Schwaben) 184 nt. 2. — Der von H. (Gf. Rudolf von H.) 184 i.; nt. 2.
- Hohenlohe, Gf. Ulrich von H., † 1407: 15 i.

I.

Ingelstetter (d. i. Ingolstädter?) Bürger in Regensburg 184 m.

J.

Jakob (Jacob) s. Klobelauch.

Janssen, J., Frankfurts Reichskorrespondenz Bd. 1, 1376 bis 1519: 27 e. - 30. 62 - 69. 117 m.

Johann (Johan) s. Frosch, Kranich, Lichtenberg, Solms, Vergy.
 Jost (Job) s. Mähren, Tetzl.

K.

Kämmerer (Kemmerer), Johann (auch gen. v. Dalberg), Ritter, Hofmeister Pf. Ruprecht's I.: 178 nt.
 Kaufbeuren (Kouffburen) nö. v. Kempten 185 m. — Bürger s. Baiswile.
 Kaufleute s. Reisende.
 Kempten (Kemptun) a. Iller usw. v. Ravensburg 183 e.
 Kirweihe, vermuthl. e. Ort i. Kurmainz. Gebiet 29 e.
 Kleeberg (Kleberg) i. d. Wetterau ssö. v. Wetzlar, Lutter (Lütter) von K., 216 e.
 Klerus (in Landfriedensschutz) 128 i. 134 i.; (in Lehens- und Bürgerverhältniss) 151 i.; e. 207 m. 210 e. — Vgl. Klöster, Konstanz, Worms.
 Klobelauch, Jakob (Jacob) in Frankfurt, M. d. Rath's 216 m.
 Klöster s. Gmünd, Roth, Weisenau; vgl. Klerus.
 Knechte, reisige K., Edelknechte s. Adel, Gesellschaften, Rittergesellschaften. — Vgl. wohl auch Althain, Gattenhofen, Kleeberg, Schreck.
 Kommission, i. Rhein. Stb. 102 i.
 Konrad (Conrad), Stadtschreiber i. Frankfurt 51 m. — e. 52 m. 60 m. 112 e. — 113 m. 123 nt. 1. 216 m. 217 m. 218 m. 219 i.; e.
 Vgl. Aulbers, Haller, Montfort.
 Konstanz (Costentz, Costence) a. Bodensee 97 i. 183 i. 198 m. — Bürger s. Bille. — Die Chorherren zu K., 183 i.
 Kraft (Craff) s. Gattenhofen.
 Kranich, Johann (Johan), in Frankfurt M. d. Rath's 218 e.

Kreglinger, Peter, in Rotenburg a. d. T., wohl M. d. Rath's 53 m. 62 i.
 Kriegswesen im Städtebund s. Dienstverträge, Glefe, Hauptleute, Hilfeleistung, Kommission. — Rüstungen 45. 182 m. bis e. 185 e. 186 e. 187 e. bis 188 i. 214 m. 216 e. — Bewaffnung d. städt. Bevölkerung 174 m. — Kriegsmaterial 174 m. 186 e. — Söldner 185 e. — Belagerungen 88 nt.
 Kriegswesen i. Reich, Truppenförderung Wenzel's beim Rhein. Stb. 64 m.
 Kriegsrüstungen d. Fürsten (Söldner, Kriegsmaterial) 22 m. Beutevertheilung 201 nt. 2. Verpflegung von Truppen 200 nt. 2 (e.).
 Vgl. Gesellschaften, Preise.
 Kundschafterberichte 17 bis 21.
 Kunz (Concze) s. Verer.
 Kurfürsten, Rheinische, 63 i. 73 i. — Stellung zu K. Wenzel 33 m. — 36. — Vgl. Mainz, Pfalzgraf. — Vgl. Herrenbund, Landfrieden (Entwurf v. Ffter. Rt. u. Weseler L.).
 Kurpfalz s. Pfalz.
 Kurwalchen (Kurwalhen) 181 m.

L.

Laimot (oder Lainot? etwa aus Ulm?) 183 m.
 Lamprecht s. Bamberg.
 Landeshoheit 24 e. 126 nt. 1. 153 i.
 Landfrieden: Landfriedensvergehen, Fälle von Landfriedensbruch 126 e. 127 m. 136 nt. 1. — Landfriedensschutz (Kreis d. befriedeten Personen) 126 e. 127 m. — Beschwörung d. Landfriedens 202 nt. 2. — Diverse Bestimmungen 97 nt. 134. 202 nt.; nt. 2. — Vgl. Besitzschutz, Bürgeraufnahme, Gesellschaften, Hilfeleistung,

- Pfändung, Pfahlbürgerthum, Privateigenthum, Schiedsgerichte.
- Projekte (Entwürfe) 1381 bis 1383: 3, 128 e, 158 nt. 1, 159 i, 161 e. — Kurfürstl. Entwurf v. Ffter, Rt. 1381: 3 i, 133 nt. 2, 135 nt. 2, 155 e. — Gegenentwurf d. Rhein. Städte (v. Frühjahr 1382): 135 nt. 2, 155 i. Unbekannter Entwurf v. Frühjahr 1382: 132 e, 133, 133 nt. 2.
- Egerer L. v. J. 1389: 116 i.
- Weseler L. v. 9. März 1382: 132 e.; nt. 4, 133, 133 nt. 2, 137 nt. 201 nt. 4, 202 nt. 1.
- Vgl. Einigung (Ehinger), Herrenbund (Nürnberger), Stalhung (Heidelberger).
- Lauterburg (Luterburg) i. E. osö. v. Weissenburg 15 m. 175 m.
- Lehensverhältniss 151 i, 207 m. — Rechte d. Lehnsherrn 134 m. 206 m. — Vgl. auch 209 i.
- Leibeigenschaft 183 i, 185 m. 206 m. 209 e.
- Leopold s. Oesterreich.
- Leyterlin, Walter (auch nur Waltherlin) Strassburger Diener (wohl Stadtschreiber?) 195 m. 197 i.
- Lichtenberg (Liechtenberg) nw. v. Hagenau nahe Ingweiler. Herr Johann von L., Strassburger Bürger (Pfahlbürger). 15 nt. 8, 216 e.
- Lindner, Th., Gesch. d. D. Reichs unter K. Wenzel 9 - 10, 16 nt. 2, 23 i, 32 m. 35 nt. 1, 36 m. 37, 48, 62 - 69, 70 e. sollte (mit pag. 230 m.) auch erwähnt sein 157 nt. 1. — Ders., Zur Gesch. d. Schwäb. Stbs. (Forsch. z. D. G. 19) 70 e. 113 e. 116 m. - 119 m.
- Liphain (vermuthlich ein Ort in Schwaben). Leute (Leibeigene) aus L. 185 m.
- Literatur s. Augsburg (Chronik), Ebrard, Janssen, Lindner, Menzel, Regesten, Reichstagsakten, Stromer (Gedenkbuch), Vischer, Vochezer.
- Löwengesellschaft 23 e, 67 nt. 1, 202 nt. 2 e. — Vgl. Rittergesellschaften, Einigung.
- Lombardei: Lombardisches (Lampersches) Gebirge, d. i. die Alpen 191 m.
- Lübeck, Bisch. Konrad III. 1379 - 1386: 133 nt. 2.
- Lutter (Lütter) s. Kleeberg.
- Luxemburg (Lutzelnborg), Herzogthum, 32 m. 37 i.; m. 62 e. 64, 160 e. - 161 i. — Hzg. Wenzel von L. (Bruder K. Karls IV.); 1353 - 1383: 62 e. — Haus, Familie 34 i.; vgl. Mähren (Jost), Ungarn (Sigmund), Wenzel.
- Luzern (Lucerne) i. d. Schweiz 190, 193 i.

M.

- Mähren, Jost Mf. von M., 1375 bis 1411 (Römischer König 1410 - 1411): 34 i, 110 e.
- Mätsche, der von M., Bürger zu Ulm 184 m.
- Main, Zoll auf dem M., den Rhein. Städten verliehen 65 nt. 1, 66 nt. 2, 71 e. - 72 m. — Vgl. Höchst.
- Mainz (Maintze, Meince, Mence, Mentz, Menze) 17 m. 28 i, 29, 30 i, u. e. 39 e. 66 nt. 2, 78 e, 82 i, 84 m. 100 e. 108 i, 124 i.; nt. 1, 173 i, 175 i, 177 nt. 5, 178 nt. 188 e. 198 m. 211 nt. 4, 213 m. 214 i, 216 m.; e. 218 e. — Vertreter, Gesandte d. Stadt 12 i, 54 m. - 55 i, 110 i, 117 i, 178 nt. 218 e.
- Erzb. Adolf I. von M., 1379 bis 1390: 29 m. - e. 38 m. 66 nt. 2, 72 e. 75 e. 116 m. 124 m.; nt. 3, 184 m. 196 m. 217 nt. 2. — Seine Rätthe 18 m. 54 m. - 55 i, 108 m. — Sein Hofmeister 29 e. — Das Stift 72 e.
- Versammlung d. Rhein. Stbs. dort i. Feb. 1384: 14 e. - 15 i.

- 216 m. — Desgl. (?) im April 1384: 56 m. — 57 m.
- Mannheim, Zoll zu M., 177 nt. 5, 178, 178 nt. 1. — Zollschreiber zu M., 178, 178 nt. 1.
- Markgraf, wohl Mt. Bernhard v. Baden 204 e.
- Matrikel, Matrikularbeiträge i. Rhein. Stb. (grosse Summe d. Glefen) 86 i. 98 m. — 99 i. 98 nt. 2, 220. — Desgl. i. Schwäb. Stb. (Reichssteuer) 87 i. 88 i. 91 m. 98 m. — 99 i.
- Mehrheitsbeschlüsse im Schwäb. Stb. 83 e. 87, 88 nt. 88, 95 e. — Einführung derselben i. Rhein. Stb. 82 i. 83 e. 96 — 101, 172 — 173, 189 m. 213 m.
- Menzel, Recension v. Rta. Bd. 2 (i. d. hist. Z. 37): 28 m. 38 e.
- Mergentheim a. d. Tauberssw. v. Würzburg, Verslg. v. Mitgl. d. Herrenbundes dort i. Jan. oder Feb. 1384: 16 — 22. — Desgl. beabsichtigt f. d. März 1384: 42 i. — Fürstentn. Städtetag dort i. Aug. 1386: 118 m. — Desgl. i. Jan. (1389?): 16 nt. 2, 17 nt.
- Militärisches, Kriegswesen.
- Miltenberg a. Main ssö. von Aschaffenburg 29 e. — Archival. Sammlungen dort s. München.
- Mitgliederaufnahme, Bestimmungen über M. in beiden Städtebünden 83 m. — 84, 90 i. 173 m. — Beschränkung derselben 1384: 138 m. 144 nt. 2.
- Montfort in Vorarlberg südl. v. Bregenz nö. v. Feldkirch, Gf. Heinrich I. von M.-Fettwang † 1408: 181 nt. 1. — Gf. Heinrich (Hainrich) v. M.-Vaduz † 1397: 180 e. — Gf. Konrad (Chunrad) v. M.-Bregenz † 1391: 183 m. — Gf. Rudolf V. v. M.-Feldkirch † 1390: 15 e. 180 e. — 181 i. 181 nt. 1.
- München, Reichsarchiv, Habelsche Sammlung 6, 143 nt. 3, 169 m. 171 i. 187 m. 198 i. 208 m. 213 i.
- Münzwesen 175 i. 185 i.: nt. 1, 216 m.

N.

- Nächstgessessene, Verpflichtung ders. zur Hilfeleistung 86 e. 90 e. — 91 m. 94, 126 e. bis 127 m. 213 e. — 214 i.
- Nassau, Gf. Ruprecht von N., 67 nt. 1.
- Nationalgefühl (nat. Gegensatz d. Deutschen gegen Böhmen) 36 m.
- Neustadt (die Nüwenstadt a. d. H. i. d. Bair. Pfalz), der Landschreiber zu N., s. Steinhuse.
- Nördlingen 104, 105 m. 123 nt. 2. — Bürger s. Hanes.
- Nürnberg (Nürberg, Nürenberg) 30 i. 90 i. 104, 105, 106 i. 109 e. 111 i. 112 i. 123 m. 124 i.: nt. 1, 185 i.: nt. 1, 197 nt. 2, 198 nt. — Mitglieder d. Raths (? frunde uz N.) 30 i. 30 e.: vgl. Haller, Pfinzing, Stromer, Tetzl, Zingel. — Vertreter, Gesandte d. Stadt s. dieselben fünf.
- Burggraf Friedrich V. von N., 1357 — 1398: 18 m. 124 e.: nt. 3. — Vgl. Rothenburg Landgericht.
- Nürnberger Herrenbund s. Herrenbund.
- Nürnberg, Kreisarchiv, Rechenbücher 48 — 49, 53 m. bis e. 97 m.

O.

- Oberreihenheim (Ehenheim) sw. v. Strassburg 82 i. 173 m. 177 nt. 5, 188 e. 213 e.
- Öffnungsrecht 131 m.
- Oesterreich, Herzöge von O., 14 m. — e. 185 m. 197 nt. 1. — Hzg. Leopold III. 1358 (bezw. 65) bis 1386: 26 e. — 27 i. 70 m.

- 75 e. 119 i. 124 e.; nt. 3. 130 nt. 1. 131 m. 139 i. 157 m.; nt. 3. 179 e. - 180 m. 184 i.; nt. 2. 185 m. 186 i. 192 i.; e. 196 m. — Seine Rätthe 18 m. 26 m. — Seine Gesandtschaft (Botschaft) 180 m.
- Oppenheim (Oppenheym) s. v. Mainz 217 i.
- Ouwe (d. i. Aue) s. Weissenau.
- P.**
- Paradise, Sigfried (Sifrid) zum P., in Frankfurt, Mitgl. d. Raths 216 m.
- Perlbach s. Regesten.
- Peter s. Kreglinger.
- Pfahlbürgerthum 24 e. 78 i. 128 m. 138 m. - 139 m. 144 nt. 1.; 2. 150 e. - 152 e. 152 nt. 2. 206 i. 209 e. 210 e. 211 i. — Vgl. Lichtenberg, Rischach, Wiler. — Vgl. Bürgeraufnahme.
- Pfalz. Pfalzgrafen: Pfalzgraf Ruprecht (Rúprecht, Ruprecht) I. der ältere 1353 - 1390: 18 m. 75 m.; e. 76 m. 108 i. 110 m.; e. 114 m. 116 m. 120 m. 122 i. 124 m.; nt. 3. 125 m. 157 m. 177 e. 183 m. 194 e. 195 i.; e. 217 nt. 2. 219 m. 220. — Sein Hofmeister s. Kämmerer. — Sein Land-schreiber zu Neustadt s. Steinhuse. — Sein Zollschreiber zu Mannheim s. Mannheim.
- Pfalzgraf Ruprecht II. der jüngere (auch Adolf genannt) 1390 - 1398: 75 m. 194 e.
- Pfalzgraf Ruprecht III. der jüngste Clem 1398 - 1410 (König 1400 - 1410): 18 m. 117 i. 118 i. 124 m.; nt. 3.
- Pfandwesen: Pfändung (i. Ldfr.) 127 e. 135 nt. 2. 136 nt. 1. — Pfandbürgschaft bei Processen 186 i. — Pfänderwerbungen d. Städtebundes 175 m. — Pfandherr, Rechte desselben 134 m. 206 m. — Vgl. 209 m.
- Pfeddersheim (Phedersheim) w. v. Worms 65 i. 96 e. 98 nt. 1. 177 nt. 5. 211 nt. 4. 214 i.
- Pfennige 175 i.; vgl. Münzwesen.
- Pfinzing, Berthold (Bertholt) in Nürnberg, Mitgl. d. Raths 104. 105. 106 e. - 107 m. 107 e. 123 m.; nt. 2.
- Pforzheim (Phortzhain) sö. v. Karlsruhe 41 m. 177 i.
- Polen 63 e. 160 e.
- Preise: Gesandtschaftskosten 216 - 220 i. — Pferdelohn 51. 217 i.; m. 218 m. 219 e. Sold f. Truppen 86 m. 217 i. - m. Tuch 218 m.
- Privateigentum im Kriege 14 m. 128 i. 180 i.
- Processgang 150 i. 201 nt. 6. 209 m.
- R.**
- Rappoltstein n. v. Kolmar s. Saarwerden.
- Ravensburg (Ravensburg) n. v. Bodensee onö. v. Konstanz, Bürger s. Essendorf, Weissenau.
- Rechenbücher, städtische. 49. 51. 215 nt. 3. 219 nt. — Vgl. Frankfurt (Stadtarchiv), Nürnberg (Kreisarchiv).
- Rechtsverhältnisse s. Besitzschutz, Beweisverfahren, Landfrieden, Leibeigenschaft, Pfandwesen, Privateigentum, Processgang, Schiedsgerichte, Vogtleute.
- Reformbewegung i. Rhein. Stb. 80 - 102. — Vgl. Bezirke, Finanzwesen, Hauptleute, Kommission, Mehrheitsbeschlüsse, Mitgliederaufnahme, Schiedsgerichte, Stimmenvertheilung.
- Regensburg (Regenspurg) 31 nt. 1. 97 i. 105 m. 197 nt. 2. 198 m. — Bürger s. Ingelstetter.
- Regesten der zu Heidelberg bewahrten Urkslg., hera. v.

- Wattenbach und Perlbach (Mone's Z. f. d. G. d. Oberrheins 24): 113 m. 115 e. bis 116 m.
- Reichskorrespondenz, Frankfurt's R., s. Janssen.
- Reichslandfriede 3. 158 nt. 1 (e.) — Vgl. Herrenbund (Nürnberger), Landfriede, Stalung (Heidelberger).
- Reichsritterschaft s. Adel, Rittergesellschaften.
- Reichsstädte s. Städtebund (Rhein., Schwäb. und Schwäb.-Rhein.), Schweizer, ausserdem Oppenheim; vgl. Freistädte. — Reichsstädte im Unterschied v. Freistädten s. Freistädte.
- Reichssteuern 98 nt. 2; vgl. Matrikel.
- Reichstagsakten, Deutsche R. unter K. Wenzel hera. v. Weizsäcker 8–9. 16 nt. 2. 48. 50. 62–69. 113 e. 114 nt. 1. 115 e. — 116 m. 157 nt. 1. 169 i. 218 nt. 8.
- Reichsverfassung s. Herrenbund, Landfriede, Rechtsverhältnisse, Städtebund. — Königthum i. s. Stellung zu d. Parteien 27 m. 161 m. — e. — Thronfolge 33 e. — 34 i.
- Reichsvikar s. Teschen.
- Reischach s. Rischach.
- Reisende (Landfriedensschutz) 127 m. 136 nt. 1; vgl. 191 i.; m. 217 nt. 2.
- Reutlingen (Rütlingen) s. v. Stuttgart 183 i. — Bürger s. Aulbers.
- Rhein (Ryn) Fluss 191 m.
Kurfürsten, Rheinische, s. Kurfürsten.
Pfalzgrafen bei R., s. Pfalz.
Städte, Rheinische (Städte die den Bund halten auf dem R.), s. Städtebund.
- Rheinlande, Fürsten, Herren, Städte, Burgen etc. s. Alzey, Baden, Basel, Berg, Bruchsal, Eltville, Enzberg, Finstingen, Friburg, Heidelberg, Höchst, Mannheim, Nassau, Neustadt, Oppenheim, Pfalz, Pforzheim, Saarwerden, Saint-Paul, Sempo, Vergy, Wesel; vgl. Elsass, Städtebund (Rheinischer), Wetterau.
- Rinderbach, Hans von R., aus Gmünd 184 e.
- Rischach (wohl Reischach w. v. Sigmaringen?), Herr Hans von R., Bürger (Pfalzbürger?) in Ueberlingen 184 m.
- Ritter s. Adel; s. Kämmerer; vgl. Herren.
- Rittergesellschaften 23 e. bis 24. 130 nt. 1. 131 m. 143 e. 199 nt. 2.
- Rom: Römische Kaiser und Könige 203 i.; vgl. Ruprecht, Wenzel. — Römisches Reich 203 m.
- Rotenburg a. d. Tauber 16 nt. 2. 17. 40 i. 175 e. 176 nt. 1. 181 e. — 182 i. 181 nt. 2; sollte auch vorkommen 124 i.; nt. 1. — Bürgermeister und Rath 187 i. — Rathsmitglieder s. Kreglinger, Toppler. — Ein Diener 181 nt. 2.
Rotenb. Landgericht 157 m.
- Roth (Rot), Kloster osö. von Biberach, der Abt von R., 184 m.
- Rottweil (Rotwile) i. südwestl. Württemberg, der Schultheiss von R. 179 e. — Bürger s. Wiler.
- Rudolf's. Hohenberg, Montfort.
- Ruprecht s. Nassau, Pfalz.

S.

- Saarwerden, Gf. Heinrich von S. Herr zu Rappoltstein u. Hohenack † 1397; 212 nt.
- Saint-Paul, Gf. Walram von S., 64 m.
- Schiedsgerichte 155 m. bis 157 i. 182 i. 183–184. 185 m. bis 186 m. 186 nt. 2. 201 nt. 6. Bezügl. Bestimm. i. Schwäb. Stb. 82 e. — 83 m. Einführung

- i. Rhein. Stb. 81 e. — 83 m.
90 i. 172 — 173. 177 m.
- Schlettstadt (Sliczstad, Slicz-
stat) n. v. Kolmar 82 i. 173 m.
177 nt. 5. 188 e. 213 e. —
Vertreter. Gesandte d. Stadt
15 nt. 8.
- Schreck, Eberhard (Eberhart)
16 nt. 2.
- Schreiber: Landschreiber s.
Steinhuse. — Stadtschreiber
s. Heinrich, Conrad, Leyterlin.
— Zollschreiber s. Mannheim.
- Schwaben (Swaben, Swabin).
Städte, die den Bund halten
in S., Schwäb. Städte s. Städte-
bund.
Fürsten, Grafen, Herren,
Städte etc. in S. s. Bregenz,
Ehingen, Feldkirch, Friberg,
Friburg, Hohenberg, Liphain,
Montfort, Rischach, Roth, Rott-
weil, Schweinhausen, Teck, Um-
mendorf, Vaduz, Weissenau,
Wirtenberg; vgl. Bodensee-
städte, Städtebund (Schwäb.),
Schweizer.
- Schweinhausen (Schwain-
husen) ssw. v. Biberach n. v.
Waldsee 183 e.
- Schweizer (Swiczer) 58 m. bis
59 i. 119 i. 139 i. 179 e. 189 e.
bis 193. 190 nt. 215 nt. 2.
Vgl. Waldstädte. — Reichs-
städte s. Bern, Luzern, Solo-
thurn, Zürich.
- Schwyz (Swicze, Swicze) 190.
193 i.
- See s. Bodensee.
- Selbsthilfe s. Pfändung. —
Einschränkung der S. s. Be-
sitzschutz.
- Selz onö. v. Hagenau 15 e. 82 i.
96 e. 173 m.
- Sempo. der Herr von S., 212 nt.
- Setdemen (wohl mons Sep-
timer) i. Graubünden sw. v.
Julier) 191 m.
- Sigfried s. Paradise, Ven-
ningen.
- Sigmund s. Ungarn.
- Sitz s. Althain.
- Solms b. Wetzlar, Gf. Johann
von S., 65 nt. 1. 67 nt. 1.
218 nt. 7.
- Solothurn (Solteru, Soluteru)
190. 193 i.
- Speier 11 nt. 1. 17 m. 40 m.
82 i. 84 m. 85 i. 100 e. 104.
105. 107 e. 109 e. — 110 m.
111 i. 114 m. 119 i. 123 nt. 2.
124 nt. 2. 125 m. 157 m. 171 e.
173 i. 174 i. 175 i. 176 e. bis
177 m. 177 nt. 5. 179 m.; nt. 1.
187 m. 188 e. 189 i.; e. 193 m.
194 m. 195 m. 197 m. 198 m.
211 nt. 4. 212 i. 213 m. 214 i.
216 i. 217 i.; m.; e. 218 i.; m.
219 i.; m.; e. 220; sollte statt
Worms genannt sein 124 i.;
nt. 1. — Vertreter, Gesandte
d. Stadt 12 i. 15 nt. 8. 117 i.
178 nt. — Zoll zu S. 5 i. 15 e.
81 m. 177 m.; nt. 3.
Verslg. d. 2 Städtebünde
dort Anf. Feb. 1384: 11 — 15.
28 m. 29 i. 42 e. 81 e. — 85 i.
171 — 179. 216 i.
Desgl. mit d. Fürsten dort
u. i. Heidelberg i. Apr. 1384;
desgl. im Mai (u. Juni) 1384;
desgl. i. Juli 1384; s. Heidel-
berg.
- Angebl. Städtetag dort Ende
Juni 1384: 50 e. 106 e. — 110.
Event. Verslg. d. Stbde. dort
auf 27. Juli 1384 geplant 114 e.
bis 115 i.
- Rhein. Städtetag dort im
Aug. 1384: 120 m. 123 nt. 1
(e). 219 m. 220.
- Angebl. Rhein. Städtetag
dort Anf. Juli 1386: 119 i.
- Verslg. d. Städtebde. mit d.
Fürsten dort u. in Heidelberg
Ende Juli 1386: desgl. im
April 1388: desgl. im Mai
1389: s. Heidelberg.
- Spire, Heilmann (Heilman)
von S., in Frankfurt. M. d.
Raths 218 e.
- Stadtschreiber s. Heinrich,
Konrad, Leyterlin.

Stadtrechnungen s. Rechenbücher.

Städte s. Alzey, Aschaffenburg, Bruchsal, Ehingen, Eltville, Freiburg, Heidelberg, Höchst, Kirwehe (?), Mannheim, Mergentheim, Miltenberg, Neustadt, Pforzheim, Wesel, Würzburg. — Vgl. Freistädte, Reichsstädte.

Die Städte im allgemeinen, d. h. die des Städtebundes s. Städtebund.

Städtebund, Rheinischer (stete die den bunt mit einander haltent of dem Ryne, stete uf dem Rine, Rynische stete n. s. w.) 64 m. 108 i. 109 m. 111 i. 114 m. 118 m. 124 i. 130 nt. 2. 143 m. — 144 i. 173 e. 174 i. m.; e. 175 e. 176 e. — 179. 190. 191 e. 193 m. 198 m. 214 m.; e. — Vgl. Elsass (Reichsstädte), Freistädte (die vier), Pfeddersheim, Wetterau (Reichsstädte). — Vgl. Städtebund (Schwäb.-Rhein.).

Auflösung 116 i.

Entstehung 23 m.

Gesandte, Vertreter d. Städte auf Bundesversammlungen 67 nt. 1. 191 e. 193 m. 194 e. 196 e. 212 i.; e.; nt. 3. 213 i. 214 e. 216 i.; m. — Vgl. Kranich, Spire, Mainz (Gesandte). — Gesandtschaft an K. Wenzel 54 m. — 57. 59 e. — 60 i. 60 e. 78 m. — e. 103. 106 m. 108 m. 109 m. 112 m. 213 i.

Kriegsunternehmungen 23 e. 65 m. 71 m.

Landfriedensentwurf v. Frühjahr 1382 s. Landfrieden.

Politik d. Bundes i. allg. 56 e. 84 e. — 85 i. 155 i. — 156. 164 m. — 165 i.

Reformbewegung i. J. 1384 s. Reformbewegung.

Verfassung und innere Zustände s. Abstimmungsmodus, Bezirke (Dritte), Bundesversammlung, Einstimmigkeit, Finanzwesen, Hauptleute, Kom-

mission, Kriegswesen, Matrikel Mehrheitsbeschlüsse, Mitgliederaufnahme, Schiedsgerichte. — Vgl. auch 133 nt. 1.

Versammlungen s. Frankfurt (?), Mainz, Speier.

Zollerwerbung s. Main.

Zusammensetzung 98 m bis 99 i. — Gegensatz von Freistädten u. Reichsstädten 84 i. bis m. 99 e. — 100 m. 101 m.

Zwistigkeiten, innere, 5 i. 15 e.; nt. 8. 81 m.

Städtebund, Schwäbischer (stete die den bunt mit einander haltent in Swaben, die stett unsers bunds ze Swaben, desgl. in Swaben und in Franken, auch nur stete in Swaben, Swebische stete etc. 14 m. — e. 90 i. 108 i. 118 m. 124 i. 130 i.; nt. 1; 2. 143. 157 m.; nt. 3. 164 m. — e. 173 e. 174 e. 175 m.; e. 176 i.; e. nt. 1. 179. 179 nt. 1. 180 i. 182 i. 183 m. 184 i.; nt. 2. 190 i. 191 e. 196 m. 197 nt. 1; 2. 198 m. 214 e. 215 i.; nt. 2. — Vgl. Augsburg, Biberach, Bodenseestädte, Gien-gen, Gmünd, Hall, Kaufbeuren, Kempten, Nördlingen, Nürnberg, Rentlingen, Rotenburg, Rottweil, Ulm. — Vgl. Städtebund (Schwäbisch-Rheinischer).

Gesandte, Vertreter d. Bundes 12 i. 176 e. — 179 m. 178 nt. 191 e. 194 e. 212 e. 215 nt. 2. 216 i. — Vgl. Bille, Rottweil (Schultheiss). — Gesandtschaft an K. Wenzel 54 m. — 57. 59 e. — 60 i. 60 e. 78 m. — e. 103. 106 m. 108 m. 109 m. 112 m.

Hauptleute des Bundes s. Montfort (Gf. Heinrich u. Gf. Rudolf).

Kriegsunternehmungen 23 e. 65 m. 131 m.

Landfriedensentwurf v. Frühjahr 1384 s. Stellung.

Landfriedensvertrag v. 1382 s. Einigung.

Verfassung und innere Zu-

- stände s. Bezirke, Bundesversammlung, Finanzwesen, Kriegswesen, Matrikel, Mehrheitsbeschlüsse, Mitgliederaufnahme, Schiedsgerichte, Stimmenvertheilung.
- Versammlungen s. Giengen, Mergentheim, Speier.
- Vertrag, beabsichtigter, mit K. Wenzel i. J. 1379: 31 i.
- Zusammensetzung 97 m. 98 m. - 99 i.
- Städtebund, Schwäbisch-Rheinischer** (die stede uff dem Ryne und in Swaben, beide bonde der stede in Swaben und an dem Ryne, die stette von beyden bünden, d. st. v. b. partien, bede bonde, die stette alle, u. s. w.) 63 i. 64 i. 114 m. - e. 124 nt. 2. 133 nt. 1. 188 e. 189 e. - 192 i. 193 m. 196 i.: e. 197 m. 202. 203 m. 204 m. 208 m. 214 m. 215 i. 218 m. 219 i. - m. — Vgl. Städtebund (Rhein. u. Schwäb.).
- Beziehungen z. König 31 e. bis 32 i. 45 e. 46. 73 e. - 74 m. 162 e. 163 m. - e. 166 m. — Desgl. zu Herren, Rittersn und Knechten 23 m. - 26 i.: vgl. Dienstverträge. — Desgl. zu d. Schweizer Eidgenossen 58 m. bis 59 i. 189 e. - 193.
- Gesandte, Vertreter d. Städte auf e. Bundesversammlung 204 nt. 1. 208 m.; nt. 2. 218 i. Vgl. Stb. (Rhein.) u. Stb. (Schwäb.).
- Landfriedensvertrag s. Stal- lung. — Bedeutung dieser für d. Stb. 128 e. - 129. 162 - 166.
- Politik i. allg. 165 - 166.
- Verbündete (Fürsten und Herren) 202. 203 e.; vgl. Baden, Hohenberg, Hohenlohe, Montfort.
- Versammlungen, regelm. 85 i. 174 e. - 175 i. 179 m.
- Städtebund, Schwäbisch-Rhein., Quellen u. Literatur** z. Gesch. desselben (vgl. Vorbem. z. Register) s. Augsburg (Chronik), Bamberg (Kreisarchiv), Ebrard, Frankfurt (St.-A.), Hagenau (St.-A.), Janssen, Lindner, Menzel. München, Miltenberg, Nürnberg (Kr.-A.), Regesten, Reichstagsakten, Strassburg (St.-A. u. St.-Bibl.), Stromer (Gedenkbuch), Vischer, Vochezer.
- Städtechroniken** s. Augsburg, Stromer.
- Stallung**. Verhandl. über eine St. i. Apr. 1384: 46 i. — Längere St. e. Ende Mai in Heidelberg abgeschlossen 48 - 49. 55 m. 76 m. - 77 i. 120 i. — Verlängerung derselben bis Sept. 8 im Juli beabsichtigt 114 m. - e. 121 e.
- Heidelberger St. vom 26. Juli 1384: 125 e.; nt. 1. 126 - 129. 137 - 139. 144 e. bis 146 m. 150 m. 152 i. - m.; nt. 2. 153 e. - 155 m. 157 e. - 166. 158 nt. 1. Dauer 137 e. Geltungsgebiet, Grenzen 158 nt. 1 (e.). 161 m. 199 i. nt. 2; vgl. 237. — Vgl. Besitzschutz, Bürgeraufnahme, Hilfeleistung, Landfrieden, Mitgliederaufnahme, Pfändung, Pfahlbürgerthum. — Artikel zur Stallung v. Fürsten u. Städten diskutiert 44 e. 77. — Entwurf d. Schwäb. Städte 129 m. - 138. 145 e. 146 m. 197 e. - 204 i. 220. — Vorschläge der Fürsten, Gegen- vorsch. d. Städte 139 e. bis 153 m. 204 m. - 211 i.
- Mergentheimer St. 156 m.
- Steinhause, Heinrich**, Land- schreiber (nicht Landrichter!) zu Neustadt a. d. H. 178 nt. 1.
- Steuerpflicht** 207 e. 210 m.: nt. 1.
- Stimmenvertheilung** im Rhein. Stb. 82 i. 84. 96 e.; nt. 2. 97 m. - 101. 173 i. 213 m. - e. — Desgl. i. Schwäb. Stb. 97 - 99.
- Strafbestimmungen** im Herrenbunde 20 i. 22 i. — Desgl. i. Schwäb. Stb. 88 m.

Strassburg (Straßburg, Straus-
 purg) 15 nt. 8. 71 nt. 1. 76 m.
 bis e. 81 m. 82 i. 84 m. 90 i.
 97 i. 100 e. 109 e. 119 i. 124 i.;
 nt. 1. 173 i. 175 i. 177 nt. 5.
 188 e. 194 i. 195 e. 198 m.
 213 m.; e. 217 m. — Meister
 und Rath 195 m. 197 m. —
 Rathsmitglieder s. Graenstein.
 — Vertreter, Gesandte (Boten)
 der Stadt 54 m. — 55 i. 107 e.
 bis 110 m. 194 i.; m. 195 m.; e.
 197 i.; vgl. Graenstein. —
 Bürger (Pfahlbürger) s. Lich-
 tenstein. — Diener (Schreiber?)
 d. Stadt s. Leyterlin.

Gesandtschaftsberichte vom
 23. u. 25. Mai 1384: 53. 68 m.
 bis e. 69 e. — 72. — Gesandts-
 chaftsbericht v. c. Ende Juni
 1384: 104 — 106 i. 107 e. — 110.

Strassburg. Stadtarchiv
 143 m. 171 m. 194 i. 195 e.
 204 e.

Strassburg. Stadtbiblio-
 thek (i. J. 1870 verbrannt)
 Exc. Wenckeri (damals mit-
 verbrannt) 103 e. 171 e.

Strassen (Landfriedensschutz)
 127 m. 136 nt. 1. Vgl. 191 i.;
 m. 217 nt. 2.

Stromer (Stromeyer), Ulmann,
 in Nürnberg. M. d. Rath's 104.
 105 i. — Gedenkbuch desselben
 hera. v. Hegel St.-Chr. 1: 104 m.

Stuberin, die St. (etwa aus
 Ulm?) 183 m.

T.

Tauber (Tuber) Fluss 187 i.

Teck (Tegg) nw. v. Rentlingen
 bei Kirchheim, die Leute (Leib-
 eigene) des Herzogs von T.
 185 m.

Teschen (Teschin). Hzg.
 Przemyslav von T., Rath K.
 Wenzels Reichsvikar i. J. 1384:
 55 e. 64 m. 72 m. 76 i. 78 m.
 bis e. 110 e. 196 m.

Tetzel, Jost (Jobs), in Nürnberg.

M. d. Rath's 104. 105. 106 e.
 bis 107 m. 107 e. 123 m.; nt. 2.
 Thronrevolution. Planeiner
 T. 30 e. — 39.

Toppler, Heinrich, in Roten-
 burg M. d. Rath's u. wieder-
 holt Bürgerm. 53 m. 62 i.

U.

Ueberlingen (Überlingen) a.
 Bodensee n. v. Konstanz. Bür-
 ger s. Rischach.

Ulm (Ulme) 11 nt. 1. 17 i. 40.
 41. 97 i. 124 i.; nt. 1. 165 m.
 175 e. 180 e. 181 e. — 182 m.
 185 i.; nt. 1. 187 i. 198 m. —
 Vertreter, Gesandte d. Stadt
 54 m. — 55 i. 181 m. — Bürger
 s. Mätsche: auch Laimot,
 Stuberin?

Ulmann s. Stromer.

Ulrich s. Finstingen. Hohen-
 lohe.

Ummendorf (Umendorf) sö.
 v. Biberach 183 e.

Ungarn 63 m. — e. 68 i. 160 e.
 — Kg. Sigmund 1387—1437
 (Röm. König 1410—1437): 34 i.
 62 e. 63 m. — e.

Unterthanenverhältnisse
 126 nt. 1. 153 i. — Vgl. Bür-
 geraufnahme. Lehenwesen,
 Leibeigenschaft. Pfahlbürger-
 thum. Pfandwesen. Vogtleute.

Unterwalden (Underwalden,
 Undirwalden) 190. 193 i.

Uri (fälschlich Urach) 190. 193 i.

V.

Vaduz (Vadutz) a. Rhein. ssw.
 v. Feldkirch s. Montfort.

Verer, Kunz (Conze), (in Frank-
 furt?) 218 m

Verfassung des Reichs s.
 Reichsverfassung.

Verfassungsänderungen
 i. Schwäb. Stb. 95 e. — 96 i.

Vergy (Verse), Johann von V.
 71 i.; nt. 1. 212 nt. 217 m.

Versammlungen s. Frankfurt (?), Giengen, Heidelberg, Mainz, Mergentheim, Speier.
 Viertel s. Bezirke.
 Vinstingen s. Finstingen.
 Vischer, W. Gesch. d. Schwäb. Stbs. 1376-1389: 87 nt. 1.
 Vochezer, Z. Gesch. d. Schwäb. Stbs. (Forsch. z. D. Gesch. 15) 31 i.; nt. 1.
 Vogtleute 206 e.

W.

- Wälsche (Walhen) 71 i., 195 i.
 Waldstädte (Waltstede). Schweizer W., 58 m. - 59 i., 139 i., 190, 191 i., 193 i., 215 i. — Vgl. Unterwalden, Uri, Schwyz.
 Walram s. Saint-Paul.
 Walter (auch Waltherlin) s. Leyterlin, Wiler.
 Walthuser aus Schwäb. Hall 184 e.
 Wattenbach s. Regesten.
 Weinschenkungen 54 m. bis e., 55 e.
 Weissenau (das Gotteshaus in d. Aue), Angehörige desselben. Bürger zu Ravensburg 183 e.
 Weissenburg (Wissenburg, Wilenburg, Wyfenburg) im Elsass 82 i., 173 m., 177 nt. 5., 188 e., 194 m., 211 nt. 4., 213 e.
 Weizsäcker s. Reichstagsakten.
 Welder, Heinrich, Kaplan, später (1399-1440) Prokurator d. St. Frankfurt 27 e. - 30 (besds., 29 m.), 39 e.
 Wenckers, Strassburg St.-Bibl.
 Wenzel Röm. König 1376 bis 1400 († 1419): 32 m., 44 e., 45 e., bis 47., 54 e., 62 e., 63., 66 nt. 2., 73 i., 105 e., 110 e., 111., 112 m., 113 i., 121 m., 122 m. - 123., 123 nt. 1.; 3., 125 i.; nt. 1., 130 nt. 2., 157 m.; nt. 1., 188 e. bis 189 i., 195 i., 196 i., 203 m., 213 i., 219 i.; e. — Seine Politik im allg. 159 e. - 162 i. — Seine Stellung z. Thronfolgefrage 341.
 — Desgl. za d. Rhein. Kurff. u. z. Herrenbund (Besorgniss vor Absetzung) 30 e. - 39., 74 m., 163 m. — Desgl. zu Fürsten u. Städten 73 e. - 74 m. — Desgl. z. Städtebund (Annäherung 1379): 31 e. (Ann. 1384-1385); 31 e. - 32 i., 162 e., 163 m. - e., 166 m. — Desgl. z. Rhein. Stb. (Hilfsforderung, Zollverleihung) 64 m., 71 e. - 72.
 Seine Fürsten (d. i. zugleich Rätthe) 108 i.; vgl. Lübeck, Mähren, Teschen. — Einer seiner Rätthe 72 m., 75 m.; e., 76 m., 195 e.
 Herzog W. s. Luxemburg.
 Wesel (d. i. Oberwesel zwischen Bacharach u. St. Goar); Weseler Ldfr. s. Landfrieden.
 Westdeutschland in s. Verhältniss z. Luxemb. Monarchie 34 e. - 36.
 Wetteran; Gruppe der Wetterauschen (Wedereybischen) Städte i. Rhein. Stb., 109 e., 101 i. - m., 188 e. — Vgl. Frankfurt, Friedberg, Gelnhäusen, Wetzlar.
 Vgl. ausserdem Kleeberg.
 Wetzlar (Wetlar, Weetzlar) a. d. Lahn 65 nt. 1., 67 nt. 1., 82 i., 173 i., 211 nt. 4., 213 e., 214 i., 218 e.; nt. 7.
 Wiese (Wiefe, Wijfe, Wifc). Adolf (Adolff, Adülff), in Frankfurt, M. d. Raths 52 m., 66 m., 112 e. - 113 m., 116 e., 117 e., 189 e., 192 m.; e., 193 i., 194 i., 211 m.; e., 218 i.; m., 219 i.; m.; e., 220.
 —, Heinrich, desgl., Reitmeister i. J. 1383-84: 12 m., 216 i., 217 e.; wohl auch 12 i., 178 nt.
 Wiler, Walter von W., Bürger (Pfahlbürger?) i. Rottweil 184 i.
 Wilhelm s. Berg.
 Württemberg (Wirtenberg), Gf. Eberhard v. W., 1344-92: 18 m., 75 e., 124 e. nt. 3., 130 nt. 1., 131 m.; nt. 1., 184 nt. 2., 196 m. — Gf. Ulrich von W., Sohn Gf. Eberhards 124 e. nt. 3.

- Wirthschaftliche Verhältnisse 25 e. — Vgl. Besitzschutz, Finanzwesen, Freizügigkeit, Leibeigenschaft, Münzwesen, Pfahlbürgerthum, Preise, Steuerpflicht, Vogtleute.
- Worms (Worms, Worms) 12 i. 17 m. 65 i. 82 i. 84 m. 100 e. 116 e. — 117. 118 i. 123 nt. 1 (e.). 171 nt. 1. 173 i. 175 i. 177 e.: nt. 5. 178 nt. 188 e. 198 m. 211 nt. 4. 213 m. 214 i.; irrtümlich genannt 124 i. und nt. 1. — Zoll zu W., 5 i. 15 e. 81 m. 117 e.: nt. 5. 178. 178 nt. Bischof von W. (Eckhard 1370 — 1405) 117 m. — Klerus (Pfaffheit) zu W., 116 e. 117 m.
- Württemberg's, Württemberg. Würzburg 16 nt. 2. Bischof Gerhard von W. 1372 bis 1400: 18 m. 124 m.: nt. 3. — Vgl. Rotenburg, Landgericht. Verlg. v. Fürsten d. Herrenbundes dorthin geplant f. d. März 1384: 42 i.
- Würzburg, Kreisarchiv 29 e.

Z.

- Zingel, der Z., in Nürnberg, wohl M. d. Rath's 48 m.
- Zölle s. Höchst, Main, Mannheim, Speier, Worms.
- Zollschreiber s. Mannheim.
- Zürich (Zurich, Zurich) in der Schweiz 179 e. 190. 193 i.

Berichtigungen.

- pag. 124 lin. 4 u. nt. 1 lies „Speier“ statt „Worms“.
- pag. 125 lin. 5 u. nt. 1 sollte auch Rotenburg genannt sein wegen des in Heidelberg getroffenen Abkommens über das Rotenburger Landgericht s. pag. 157 m. u. nt. 2.
- pag. 157 nt. 1 sollte noch erwähnt sein, dass Lindner Gesch. 1. 230 der Vermuthung Weizsäcker's gefolgt ist, seine Darstellung also eventuell in diesem Punkte zu berichtigen sein wird.
- pag. 178 nt. 1 lin. 2 lies „Landschreiber“ statt „Landrichter“.
- pag. 199 nt. 2 ist nachzutragen, dass wegen des Geltungsgebietes der Heidelberger Stallung Lindner Gesch. 1. 228 zu vergleichen ist.

Author **Quide, Ludwig**
Title **Der Schwäbisch-Rheinische Städtebund im Jahre 1394 bis zum Abschluss der Heider...**

~~Der Schwäbisch-Rheinische Städtebund im Jahre 1394 bis zum Abschluss der Heider...~~

NAME OF BORROWER. **berger...**

DATE.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

